

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1857)

**Rubrik:** Ausserordentliche Sitzung : 1857

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Großen Rathes des Kantons Bern.

Außerordentliche Sitzung. 1857.

### Kreis Schreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 16. März 1857.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 30. März nächstkünftig einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage des Vormittags um 10 Uhr in dem gewohnten Versammlungsorte des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzufinden. — Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

#### A. Gesetzesentwürfe.

a. Solche, welche zur zweiten Beratung vorgelegt werden:

- 1) Gesetz über den Unterhalt und die Korrektio n der Gewässer und über die Austrocknung von Mosen und andern Ländereien;
- 2) Gesetz, betreffend die Vermehrung der Weibei;
- 3) Dekret, betreffend Ergänzung desjenigen über die Thierquälerei.

b. Solche, welche schon früher vorgelegt, aber nicht in Beratung genommen worden sind:

- 1) Entwurf eines Strafgesetzbuches nebst Projekt dekret, betreffend die Einführung desselben.

Tagblatt des Großen Rathes 1857.

c. Solche, welche neu vorgelegt werden:

- 1) Gesetzesentwurf, betreffend die Erhöhung der Lage für den kleinen Stempel.

#### B. Vorträge.

##### a. Des Präsidiums:

- 1) Ueber die Wahlkreiseintheilung im Amtsbezirke Aarberg;
- 2) Ueber die Reduktion der Amtsbezirke.

##### b. Der Justiz- und Polizeidirektion:

- 1) Ueber Naturalisationsgesuche;
- 2) Ueber Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche;
- 3) Ueber die Grundbuchbereinigung.

#### C. Wahlen.

- 1) Eines Mitgliedes des Regierungsrathes.

Für die erste Sitzung wird an die Tagesordnung gesetzt der Gesetzesentwurf über den Unterhalt und die Korrektio n der Gewässer.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:

Kurz.

## Erste Sitzung.

Montag den 30. März 1857.

Morgens um 10 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Dähler, Roth in Wangen, Roth in Niederbipp, Sgri und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Aebbersold, Afolter, Ambuhl, Anderes, Batschelet, Barbier, Bernard, Bessire, Bissus, Bouillon, Brand, Schmid, Brechet, Bucher, Furi, Jakob; Carrel, Carlin, Charmillot, Choppart, Corbat, Eggmann, Keller, Feune, Fleury, Fréjard, Friedli, Froidevaux, Geiser, Daniel; Geiser, Samuel; Gfeller in Signau, Girardin, Glaus, Gouvernon, v. Grafenried, Gygay, Gysi, Hänti, Haldimann in Signau, Haldimann in Eggwil, Hennemann, Hermann, Herren, Hofer, Hubacher, Jaquet, Imboof, Friedensrichter; Imobersteg, Ingold, Jof, Käser, Kaiser, Kanziger, Karrer, Kasser, Keßli, Kilscher, Klane, König, Kobler in Bruntrut, Koller, Krebs in Twann, Kummer, Amtsnotar; Lebmann, Christian; Lebmann, Johann; Lebmann, Daniel; Lebmann, F. U.; Leuenberger, Marquis, Mavel, Mathée, Mischler, Morel, Moosmann, Morgenthaier, Moser, Rudolf; Müller in Hofwil, Müller, Urat; Müller in Sumiswald, Neuenchwander, Niggeler, Oberli, Devoray, Parrat, Pualet, Probst, Prudon, Räs, Rebmann, Reichenbach, Fürsprecher; Reichenbach, Handelsmann; Revel, Ritt, Rötliberger, Gustav; Rötliberger, Mathias; Rubin, Sabli, Christian; Salchli, Schaffter, Schmid, Schneeberger im Spych, Scholer, Schrämlt, Schürch, Seiler, Seifler, Siegenthaier, Solberger, v. Steiger, Sterchi, Streit, Benedikt; v. Tavel, Tüche, Theurillat, Trachsel, Christian; Weber, Weismüller und Wirth.

Der Herr Präsident erklärt die Sitzung als eröffnet mit der Bemerkung, es werde möglich sein, die dringendsten Verhandlungsgegenstände bis Ende der Woche zu erledigen.

### Tagesordnung;

#### Gesetz

über

den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer und die Austrocknung von Märsen und andern Ländereien.

(Zweite Beratung.)

(Siehe Tagblatt der Grossratsverhandlungen, Jahrgang 1855 Seite 65 ff.)

Sabli, Direktor der Eisenbahnen und Entsumpfungen, als Berichterstatter, wünscht im Hinblick auf die wenig zahl-

reiche Versammlung und auf die Wichtigkeit des Gegenstandes, daß die Verhandlung desselben auf morgen verschoben werden möchte.

Stettler stellt den Antrag, die festgesetzte Tagesordnung beizubehalten, da diese Sitzung namentlich wegen des Wasserbaupolizeigesetzes veranstaltet worden sei und die Mitglieder sich darauf hätten vorbereiten können.

Dr. Manuel unterstützt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß es früher allerdings nicht üblich gewesen sei, so wichtige Gegenstände auf die Tagesordnung der ersten Sitzung zu setzen.

Der Herr Berichterstatter erwiedert, daß er den Antrag des Herrn Stettler begreifen würde, wenn keine andern Verhandlungsgegenstände vorlägen. Da aber solche vorliegen, so erfordere das Interesse der Sache die Verschiebung auf morgen, indem voraussichtlich die Versammlung alsdann zahlreicher sein werde.

Der Herr Präsident bemerkt, daß er nicht aus eigenem Antriebe, sondern auf den Wunsch der Regierung das Gesetz auf die heutige Tagesordnung gesetzt habe.

#### Abstimmung.

Für Verschiebung	37 Stimmen.
Dagegen	48 „

Herr Berichterstatter. Es wird Ihnen heute zur zweiten Beratung ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der ein absolutes Bedürfnis der Zeit ist und seiner nationalwirtschaftlichen Bedeutung nach wohl in der vordersten Reihe steht. Bei der ersten Beratung wurde das Gesetz, namentlich vertheidigt durch die Herren Stämpfli und Blosch, mit großer Mehrheit angenommen. Seither sind zwei volle Jahre verfloßen, und wenn von einem Entwurfe, so kann man es von diesem sagen: das Publikum habe sich vollständig darin orientiren und die öffentliche Meinung sich darüber aufklären können. Ich muß nun gestehen, wenn ich bedenke, in welchen geschickten Händen bei der ersten Beratung die Berichterstattung lag, daß ich nur mit einiger Schuchternheit an's Wort gehen kann; indessen habe ich das Gesetz genau geprüft und die Aufgabe wird mir dadurch erleichtert, daß die Hauptgedenke, auf denen es beruht, mit meiner prinzipiellen Ueberzeugung übereinstimmen. Ich bin bereit, billigen Wünschen Rechnung zu tragen und bitte Sie nur, mir Ihre Rücksicht zu schenken und die Schwierigkeit des Stoffes und die Kürze der mir zugemessenen Zeit zu berücksichtigen. Nach diesen einleitenden Bemerkungen erlaube ich mir einen kurzen Rückblick auf die bisherige Gesetzgebung über die Wasserbaupolizei. Bis zum Gesetze von 1831 bestanden nur spezielle Verordnungen für einzelne Landesgegenstände. So wurde im Jahre 1766 eine Verordnung über den Unterhalt der Emme für das Amt Trachselwald erlassen und 1768 auf die Aemter Burgdorf und Landschüt ausgedehnt. Im Jahre 1781 wurde eine fernere Verordnung für die Emme und ihre Nebenbäche und 1782 eine solche für die Landschaft Saanen erlassen. Es finden sich auch mehrere ältere Verordnungen über den Unterhalt der Aare vor. So eine Verordnung von 1762 für das Haslibal, eine spätere von 1765 für die seeländischen Amtsbezirke und Laupen, und endlich eine solche von 1825 für die Aare zwischen Schönenfeld und Erlenau. Verordnungen, welche während der Mediationszeit erlassen wurden, stellen den Grundsatz auf, daß da, wo die Schwellenarbeiten die Kräfte Einzelner überstei-

gen, die Kirchspiele eintreten sollen. Im Jahre 1834 wurde ein eigentliches Organisationsgesetz für die Wasserbaupolizei erlassen. Dieses Gesetz leidet aber an sehr wesentlichen Mängeln. Der §. 1 erklärt alle Gewässer, wegen welcher der Staat mehr oder weniger in Anspruch genommen werden kann, als öffentliche Sachen. Nun gab sich in der Praxis die Schwierigkeit kund, daß bei gefährlichen Gewässern weder der Staat noch Gemeinden und Privaten etwas thaten, um nicht die Schwellenpflicht übernehmen zu müssen. Wenn der §. 5 zur Anwendung kommen sollte, so sagten die Gemeinden, die anliegenden Grundeigentümer haben die Schwellenpflicht, die Grundeigentümer aber behaupteten, ne liege auf den Gemeinden. Auch die §§. 7, 8 und 9 des Gesetzes sind zu unbestimmt gefaßt und es ist aus denselben nicht ersichtlich, wer eigentlich schwellenpflichtig sei. Diese Unbestimmtheit leistete der Unordnung Vorschub und das Gesetz trug schon von vornherein den Keim des Todes in sich. Infolge dieses Zustandes käufte sich namentlich in letzter Zeit die Schwierigkeiten, und ich hätte Ihnen ein ganzes Schwad Akten mitbringen können, die sich auf Einfragen und Streitigkeiten beziehen, welche nach dem bestehenden Gesetze nicht entschieden werden konnten. In dieser Beziehung führe ich nur eine Stelle aus einem Schreiben des Regierungsrathes von Nidau über eine eingelangte Vorstellung an, sie lautet: „Die Erlassung eines einschlagenden Gesetzes, worin die Pflichtigkeit der Schwellenbauten normirt ist, ist jedenfalls dringendes Bedürfnis. Der Petent ist nicht das einzige Opfer der Unbestimmtheit, ja des Mangels gesetzlicher Vorschriften, wodurch großes Uebel verhütet werden könnte.“ Ich erlaube mir nun, Ihnen eine kurze Uebersicht über das neue Gesetz zu geben. Es handelt zunächst von den öffentlichen Gewässern, bestimmt den Begriff, was darunter zu verstehen sei, und stellt den Grundsatz auf, das Civilgesetz mache Regel, so weit es nicht durch vorliegendes Gesetz geändert werde. Der zweite Abschnitt handelt von der Aufsicht und dem Unterhalte der Gewässer und beruht auf dem Grundsatz: der Staat hat die Aufsicht, der Unterhalt lastet auf dem betroffenen Eigenthum; in gewissen Fällen können jedoch die Gemeinden des beteiligten Bezirks in Mittheilung gezogen werden. Der Staat leitet einen Beitrag, wenn die Ausübung der Schiffahrt und Flößerei einen schädlichen Einfluß auf die Ufer und Schuttbauten übt. Er übernimmt ferner die Oberaufsicht der Uferbauten und die technische Leitung derselben im Allgemeinen. Die gesetzliche Schwellenpflicht ist unübertragbar. Gegenüber dem Staate haften die Gemeinde für deren Erfüllung. Es wird sodann eine besondere Organisation der Schwellenpflicht aufgestellt. Es werden Schwellenbezirke gebildet, ein Schwellensadamer wird angenommen, Schwellenmeister werden ernannt und für Streitigkeiten wird ein einfaches Verfahren besorgt. So viel über die öffentlichen Gewässer. Ein eigener Abschnitt ist den Privatgewässern gewidmet, wobei man zwischen denselben Privatgewässern, die unter öffentlicher Aufsicht stehen, und denselben, welche nicht darunter stehen, unterscheidet. Auch hier gelten im Allgemeinen die civilrechtlichen Grundsätze, mit Ausnahme der beschränkenden Bestimmungen, welche die Uferbauten notwendig machen. Der dritte Abschnitt handelt von der Korrektur von Gewässern und der Austrocknung von Mosern und andern Ländereien. Neu im vorliegenden Entwurfe ist die Bestimmung über Drainage in Fällen, wo ein einzelner Eigenthümer dieselbe anwenden will. Die Kommission für Landwirtschaft wünschte, es möchte eine solche Bestimmung aufgenommen werden und die vorverordnete Behörde nahm keinen Anstand, diesem Wunsche Rechnung zu tragen. Der vierte Abschnitt enthält verschiedene Bestimmungen über die Funktionen und Befugnisse der betreffenden Behörden, und der letzte Abschnitt endlich stellt die nothigen Verbote und Strafbestimmungen auf. Das *Punctum saliens* läßt sich in folgende Grundsätze zusammenfassen: die Pflicht zur Uferversicherung lastet auf dem behei-

ligten Eigenthum; die Gemeinde haften gegenüber dem Staate für die gehörige Erfüllung der Schwellenpflicht, unter Vorbehalt des Rückgriffs auf die wirklich Pächter; die Schwellenpflicht, wenn sie eine Folge dieses Gesetzes, ist unübertragbar; beruht sie auf privatrechtlicher Bestimmung, so ist sie mit Bewilligung des Regierunsrathes übertragbar; Niemand darf sich der Schwellenpflicht durch Dereliction des Grundstückes entziehen. Der erste Grundsatz sagt also: die Schwellenpflicht beruht auf dem beteiligten Eigenthum. Dieses Prinzip war im frühern Gesetze nicht enthalten und dieser Mangel gab Anlaß zu vielfachen Zerwürfen an den Ufern. Ich frage nun: welches ist die Tragweite dieses Grundsatzes? Hier mache ich vor Allem aufmerksam, daß privatrechtliche Bestimmungen über die Schwellenpflicht vorbehalten bleiben, daß sie auch ferner Regel machen, wo sie bisher bestanden. Es versteht sich auch von selbst, daß da, wo der Staat privatrechtlich schwellenpflichtig ist, diese Pflicht nach wie vor auf ihm haften. Ein verhältnismäßiger Theil der Last soll ferner auf die Gemeinden des betroffenen Bezirks verlegt werden, wenn die Bauten zur Anwendung gesundheits-schädlicher Einflüsse oder anderer gemeiner Gefahren dienen. Diese Bestimmung wird wahrscheinlich das Seeland betreffen. Der Staat übernimmt einen verhältnismäßigen Beitrag an die Kosten des Unterhalts, wenn die Schiffahrt oder Flößerei eine schädliche Einwirkung auf die Ufer haben. Die Last des Einzelnen wird auch durch die technische Hilfe, welche der Staat leitet, bedeutend erleichtert. Um die Leistungen des Staates überhaupt zu bestimmen, werden Sachverständige unterzogen, inwiefern die Schiffahrt oder die Flößerei schädlich auf die Uferbauten einwirkt haben; dann wird von ihnen eine Summe bestimmt, an die sich der Staat in der Regel zu halten muß. Ich glaube, diese Erklärung sollte beruhigen können. Es versteht sich ferner, daß da, wo der Einzelne unermöglicht ist, die Schwellenpflicht zu erfüllen, der Staat hereinführt, aber dagegen möchte ich nicht bestimmt verordnen, daß dieses im Gesetze selbst gesamt werde. Ich sah mich in mehreren Gesetzgebungen um und überzeugte mich, daß sie es vermieden. Im Berichte über das bayerische Wasserbaupolizeigesetz heißt es z. B.: „Der Staat ist deshalb seiner Natur nach nicht aller Verpflichtung ledig, die notwendig gewordenen Unternehmung, zu welcher die Kräfte desjenigen, dem ne das Gesetz überweist, nicht ausreichen, zu unterstützen; es besteht aber grundsätzlich kein positiver Zustand; die Nothigung ist lediglich eine moralische, und liegt in dem Dasein der nach Maßgabe der Umstände verwendbaren Fonds.“ Und an einem andern Orte: „Sollte inob der Fall eintreten, daß einzelne Kreise durch Uferschuttbauten überlastet würden, oder wegen unzureichender Mittel dem Bedürfnisse nicht zu genügen vermöchten, so schließt das Gesetz eine Unterstützung aus Staatsfonds keineswegs aus, vielmehr werden diese nach wie vor nach Maßgabe der ordnungsmäßigen Fonds oder besonderer legislativer Bewilligungen stattfinden können und stattfinden. Da sich dieses aus der Natur der Sache ergibt, so war es nicht notwendig, hievon im Gesetze ausdrücklich Erwähnung zu machen, dieses wurde auch aus dem Grunde nicht für rathlich erachtet, um nicht unbemessene, nach den Staatsfinanzen nicht realisirbare Ansprüche hervorzurufen, denen am Ende der Staat nicht mehr genügen konnte.“ Im Weiteren tritt sich hier die Frage: was versteht man unter dem betroffenen Eigenthum? Das Gesetz spricht sich hierüber sehr klar aus und bezeichnet dasjenige Eigenthum als beteiligt, welches durch die Bauten unmittelbar oder mittelbar geschützt wird. Wer den Nutzen der Bauten hat, soll auch die Last tragen, und es fragt sich daher im gegebenen Falle nur: hat der Betreffende Nutzen von den Uferbauten oder nicht? Hat er Nutzen davon, so wird er zum Unterhalte beigezogen; hat er keinen Nutzen, so läßt man ihn aus dem Spiele. Im letztern Falle versucht man vorerst den Weg freundlicher Verhandlung; führt dieser nicht zum Ziele, dann entscheidet

der Regierungsstatthalter in erster, der Regierungsrath in zweiter Instanz. Der § 12 ist also bei genauer Betrachtung nicht gefährlich. Aber ich frage: wenn man denselben nicht annehmen wollte, was könnte an dessen Stelle gesetzt werden? Es lassen sich vier Möglichkeiten denken. Der erste Fall wäre dieser, daß man eine positive Pflicht für den Einzelnen gar nicht aufstellen würde. Aber wohin käme man dabei? Der Eine würde dann schwellen, der Andere nicht, und die Folgen wären der Art, daß Gemeinden und Staat ungeheuren Schaden erleiden würden; man kann die Schwellenpflicht nicht als reine Privatsache betrachten wie denn auch die Folgen einer mangelhaften Erfüllung dieser Pflicht nicht bloß vom privatrechtlichen Gesichtspunkte aus angesehen werden können. Die zweite Möglichkeit wäre diese, daß man erklären würde, die ganze Schwellenpflicht lasse auf den Gemeinden. Hierüber kein Wort. Oder man könnte drittens den Grundsatz aufstellen, die Pflicht zur Uferverpflasterung lasse auf dem Staate, von der Ansicht ausgehend, gleich wie der Staat die Straßen auf dem Lande unterhalte, soll er auch die Wasserstraßen unterhalten. Auch das wird man kaum wollen, denn während die Straßen auf dem Lande als Hauptsache zu betrachten sind, erscheinen die Wasserstraßen als Nebenache und die Uferverpflasterung ist die Hauptsache. Eine vierte Möglichkeit ließe sich denken, daß man die Sache gehen ließe, wie bisher. Aber auch damit werden Sie nicht einverstanden sein. Wie war es bisher? Seit 1825 hat der Staat an der Aare zwischen Thun und Bern eine Summe von ungefähr 2 Millionen Fr. a. W. verwendet, an der Emme leistete er dagegen gar nichts, im Seelande ungefähr  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  an die Kosten; über die Schwellenpflicht an andern Orten sind noch Prozesse anhängig. Aus diesem Chaos müssen wir kommen. Man würde übrigens sehr irren, wenn man von der Ansicht ausginge, der hier adoptirte Grundsatz der Schwellenpflicht sei ein ganz neuer; das Gegentheil läßt sich aus alten Reglementen nachweisen. Das Schwellenreglement für die Landschaft Saanen von 1782 stellte den Grundsatz auf: „Aues liegende Gut solle einmoderirt werden.“ Dabei wurde die Schwellenpflicht nach Proportion der Gefahr, in welcher die beteiligten Güter standen, benimmt; wenn mehrere Güter in gleicher Gefahr standen, so wurde der Betrag der Last nach dem Werthe des Gutes bestimmt, — ein Grundsatz, der weiter geht als das vorliegende Gesetz, welches die Beitragspflicht auf billiges Ermessen basiert. Nach dem Schwellenreglemente für die Simme und ihre Nebengebäude von 1781 war nicht nur das anstößende, sondern auch das rückwärts liegende Land schwellenpflichtig, sofern das rückwärts liegende Grundstück so groß war, wie das anstößende. In der Verordnung von 1762 für das Haslithal wurde den Gemeinden eine bestimmte Leistung auferlegt und dabei ein Unterschied zwischen dem beschädigten und dem unbeschädigten Lande gemacht. Ich könnte diese Punkte noch vermehren, um zu zeigen, daß der Grundsatz nicht neu ist. Ich sage also: der Grundsatz ist nicht gefährlich, indem er durch das Gesetz selbst beschränkt ist; es ist nicht möglich, ihn durch einen andern zu ersetzen; endlich ist der Grundsatz nicht neu, sondern durch ältere Verordnungen bewährt. Der zweite Hauptgrundsatz besteht darin, daß die Gemeinden gegenüber dem Staate für die gehörige Erfüllung der Schwellenpflicht haften, unter Vorbehalt des Rückgriffs auf die wirklich Pflichtigen. Auch hier frage ich: wie weit geht dieser Grundsatz? Zunächst ist diese Haftbarkeit keine definitive für die Gemeinden, ferner wird die Geltendmachung des Rückgriffsrechtes keine Schwierigkeit finden. Die Schwellenpflicht wird durch besondere Reglemente regulirt sein, das Verfahren bei Anständen wird nicht nach dem Civilgesetze, sondern nach dem Gesetze über Sirettigkeiten bei öffentlichen Leistungen bestimmt. Zwar ist zu bemerken, daß in Fällen von Sirettigkeiten über die Uferverpflasterungen, die aus privatrechtlichen Titeln abgeleitet werden, die Entscheidung vor die Gerichte gehört. In allen Fällen die Verbindlichkeit frei-

willig oder gerichtlich anerkannt, so wird sie gleich wie eine öffentliche Leistung behandelt. Sodann haftet die Gemeinde nur dem Staate gegenüber; damit ist allfälligen Schranken Thür und Thor verschlossen. Es wird sich im einzelnen Falle fragen, ob die Sache dringlich sei oder nicht. Ist sie dringlich, so wird der Staat allerdings nicht säumen, die Gemeinde anzuhalten; ist sie aber nicht dringlich, so wird die Gemeinde gemahnt, es wird ihr eine Frist bestimmt, innerhalb welcher sie den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten kann. Schadensersatzklagen gegenüber den Gemeinden sind fast nicht denkbar. Der Schwellenmeister mahnt die Gemeinde, diese wendet sich an den Pflichtigen; die Gemeinde ist fortwährend über dasjenige was vorgeht, orientirt. Auch dieser Grundsatz ist übrigens keineswegs neu. Die Verordnung von 1766 über die Schwellenpflicht an der Emme legt der Gemeinde die Pflicht auf, in Fällen, wo kein Schwellenmeister an der Saumseitigen Platz einige Schwellen- oder Dantscharbeit müßte verfertigen lassen“, die Kosten vorzuschießen. „Der Gemeinde aber, heißt es ferner, soll gegen die Fehlbaren zu Wiedererstattung des Vorschusses kurz Recht gehalten werden.“ Auch im Reglemente der Landschaft Saanen von 1782 wird den Gemeinden zur Pflicht gemacht, die Kosten vorzuschießen und zwar mit dem Vorbehalte, daß „säumigen Falls von Seiten der Gemeinden ein äpnliches Verfahren auf. So schreibt die Verordnung des Kleinen Rathes von St. Gallen über den Uferbau am Rhein vor: die Aufsicht über die Schwellenbauten sei Sache der Gemeinderäthe, welche dafür verantwortlich erklärt werden, daß die Bauten gehörig besorgt und nach Plan ausgeführt werden. Der § 5 des Gesetzes vom 20. März 1854 enthält über öffentliche Leistungen eine ganz analoge Vorschriften. Wie gestaltet sich die Sache vom Standpunkte einer geordneten Staatsverwaltung aus? Kann die Gemeinde weggelassen werden? In allen Verwaltungszweigen erscheint die Gemeinde als Mitglied zwischen dem Staate und dem einzelnen Bürger, im Armenwesen, im Vormundschafswesen, in der Distriktpolizei, auch im Straßenwesen. Wenn es sich um eine Straße vierter Klasse handelt, so wendet der Staat sich nicht an die einzelnen Pflichtigen, sondern an die Gemeinde. Die Gründe, welche in andern Verwaltungszweigen dafür sprechen, daß die Gemeinde als Mitglied dastehen, treten in Betreff der Wasserbaupolizei in noch erhöhtem Maße hervor. Zunächst erfordert es die Billigkeit, denn die Gemeinden haben ein nahes Interesse, daß die Ufer der Gewässer gehörig gegen Swaden gesichert seien. Sodann ist es auch zweckmäßig, denn der Staat kann nicht mit der Sicherheit, wie es den Gemeinden möglich ist, eintretenden Uebelständen von heute auf morgen begegnen. Auch das bayerische Wasserbaupolizeigesetz weist den Gemeinden eine ähnliche Stellung an. Dieser Grundsatz rechtfertigt sich auch in finanzieller Hinsicht. Es wird Ordnung in die Sache gebracht, und es ist eine bekannte Thatsache, daß da wo Ordnung herrscht, die Kosten sich vermindern. Die Last wird nicht größer, sondern sie wird so vertheilt, daß man sie gut tragen kann. Man wird einwenden das wäre wohl schön und gut, wenn die Gemeinden nur nicht verantwortlich wären. Wenn aber diese Verantwortlichkeit wegfiel, so gäbe ich gar nichts um das Gesetz, das Interesse der Gemeinden fielen dann vollständig weg. Man hätte alsdann nur einen Grund mehr, um die Sache zu verschleppen. Das belebende Element, welches die Gemeinde thätig macht, besteht darin, daß sie ein gewisses Interesse hat. Es fragt sich da einfach, ob man der Gemeinde die nöthige Macht geben wolle, und wenn man dieses will, dann muß man sie auch gegenüber dem Staate verantwortlich erklären. Ich frage Sie: welches

von beiden ist vernünftiger, der Gemeinde keine Verantwortlichkeit und auch keine Macht zu geben, oder ihr eine entsprechende Kompetenz einzuräumen und sie zugleich verantwortlich zu machen? Wenn die Gemeinde alles von sich ablehnen wollte, so könnte der Staat es mit noch viel mehr Recht. Ist die Schwellenpflicht eine öffentliche Last, so müssen die Gemeinden einen Theil davon übernehmen, ist es aber eine Privatlast, so hat der Staat als solcher jedenfalls nicht einzutreten. Wollen Sie die Erfüllung der Schwellenpflicht als Privatfache hinstellen, dann wäre der Bosheit und dem Unverstande Einzelner Thür und Thor geöffnet und die Folgen davon wären sehr nachtheilig. Der dritte Hauptgrundsatz besteht darin, daß die durch das Gesetz auferlegte Schwellenpflicht unübertragbar ist und daß man sich durch Dereliction des Grundstücks von derselben nicht embinden kann. Hat dieselbe in privatrechtlichen Titeln ihren Grund, so kann sie mit Bewilligung des Regierungsrathes übertragen werden. Der erste Theil des § 23 wurde auf den Antrag des Herrn v. Gonzenbach angenommen, und der Zweck des Paragraphen besteht darin, eine Garantie zu geben, daß Niemand sich der Schwellenpflicht zum Nachtheil eines Andern entziehen könne. Die bisherige Erfahrung lehrte nämlich, daß Nieman Landes nicht selten an arme Leute abgetreten wurden, um sich der Schwellenpflicht auf diese Weise zu entziehen. Schon die Verordnung für die Schwellenpflicht an der Stimme untersagte, schwellenpflichtige Güter an arme Leute zu verkaufen oder an schwächere Hände zu übergeben. Dieses Gesetz unterscheidet nun zwischen der gesetzlichen und der auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Schwellenpflicht; die erstere ist unübertragbar, die Uebertragbarkeit der letztern ist an die Bewilligung des Regierungsrathes geknüpft. Durch diesen Artikel geschieht Niemanden Unrecht, man sorgt nur dafür, daß der wirklich Pächter für gehörige Erfüllung seiner Pflicht hafte. Der Verkehr wird nicht gehemmt, der Verkauf ist nach wie vor gestattet. Genügt dieß aber, um die Schwellenpflicht gehörig zu organisiren? Auch hier muß die Erfahrung zu Rathe gezogen werden, und diese lehrt, wie gesagt, daß man sich der bequemen Form der Dereliction des Grundstücks bediente, um sich der darauf haftenden Schwellenpflicht zu entziehen. Nun wäre die Folge diese, daß in einem solchen Falle die Pflicht auf die rückwärts liegenden Grundstücke überginge; die Last würde also auf Dritte gewälzt, und das ist sehr unbillig, weil durch die künstliche Verzichtleistung Unschuldige belastet würden. Der Zusatz, welchen ich hier beantrage, ist ganz konsequent mit dem von Herrn v. Gonzenbach vorgeschlagenen Artikel. Wenn ich eine auf mir haftende Pflicht nicht übertragen darf, wo doch noch Jemand hafte, so darf ich sie auch nicht auf eine Weise verlassen, daß dann gar Niemand mehr für deren Erfüllung hafte. Ich gebe zu, in einzelnen Fällen mag der Grundsatz hart sein, aber dann ist der Staat da, welcher ausgleichend eintritt, und wenn man das nicht glauben will, so sage ich: es ist bis dahin so gegangen. Der Staat griff bisher in einer Weise, die an seinem guten Willen nicht zweifeln läßt, den Schwellenpflichtigen unter die Arme. Das sind die drei wesentlichen Grundsätze, auf welchen das Gesetz beruht. Ich habe denn auch von wenigen Seiten her eine grundsätzliche Opposition dagegen vernommen, mit Ausnahme der Beihiligten zwischen Thun und Bern, namentlich zwischen Schüßensfabr und Eisenau, die exzeptionelle Vorschriften für sich verlangen. Es ist also zu untersuchen, wie weit dieses Begehren erklärlich sei oder nicht. Als erklärlich stellt es sich heraus, wenn man sich auf den Standpunkt der besondern Interessen stellt und eine bisherige Begünstigung als Recht ansprechen will. Aber unerklärlich ist das Begehren, wenn man noch ein Recht auf die Pflicht der Dankbarkeit anerkennt. Zur Erläuterung der Sache bin ich so frei, einen kurzen historischen Abriss über die Verhältnisse an der Aare zwischen Bern und Thun zu geben. Das Korrektionswerk beginnt mit der Leitung der Rander in den Thunersee, welche

einen Kostenaufwand von nahezu an 300,000 Fr. a. W. nach sich zog. Die Gemeinden leisteten an die Kosten schon damals nicht dasjenige, was sie hätten leisten sollen; der Bericht der Schwellenkommission sagt darüber: „Obgleich diese Summe (Fr. 296,766 Bg. 1) den ursprünglichen Anschlag auf Fr. 136,471 bedeutend überstieg; obgleich die Gemeinden nicht leisteten, was sie versprochen hatten, und wenig von dem alten Bette der Rander für die Kultur gewonnen wurde, so bleibt doch unstreitig der Regierung von Bern der Ruhm, daß sie durch diese Arbeiten die schöne Gegend von Thun von einem langsamen Untergange gerettet, die Grundlage zur Bändigung der Aare gelegt, das Marzible und das Quartier der Stadt, an der Matte, von den verheerenden Ueberschwemmungen befreit, ungefähr 650 Fucharten Waldung auf dem Randergrund gewonnen, und längs dem alten Bette dieses Stroms 57,000 Fuß lange Schwellen erspart hat, die meistens aus ganzen Stämmen, an einigen Orten bis 12 Fuß hoch, gebaut wurden, und die Waldungen der Gemeinden Allmendingen, Thierachern, Uetendorf und Thun zu Grund richteten, da Allmendingen 4000 und jede der übrigen drei Gemeinden 5000 Schritte lang die Rander eindämmen mußte.“ Das war das erste Werk, welches die Regierung auf ihre Kosten ausführte. Welchen Nutzen es der betreffenden Landesgegend brachte, ergibt sich aus dem Berichte der Schwellenkommission. Damit war aber noch nicht Alles gethan, vielmehr hatte die Aare sich infolge neuer Einbrüche, namentlich seit 1748, auf der Belpseite ein neues Bett gegraben. Belp suchte zu verschließen, nun brach die Aare auf der Munsingerseite aus und die dortigen Bewohner verlangten, daß Belp dem Strome freien Lauf lasse. Der Bericht der Kommission spricht sich darüber folgendermaßen aus: „Auf die Klagen der Gemeinde Munsingen verhängte der Kleine Rath am 6. September des erwähnten Jahres: Belp solle das Loch wieder öffnen, wie vorher. Es war also ein neues Strombett links, auf der Belpseite und ein anderes rechts, gegen Hunziken zu, im gleichen Sommer gerissen worden und in dem allem lag ein mächtiger Schuttkegel! Von diesem Unfall schreibt sich das Unglück der Gegend seit bald 80 Jahren und der diesmalige von Grund aus verdorbene Zustand des Stromes bis nach Selhofen her.“ Hierauf entstand eine Reihe von Prozessen zwischen Munsingen und Belp, die etwa 18 Jahre lang dauerten; Sie würden darüber erstaunen, wenn Sie die Akten lesen würden. Inzwischen wurden von der Regierung immer einzelne Arbeiten vorgenommen. Im Jahre 1810 wurde der Ingenieur Zulla berufen, um einen Plan zur Korrektion des ganzen Aarebettes zu entwerfen, der aber bis 1825 unausgeführt blieb. Fortwährend ereigneten sich neue Einbrüche und der Große Rath erklärte sich endlich bereit, den Gemeinden an die Hand zu gehen. Es wurde im Jahre 1825 beschlossen, die Aare solle zwischen Schüßensfabr und Eisenau korrigirt werden, die Gemeinden haben Material und Arbeit zu liefern, der Staat werde sich je nach Umständen durch einen angemessenen Geldbeitrag betheiligen. Die Ausgabes des Staates zu diesem Zwecke beliefen sich wohl auf 2 Mill. Fr. a. W. Nun findet man, es sei angemessen, dem betheiligten Grundeigenthum auch etwas zu überlassen, um dasselbe mit andern Gegenden des Kantons gleichzustellen. Dagegen werden Petitionen eingereicht und Reklamationen erhoben, zu deren Begründung man anführt, die Korrektion habe nur im Interesse der Schifffahrt stattgefunden. Eine Petition drückt sich darüber folgendermaßen aus: „Da aber die Ausführung hievon (nämlich des Planes Zulla) einen ungeheuren Kostenaufwand erheischt, so möchte es nicht unbillig sein, wenn an einem so außergewöhnlichen Unternehmen zu hiesseitiger Erleichterung auch diejenigen Gutsbesitzer, deren Eigenthum zunächst demjenigen der Exponenten der Gefahr ausgesetzt ist, überschwemmt zu werden, auch zu angemessenen Beiträgen, sei es in Arbeiten oder sonstigen Leistungen, angehalten würden, und zwar um so eher, da sie im Fall von Vertheuerung armer verunglückter

Hausväter auch jeweil als Steuerpflichtige mitgenommen werden müssen. Ebenso möchten auch, sowohl die Schiffeleute als allfällig diejenigen, so von der Schifffahrt ein mittelbares Interesse haben, an einem für dieselben äußerst wichtigen und nützlichen Werke lebhaften Antheil nehmen; für diese Vortheile ließen sich doch sicher einige unentgeltliche Bedelenlieferungen oder Steinführungen verrichten.“ Auf diese Petition erfolgte der Beschluß von 1825. Es beweist dies, wie man damals die Schifffahrt in den Hintergrund stellte, und in erster Linie den Schutz des des Eigenthums im Auge hatte. In der Motivirung des Beschlusses selbst heißt es, die Korrektion werde vorgenommen „zur Sicherung der Schifffahrt und des am Ufer liegenden Grundeigenthums.“ Ich gebe zu, daß man auch dabei die Schifffahrt im Auge hatte, aber wenn man sagt, die Korrektion habe nur diese zum Zwecke gehabt, so ist es unrichtig, wie es sich übrigens schon aus der Natur der Sache ergibt. Wenn es sich so verhält, so entsteht noch die Frage: hat die Korrektion etwa dem Lande dennoch mehr geschadet als genützt? Hierüber geben die Akten hinlänglich Aufschluß, und es erregt wirklich Mitleiden, wenn man sieht, wie zahlreiche Petitionen vorher an die Behörden gelangten, um denselben die Größe der Gefahr und des Schadens infolge der zahlreichen Ausbrüche zu schildern. Noch im Jahre 1823 sprach eine Petition sich also aus: „Durch immer stattgefundene Einbrüche ist die der Gemeinde Belp gebörende Au eines Theils gänzlich weggeschwemmt und andern Theils, besonders beim hohen Wasserstande so unter Wasser gesetzt, daß das Gedeihen und der Wachstum verhindert wird, sogar die Partikularbesitzungen bleiben daselbst nicht verschont. Schon vor einigen Jahren mußte der Herr Escherner bei einem derartigen Einbrüche eine schöne Matte von circa 20 Fucharten den Wellen preisgeben; noch gegenwärtig grabt die Aare an einem untenher Hunziken liegenden Port; ein Rain, so dem Jakob Flückiger zugehört, nebst einem Theil der Straße und andern Partikularliegenschaften sind bereits durch die daselbst vorbeifließende Aare weggeschwemmt.“ So sah es damals aus und die Verhältnisse mußten wirklich so beschaffen sein, daß der Große Rath im Jahre 1825 einen solchen Beschluß faßte. Nun frage ich: wie sieht es jetzt aus? Sie wissen, daß es nicht mehr so ist. Noch mag sich die und da ein Einbruch ereignen, wenn der Wasserstand sehr hoch ist, aber in gewöhnlichen Zeiten ist das Land sicher. Ich verweise übrigens auf den Bericht des Baudepartements von 1814, welcher Punkt für Punkt nachweist, was das Land bei der ganzen Korrektion gewonnen hat. Ich mache nur aufmerksam, daß auch Kleinböschetten gegen dieses Gesetz petitionirt und sagt, es sei ihm Schaden erwachsen; es vergißt dabei, daß es damals in Gefahr war, das ganze Dorf weggeschwemmt zu sehen. Der Bericht des Baudepartements spricht sich darüber folgendermaßen aus: „Das Hochbord bildete hier vor der Korrektion theilweise das Ufer der Aare, welches diese auch sehr untergrub und sogar das Dorf Kleinböschetten gefährdete, welches auf dem Bord des Hochlandes liegt.“ Also hat diese Gemeinde nicht Grund, sich wegen der Korrektion zu beklagen, indem durch dieselbe das Dorf gerettet wurde. Ich gebe zu, daß einzelne Uebelstände immer noch bestehen mögen, daß die Korrektion an einzelnen Stellen vielleicht nicht viel genützt, hier und da vielleicht selbst nachtheilig gewirkt habe, aber es handelte sich darum, das Gefühl im Allgemeinen auszugleichen und im Ganzen war die Wirkung eine wohlthätige. Beispielsweise führe ich die Hunzikenmühle an, die ein Grundstück hatte, auf dem ehemals gar nichts gedieh; infolge der Korrektion wurden zunächst Fäschinen darauf gepflanzt, die der Staat dann zum Behufe des Schwellenbanes käuflich an sich brachte und dafür im Ganzen Fr. 20.000 a. W. bezahlte; jetzt sind es 20 – 30 Fucharten des schönsten Landes. Ich glaube, das sollte beweisen, daß die Korrektion nicht einzig im Interesse der Schifffahrt gemacht wurde. Wie verhält sich nun aber die

Sache nach den bereits ergangenen Beschlüssen? Wir haben zunächst den Beschluß von 1825, welcher dahin geht: die Korrektion sei auszuführen, die Schwellenpflichtigen und die Gemeinden haben sich dabei durch Tagwerke und Materiallieferungen zu beteiligen und der Staat leiste „je nach Umständen einen Geldbeitrag.“ Der Beschluß spricht ausdrücklich nur von der Korrektion, keineswegs vom Unterhalte der Uferarbeiten, der immerhin den Pflichtigen auffallen sollte. Im Beschlusse von 1838 heist der Große Rath ganz den gleichen Standpunkt fest, indem er auch damals von der Ansicht ausging, sobald die Korrektion vollendet sei, soll die Unterhaltungspflicht den Pflichtigen übergeben werden; in dieser Beziehung kann man wohl sagen, es handle sich um eine beurtheilte Sache. Die gleichen Grundsätze wurden im Beschlusse von 1844 festgestellt. Damals wurden Fr. 50,000 ausgesetzt, mit dem Vorbehalte, daß die Schwellen sofort nach der Vollendung den Eigenthümern des betreffenden Bezirks übergeben werden sollen. Nun folgte auch das Reglement, das aber nie adoptirt wurde und im §. 3 die Bestimmung enthält: der Unterhalt der Schwellen liege vom Tage der Uebergabe hinweg den Schwellenpflichtigen des betreffenden Bezirks ob. Abänderungsanträge gegenüber diesem Grundsatz wurden vom Großen Rathe verworren. Unter diesen Umständen glaube ich, die gegen dieses Gesetz eingereichten Petitionen verdienen nicht die Berücksichtigung, welche man ihnen von gewisser Seite zugeschieben möchte. Auf die Entstehungsweise der fraglichen Petition will ich nicht eingreten; doch bemerke ich, daß sämmtliche Petitionen, mit Ausnahme derjenigen von Belp, den nämlichen Verfaßer haben, einen Mann, der in reger Theilnahme für Entsumpfungsunternehmen unbeiträt dazu strebt, der Idee Eingang zu verschaffen, die Aare auf eine andere Seite zu leiten. Vielleicht kostete er, diese Idee durch eine Opposition gegen das Wasserbaupolizeigesetz zu fördern. Die Petitionen gehen übrigens von der durchaus unrichtigen Voraussetzung aus, daß die ganze Last der Schwellenpflicht auf die Gemeinden fallen müsse. Ich machte bereits früher darauf aufmerksam, daß der Staat für den durch die Schifffahrt verursachten Nachtheil einen Beitrag an die Unterhaltungskosten für die Uferbauten leistet und dabei werden die pflichtigen Privaten und Gemeinden nicht zu kurz kommen, da Sachverständige diesen Schaden schätzen werden. Wenn zudem die Gemeinden zwischen Thun und Bern verlangen, daß der Staat die Schwellenpflicht zwischen Thun und Bern ganz übernehmen solle, so möchte ich fragen, wie dies sich gegenüber andern Landesgegenden reimen würde. Das Seeland trug bisher mit geringer Hülfe von Seite des Staates die Last allein, seine Bewohner würden sich glücklich schätzen, wenn sie in der Stellung der petitionirenden Gemeinden wären; sie würden gerne die nöthigen Uferbauten unterhalten, wenn der Staat ihnen dieselben erteilen würde. Aus einer Vergünstigung werden Sie nicht ein Recht erwachsen lassen wollen, und immer bedenken, daß wir ein Gesetz zu machen haben, das nicht nur für die Gemeinden zwischen Thun und Bern, sondern für den ganzen Kanton gelten soll. Wie wenig billig denkend die Petenten in ihren Ansprüchen sind, ergibt sich aus dem Schluß ihrer Vorstellungen. Der Schluß der Petition von Kleinböschetten z. B. geht dahin: „Die oberste Landesbehörde möge geruhen, dem vorliegenden Gesetzesentwurfe über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer die endliche Genehmigung nicht zu ertheilen, und denselben, zur neuen Berathung auf billigeren und gerechtern Grundlagen, zurückzuweisen, wonach nämlich bezüglich der Aare zwischen Bern und Thun, so lange sie als Wasserstraße zur Schifffahrt dient, die Schwellen- und Dammpflicht, gleich wie der Unterhalt der Landstraßen I., II. und III. Klasse dem Staate obliegen würde, jedoch mit dem Rechte, die Eigenthümer des Landes im Bereiche der Aare, insofern dasselbe durch daberige Werke wirklich nachhaltig gegen Schädigungen geschützt, vom Grundwasser befreit und kulturfähig wurde, zu einem verhältnismäßigen

Beiträge an die Kosten jener Wasserbauten anzuhalten; im entgegengesetzten Falle aber mit der Verpflichtung zum Ersatz des Schadens, den jenes Land von der Korrektur zu erleiden hätte.“ Was verlangen die Petenten? Daß ein förmliches Entschumpfungswerk ausgeführt werde, sonst verweigern sie nicht nur jeden Beitrag, sondern verlangen dann noch Entschädigung vom Staate, daß er die Korrektur vorgenommen. Wenn das nicht die Begehrtheit in's Aschgraue treiben heißt, so weiß ich nicht, was begehrtlich genannt werden soll. Daraus mögen Sie auch entnehmen, wie die Begehrtheit wächst, und daß man dem Staate, wenn er einen Finger reicht, gleich die ganze Hand nehmen möchte. Die Sprache, welche diese Petenten gegenwärtig führen, ist um so auffallender, wenn man den Lou damit vergleicht, den in früheren Zeiten die nämlichen Ortschaften gegen die Behörden führten. Früher stellten sie die Regierung „demüthig“ um einige Mitbüße an, und es heißt in einer Vorstellung vom Jahr 1749: „Euer Gnaden ist es bekannt, wie im nächstverwichenen Sommer die Aare aus dem weiten Aarensfurtz gänzlich ausgebrochen und die in dasjen Tiefen liegenden Gütern unter Wasser gesetzt und überschwemmt habe. An einem Orte ließe das Wasser durch das Haus, an andern Orten stunden die Gärten, Saaten und auch unter Wasser, dem man sehr wenig entreißen konnte, insumma, es hatte ein elendes und erbärmliches Aussehen u. s. w. — Wenn man zwar an die vielfältigen Stauern dankt, die Magb. wegen der Aaren und deren Schwellen seit wenig Jahren, sonderlich in den allerjüngsten verwichenen Zeiten, ja noch gegenwärtig hergegeben, so muß man sich billig scheren, mit fernern Bittschriften in dabey entspringenden Angelegenheiten bei Euer Gnaden einzukommen. Und billig soll diese Magb. Großmuth, Hulf und Freigebigkeit bei der Gemeinde Belp und ihren Nachkommenden in ewigem Andanken sein und verbleiben.“ Diese Sprache führte man im Jahre 1749, jetzt haben wir 1857 und das ewige Andanken an die erwiesenen Wohlthaten ist ganz dahingeschwunden. In einer späteren von Herrn Straub unterzeichneten Petition vom Jahr 1823 verlangte man denn auch nichts Weiteres als die Aufstellung von Grundsätzen, wie sie nun im gegenwärtigen Gesetze enthalten sind; man wollte sich darin der Schwellenpflicht nicht entziehen, sondern verlangte bloß die Beizichung alles theilhaftigen Eigenthums und der Schiffahrt. Ich habe den betreffenden Passus bereits trüber bei einem andern Anlasse wörtlich abgelesen. Gegenüber den auffallenden Klagen über die Last der Schwellenpflicht an der Aare ist endlich noch die Thatfache nicht außer Acht zu lassen, daß die dortigen Grundeigentümer ihr Land mit Rücksicht auf die darauf haftende Schwellenpflicht sehr billig gekauft haben. Wenn dann in den Vorstellungen auch das Uavermögen der Pflichten, der Schwellenpflicht zu genügen, behauptet wird, so ist denn doch zu bemerken, daß sie früher zum Projediren immer Geld hatten und wenn die auf Prozesse verwendeten Summen zu einem Reservecfond zusammengelegt worden wären, so glaube ich, man könnte daraus recht ordentlich die Kosten der Schwellenpflicht bestreiten. Uebrigens war die Last früher viel bedeutender und ich möchte die Herren noch einmal an den Zustand der Aare vor der Korrektur erinnern. Ein bei den Akten liegendes Mannschafisverzeichnis liefert den Beweis, welche Kräfte die Gemeinden damals zur Arbeit an den Schwellenbauten ausbieten mußten. Gelterfingen stellte 200, Kiesen 102, Eburnen 100, Zimmerwald 200, Worb 265 Mann u. s. w. Diese Aufgebote fanden nicht nur etwa bei außerordentlichen Wassergrößen, sondern wenigstens zum Theil auch bei gewöhnlichen Schwellenbauten statt. Ich will über diesen Punkt nicht weitläufiger sein. Die Verhältnisse sind allerdings sehr schwierig und man wird Ihnen kein Gesetz vorlegen können, über welches alle Gegenden einverstanden sind; indessen glaube ich, durch vorliegendes Gesetz werde den bestehenden Verhältnissen möglichst Rechnung getragen, und wenn nun billige Anträge gestellt werden, so

bin ich gerne bereit, sie zu berücksichtigen. Man soll nicht glauben, wenn einige Gewalt in die Hand der Regierung gelegt wird, daß sie dieselbe mißbrauchen werde; vielmehr halte ich dafür, sie werde von ihrer Befugniß eher zu wenig Gebrauch machen. Ich beziehe mich hier auf eine Aeußerung des Herrn Blösch bei der frühern Berathung, als er sagte: machen Sie die Regierung schwach in politischen Dingen, aber stark in Verwaltungssachen. Sollte die Regierung sich Mißgriffe zu Schulden kommen lassen, so ist der Große Rath immerhin da und das Petitionsrecht gewährleistet. Ich glaube denn auch, die dießfalligen in einigen Petitionen ausgesprochenen Befürchtungen seien nicht begründet, am allerwenigsten von Seite der Gegend von Belp. Das bisherige Verhalten der Regierung gegen jene Gegend läßt schließen, daß sie nicht unbillig gegen sie verfare, und ich glaube, man habe z. B. auch durch die Gürbenkorrektur an den Tag gelegt, daß man sie nicht stiefmütterlich behandeln wolle; aber man soll auch gegen andere Gegenden nach Recht und Billigkeit verfahren. Ich schließe mit dem Antrage, Sie möchten in die zweite Berathung des Gesetzes sofort eintreten und dasselbe artikelweise behandeln.

Der Herr Präsident zeigt mehrere gegen die sofortige Behandlung des Gesetzes gerichtete Vorstellungen an, welche im Verzeichnisse am Schlusse der Session enthalten sind.

v. Wattenwyl zu Rubigen verlangt die Ablefung der Vorstellung der Rechtsamegemeinde von Münsingen.

Bühzberger verlangt, daß auch die Vorstellung von Laupen verlesen werde.

Der Herr Berichterstatter schließt sich diesen Begehren an.

#### Abstimmung.

Für Ablefung der Vorstellungen	49 Stimmen.
Dagegen	19 „

v. Wattenwyl zu Rubigen zieht seinen Antrag zurück.

Berger möchte im Interesse des verfassungsmäßig gewährleisteten Petitionsrechtes sämtliche Vorstellungen verlesen lassen.

#### Abstimmung.

Für Verlesung der Vorstellungen	43 Stimmen.
Dagegen	35 „

Da auch an dieser Abstimmung nicht die erforderliche Zahl von Mitgliedern Theil genommen hat, so wird der Namensaufruf verlangt.

Matthys bemerkt, es habe den Anschein, als wolle man durch die Fortsetzung der Verhandlung bei der geringen Mitgliederzahl bewirken, daß das Gesetz den Bach hinabschickt werde.

Dr. v. Gonzenbach erwiedert auf die Bemerkung des Präopinanten, man könnte ebensogut sagen, daß man auf der andern Seite durch Verlesung der meistens gleichlautenden Petitionen die Versammlung zu ermüden und so die Verhandlung zu verschieben suche, währenddem leicht eine Verständigung dadurch möglich wäre, daß man eine der vom nämlichen Verfasser (Herrn alt-Regierungsratb Jaggi) her rührenden Vorstellungen verlesen würde.

Der Herr Präsident erklärt, daß der Große Rath nicht bestehen könne, wenn man alle einlangenden Petitionen in der Versammlung verlesen lasse; dies sei denn auch nie üblich gewesen, indem die Verlesung von Vorstellungen im Großen Rathe jeweilen nur ausnahmsweise auf besondern Beschluß der Behörde stattgefunden habe.

Der Herr Berichterstatter macht die Versammlung aufmerksam, daß die eingelangten Vorstellungen nicht gleichlautend, sondern je nach den verschiedenen Verhältnissen der betreffenden Gegenden, aus welchen sie herrühren, verschieden abgefaßt seien. Der Sprechende kann den bemühenden Eindruck nicht verhehlen, unter dem er seinen Eingangsrapport gehalten, da die Wichtigkeit des Gegenstandes es erheische, daß der Entscheid einer zahlreichern Versammlung vorbehalten bliebe.

Dr. v. Gonzenbach ist mit dem Herrn Berichterstatter darin einverstanden, daß es besser wäre, das Gesetz bei zahlreicherer Versammlung zu behandeln, denn es gelinge nie gut, wenn man etwas eskamotiren wolle; die Verschiebung wäre dem Sprechenden daher heute erwünscht gewesen, ob schon er nicht dazu gestimmt habe, weil es auch ein peinliches Gefühl sei, den Großen Rath expresse zur Behandlung eines Gesetzes zusammenzuberufen und dann wieder die Sache zu verschieben. Es wird gewünscht, daß der Herr Berichterstatter die Verlesung einer nicht gedruckten Vorstellung zugeben möchte.

Der Herr Berichterstatter glaubt, einen Mittelweg darin zu erblicken, wenn die Akten auf den Kanzleisch gelegt werden, damit die Mitglieder des Großen Rathes Kenntniß davon nehmen können.

Dr. Lehmann, Regierungsrath, ist der Ansicht, Herr v. Gonzenbach habe sich des rechten Wortes bedient, wenn er von „eskamotiren“ spreche; es könnte allerdings so aufgefaßt werden, wenn man ein so wichtiges Gesetz bei so wenig zahlreicher Versammlung berathe; inkonsequent sei es dann aber, gegen die Verschiebung zu stimmen. Die Würde des Großen Rathes erfordere, daß man ein so wichtiges Gesetz, welches bei der ersten Berathung von einer zahlreichen Versammlung debattirt worden, nicht bei leeren Bänken behandle.

Der Herr Präsident erklärt, er habe die Versammlung gezählt und gefunden, daß 96 Mitglieder anwesend seien.

Der Namensaufruf wird hierauf nicht mehr verlangt.

#### Abstimmung.

Für Verlesung der gedruckten Vorstellungen von Kleinhöchstetten, Muri und Rubigen	Niemand.
Für Verlesung der Vorstellung von Belp	57 Stimmen.
Dagegen	23 "
Für Verlesung der Vorstellung der Rechtsame-gemeinde von Münsingen	31 "
Dagegen	49 "

Es folgt nun die Verlesung der Vorstellung von Belp und sodann die Eröffnung der allgemeinen Umfrage.

Der Herr Berichterstatter wünscht, daß die Verhandlung für heute abgebrochen und morgen fortgesetzt werde.

#### Abstimmung.

Für Verschiebung  
Dagegen

Große Mehrheit.  
Minderheit.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:  
Fr. Fassbind.

#### Zweite Sitzung.

Dienstag den 31. März 1857.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Dähler, Geiser, Daniel; Hofer, Klave, Mafel, Roth in Niederbipp, Schaffter, Sigri, Wirth und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Abersold, Barschelet, Barbier, Bernard, Bessire, Bizius, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Carrel, Carlin, Choppart, Feune, Fleury, Fresard, Friedli, Froidevaug, Ganguillet, Geiser, Samuel; Pfeller in Signau, Girardin, Glaus, Gouvernon, Gygax, Gyaer, Gysi, Haldimann in Signau, Haldimann in Eggwil, Hennemann, Jaquet, Imhoof, Friedensrichter; Imobersteg, Ingold, Joss, Käfer, Kaiser, Kanziger, Kasser, Kiltcher, König, Kobler in Bruntrut, Koller, Kummer, Amtsnotar; Lehmann, Christian; Lehmann, Johann; Lehmann, J. U.; Leuenberger, Marquis, Methee, Morel, Moosmann, Müller im Sulgenbach, Müller in Hofwil, Müller, Arzt; Niggeler, Oberli, Deuvray, Parrat, Pauler, Probst, Prudon, Räg, Reichenbach, Handelsmann; Röhli-Isberger, Gustav; Rubin, Salchli, Schmid, Scholer, Schräml, Schürch, Seiler, Siegenthaler, v. Steiger, v. Tavel, Tücher, Theurillat, Trachsel, Christian; und Weber.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

### Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Beratung des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer und die Austrocknung von Mäosern und andern Ländereien. (Fortsetzung der Diskussion über die Eintretensfrage.)

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 142 ff.)

Stettler. Es gilt als gewöhnliche Regel im Großen Rathe, oder es ist eine angenommene Uebung, daß bei der zweiten Beratung eines Gesetzesentwurfs die Eintretensfrage eine bloße Formfrage sei. Man nimmt an, bei der ersten Beratung habe ein Gesetz gleichsam die Vortaufe erhalten, die zweite Beratung sei weniger wichtig. Diese Ansicht mag bei gewöhnlichen Gesetzen richtig sein, aber bei größeren Gesetzen, die tiefer in's Leben eingreifen, nicht. Bei Verhältnissen, die längeres Nachdenken erfordern, ist die zweite Beratung wichtiger. Bei der ersten Beratung erlaubte ich mir einige Bemerkungen und ich entnahm der damaligen Diskussion, daß man das Gesetz nicht in seiner ganzen Ausdehnung begriff. Kurz vor der ersten Beratung wurde dasselbe hier ausgetheilt, man hatte nicht Zeit, sich in alle Konsequenzen hineinzuwenden. Ich hatte damals große Bedenken über einige Grundsätze des Gesetzes und je mehr ich darüber nachdachte, desto mehr bestärkten sich bei mir diese Bedenken. Prüfen wir den Gegenstand etwas näher. Das Gesetz zerfällt in zwei Haupttheile, erstens in den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer, zweitens in die Austrocknung von Ländereien. Ich begreife nicht, wie diese beiden Gegenstände die getrennt hätten behandelt werden sollen, in einem Gesetze vereinigt wurden; ich finde keinen innern Zusammenhang. Indessen das ist eine bloße Formsache. Ich halte dafür, derjenige Theil des Gesetzes, welcher von der Austrocknung von Mäosern und andern Ländereien handelt, möge allfällig mit einigen kleinen Abänderungen den Verhältnissen entsprechen. Anders verhält es sich mit dem ersten Theil des Gesetzes, welcher an die Stelle des bisherigen Wasserbaupolizeigesetzes von 1834 treten soll. Man hat also zu fragen: was ist neu in diesem Gesetze? Ist das Alte nicht mehr zweckmäßig? Und was bezweckt das Neue? Ich habe das Gesetz von 1834 genau durchlesen und gefunden, es enthalte manche zweckmäßige Bestimmungen. Zu bedauern ist es, daß es von den Behörden nie vollständig in's Leben geführt wurde. Der Herr Berichtsratter sagte gestern, der Grund liege darin, daß über den Unterhalt der Gewässer nichts im Gesetze gesagt sei. Das ist richtig, aber es ist auch richtig, daß Bestimmungen über die Unterhaltungspflicht nicht in ein Wasserbaupolizeigesetz gehören, welches nur polizeiliche Bestimmungen enthält. Die Frage der Unterhaltungspflicht ist nicht polizeilicher Natur. In diesem Umstande will man nun den größten Nachtheil erblicken, und daher wird ein neues Gesetz vorgelegt. Ich habe große Bedenken gegen die Aufnahme der Unterhaltungspflicht in dieses Gesetz, und ich verkenne nicht, daß es sich darum handelt, eine neue, ganz unbekannte, großartige Last, von der man bisher nichts wußte, aufzuerlegen. Wie war es bisher gehalten? Man muß es historisch erklären. Es wurde nicht von oben herab dekretirt, sondern man muß untersuchen, wie nach und nach das Verhältniß sich entwickelte. Ursprünglich kannte man keine Unterhaltungspflicht, sondern jeder Anstößer machte beim

Austraten der Gewässer einfach das, was er zum Schutze seines Landes für zweckmäßig hielt, sei es, daß er Schwellen baute oder andere Vorkehrungen traf, um die Gefahr abzuhalten. Von einer Schwellenpflicht war damals keine Rede. Dieses Verhältniß, wo Jeder machte, was er gerne wollte, gestaltete sich nach und nach zu einem Herkommen, das sich in der Weise ausbildete, daß Anstößer an Gewässer sich verständigten, indem sie sagten, es sei nicht billig, daß der Vorderste allein die Last trage. Es entstand ein gewisses Vertragsverhältniß zwischen Nachbarn und Gemeinden, die sich gegenseitig aushalfen, ein Verhältniß, das auf rein privatrechtlichen Verträgen beruhte. Eine besondere Gestaltung erhielt das Verhältniß dadurch, daß z. B. ein Gutsbesitzer, wenn er die Last zu groß fand, ein Stück Landes durch Tausch oder Verkauf veräußerte und sich vorbehielt, daß der neue Eigenthümer mit dem betreffenden Grundstücke die Last übernehme; der Käufer erhielt dasselbe vielleicht um die Hälfte wohlfeiler als sonst. Es läßt sich eine Masse von so entstandenen Pflichten nachweisen. Ich gebe dem Herrn Berichtsratter gerne zu, daß etwas mangelhaftes, etwas unordentliches darin liege, daß jedem Privaten überlassen blieb, ob er etwas machen wolle oder nicht, und wenn die Regierung einen Entwurf vorlegen will, um dieses zu regeln, so ist es ganz begreiflich. Aber ganz etwas Anderes ist es, wenn man davon abweichen und an der Stelle des bisherigen Verhältnisses ein ganz neues Verhältniß, eine neue öffentliche Last setzen will. Und das ist der Kardinalpunkt, die Frage, ob man die bisherige Schwellenpflicht beibehalten oder eine neue öffentliche Last einführen wolle. Auf diesen Punkt lege ich das größte Gewicht. Ich möchte nicht auf einen großen Theil der Grundbesitzer eine neue Last wälzen, währenddem der Große Rath seit ungefähr 30 Jahren sich bemüht, die öffentlichen Lasten zu erleichtern. Der Entwurf beruht auf dem Grundsätze, eine neue öffentliche Last einzuführen. Ich sehe, daß der Herr Berichtsratter den Kopf schüttelt und erlaube mir daher, etwas näher auf diesen Punkt einzutreten. Im vorliegenden Entwurfe heißt es, die bisherige privatrechtliche Schwellenpflicht werde beibehalten, aber darin liegt eben die Schwierigkeit, daß man das Verhältniß nicht herausfindet, daß man infolge der neuesten Veränderungen, namentlich infolge der Markkorrektur zwischen Thun und Bern nicht weiß, wer ursprünglich schwellenpflichtig war. Das ist der Grund, warum man einfach den gordischen Knoten durchhauen will. Das ist die Hauptveranlassung zu diesem Gesetze. Bis zum Jahre 1825 bestand an der Aare die privatrechtliche Schwellenpflicht. Im Jahre 1825 übernahm der Staat diese großartige Korrektur und zwar, wie die Schwellenkommission ausdrücklich erklärte, erstens im Interesse der Schiffahrt und zweitens zum Schutze des anstoßenden Landes. Ich will nicht untersuchen, wie weit die Arbeit als eine gelungene zu betrachten sei, aber das will ich bemerken, daß der Staat nicht immer eine glückliche Hand dabei hatte, und so weit die Bauren zum Schutze des Grundeigenthums dienen sollten, sind sie nicht als gelungen zu betrachten. Zulla, der im Jahre 1810 hieher berufen wurde, erklärt, entweder müsse man einem Flusse seinen natürlichen Lauf lassen, oder wenn man dieß nicht wolle, so müsse man die Korrektur auf eine ganze gegebene Linie ausdehnen, nicht nur ein Stück korrigiren. Fachmänner sprachen sich dahin aus, der größte Fehler der Markkorrektur liege darin, daß man, statt zwischen Schwabenmühl und Eifenan die natürliche Linie zu befolgen, dem Flusse einen künstlichen Lauf gab und so den Zweck verfehlte, während man denselben erreicht hätte, wenn man so verfahren wäre, wie im vorigen Jahrhundert beim Durchschnitte des Strättigenbubels. Das eine Ufer litt sehr darunter, auf der rechten Seite der Aare wurde das schönste Grundeigenthum zerstört, auf der linken Seite in der Gegend von Belp mußte man auf einer langen Strecke einen künstlichen Damm anlegen; und bei Selbosen sehen Sie, daß die Aare in jener Gegend viel höher liegt als

das anstossende Land. Welche Folge hat dieß? Daß auf einer ganzen Strecke ein Damm errichtet und unterhalten werden mußte und wenn der Strom infolge eines Naturereignisses denselben durchbricht, daß die ganze Gegend unter Wasser gesetzt wird. Wenn man einmal so weit kommt, so fragt es sich: in welchem Verhältnisse ständen die betreffenden Grundbesitzer, wenn diese künstlichen Arbeiten an der Aare nicht auszuführen worden wären? Der Staat arbeitete von 1825 bis 1853 an der Ausführung der Korrektur. Ich gebe zu daß die Schifffahrt unendlich dabei gewonnen hat, denn während vor 1825 raß Fahr für Fahr 5—6 Schiffe auf der Aare zu Grunde gingen und Menschenleben dabei verunglückten, war seither selten mehr davon die Rede. Der eine Zweck wurde also erreicht. Was den andern Zweck der Korrektur — Schutz des Grundeigentums — betrifft, so ist die Sache sehr problematisch. Ganze Gegenden kommen dabei in Frage. Im Jahre 1853 dieß es: wir haben das Werk erstellt, die Aare ist korrigirt, wir wollen sie nun wieder denjenigen übergeben, welche sie ursprünglich unterhalten mußten. Die Schwellenpflicht soll also denen auferlegt werden, welchen sie gehört. Das ist nun der Streit. Einerseits sagen die Grundbesitzer, man will nicht, wer eigentlich schwellenpflichtig sei. Der Staat ordnete im Jahre 1853 Untersuchungen darüber an, aber man blieb in der Schwierigkeit stecken. Es ging eben da, wie es bei den Straßenarbeiten mitunter auch geht. Statt zum voraus die Rechtsverhältnisse zu untersuchen und zu reguliren, erkennt man zuerst die Straße und fragt dann: was verlangt Jeder? Dann muß man nicht selten das Doppelte zahlen. Bei der Aarekorrektur ging es ganz gleich. Im Jahre 1825 waltete allerdings die Meinung, daß die Pächter den Unterhalt der Ufer zu tragen haben, aber man unterrichtete nicht, wer pflichtig sei. Als daher im Jahre 1853 die Angelegenheit vor den Großen Rath kam, beschloß derselbe unterm 11. März, gl. J., den Gegenstand zu näherer Untersuchung an den Regierungsrath zurückzuweisen, mit dem Auftrage, ein Wasserbaugesetz für alle Kantonsteile zu bringen, dabei sich mit den berechtigten Grundbesitzern zu verständigen und namentlich die Beitragspflicht des Staates, der Gemeinden und Partikularen zu reguliren. Ich bitte, wohl zu bedenken, daß damals die Behörde nichts anderes beabsichtigte, als die Unterhaltungspflicht den schwellenpflichtigen Gemeinden und Privaten zu übergeben, nicht aber ihnen eine neue Last aufzuerlegen. Weil aber die Verhältnisse nicht ermittelt waren, wurde beschlossen, auf den Antrag der Regierung nicht einzutreten. Nun hätte man glauben sollen, die Regierung würde, in Ausführung jenes Beschlusses, versucht haben, sich mit den betreffenden Gemeinden, Korporationen oder Privaten zu verständigen. Man begnügte sich aber, den früheren Gesetzesentwurf in die Gemeinden zu schicken, um zu sehen, was man darüber sahe. Hierauf erfolgten Protestationen. Statt daß man die Sache genau hätte untersuchen sollen, ließ man sie liegen und kam auf den Gedanken, den Knoten auf dem Wege der Gesetzgebung zu durchhauen, auf diesem Wege eine Frage zu erledigen, die rein privatrechtlicher Natur ist. Man fragt nicht mehr: wer war früher schwellenpflichtig? sondern man sagt einfach: alles Grundeigentum, das mittelbar oder unmittelbar geschützt wird, sei schwellenpflichtig. Der Staat kann allerdings bei diesem Grundsatz gut bestehen, aber der fiskalische Standpunkt ist auch nicht der einzige, den man hier im Auge behalten soll, sondern der Grundsat des Rechtes und der Gerechtigkeit ist bei mir maßgebend, und da frage ich: ist die Einführung einer so großartigen Last gerechtfertigt? Wenn es sich darum handelte, den Staat ganz neu zu konstituiren, wenn wir nicht gegebene Verhältnisse hätten, sondern wie in Amerika bei der Bildung neuer Staaten verfahren könnten, so würde ich zugeben, daß sich für diesen Standpunkt allerdings sehr viel sagen lässe. Es ist gar leicht zu sagen: alles einer Beschädigung ausgesetzte Grundeigentum ist bei der Schwellenpflicht theilhaftig; dieser Grundsatz

ist ganz rationell. Was dem Einen recht, ist dem Andern billig. Nur darf man dabei nicht übersehen, daß die Schwellenpflicht nicht mit andern Lasten verglichen werden kann, weil sie viel schwerer ist. Aber auf diesem Boden stehen wir nicht. Wir haben eine gegebene Schwellenpflicht im ganzen Kanton, auch an der Aare zwischen Thun und Bern, eine Pflicht, die allerdings an einigen Orten ungerecht vertheilt ist. Der Staat soll nun in diesem Verhältnisse Ordnung schaffen; das ist sehr schwer. Nun will man die alte Last bestehen lassen und daneben noch eine neue Last dazu schaffen, so daß künftig das Verhältniß folgendes wäre: die bisher Schwellenpflichtigen behalten ihre Last; diejenigen, welche gegenwärtig keine Schwellenpflicht haben, die vielleicht ihr Gut viel wohlfeiler verkauft haben, um sich derselben zu entledigen, sollen eine neue Last übernehmen. Ist das gerecht? Das geht schlechterdings nicht, ich halte es für eine Unbilligkeit. Wenn man ein neues System aufstellen will, dann ordne man, wie bei den Zehnten und Bodenzinsen, eine Liquidation an, indem die bisher Schwellenpflichtigen einen entsprechenden Beitrag zahlen; dann kann der Staat allfällig eine neue Last einführen. Aber die alte Last beizubehalten und dieser eine zweite öffentliche Last beizurufen, halte ich für unverträglich mit den alt hergebrachten Rechten. Das ist der Grund, warum ich den neuen Grundsatz für ungerecht und unbillig halte; aber es kommen noch andere Rücksichten hinzu. Es wurde bereits häufig im Großen Rathe aufmerksam gemacht, daß die Aare zwischen Thun und Bern hauptsächlich im Interesse der Schifffahrt korrigirt wurde. Im Interesse der Schifffahrt wurde der Strom in der Gegend von Efenau auf eine Breite von 130 Fuß eingedämmt; infolge dessen ist der Wasserstand bei Weip viel höher als das anstossende Land. Nun haben wir eine Wasserstraße, die an Bedeutung alle Kanonstraßen übertrifft. Diese Bedeutung ergibt sich aus vorliegenden Petitionen, besonders aus derjenigen von Mur, welche berechnet, daß jährlich 100,000 Zentner Waaren auf der Aare transportirt werden, daß dadurch eine Summe von wenigstens Fr. 30,000 a. W. erspart wird. Bringt man dazu die Zunahme des Verkehrs in Anschlag, so ergeben sich ganz kolossale Verhältnisse, so daß aus den für den Verkehr ersparten Summen der Unterhalt der Ufer hätte bestritten werden können. Ist es unter solchen Umständen billig, das der Staat, welcher den Unterhalt der Landstraßen erster Klasse übernahm, denjenigen einer Wasserstraße, auf welcher die Schifffahrt so gewonnen hat, nicht übernehme? Ist es recht, daß die Eigentümer des anstossenden Landes gar keinen Vortheil davon haben während an den Landstraßen jedes an einer solchen gelegene Dorf seinen Vortheil hat? Es läßt sich nicht rechtfertigen. Ein dritter Grund liegt darin, daß die Schwellenpflicht eine Last ist, von der sich Niemand einen Begriff machen kann, der nicht selbst schon schwellenpflichtig war. Unter den künstlichen Bauten zwischen Thun und Bern leidet Niemand aus der Grundbesitzer, entzumer. Berechnen Sie die Last, wenn der Damm bei Schöpfen, aus angebrachten Sporen u. s. w. von den betreffenden Gemeinden und Grundeigentümern unterhalten werden sollen. Es ist eine Riesearbeit für die Betroffenen, welche sie nicht zu ertragen vermögen. Man sagt, der Staat werde die Gemeinden nicht im Stich lassen. Ich gebe zu, daß die Gesinnung der Behörden gegenwärtig eine günstige sei. Aber warum sollen diese Gemeinden von der Gnade der Behörden abhängen? Die Personen wechseln, die Gesetze bleiben. Das Gesetz soll die Verhältnisse deutlich reguliren und die Gemeinden haben ein Recht, dieses zu verlangen. Dazu kommt der Umstand, daß in Thun Schleusen, in Bern eine Schwelle angebracht sind. Diese Bauten haben zur Folge, daß der Wasserstand durchgehend 3—4 Fuß höher steht. Schaffen Sie diese Werke weg, so wird der Wasserspiegel sich um wenigstens so viel senken. Soll man die Unterhaltungspflicht ungeachtet dieser künstlichen Vorrichtungen den Eigentümern aufbürden? Infolge dieser Bauten

Kam der Staat auf einen ganz andern Boden als früher. Hätte er die Arbeit nie zur Hand genommen oder untersucht, wer eigentlich schwellenpflichtig sei, so wäre das Verhältnis ein ganz anderes; jetzt aber handelt es sich um eine öffentliche Last, welche man nicht den Gemeinden und Grundeigentümern aufbürden darf. Der Herr Reichert sagt, die fraglichen Gemeinden seien undankbar, sie hätten früher eine ganz andere Sprache geführt als jetzt. Ich will ihm nur antworten, daß jene Arbeiten mit großer Aufopferung der betreffenden Gemeinden gemacht wurden, daß der Staat die damit verbundenen Opfer durchaus nicht allein trug, daß er bei seinem Unternehmen nicht immer eine glückliche Hand hatte. Ich nehme an, die Gemeinden werden sich nicht weigern, die Pflicht zu erfüllen, welche sie ursprünglich daten. Ich weiß gar wohl, es ist eine fatale Sache, wenn der Staat immer hängen bleibt, aber ich bemerke bereits, daß er selbst schuld daran ist. Die Gemeinden und Grundeigentümer sind bloß zu der Schwellenunterhaltung verpflichtet, welche sie vor 1825 hatten. Ich resumire das Gesagte in wenigen Sätzen, indem ich mich auf das Verhältnis an der Aare zwischen Bern und Thun beschränke. Der Staat hat entweder den bisher schwellenpflichtigen Korporationen und Privaten die Schwellenpflicht in dem Maße zu übergeben, wie sie ihnen vor 1825 oblag, und das Uebrige zu tragen, in Betracht, daß die Schiffahrt durch die Korrektion hauptsächlich gewonnen hat; oder wenn man diesen Grundsatz nicht annehmen will, so liquidire man, untersuche man, wer früher schwellenpflichtig gewesen, halte man die Betreffenden zu einem Beitrage an und vertheile die Last neuerdings, aber sie soll dann weiter ausgedehnt werden als auf das anstoßende Grundeigentum, wie im verflohenen Jahrhundert, wo auch die Gemeinden Biglen, Höchelten u. a., die nie in Gefahr kamen, schwellenpflichtig waren, damit die Pflicht nicht allzuschwer auf dem Einzelnen laste. Will man auch das nicht, so besteht das einzige Mittel darin, daß der Staat die Schwellenpflicht ganz übernehme, alljährig unter Mitwirkung der Beheiligten. Immerhin muß der Staat sich betheiligen, weil er durch die Schiffahrt wesentlich gewinnt. Es führt mich das auf die Frage: warum sollen die Grundeigentümer, welche nicht gewinnen, die Last tragen, die Schiffahrt aber, welche so viel gewinnt, nicht auch dadurch beitragen, daß man den Flößern und Schiffern eine Lage auferlegt? Warum sollten die Grundeigentümer einzig und allein den Nachtheil haben? Das ist nicht recht, nicht billig. Wie gesagt, ich finde das neue System grundsätzlich ganz rationell und in den Verhältnissen liegend, aber historisch ist es nicht begründet. Wenn man ferner eine öffentliche Last einführen will, so soll sie gleichmäßig vertheilt werden, immerhin mit angemessener Betheiligung des Staates. Genügt auf das Angebrachte, auf Gründe des Rechts und der Billigkeit, glaube ich, der Große Rath sollte in erster Linie auf das vorliegende Gesetz gar nicht eintreten, sondern dasselbe zur neuen Ausarbeitung an den Regierungsrath zurückweisen. In zweiter Linie stelle ich den Antrag, Sie möchten nicht sofort eintreten, sondern den Entwurf an den Regierungsrath oder an eine Großrathskommission zurückweisen, um zu ermitteln, wie der neue Grundsatz mit den Forderungen des Rechts und der Billigkeit in Einklang gebracht werden könne.

Bigler (welcher vom Konzipienten nicht zusammenhängend verstanden wird), hebt namentlich hervor, daß die Grundeigentümer an der Aare zwischen Schönenbuch und Eisenau durch die Korrektion der Aare nicht nur nicht begünstigt, sondern vielmehr in Nachtheil gekommen seien, beruft sich dabei auf die sehr lästige Unterhaltung der angebrachten Schwellenbauten und schließt dahin, es wäre sehr unbillig, wenn die betreffenden Korporationen und Privaten die Unterhaltungspflicht übernehmen müßten, während doch

erwiesenermaßen die fraglichen Bauten vorzugsweise zu Gunsten der Schiffahrt ausgeführt worden seien.

Gfeller zu Wichtrach. Der wichtigste Paragraph dieses Gesetzes ist der §. 24, welcher Gemeinden, die bisher keine Schwellenpflicht hatten, dem Staate gegenüber haftbar erklärt. Nach §. 19 kann der Regierungsrath mehrere Gemeinden zu einem Schwellenbezirk vereinigen, oder eine Gemeinde in mehrere Bezirke trennen. Nach §. 25 kann der Regierungsrath Schwellenmeister aufstellen, welche von den Gemeinden besoldet werden müssen. Es wurde bereits dargethan, daß seit langer Zeit kein Gesetz vorgelegt worden sei, das so tief eingreift und Grundzüge enthält, die unbillig oder vielmehr ungerecht sind. Es legt den Gemeinden eine Last auf, die sie bisher nichts anging, es sei denn, daß sie schon früher schwellenpflichtig waren. Mir scheint, ein solcher Grundsatz komme aus alter Zeit her, wo man noch unter dem Drucke der Zwingherrschaft lebte; in neuerer Zeit und zwar seit Jahrhunderten kannte man denselben nicht mehr. Schon im Jahre 1643 gestattete die Regierung den Gemeinden, welche nicht genug Holz zum Schwellen hatten, solches aus dem übrigkeilichen Wald zu nehmen. Seitdem sind 213 Jahre verflossen, und damals wollte man den Gemeinden nicht eine neue Last auflegen. Im Jahre 1825 unternahm der Staat allerdings die Korrektion der Aare, allein mehrere Gemeinden führten hinsichtlich der Schwellenpflicht Beschwerde. Es wurde bereits gezeigt, daß die Korrektion namentlich im Interesse der Schiffahrt unternommen worden ist; sie hätte innerhalb 8, höchstens 10 Jahren vollendet werden sollen, und die Kosten waren auf höchstens 800,000 Fr. veranschlagt. Gestern hörte man, daß die Korrektion über 2 Millionen kostete. Kaum die Hälfte der projektirten Strecke ist ausgeführt, und doch wurde mehr als das Doppelte der vorgegebenen Summe darauf verwendet. Man wünscht sich Glück, daß es nicht weiter kam. Sie sehen, daß auf der Strecke, welche die Korrektion der Aare begreift, von allen Gemeinden Vorstellungen einlangten, während von Gemeinden oberhalb der Korrektion keine einzige vorliegt. — ein Beweis, daß die Korrektion nicht zu Gunsten der Schwellenpflichtigen ausgeführt wurde. Man darf daher mit Recht sauen, nur die Schiffahrt habe dabei gewonnen; diese ist allerdings gesichert. Die Wirkung war für die Schwellenpflichtigen selbst eine verschiedene. An einigen Orten mag das Land etwas gewonnen haben, an andern Orten aber wurde fruchtbares Land in einen eigentlichen Sumpf umgewandelt. Die Betreffenden hoffen, man werde ihnen wenigstens keine weitere Schwellenpflicht auferlegen. Nun kommt dieses Gesetz und bestimmt, wer die Pflicht zu übernehmen habe, woraus für die Betreffenden eine ungeheure Last erwächst. Bekanntlich werden die Schleusen in Thun jede Woche geöffnet und geschlossen, und werden infolge dessen die Uferbauten jeweiligen mehrere Tage trocken gelegt und so frühzeitig der Zerstörung preisgegeben. Ich schließe mich also dem Antrage des Herrn Stettler an, daß die Sache an eine Kommission gewiesen werde.

Herr Fürsprecher Reichenbach leistet als neu eintretendes Mitglied des Großen Rathes den verfassungsmäßigen Eid.

v. Wattenwyl zu Aubigen. Vor Allem scheint es mir, die Regierung hätte besser gethan, die Wasserbaupolizei und die Entimpfung zu trennen und nicht im gleichen Gesetze zu behandeln. Das ist aber nicht der Hauptgrund, warum ich das Wort ergreife, sondern folgendes Verhältnis. Vor 30 Jahren hat freilich eine Schwellenpflicht an der Aare bestanden und auch auf einzelnen Gütern gehaftet. Nun treten hier besonders zwei Punkte hervor: einerseits die Einführung einer Schwellenpflicht, wie sie früher bestanden,

andererseits die Verantwortlichkeit der Gemeinden gegenüber dem Staate. Es ist materiell unmöglich, daß die früher Schwellenpflichtigen die Schwellenpflicht auf früherem Fuße übernehmen können. Der Regierungsrath fühlte das schon, sonst hätte Herr Blösch bei der früheren Berathung nicht gesagt: die Herren möchten gerne Eierkuchen essen, ohne die Eier zu zerbrechen. Wenn man aber Eier will, so muß man nicht das Huhn zuerst tödten. So wie die Sache liegt, ist das vorliegende Gesetz ein Eingriff in das Privateigenthum, denn die Rechte Einzelner würden sehr gefährdet; und so weit es ein Eingriff in das Privateigenthum, ist es eine Verfassungsverletzung. Ich kann unmöglich zum Eintreten stimmen und schließe mich daher dem Antrage des Herrn Stettler an.

v. Werdt. Alles, was der Herr Berichterstatter gestern in seinem weitläufigen Eingangsrapporte anführte, konnte die Besorgnisse, welche einzelne Paragraphen des vorliegenden Entwurfs bei mir erregten, nicht beseitigen. Ich muß mich auch an die Paragraphen halten, wie sie im Entwurfe stehen, nicht an die Auslegung des Herrn Berichterstatters, so gut sie gemeint sein mag. Nach meiner Auffassung enthält z. B. der §. 23 Bestimmungen, die ich für einen Eingriff in das Privateigenthum halte. Der §. 24 legt den Gemeinden Lasten auf, vor denen ich große Besorgnisse habe, und was den §. 12 betrifft, so scheint er mir fast gleichlautend mit dem §. 11 des ersten Entwurfs. Bei Berathung des ersten Entwurfs hatte ich auf Streichung des ersten Satzes angetragen, indem ich behauptete, die Aarekorrektur sei hauptsächlich im Interesse der Schiffahrt vorgenommen worden, da die Aare von jeder von Seite der Behörden als eine sehr wichtige Wasserstraße betrachtet wurde, deren Unterhalt dem Staate, jedenfalls nicht ausschließlich den anstoßenden Grundeigentümern obliegen soll. Bei der ersten Berathung machte ich ferner aufmerksam, daß das Aarebett zwischen der Hungersbrücke und der Einmündung der Gürbe erhöht und infolge dessen das angrenzende Land durch das Grundwasser nach und nach verumpft sei. Ich sagte damals auch, wenn der Große Rath diesen Paragraph unverändert annehme und die Schwellenpflicht einzig den betreffenden Grundeigentümern auferlege, so scheint mir dadurch viele derselben veranlaßt, ihr Grundstück aufzugeben, weil dessen Werth durch die darauf haftende Schwellenpflicht unter Null sinken würde. Diese Gründe veranlaßten mich damals, in erster Linie den Antrag zu stellen, der Unterhalt der Schwellen und Dämme an der Aare sei vom Staate zu übernehmen; in zweiter Linie dürfe diese Pflicht nicht ganz, nur theilweise den Grundeigentümern auferlegt werden, wenn die Korrektur der Aare vollendet sei und in einem Zustande übergeben werde, daß dieselbe dem angrenzenden Lande nicht zum Schaden, sondern zum wahren Schutze gereiche. Noch heute bin ich der nämlichen Ansicht. Zur Begründung will ich nicht alles bei der ersten Berathung Gesagte wiederholen, sondern beschränke mich darauf, zu beweisen, daß die Aare eine Wasserstraße und zwar erster Klasse ist, daß die Arbeiten hauptsächlich im Interesse der Schiffahrt und zwar so ausgeführt wurden, daß sie dem angrenzenden Lande eher schaden als nützen. In dem sehr interessanten Berichte des Herrn Oberst Koch von 1825 kommt folgende Stelle vor: „Zufolge der daberigen Rapporte kamen in den 6 Monaten, vom 1. Juli bis Ende Dezember 1825, 623 Schiffe in Bern an, unter welchen 592 beladene Aar-Weidlinge waren, ferner in Floßen 236 Stämme ganzes Holz, 632 Stämme Bretter und 5517 Stück Latten. Diese Fahrzeuge waren mit 6162 Personen und den folgenden Sachen beladen: Leere Fässer 195; Fahreise 167 Bündel; Baumstücken 125 Bündel; Kohlen 64 Säcke; Brennholz, buchenes 555 und tannenes 2165 Klafter; Gerberloß 351 Säcke; Hausgeräthe 854 Stück; neue Körbe 518 Stück; Wedeln 2280 Stück; Gypferlatten 1504 Stück; Bruchsteine 14 Schiffsladungen; gebauene Steine 1047 Kubikfuß; Golds-

wyl-Platten 5110 Quadratfuß; Gypssteine 24 Schiffsladungen Dachschiefer 566,458 Stück; Mauerziegel 98,750 Stück; Dachziegel 100,500 Stück- Gyps, zum Säen 1292 und zum Bauen 105 Faß; Kalk 1181 Faß; Töpferwaare 34 Hutten; Kalksteine und Sand 19 Schiffsladungen; Kälber 764 Stück; Schafe und Ziegen 143 Stück; Schweine 195 Stück; rohe Häute 95 Stück; Leder 1075 Pfund; Leimleder 1900 Pfund; Schweinefleisch 379 Pfund; Butter und Schmalz 3178 Pfund; Reis 631 Pfund; Käse 35,109 Pfund, Obst 2640 Hutten; Wein und Most 555 Maß; gebrannte Wasser 1729 Maß; Wurzeln und Pulver 9914 Pfund; Harz 14,990 Pfund; Salpeter 4159 Pfund; Pottasche 2443 Pfund; Eis 27 Faß; altes Kupfer 1787 Pfund; altes Eisen 388 Pfund; Lumpen 4100 Pfund; nebst vielen andern Gegenständen in geringerer Anzahl. Wegen der Unsicherheit der Schiffahrt werden kostbarere Waaren zu Lande versendet, wo die Fracht 4 bis 6 Bagen für den Centner kostet. Ein nach der Vorschrift beladener sogenannter Aar-Weidling, 50 Fuß lang und 4 1/2 breit, trägt 180 bis 230 Centner, je nachdem er wegen der Seichtigkeit des Flusses vollständig beladen werden kann, wozu er wenigstens 2 1/2 bis 3 Fuß Wasser erfordert. Nimmt man im Durchschnitt 200 Centner an, so haben die 592 Weidlinge während jenen 6 Monaten 118,400 Centner gefahren, welche durch die Landfracht, nur zu Bz. 4 gerechnet, £. 47,360 gekostet hätten, während die Wasserfracht ungefähr £. 13,500 gekostet haben wird. Und da die geführten Sachen meistens schwer, aber von geringerem Werthe sind, so würde der Transport zu Lande dieselben für die Stadt Bern außer allem Verhältniß vertheuern. Ueberkann es einer sorgsamten Polizei nicht gleichgültig sein, daß bei dem letzten Zustand des Flusses alljährlich 4 bis 6 Schiffe verloren gingen, und so viele Tausende von Menschen ihr Leben aufs Spiel setzen mußten.“ Mich dünkt, es geht daraus klar und bündig hervor, daß die Aare eine sehr wichtige Wasserstraße sei, und daß die Arbeiten der Korrektur hauptsächlich im Interesse der Schiffahrt gemacht wurden. Seit 1825 hat der Verkehr auf der Aare sich nicht nur verdoppelt, sondern verdreifacht und es ist anzunehmen, daß in Zukunft dieser Verkehr noch mehr wachsen werde. Es liegt also nicht nur im Interesse der angrenzenden Gegenden, sondern des ganzen Kantons, daß diese Wasserstraße in gutem Zustande erhalten werde. In dem Berichte des Baudepartements von 1844, welches die Frage der Schwellenpflichtigkeit zu beurtheilen hatte, finde ich den Vorschlag des Herrn Lebenskommissar Stettler, welcher dahin geht, der Staat habe nicht nur die Aarekorrektur zu vollenden, sondern auch „analog dem Straßengesetze, infolge welches der Unterhalt der Straßen der drei ersten Klassen aus der Staatskasse bestritten werden soll, die daberigen Werke in Zukunft, jedoch mit Beihilfe der Gemeinden und Privaten zu unterhalten.“ Ferner heißt es im nämlichen Gutachten: „Jeder Fluß, und besonders die Aare zwischen Thun und Morgenthal, ist eine große Wasserstraße, welche die Produkte unseres Kantons von einer Gegend in die andere und in das Ausland viel wohlfeiler spedit, als jede Landstraße. Es gibt solches den Produkten mehr Werth und erzeugt Aufmunterung zu Vermehrung derselben. Alles, was nun den Verkehr eines Landes heben kann, soll der Staat befördern. Diesem Grundsatz gemäß hat er den Neubau und den Unterhalt der Straßen übernommen; Straßen von denen keine so viel befahren wird, wie die Aare, und dem nämlichen Grundsatz gemäß soll auch die schnellste und wohlfeilste Transportstraße, nämlich die Aare zwischen Thun und Bern, um so weniger aus dem Auge gelassen werden, als durch Anbringung von Schleusen in der Schwelle bei Bern die dortige Korrektur unmittelbar dem ganzen Lande zum Nutzen gereicht.“ Sie sehen hieraus, daß meine Ansicht, die Aare sei eine Wasserstraße, deren Unterhalt dem Staate obliege, nicht so ganz unbegründet ist, und ich kann mir nicht vorstellen, daß sehr viel Billiges dagegen eingewendet werden könne. Ich komme nun

zum zweiten Punkte: die Arbeiten seien so mangelhaft ausgeführt worden, daß sie dem angrenzenden Lande eher Schaden zugefügt, als Nutzen gewährt haben. Herr Oberst Koch sagt in seinem Berichte, beim Wasserbau soll namentlich das Geschiebe der Gewässer ins Auge gefaßt werden, damit dessen Ablagerungen den Lauf des Wassers nicht hindern. Man muß nicht nur die Ufer sicher stellen, sondern auch die Versumpfung des angrenzenden Landes verhindern. Das gerade Gegenteil hat infolge mangelhafter Arbeiten an der Aare stattgefunden, indem das anstoßende Land nicht nur nicht trocken gelegt, sondern versumpft ist. Durch Ablagerungen des Geschiebes entstanden Kiesbänke und Schutttegel, wodurch das Aarebett unverhältnismäßig erhöht wurde und Narwasser in das angrenzende Land drang, bis es versumpfte. Aus dem nämlichen Berichte geht hervor, daß ein eigener Unstern über diesen Korrektionsarbeiten waltete. Eine Menge Pläne gingen auf unbereitete Weise verloren, so daß bestehende Kommissionen immer von vornen anfangen mußten und infolge dessen Stück- und Stückwerke entstanden. So entstand das Uebel, dessen Last unmöglich den betreffenden Landeigentümern allein auferlegt werden kann. Ich glaube, nach Allem, was bereits gesagt wurde, mit voller Ueberzeugung mich dem Antrage des Herrn Stettler anschließen zu können.

Matthys. Sie haben bisher die Gegner des Gesetzes angehört, hören Sie nun auch einen Verteidiger desselben an. Herr Stettler beantragt in erster Linie Nichteintreten, in zweiter Linie Niederlegung einer Großratskommission. Der letztere Antrag ist kein schönes Kompliment für den Großen Rath, und ich hätte geglaubt, er würde besonders von Herrn Stettler nicht gestellt. Eine Großratskommission wird in der Regel nur dann niedergesetzt, wenn man annimmt, der Entwurf sei nicht gehörig vorherberathen worden. Wie verhält es sich hier? Der Regierungsrath arbeitet einen Entwurf aus, macht denselben bekannt, legt ihn dem Großen Rathe vor; dieser behandelt denselben und zwar in fünf vollen Tagen; die endliche Redaktion wird genehmigt, und nachdem von diesem Zeitpunkt an zwischen der ersten und zweiten Berathung zwei volle Jahre verstreichen, keine Oppositionen eingelangt sind, mit Ausnahme von dieser Seite her zwischen Thun und Bern, — nun noch eine Großratskommission niedersetzen, das kann nicht geben, das wäre nach meiner Ansicht eine Blamage für den Großen Rath. Was den Antrag auf Nichteintreten betrifft, so frage ich: wann soll der Große Rath nicht eintreten? Wenn der Entwurf nicht gehörig vorherberathen, oder wenn die Formen, welche zum Schutze der Bürger aufgestellt sind, nicht gehörig beachtet worden sind. Ist das hier der Fall? Nein, alle Formen sind gewahrt. Wann soll der Große Rath ferner nicht eintreten? Wenn das betreffende Gesetz nicht notwendig ist, wenn die bestehende Gesetzgebung zweckmäßige Bestimmungen über den nämlichen Gegenstand enthält. Ist das der Fall? Herr Stettler weiß als Anwalt so gut als Andere, so gut als jeder Richter und Administrativbeamte, daß das Wasserbaupolizeigesetz von 1834 eines der mangelhaftesten Gesetze ist, welche die Dreißigerverwaltung erlassen hat, und daß die Anwälte und Richter in Prozessen über die Schwellenpflicht sich allemal von der positiven Gesetzgebung verlassen sehen, wenn sie sich nach Bestimmungen darüber umsehen; daß hundert Prozesse entstanden sind, weil kein bestimmtes Gesetz über die Schwellenpflicht vorhanden, ist eine Thatsache, die Niemand bestreiten wird. Wann soll der Große Rath ferner nicht eintreten? Wenn der Entwurf in Rücksicht auf die Form und Anlage den Anforderungen der Wissenschaft nicht entspricht. Ist das hier der Fall? Wer den Entwurf duragelesen hat, wird gestehen, daß sie Dekonomie des Gesetzes sehr gut, die logische Anlage desselben untadelhaft ist. Nichteintreten in die Berathung eines Gesetzes soll man endlich, wenn dasselbe nicht auf richtigen Grundlagen ruht,

wenn es der Vernunft und Erfahrung und den verfassungsmäßigen Vorschriften in seiner Grundanlage nicht entspricht. Der zur Berathung vorliegende Gesetzesvorschlag widerstreitet vorerst der Staatsverfassung nicht, und er steht zweitens auch in den Theilen, in welchen derselbe vorzugsweise angefochten wird, nämlich hinsichtlich der §§ 12 und 13, mit der Vernunft und Erfahrung im Einklang, was ich noch speziell nachweisen will. Ich war vor einigen Jahren im Fall, in Betreff der Schwellen- und Dammpflicht ein Rechtsgutachten auszustellen. Ich mußte, weil die allgemeine Landesgesetzgebung darüber nicht hinreichende Bestimmungen enthält, diese Rechtsmaterie auf's Neue untersuchen und studiren und bei dem Studium der Schriften fremder Gelehrten, die über Deichpflicht geschrieben haben, und einiger schriftlichen Arbeiten des Herrn Mesmer, gewesener Lebenskommissär, und des Herrn Oberst Koch, also zweier bernischer Juristen, die nicht nur in der Advokatur, sondern auch in der Administration gewirkt haben, habe ich mich überzeugt, daß in Betreff der Schwellen- und Dammpflicht folgende allgemeine Grundsätze Geltung haben: 1) Bauten und Korrekturen an Gewässern, welche zum Schutze des Grundeigentums gemacht werden, sind von den Besitzern desselben zu bestreiten und zu unterhalten; 2) Bauten und Korrekturen, welche im Interesse einer ganzen Landesgegend gemacht werden, sind von dieser zu bestreiten und zu unterhalten; 3) Bauten und Korrekturen hingegen, welche im Interesse der Schiffahrt und Flößerrei, also des innern und äußern Verkehrs, des Handels und der Industrie gemacht werden, sind vom Staat zu bestreiten und zu unterhalten; und 4) Bauten und Korrekturen, welche theils im Interesse des Grundeigentums und theils im öffentlichen Interesse gemacht werden, sind von den betheiligten Eigentümern und dem Staat verhältnismäßig zu bestreiten und zu unterhalten. Diese Grundsätze stehen mit der Vernunft des Menschen und mit seinem Billigkeitsgefühl im Einklang, und ebenso mit der Gesetzgebung anderer Kantone und Staaten und mit einzelnen Vorschriften, welche schon in früheren Jahrhunderten im Kanton Bern Geltung hatten. Es ist daher an der Behauptung des Herrn Stettler, daß das vorliegende Gesetz Recht und Gerechtigkeit verletze, die bisherigen Prinzipien umwerfe und dem Land eine großartige, ganz neue und früher nicht gekannte Last aufbürde, kein wahres Wort; und auch dieß will ich an der Hand einiger geschichtlichen Thatsachen, die schon in der ersten Berathung hervor gehoben worden sind, nachweisen. In der Verordnung über den Unterhalt der Emme von 1766 und 1768 ist bestimmt: „daß allen Landwässern nach die Schwellenpflichtigen des ganzen Amtes insgemeine und ein jeder insbesondere sich angelegen sein lassen, den ihnen obliegenden Antheil der Schwellenpflicht zu erfüllen und die beschädigten Bauten wieder in guten Stand zu stellen.“ Damit war unter anderm auch ein Verbot verknüpft, daß ohne Bewilligung des Schwellenmeisters keine Arbeiten gemacht werden dürfen und eine Strafandrohung für die säumigen Pflichtigen. Also in Beziehung auf die Emme galt schon früher, was nun im § 12 des Entwurfs für alle öffentlichen Gewässer vorgeschlagen wird. Im Schwellenreglement für die Landschaft Saanen von 1782 ist festgesetzt: daß die Schwellenpflicht auf dem an das Gewässer anstoßenden und dem sonst betheiligten Eigenthum laste, daß die Gemeinden die Kosten vorzuschießen haben und daß die Schwellenpflichtsbeschwerde weder durch Zertlung und Verkauf noch durch Schenkung abgenommen werden könne, mithin gilt auch jetzt schon in Betreff der Saane, was im Gesetzesentwurf vorgeschlagen wird. In der Verordnung über die Emme von 1781 ist u. A. auch gesagt, daß die Schwellenpflicht auf dem anstoßenden und dem rückwärtsliegenden Grundeigenthum laste, und auch mit dieser Vorschrift stimmt der § 12 des Entwurfs überein. In der Verordnung von 1765 endlich, welche für die seeländischen Aemter und das Amt Laupen aufgestellt und stets gehandhabt worden ist,

wird die Unterhaltung der Ufer und Schwellen der Aare den anstoßenden Gemeinden übertragen, folglich in Betreff dieser großen Landesgegend im Gesetzesentwurf wieder nichts Neues vorgeschlagen, sondern das bis jetzt Bestandene einfach bestätigt. Und diese Grundsätze galten auch schon in vorigen Jahrhunderten in den übrigen Theilen des Landes und namentlich auch in Betreff der Aare zwischen Thun und Bern, wie sich dies aus dem Bericht der Schwellenkommission von 1825, von Herrn Oberst Koch sel. ausgearbeitet, klar ergibt. Sind nun die Beschwerden von Muri, Belp und den umliegenden Ortschaften begründet? Nein, weil sich aus alten Urkunden und zwar schon aus der ersten Urkunde von 1624 ergibt, daß die Schwellenpflicht an der Aare den anstoßenden Grundeigentümern und Gemeinden übertragen wurde; und dieser Grundsatz wurde von allen Verwaltungen festgehalten bis 1824, als die Korrektur der Aare beschlossen wurde. Heute sagt man, diese Korrektur sei nur im Interesse der Schiffahrt angeordnet worden. Das ist geschichtlich unwahr, der Bericht des Herrn Oberst Koch weist das Gegenteil nach. Die umliegenden Gemeinden haben vor 1824 Schuttbüß und Rätze der Stadt und Republik Bern wiederholt demüthiglich gebeten, eine Korrektur zwischen Thun und Bern anzuordnen, und warum? Weil Münstingen und Belp die Schwellenpflicht, welche ihnen laut frühern Sprüchen oblag, nicht gehörig erfüllten und dadurch die Bauten und das Erdreich der Zerstörung preisgegeben waren. Im Jahre 1825, als der Große Rath die Aarekorrektur anordnete, war das Dorf Belp und das Selhofen Moos der Gefahr ausgesetzt, weggeschwemmt zu werden. Wahr ist, daß bei dieser Korrektur nicht bloß das anstoßende Grundeigentum, sondern auch die Aare als Wasserstraße in Berücksichtigung kam. Ich weiß nun wohl, daß viele Privatleute, theilweise auch Techniker, der Ansicht sind, es sei ein Uebelstand, daß in Thun Schleusen und in Bern eine Schwelle bestehe, und ich weiß, daß viele Grundbesitzer meinen, in Folge dieser Werke habe das Aarewasser nicht den gehörigen Abfluß und das Grundeigentum sei in Folge dessen der Zerstörung ausgesetzt. Aber andere Techniker sind anderer Ansicht und halten dafür, wenn die Schleusen in Thun und die Schwelle in Bern beseitigt würden, so würde die Aare ebenso große Verheerungen, wie vor der Korrektur, anrichten. Diese Korrektur ist nicht allein im Interesse der Schiffahrt, sondern vorzüglich im Interesse des theilhabenden Grundeigentums beschlossen und in's Werk gesetzt worden, und zwar auf Bitten der theilhabenden Korporationen und Gemeinden. Deshalb ist es keine Ungerechtigkeit, kein neuer Grundsatz, keine neue Last, wenn im § 12 und § 13 vorgeschrieben ist, daß die Damm- und Schwellenpflicht dem theilhabenden Grundeigentum obliege, und daß der Staat mit Rücksicht darauf, weil er die Aare als Wasserstraße benutzt, einen verhältnißmäßigen Beitrag leiste. Es ist also kein Grund vorhanden, heute nicht einzutreten. Ich anerkenne, daß, wenn den Gemeinden Muri, Belp, Münstingen u. s. w. die Unterhaltung der Aarufer allein obliegt, die betreffenden Privaten und Gemeinden sehr große Opfer bringen müssen, aber ich sage, sie sind vermöge ihres Grundbesitzes zur Uferversicherung verpflichtet, und da wo die Last zu groß wird, soll der Staat dieselbe ausgleichen, wie er in andern Dingen auch ausgleicht, z. B. im Armenwesen, aber der Staat soll sich nicht von Privaten abhänigig machen, sondern diese sollen sich den Einrichtungen der Staatsverwaltung fügen. Werden ihre Lasten zu groß, so wird der Große Rath immer da sein, bei der Budgetberatung Unbilligkeiten auszugleichen und auf vernünftige Weise das Verhältniß zwischen Pflicht und Last und der Möglichkeit, sie zu tragen, zu regeln. Gesezt aber, Sie finden den § 12 nicht zweckmäßig, ist das ein Grund nicht einzutreten? Nein, sondern die betreffenden Mitglieder des Großen Rathes, welche mit diesem Artikel nicht einverstanden sind, haben Gelegenheit, sachbezügliche Anträge zu stellen. Aus diesen Gründen und weil es sich

nicht um die Einführung einer neuen, sondern um die Regulirung einer seit Jahrhunderten bestehenden Last handelt, trage ich gegenüber dem Antrage des Herrn Stettler darauf an, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Gesetzes eintreten.

Eschner zu Rebrsaz beruft sich auf das Beispiel des englischen Parlaments, in welchem jedes Gesetz einer dreimaligen Berathung unterliege, wobei es oft vorkomme, daß ein Entwurf bei der zweiten, zuweilen erst bei der dritten Berathung zurückgewiesen werde; es sei daher gar nicht so widersinnig, wenn man den vorliegenden Entwurf einer neuen Prüfung unterwerfe, um die verschiedenen Ansichten zu untersuchen. Was die mehrfach erwähnte Aarekorrektur betrifft, so findet der Redner es sehr irrationell, zwei Millionen für ein Werk auszugeben, gegen welches alle Beteiligten sich verwahrt hätten, ein Werk, das sich gegen die Interessen Aller verstoße, mit Ausnahme der Schiffahrt. Die Grundsätze des Herrn Oberst Koch stimmen mit den Ansichten des Sprechenden nicht überein. Herr Koch habe sich von der fixen Idee leiten lassen, es seien nur zwei Figürer am Himmel, Thun und Bern, zwischen diesen liege die Milchstraße, auf welcher Milch und Honig fließen. Das vorliegende Gesetz gebe zu großen Unzufriedenheiten und Beschwerden Anlaß; es sei mehr oder weniger einer Zwangsjacke zu vergleichen, in der sich nicht Jeder zurecht finden könne. Der Redner schließt dahin, der Große Rath möchte zwar heute eintreten, dann aber den Gegenstand zurückziehen, um denselben noch näher zu untersuchen, sei es durch eine Kommission oder durch den Regierungsrath.

Bühberger. Herr Geller beantragt in erster Linie, gar nicht einzutreten, was so viel heißt, als wenn man gewöhnlich sagt, eine Sache den Bach hinabichicken. Dazu kann ich nicht stimmen, indem ich darübalte, ein solches Gesetz sei nothwendig weil ferner der Regierungsrath beauftragt wurde, ein solches Gesetz vorzulegen, und endlich weil der Entwurf eine Anzahl Bestimmungen enthält, welche zweckmäßig sind. Dagegen geht mein Antrag dahin, einzutreten, aber die Behandlung des Gesetzes zu verschieben und die betreffenden Paragraphen zu näherer Untersuchung an den Regierungsrath zurückzuweisen. Herr Stettler beantragt die Niederlegung einer Kommission. Ich glaube, die Regierung sei ebenso kompetent, die Sache zu untersuchen. Nach meinem Darübalten muß ein Augenschein gehalten werden. Das Gesetz wird ungerecht in seinen Konsequenzen, wenn die fraglichen Paragraphen unbeschränkt auf alle Gegenden angewendet werden. Herr Matthys behauptet, es wäre für den Großen Rath eine Blamage, wenn heute nicht eingetreten würde. Ich glaube nicht, daß dies der Fall sei. Der Umstand, daß man bereits einmal auf die Berathung eines Gesetzes eingetreten, ist kein Grund, daß man das zweite Mal eintreten soll, sonst ist die Idee der Verfassung, daß man auch bei der zweiten Berathung, die Entretungsfrage behandeln soll, illusorisch. Es ist gerade der Zweck dieser Bestimmung, eine Bedenkzeit zu geben. Auch der weitere von Herrn Matthys angeführte Grund, man vermeide durch die sofortige Behandlung des Gesetzes Prozesse, hält mich nicht ab, zur Verschiebung zu stimmen. Gerade um Prozesse zu vermeiden, soll man nicht sofort eintreten, sondern die Sache noch einmal untersuchen. Im § 12 werden die von diesem Gesetze abweichenden privatrechtlichen Verpflichtungen vorbehalten, so daß durch dieses Gesetz die Verhältnisse nicht neu gestaltet werden (Herr Stettler befindet sich da im Irrthum), sondern man hält an den bisherigen Rechtsverhältnissen fest; nur da, wo sie nicht ausreichen oder nicht auszumitteln sind, stellt das Gesetz neue Prinzipien auf. Wie stellt sich die Sache nun dar? Bis jetzt sagte man, die Verhältnisse seien nicht recht ermittelt gewesen. Glauben Sie nun, durch eine sofortige Behandlung des Gesetzes werden da, wo auf Titel

und Herkommen beruhende privatrechtliche Verhältnisse in Frage kommen, Prozesse vermieden? Glauben Sie nicht, es werden vielmehr Alle, die sich in diesem Falle befinden, erklären, man solle zuerst am Herkommen festhalten? Also die alten Prozesse werden Sie haben, aber Sie werden durch dieses Gesetz eine Masse neue hervorrufen, und zwar durch den § 12. Die Frage, inwiefern ein Grundstück durch Uferbauten geschützt werde, ist sehr schwierig; es kommt auf die örtlichen Verhältnisse an. Auf dem Belpmoos ist diese Frage nicht so schwierig, denn wenn der dortige Damm durchbrochen ist, so kommt die dortige Gegend unter Wasser. Aber auf der Muriseite, wo ein Bord und Schächten bestehen, gestaltet sich die Frage anders: ob die höher gelegenen Grundstücke gleich betheiligt seien, oder ob sie nicht mit Grund einwenden können, die Aare möge ausbrechen wie sie wolle, so werden sie nicht gefährdet. Wenn man den Verhältnissen billige Rechnung trägt, so glaube ich, es können viele Schwierigkeiten vermieden werden. Ich gehe von dem Grundsatz aus, die Schwellenpflicht liege allerdings den anstößenden Grundeigentümern ob und es sollen nicht nur die unmittelbar an den Fluß grenzenden Grundstücke, sondern auch die hinterliegenden belastet werden, sofern sie der Ueberschwemmung ausgesetzt sind. Aber ich modifizire diesen Grundsatz, indem ich sage: die Belastung eines Grundstücks soll nicht weiter gehen als der Vortheil, welcher aus dem Schutze desselben durch Uferbauten erwächst. Diese Beschränkung des Grundsatzes ist im Gesetze nicht gehörig ausgesprochen, und der Große Rath ist nicht die technische Behörde, welche maßgebend darüber entscheiden kann; man muß darüber ruhig berathen und an Ort und Stelle gehen können. Wenn ich das Gesetz zur Hand nehme und frage, ob es meinen Anforderungen entspreche, so sage ich, nein. Ich finde nämlich, die Schwellenpflichtigen, namentlich in Muri, Belp und in andern Gemeinden an der Aare, seien von der Regierung abhängig. Von ihr wird es abhängen, ob Einzelne von der Last der Schwellenpflicht gedrückt, vielleicht ruinirt werden. Das ist nicht am Plage. Man soll kein Gesetz erlassen, das den einzelnen Bürger nicht schützt, sondern ihn der Willkür der Regierung überläßt. Ein zweiter Grundsatz, den ich gefährlich und ungerecht finde, ist dieser, daß in erster Linie zwar die Schwellenpflichtigen haften, aber in zweiter Linie eine Menge anderer, die mit der Schwellenpflicht durchaus nichts zu thun haben. Ich weiß nicht, nach welchen Grundsätzen man eine Art Burgschaftsverhältnis einführen will. Wenn ein Gutsbesitzer in einer Gemeinde kein Interesse daran hat, ob geschwellt werde oder nicht, so möchte ich fragen: nach welchen Grundsätzen kann man ihn anhalten, für einen Andern einzustehen, der seine Schwellenpflicht nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann? Der Herr Berichtsrath will nicht glauben, daß dieses der Fall sei, aber nach § 24 haftet die Gemeinde gegenüber dem Staate für die gehörige Erfüllung der Schwellenpflicht. Die Gemeinde wird also im gegebenen Falle eine Abgabe bezahlen, eine Telle erheben; nachher hat sie das Rückgriffsrecht auf den wirklich Pflichtigen, und wenn dieser unvermögend ist, dann muß der Schwellenbezirk für ihn einstehen, dann müssen Andere, die nicht betheiligt sind, die Last mittragen. Ich will die Bestimmungen kurz durchgehen, die nicht nur gefährlich, sondern geradezu ungerecht sind. Ich sagte, die Auflegung der Schwellenpflicht liege in den Händen der Regierung, von ihr hängt es ab, wer belastet werden soll, nicht vom Gesetze. Dagegen ist nichts einzuwenden. Nun sagt aber der zweite Theil des Paragraphen, der Regierungsrathe bestimme die Normalbreite des Flußbettes und das System der anzuwendenden Versicherungsbauten. Wenn nun die Regierung jeweilen nur die Uferversicherung im Auge hätte, so wäre nichts einzuwenden; aber wenn sie einen zweiten Zweck hat, eine Wasserstraße zu unterhalten, die Schifffahrt zu fördern, so kommen ganz andere Interessen in Frage. Nun haben Sie zwischen Schützenfabrik und Elfenau das Verhältnis — ich glaube, es komme

sonst nirgends in Kanton vor, — daß man eine Wasserstraße mit Bauten sicherte, welche den anwohnenden Gutsbesitzern nicht nur nichts nützen, sondern geradezu schaden. Ich habe mich an Ort und Stelle davon überzeugt. Wenn man sieht, daß die angelegten Sporen, die mit enormen Kosten unterhalten werden müssen, das Wasser aufstauen, daß rückwärtsliegende Landstücke versumpfen, so ist es nicht anders möglich, als daß diese Arbeiten den anstößenden Güterbesitzern nachtheilig sind; und wenn die Regierung auf die Schifffahrt Rücksicht nimmt, so muß die Last für die Betreffenden größer werden. Wenn man ihnen die Pflicht der Uferversicherung auferlegt, so muß man ihnen das Recht einräumen, diejenigen Schutzmittel anzuwenden, welche hinreichen, um die Gefahr abzuwenden, und das sind Dämme und Streichschwellen, die nicht so kostspielig sind, wie die für die Schifffahrt nöthigen Bauten. Der § 10 gibt der Regierung das Recht, Grundstücke zur Anpflanzung von Schwellengehölz zu expropriiren. Hier braucht die Regierung wieder nur zu befehlen, daß solche Anpflanzungen gemacht werden, die Pflichtigen haben kein Rechtsmittel dagegen, denn das Gesetz gibt der Regierung dieses Recht. Der § 12 erklärt dasjenige Eigentum als an der Schwellenpflicht betheiligt, welches durch die Bauten unmittelbar oder mittelbar geschützt wird, und fugt bei: je direkter und größer die von einem Grundstück abgemündete Gefahr, desto größer sei auch dessen Betheilungsverhältnis. Wenn man diesen Grundsatz nur ansieht, so sollte man meinen, es sei alles in Ordnung. Es ist theoretisch richtig, daß diejenigen, welche durch die Uferbauten geschützt werden, im Verhältnis dieses Schutzes beitragen sollen. Aber wenn Sie diesen Satz auf die an der Aare bestehenden außerordentlichen Verhältnisse anwenden, so ist gar keine Schranke aufgestellt. Die Pflicht soll nicht bedeutender sein, als der Vortheil des Schutzes. Lesse man weiter, so findet man im § 23 die Bestimmung: Niemand dürfe sich der Schwellenpflicht durch Dereliction des Grundstücks entziehen. Nehmen Sie an, es besitze Jemand an der Aare ein Grundstück, sein übriges Eigentum liege in einer andern Gemeinde; es trifft sich zufällig, daß das Grundstück an einer Stelle liegt, wo die Schwellenbauten sehr kostspielig, wo 2—3 Sporen angebracht sind, daß aber trotz dieser Bauten das Grundstück doch nicht gehörig benutzt werden kann, daß es nur zur Lischmatte wird. Der Besitzer sagt endlich: ich muß jährlich Tausende auf diese Schwellenbauten verwenden, ich habe aber nur einen Nutzen von Hunderten davon, ich will dieses Grundstück nicht mehr schützen, denn der Vortheil, welchen diese Bauten mir gewähren, steht in keinem Verhältnis zu den Kosten, die ich darauf verwenden muß. Dazu sollte jeder Bürger das Recht haben, aber das Gesetz sagt: nein, du mußt trotz dessen das Grundstück behalten! Man zwingt den Bürger, die unverhältnismäßige Last zu tragen, unter Umständen bankrott zu machen, mit seinem übrigen Vermögen ein Grundstück zu schützen, das ihm keinen Nutzen einträgt. Sie sehen, daß die Last ungerecht wird, indem sie nicht mehr eine dingliche Last bleibt, sondern zur persönlichen Last wird. Es ist ein Grundsatz, der in das Privatrecht eingreift, und den ich nicht sanktioniren möchte. Wir in andern Landestheilen begreifen das nicht, wie die an der Aare wohnenden Grundbesitzer, welche an eine Scholle gebunden sind. Man wird sagen, das trete nicht ein. Es sind bereits solche Fälle eingetreten. Ich kenne einen Fall, wo ein armer Mann ein kleines Heimwesen auf einem Rain besitz, wenn man ihm die Schwellenpflicht auferlegt, so gehört er zu den Leuten, von denen man mit Recht sagte, es bleibe ihnen nichts übrig, als den Schlüssel zu drehen und den Geldsack zu erklären. Für jeden Schwellenbezirk wird ferner ein Reglement erlassen, welches die Vertheilung der Last enthält und der Sanktion des Regierungs Rathes unterliegt. Wer kann da, wo es sich um privatrechtliche Bestimmungen handelt, einer Verwaltungsbehörde das Recht einräumen, solche Bestimmungen aufzustellen? Die emferntern

Grundbesitzer werden sich bestreben, so wenig als möglich mit der Schwellenpflicht in Verbindung zu kommen. Wenn nun ein solches Reglement erlassen wird, so hängt es einzig und allein von der Regierung ab, ob die rückwärtsliegenden Güter schwellenpflichtig seien oder nicht; es gibt da keinen Richter. Man wird erwidern, der Betreffende könne ja prozediren. Ja, nach dem Gesetze vom 20. März 1854, aber da ist es wieder die Regierung, die nämliche Behörde, welche das Reglement genehmigt hat, die in letzter Linie entscheidet. Ferner hat die Regierung die Schwellenmeister aufzustellen und deren Bezahlung zu bestimmen, aber bezahlen soll sie nicht die Regierung, sondern die Schwellenpflichtigen. Sie sehen, daß die Regierung von Anfang bis an's Ende zu befehlen hat. Ich heisse kein Gesetz machen, wodurch Civilrechte in Frage gestellt werden, zumal die Regierung bei vorkommenden Streitigkeiten Partei ist im Interesse des Staates. Man sagt nun aber, die Regierung gebe unter Umständen einen Beitrag zur Erfüllung der Schwellenpflicht, und das ist nach § 13 richtig. Allein dieser Beitrag sollte wenigstens hier näher festgestellt werden, man sollte wenigstens sagen, daß der Staat einen solchen Beitrag leisten müsse, welcher den im Interesse der Schiffahrt oder Flößeret gebahren Mehrkosten entspreche, so daß dem Anstößenden nicht mehr als im Verhältnis des Schutzes seines Eigenthums zur Last falle. Wer entscheidet in diesen Fällen? Die Regierung. Natürlich, wenn Schwellenhauten gemacht werden, so sind die anstößenden Gutsbesitzer die grundsätzlich Schwellenpflichtigen; dann können sie an die Regierung Geheuche um einen Beitrag stellen. Ich finde aber das ungerecht. Ich schliesse also dahin, daß man in die Beratung des Gesetzes eintrete, aber dasselbe heute nicht behandle, sondern mit den ange deuteten Haltpunkten an die Regierung zurückweise.

Dr. v. Gonzenbach. Herr Bützberger hat mir die Aufgabe sehr erleichtert, indem er den rechtlichen Theil so klar beleuchtete, daß ich glaube, Niemand in diesem Saale könne darüber mehr im Zweifel sein. Ich erlaube mir noch ein Wort über den faktischen Theil und namentlich gegenüber einem Redner, welcher das Nichtentreten als eine Blamage für den Großen Rath bezeichnete. Wenn anderswo das Nichtentreten nicht so viel vorkommt, wie im Kanton Bern, so rührt es wohl vorzüglich von der Uebung her, das wichtige Gesetze hier nicht, wie es in den Bundesbehörden und in andern Kantonen zu geschehen pflegt, an eine Kommission zur Beurathung gewiesen werden. Ist die Kommission über die Hauptgrundsätze eines Gesetzes einig, so ist es in der Regel die gesetzgebende Behörde auch; ist sie es nicht, so wird die Sache näher untersucht und erörtert. Hier handelt es sich um ein neues, sehr wichtiges Gesetz. Es steht Grundsätze auf, die Herr Stettler zum Theil für gut hält, wobei ich aber gar nicht mit ihm einverstanden bin. Man beschäftigt sich jetzt viel mit der Austrocknung der Mösler; es ist eine Modesache. Wenn Sie die Verhandlungen der ersten Beratung nachlesen, so werden Sie sehen, daß ein Mann, der einen großen Theil seines Lebens sich mit Entsumpfungsfragen befaßte, Herr Dr. Schneider, eine Menge Einwendungen gegen die im vorliegenden Gesetze enthaltenen Bestimmungen über das Entsumpfungswesen machte. Man ist in die erste Beratung des Gesetzes eingetreten, ich will dem damaligen Berichterstatter, Herrn Stämpfli, alle Gerechtigkeit widerfahren lassen und wünsche, daß der gegenwärtige Herr Berichterstatter auch so billig sei. Mir allein gab Herr Stämpfli sechs der wichtigsten Anträge zu, und einer, den er nicht zugab (betreffend das Beitragsverhältniß der Schiffahrt), wurde vom Großen Rath erheblich erklärt. Ein zweiter, sehr wichtiger Antrag betraf die Verpflichtung der Gemeinden, für die Erfüllung der Schwellenpflicht zu haften. Wie zufällig sind die Eitheilungen der Gemeinden; ich erinnere Sie nur an König. Es kann doch wahrhaft nicht der Wille des Großen Rathes sein, die Gemeinden da, wo eine Jahr-

hunderte dauernde Pflicht bestand, wie im Armenwesen, zu entlasten, und ihnen dann an einem andern Orte eine neue Last aufzulegen, wie es hier geschieht. Ich stelle daher bei der ersten Beratung den Antrag, die fragliche Bestimmung zu streichen, und dieser Antrag wurde mit 49 gegen 30 Stimmen angenommen, bei der Redaktionsberatung jedoch verworfen. Das zeigt Ihnen, daß dieses Gesetz nicht so vorberathen ist, daß nicht gleichsam aus dem Stegreife die wichtigsten Einwürfe dagegen erhoben werden konnten. Ich versichere Sie, wenn ich Mitglied der Regierung wäre, so wünschte ich, daß man nicht eintreten möchte, namentlich wegen des zweiten Theils des Gesetzes, betreffend die Austrocknung der Mösler. Ich will nur einen Fall anführen, der sich in meiner Nähe ereignete. Bekanntlich kann nach den Bestimmungen des Entwurfs eine Minderheit eine Mehrheit zwingen, die Ausführung einer Entsumpfung zu gestatten. Das ist ein ganz abnormer Grundsatz. Vielleicht denkt man in zehn Jahren überhaupt ganz anders über die Austrocknung der Mösler und wünscht dann; hätten wir doch Lorf bei den hohen Holzpreisen! Das Moos würde dann mehr abwerfen als ein schlechter Kornacker. Es können aber noch andere Folgen eintreten. Durch die Entsumpfung des Gümli-Mooses ist z. B. bereits ein Brunnen abgestanden, der vor zwei Jahren 20,000 Fr. kostete. Ist in diesem Gesetze von einer Entschädigung in solchen Fällen die Rede? Durchaus nicht. Die Mehrheit wird sagen: wir haben das Unternehmen nicht zugeben wollen! Die Minderheit wird sich auf die erhaltene Bewilligung stützen. Ganz gleich verhält es sich mit der Drainage, sie ist eine Modesache. In England, auch in Holland in Ländern, wo die Atmosphäre sehr feucht ist, mag das Verfahren ganz am Plage sein. Ich hörte aber von einem erfahrenen Landmann, er sei überzeugt, daß man in wenigen Jahren bei eintretender Trockenheit die Hälfte der Drainröhren wieder ausgraben werde. Das Gesetz geht von der Ansicht aus, die Drainage sei überall eine gute Sache. Wenn ich von diesem Standpunkte aus in erster Linie zum Antrage des Herrn Stettler stimme, so geschieht es nicht, um der Regierung zu nahe zu treten (was wollte man denn auch aus dem Wasserdaupolizeigesetz eine politische Frage machen!), oder um ihr Schwierigkeiten zu bereiten, sondern um ihr viele Schwierigkeiten zu ersparen. Ich weiß nicht, ob ich alle Abänderungen, die ich wünsche, hineinbringe, ob wir noch einmal berufen sind, und damit zu befaßen; um aber einige Andeutungen zu geben, erlaube ich mir noch folgende Bemerkungen. Trennen Sie die Unterhaltung der Flüsse von dem Korrektionswesen. Wenn Sie ein Gesetz über die Korrektur der Flüsse machen, so befolgen Sie das Verfahren des französischen Gesetzes, welches zwischen schiffbaren, flößbaren und flößbaren Flüssen unterscheidet, analog wie bei den Landstraßen. Wenn der Herr Berichterstatter damit nicht einverstanden ist, so kann ich mich dem Antrage auf Rückweisung anschließen, und zwar in dem Sinne, daß es nicht die Regierung sei, welche das Gutachten abzugeben hat, nicht deshalb, weil ich nicht Vertrauen in die Regierung hätte, sondern um die Verhältnisse durch eine Kommission an Ort und Stelle untersuchen zu lassen. Warum hörten wir heute Herrn Bützberger mit solcher Sachkenntniß sprechen? Weil er sich an Ort und Stelle begeben und überzeugt hatte, daß es sich um Laiken handle, die man nicht Einzelnen auferlegen könne. Eine zweite Person, die sich auf die nämliche Weise von der Sachlage überzeugte, ist Herr alt Regierungsrath Jaggi, welcher sagte, er schäme sich, während zehn Jahren in der Regierung über den Gegenstand mitberathen zu haben, ohne an Ort und Stelle gewesen zu sein; wenn er einziges Mal sich dorthin begeben hätte, zu hätte er gesehen, daß die Anlage der Korrektur falsch sei. Es ist mir ganz gleichgültig, auf welche Weise Sie die Sache untersuchen lassen, im Gegentheile, ich will lieber, daß Sie Personen damit betrauen, bei welchen man eher einige Befangenheit voraussetzen könnte, denn ich bin überzeugt,

der größte Gegner meiner Ansicht wird zum Verteidiger der Gerechtigkeit, so bald er sich vom wirklichen Sachverhalte überzeugt hat. Ich würde mich daher nicht scheuen, Herrn Matthys in der Kommission zu sehen. Ich bin gar nicht mit der in einzelnen Bittschriften ausgesprochenen Behauptung einverstanden, daß die Korrektion einzig im Interesse der Schiffahrt ausgeführt worden sei. Es ist dem Menschen eigen, daß er gewöhnlich nur an das Leiden des Augenblicks denkt und das frühere vergißt. So ist es in den betreffenden Schwellenbezirken. Man denkt allerdings nicht mehr an die Einbrüche der Aare, welche früher stattfanden, an die Streitigkeiten zwischen Munsingen und Belp. Ich anerkenne vollständig, daß die Aarkorrektion da vieles regulirt hat. Aber dessenungeachtet war der erste Zweck des Staates bei Anordnung derselben die Schiffahrt; das geht aus dem Gutachten der vorberatenden Behörde selbst hervor, und läßt sich an Uferbauten bei ganzen Gegenden nachweisen. Die Sporen schützen nicht das Grundeigenthum, sondern geben dem Wasser eine der Schiffahrt entsprechende Richtung. In der Gemeinde Muri wurde zu diesem Zwecke einer der kostspieligsten Sporen von 220 Fuß Länge angebracht. Wollen Sie nun den anstoßenden Grundeigenthümern die Unterhaltung solcher Bauten, die ihnen nichts nützen, die sie nie verlangt haben, aufbürden? Ganz richtig ist, daß hinter den Sporen sich wieder Wasser bildet und daß die Verlandung, die sie hätten bewirken sollen, nicht eingetreten ist. Die Wasserbaukunst ist da noch in der Kindheit. Tulla baute die Sporen im rechten Winkel; sie sollten stromaufwärts im spitzen, stromabwärts im stumpfen Winkel gebaut werden. An manchen Orten sind sie so angebracht, daß auf dem entgegengesetzten Ufer angebrachte Wasserbauten durch die Strömung zerstört werden. Ich will ein Beispiel anführen. Ein Gutsbesitzer an der Aare hatte eine Schwelle angelegt, die 30,000 Fr. kostete und die infolge eines einzigen Sporens, der gegenüber angelegt worden, weggeschwemmt wurde. Jetzt sollte dieses Gut den Unterhalt anderer Bauten, die ihm nicht nur nichts nützen, sondern Schaden, übernehmen? Bierzehn Fucharten früher des schönsten Kornlandes produziren jetzt nur noch Lischen. Darum sage ich: die Bauten, welche zu einem andern Zwecke als zu dem der Uferversicherung, durch den Staat im Interesse der Schiffahrt angeordnet wurden, sollen durch den getragen werden, der sie angeordnet hat. Ich weiß nicht, ob der Herr Berichterstatter diesen Antrag zugibt (Herr Stämpfli war nahe daran, denselben theilweise zuzugeben); ich kann es nicht darauf ankommen lassen. Ich behaupte, die ganze Seelandsentwässerung ist unmöglich, wenn nach den Grundsätzen dieses Gesetzes verfahren wird. Der Herr Berichterstatter kann allerdings den § 39 anführen, aber glauben Sie, unten an der Aare eine andere Regel aufstellen zu können als in den obern Gegenden, im Lande der Gleichheit? Die Gesetze, welche Sie für die obern Gegenden aufstellen, müssen auch für die untern Regel machen. Ich glaube, der Herr Berichterstatter werde dazu kommen, mir zuzugeben, daß unterschieden werden müsse zwischen schiffbaren, flößbaren und solchen Flüssen, auf denen bloß kleines Holz gefloßt wird. Ich würde nun den Schluß auf Nichteintreten folgendermaßen motiviren: „Der Große Rath, in Erwägung: 1) daß es zweckmäßiger sein dürfte, die Bestimmungen über Unterhalt und Korrektion der Gewässer in einem besondern Gesetz zusammenzustellen und diejenigen über Austrocknung der Mösler, Drainage u. s. w. einem andern Gesetze vorzubehalten; 2) daß rücksichtlich der Korrektion der Gewässer nicht dieselben Bestimmungen auf schiffbaren, flößbaren und flößbaren Flüssen angewendet werden können, wie dieß in dem vorliegenden Gesetz geschieht; 3) daß Gründe vorliegen, die es wünschbar machen, daß hinsichtlich der Austrocknung der Mösler — und der Drainage noch mehrere Erfahrungen gesammelt werden, bevor dießfalls bindende Regeln aufgestellt werden; — beschließt: in die zweite Beratung des Gesetzesentwurfes über den Unterhalt

und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Mösler und andern Ländereien nicht einzutreten, sondern denselben der Regierung zu nochmaliger Beratung und Umarbeitung zurückzuweisen.“ Will man lieber eine Kommission niederlegen, so würde ich folgende Schlußnahme beantragen: „Der Große Rath beschließt: Es soll, bevor in die zweite Beratung des vorliegenden Gesetzesentwurfes eingetreten wird, eine Kommission aus seiner Mitte bestellt werden, die auf beiden Ufern von der Eisenau bis Schützenfabr von Gemeinde zu Gemeinde und von Gut zu Gut zu untersuchen hat: a. welches die allfällige Schwellenpflicht war, die vor dem Beginn der fraglichen Flusskorrektion längs der beiden Ufer bestanden hat; b. welchen Einfluß diese Korrektionsarbeiten auf den Grundbesitz längs der beiden Ufer ausgeübt haben; c. welche Modifikationen der allfälligen früher bestandenen Schwellenpflicht infolge dieser Flusskorrektion billig erscheinen dürften; d. welches der Antheil ist, der dem Staate beim Unterhalt der bezüglichen Wasserbauten, die größtentheils im Interesse der Schiffahrt ausgeführt worden sind, billigermaßen auffällt; e. ob und in welchem Maße von der Schiffahrt ein Beitrag an die Unterhaltungskosten dieser Wasserstraße gefordert werden könne.“ Das sind eigentlich keine andern Grundsätze als diejenigen, welche Herr Matthys von den Herren Mesmer und Koch anführte. Ich will aber noch eine andere Autorität anführen, den Redaktor dieses Gesetzes selbst, welcher sich bei § 19 folgendermaßen aussprach: „Ich fasse die Sache so auf: wean ein Eigenthümer seit 20 Jahren privatrechtlich eine gewisse Schwellenpflicht hatte und die Last derselben durch angeordnete Neubauten wesentlich erschwert wird, so behält er die bisherige privatrechtliche Pflicht; der Theil, um welchen die Last größer wird, ist noch nicht regulirt und fällt also unter die Regulirung der in diesem Gesetze vorbehaltenen Reglemente.“ War ein Gut früher schwellenpflichtig, so begreife ich seine Verpflichtung, war dieses nicht der Fall, so begreife ich nicht, warum man ihm diese öffentliche Last auflegen soll. Herr Bühberger zeigte bereits, daß durch dieses Gesetz vielen eine Last erwachsen würde, die nicht nur dinglich, sondern persönlich ist. Hinichtlich des § 23 vermahne ich mich dagegen, daß der Schlußsatz eine Konsequenz dessen sei, was ich bei der ersten Beratung sagte. Ich stelle den Antrag (und der damalige Herr Berichterstatter gab denselben zu), das schwellenpflichtige Land zu katastriren, denn die Schwellenpflicht ist eine dingliche Last. Gestern sagte der Herr Berichterstatter, eine Konsequenz davon sei, daß keine Dereliktion stattfinden dürfe. Das ist durchaus nicht richtig, damit würde man sagen, es könne unter Umständen sich einer durch Schwellen zu Grunde richten. Wenn also ein Grundbesitzer sein Gut preisgeben, dem Staate überlassen will, so sagt dieser: das geht nicht, wir verhaften dein übriges Vermögen für die Erfüllung der Schwellenpflicht, welche auf dem fraglichen Gute lastet. Ist das ein Grundsatz, den man in einem freien Lande aufstellen kann? Die Schwellenpflicht, wie sie früher bestand, ging nicht weiter, als der Schutz des gefährdeten Landes erforderte. Das Verhältniß der Flusskorrektion mahnt mich an einen Fußweg; nun kommt der Staat, baut eine Landstraße und möchte die anstoßenden Gutsbesitzer anhalten, dieselbe zu unterhalten. Wenn Sie sich an Ort und Stelle begeben, so werden Sie sich von der Gerechtigkeit des gestellten Begehrens überzeugen; darum sollten die Herren so billig sein, wenn sie nicht zum ersten Antrage stimmen wollen, doch dem zweiten beizupflichten.

Herr Präsident. Ich mache die Versammlung auf das Reglement aufmerksam. Wenn man in die Beratung des Gesetzes nicht eintreten will, so kann man dasselbe nicht an den Regierungsrath zurückweisen, sondern das Ganze ist dann von der Hand gewiesen. Wenn man die Sache noch zurückerweisen will, so muß nach dem Reglemente vorerst eingetreten werden, aber nicht sofort. Es hat dann auch noch

die Bedeutung, daß durch den Beschluß auf Nichteintreten die erste Berathung ganz dahinfallen würde.

Dr. v. Gonzenbach. Infolge dieser reglementarischen Bestimmung lasse ich den ersten Antrag fallen und bleibe bei dem zweiten.

Brunner, Regierungsrath. Bis hier sprachten sich alle Redner, mit Ausnahme des Herrn Matthys, gegen das Gesetz aus; sie konnten aber gegen die Prinzipien des Gesetzes sehr wenig anbringen. Herr Stettler behauptet, es sei rationell, aber historisch nicht begründet. Herr Buzberger anerkennt, daß das der Ueberschwemmung ausgesetzte Land die Schwellenpflicht trage. Herr v. Gonzenbach wird gegen die Hauptgrundsätze des Gesetzes ebenfalls nicht viel einwenden können. Alle diese Herren bewegen sich in dem kleinen Kreise zwischen Schützenfabr und Eifenau, nicht im Kreise des ganzen Kantons. Von diesem Standpunkt aus erlaube ich mir nun ein Wort. Das Gesetz wird nicht nur für die Gegend zwischen Schützenfabr und Eifenau, sondern für den ganzen Kanton erlassen, es ist ein Bedürfniß. Der Mangel eines solchen Gesetzes hat zu langwierigen und kostspieligen Prozessen geführt, die sehr ungleich entschieden wurden. Die Regierung fühlte namentlich in letzter Zeit das Bedürfniß, das Eigenthum durch ein solches Gesetz zu schützen. Ich weise auf das Seeland hin, auf die Gegend von Meienried, wo die Aare fast jährlich ihren Lauf ändert, dem Eigenthümer das Land wegfrisst. Er ruft uns um Schutz an, die Regierung hat kein Mittel, ihn zu schützen; die Besitzer der rückwärts liegenden Grundstücke waren bisher rechtlich nicht verpflichtet, ihm zu helfen. Ein Stück Landes nach dem andern wurde weggeschwemmt, und jetzt ist das ganze Dorf Meienried in Gefahr, weggeschwemmt zu werden. Ich berufe mich hier auf das Votum des Herrn Blösch, welcher bei der früheren Berathung sagte: macht die Regierung schwach in politischen Dingen, aber stark in Verwaltungssachen, im Interesse des Einzelnen und des Ganzen. Hätten die Grundeigenthümer von Meienried gemeinschaftlich Hand an's Werk gelegt, so hätten sie ihr schönes Land gerettet; hätte man nach Grundsätzen verfahren können, wie sie in diesem Gesetze ausgedrückt sind, so wäre eine solche Verheerung nicht eingetreten. Große Arbeiten müssen gemacht, Opfer müssen gebracht werden, wenn nicht nächsten Sommer das Dorf der Gefahr ausgesetzt bleiben soll. Ich will hinsichtlich der Verhältnisse zwischen Schützenfabr und Eifenau auch billig sein, doch halte ich die Nothwendigkeit für diese Gegend nicht für so groß, wie man darsteute. Es ist kein Mitglied der Regierung, das sich widersetzte, denselben Rechnung zu tragen, aber ist das ein Grund nicht einzutreten? Man geht weiter und sagt: wir anerkennen nur die Schwellenpflicht, welche vor 1825 bestand. Wohin kommen wir mit diesem Grundsätze? Der ganze Angriff hat keinen andern Zweck, als das Gesetz den Bach hinabzuschicken. Wird heute nicht eingetreten, so bleibt das Gesetz jahrelang verschoben, und je länger es den Herren gelingt, die Sache zu verschieben, desto besser befinden sie sich dabei. Wir setzten in letzter Zeit jährlich 30–40,000 Fr. für den Unterhalt der Schwellenbauten in der betreffenden Gegend aus, dann beschwerte man sich noch und forderte vom Staate Schadensersatz. Das ist allerdings ein bequemer Grundsatz, es ist bequemer als wenn man sagt: seid billig, thut eure Pflicht, und einen Theil wird der Staat auch seinerseits beitragen. Dieses Verfahren ist gewiß gerecht und billig. Man beantragt die Niedersetzung einer Kommission, um das Verhältniß möglichst billig auszumitteln. Vor einigen Jahren legte Herr Regierungsrath Dähler ein Reglement vor, das die Verhältnisse regulirte und zwar sehr billig. Der Baudirektor erklärte damals, die Schwellenbauten zwischen Schützenfabr und Eifenau seien vollendet und es handele sich darum, die Unterhaltungspflicht zu übertragen. Wer hat es damals bestritten? Herr v. Gon-

zenbach. Er sagte, vorerst solle man das Gesetz machen, nachher das Reglement. Heute kommt der nämliche Herr v. Gonzenbach und sagt, zuerst solle man das Reglement vorlegen, nachher das Gesetz! Wie stimmt das überein? Die Regierung hat nicht die Absicht, Unbillig zu sein, aber sie soll auch nicht ausnahmsweise eine Gegend begünstigen. Herr v. Werdt behauptet, sobald ein Fluß als Wasserstrasse benutzt werde, so soll der Staat die Unterhaltungspflicht übernehmen, wie bei gewöhnlichen Straßen. Es läßt sich dies scharf neben einander stellen, aber ich mache Sie aufmerksam, wie weit es führt. Wenn sie diesen Grundsatz auf die Aare anwenden, so haben Sie noch andere Flüsse, die Simme, die Rander, die Emme etc. Wenn Sie heute diesen Grundsatz aufstellen, so werden Sie von Seite des Oberlandes keine Opposition erfahren, aber ich warne Sie davor, denn Sie müßten dann die direkten Abgaben um das Dreifache erhöhen. Ich glaube, es sei dem betreffenden Redner nicht ernst gewesen. Man will dem Staate das Recht betretten, die Sache zu reguliren, und behauptet, es sei eine rein zivilrechtliche Frage. Ist das vereinbar mit allen bestehenden Polizeiverordnungen, z. B. mit der Feuerordnung, wo der Staat zum Schutze der Bürger ebenfalls Vorschriften aufstellt? Herr Buzberger hält sich darüber auf, daß der Entscheid bei Streitigkeiten in die Hände der Regierung gelegt sei. Wir wollen froh sein, wenn es so kommt; wir haben schon genug Erfahrungen gemacht, um zu sehen, daß es ein Unglück ist, wenn man für Bagatelisachen prozessiren muß. Man soll sich hüten, in Politzsachen den Entscheid dem Richter zu übertragen. Herr Stettler behauptet, es handle sich darum, die bisherigen Verhältnisse der Schwellenpflicht zu beseitigen und ein ganz neues System aufzustellen. Das ist gar nicht der Fall; die bisherigen privatrechtlichen Verhältnisse werden beibehalten, und nur da, wo solche nicht bestehen, regulirt das Gesetz die Schwellenpflicht. Auch die Behauptung ist unrichtig, daß die Aare zwischen Schützenfabr und Eifenau einen neuen Lauf erhalten habe. Wie mir alte Leute versicherten, behielt der Fluß seinen Lauf, wurden aber die mehrfachen Arme desselben in einen Kanal eingedämmt. Mir scheint, Herr Buzberger fasse die Verantwortlichkeit der Gemeinden nicht richtig auf. Wie erscheint hier die Gemeinde? Als Verwaltungsbehörde. Der Staat muß doch wissen, an wen er sich halten könne. Wenn heute der Bericht kommt, eine Schwelle sei durchbrochen, an wen soll die Regierung sich wenden? An wen wendet sie sich im Vormundchaftswesen, in andern polizeilichen Dingen? An die Gemeinden. So ist es auch hier. Sodann hat die Gemeinde das Recht des Rücktritts auf den Pflichten. Der Staat kann sich nicht an den Einzelnen halten. Die Gefahr ist also nicht so groß, wie man darzustellen versucht. Es werden Reglemente in Aussicht gestellt, die sehr wichtig sind, und wenn solche im Gesetze nicht vorgesehen wären, so müßte ich mit den Herren Opponenten zur Rückweisung stimmen, denn es ist nicht möglich, daß ein Gesetz alle einzelnen Fälle berücksichtigen kann. Nun sagt Herr Buzberger, die Regierung könne dann diese Reglemente einrichten, wie sie wolle. Das ist wahr. Aber wer soll sie denn machen? Etwa das Obergericht auf den Vortrag eines Fürsprechers? Nein, wie in andern Verwaltungszweigen, soll auch hier die Regierung die Reglemente untersuchen. Schenken Sie ihr doch so viel Zutrauen, daß sie die Verhältnisse zu würdigen wisse. Es handelt sich heute um die Frage: wollen Sie das Gesetz, welches nach meiner innigsten Ueberzeugung alle Grundsätze enthält, die ein Gesetz über Schwellenpflicht enthalten soll, das billig und gerecht ist, im Interesse des Einzelnen, wie des ganzen Landes, im Interesse einer einzigen Landesgegend verwerfen? Ich setze in den Großen Rath das Zutrauen, Sie werden es annehmen und empfehle Ihnen das Eintreten.

Berger. Mir scheint wirklich, wie Herr Brunner sagt, man sei vom eigentlichen Berathungsgegenstande etwas

abgeschweift. Wir wissen auch, was Schwellen heißt. Laut alten Spruchbüchern müssen bei uns Leute drei Stunden weit, von Kandersteg nach Frutigen kommen, um ihre Schwellenpflicht zu erfüllen. Auch da wo die Laminen geben, macht man uns keine Brücken zum Schutze, sondern überläßt uns unserm Schicksale. Ungeachtet des Widerstrebens hielt man am alten Herkommen fest. Man kann gar wohl sagen, es sei zufällig, ob Jemand am Wasser wohne, ich halte es gar nicht für unbillich, wenn die Gemeinden in den Hintergrund gestellt werden. Wir haben Gewässer, in Betreff deren die Schwellenpflicht früher so regulirt war, daß Jeder, der eigen Feuer und Licht besaß, beitragen mußte. Später kam man zu der Ansicht, es sei unbillig, daß derjenige, welcher eine Liegenschaft im Werthe von 20,000 Fr. besitze, gleich viel beitrage, wie Andere, und man bestimmte daher, es habe Jeder im Verhältnisse der Gefahr seines Grundstückes beizutragen. Wenn nun durch dieses Gesetz das alte Herkommen aufrecht erhalten, wenn durch die Gegner des Gesetzes bewiesen wird, daß vor 213 Jahren der Staat den Schwellenpflichtigen Holz gab und das Gesetz dieß nicht verändert, so kann man nicht sagen, es handle sich um eine neue Last, um eine neue Basis. Uebrigens hat es mit den neuen Lasten eine eigene Bewandniß. Ich will gerne den ausnahmsweisen Verhältnissen zwischen Schützenfahr und Eisenau im Interesse der Gerechtigkeit Rechnung tragen helfen; wir müssen es thun, wie in andern Dingen, im Armenwesen, in den Eisenbahnen u. s. w., aber ich möchte die Last nicht gerade dem auflegen, der nicht theilhaftig ist, dem Staate. Will man den Wasserbau zur Staatssache erklären, so werden wir in Frutigen dankbar dafür sein; wir haben gar manchen wilden Bach, der so wüß thun kann als die Aare, aber dann werden wir eine dreifache Steuer erheben müssen, und dann wird man sich beschweren. Daß das Gesetz der Regierung eine große Kraft gibt, die unter Umständen drücken kann, ist richtig, aber noch größer ist das Uebel, wenn die bisherigen Zustände fortdauern, wo nur Prozesse entstehen, weil es Keiner dem Andern zum Dank machen kann. Herr Stettler schlägt eine Verständigung mit den Schwellenpflichtigen vor. Ich gebe zu bedenken, ob bei der Gürbentorrection eine Verständigung möglich gewesen sei. Der Eine wollte, der Andere nicht, am Ende mußte der Gesetzgeber die Sache zur Hand nehmen. So wird es auch hier gehen, zu einer Verständigung kommt man nie. Wir haben dafür Administrativbehörden und Gerichte, wir haben auch die Gesetzgebung, um solche Verhältnisse zu reguliren. Was hingegen den Schlusssatz des § 23 betrifft, so billige ich die Ansicht anderer Redner. Das wäre arg, wenn Einer sein Gut nicht preisgeben dürfte, aber so ungeheuer ist die Tragweite des Gesetzes denn doch auch nicht, weil die Regierung dann in den Fall kommt, einen Beitrag zu leisten. Wenn man schon nicht von einem Tag auf den andern erhört wird, so muß man die Sache nicht sogleich aufgeben. Was das Verkaufen eines schwellenpflichtigen Grundstückes betrifft, so kommt es mir gerade so vor, wie wenn Einer eine verdächtige Schuld einem Dritten überbinder; so gefährlich wird es damit nicht gehen. Ein Redner machte darauf aufmerksam, daß die Schleusen in Thun nachtheilig wirken. Gesezt, man würde sie wegschaffen, so würde es zur Folge haben, daß viele tausend Klafter Geschiebe in die untern Gegenden geführt und das Seeland ganz versumpfen würden. Man soll die historischen Verhältnisse festhalten, wie sie sind und darauf rationell fortbauen. Ich stimme zum Eintreten und glaube, man könne bei den betreffenden Paragraphen allfällige Vorschläge machen.

Dr. Schneider. Wenn man sich nicht zum Theil auch auf mich berufen hätte, so hätte ich vielleicht zu der ganzen Diskussion kein Wort gesagt; indessen um nicht als mit mir im Widerspruch stehend zu erscheinen, muß ich mir einige Bemerkungen erlauben. Ich theile noch immer die

Ansicht, daß das vorliegende Gesetz viele sehr harte Bestimmungen enthält, die nach meiner Ueberzeugung in mancher Beziehung ein Unrecht sind. Aber deshalb will ich das Gesetz, das ich im Ganzen als ein gelungenes betrachte, nicht von vornherein verwerfen. Ich will in die Berathung eintreten und dasjenige, was verbesserungsfähig ist, verbessern helfen. Es muß wirklich auffallen, daß aus einer einzigen Gegend des großen Kantons Bern Opposition gegen das Gesetz erhoben wurde, und aus welchem Grunde? Ich komme aus einer Gegend, wo sehr viel geschwellt werden muß, und bin in einem Dorfe geboren, welches damit mehr Arbeit hat als die ganze Gegend zwischen Thun und Bern. Die dortigen Bewohner begrüßen das Gesetz im Allgemeinen, sie wollen, daß einmal Ordnung geschafft werde. Der Grund, warum aus der genannten Gegend Opposition erhoben wurde, liegt darin, daß seit 25 Jahren vielleicht der Eine oder der Andere gelitten hat. Die Leute haben Erfahrungen gemacht und möchten nicht neue machen. Es ist auch meine Ueberzeugung, daß man bei den Bauten an der Aare zwischen Thun und Bern an einigen Orten gefehlt hat, aber der Fehler ist sehr leicht gut zu machen; der Staat und die Stadt Bern dürfen nur dazu handbieten. Beseitige man die Schwelle bei Bern, dann wird die Aare, ebenso die Gürbe, ein gehöriges Gefäll bekommen und das ganze oberhalb liegende Land wird entsumpft werden können. Ein anderer Grund der Opposition ist ein historischer. Von jeher hatten wir im Seeland ein engeres Korporationsverhältniß als im Mittelland und in andern Gegenden, daher sehen Sie bei uns Fälle, wo Privaten, deren Güter auf den Bergen liegen, dennoch schwellenpflichtig sind, wie die an der Aare liegenden Güter. Kein Mensch denkt daran, daß es ein Unrecht sei; man fußt sich als ein Ganzes und betrachtet die Schwellenpflicht als eine polizeiliche Sache. Herr Brunner erinnerte ganz richtig an andere Polizeivordnungen. Da hat man eine Feuerspritze mitten im Dorf, und der Bergbewohner, zu dem sie nie kommt, muß auch daran steuern. Es kommt eben darauf an, wie diese Verhältnisse sich historisch gestaltet haben. Ich gebe zu, daß das Gesetz Einzelne stoßt, aber ist es im Ganzen ein Nachtheil? Nein. Es ist für Einzelne und für die Gemeinden ein Vortheil, wenn jeder schon durch die Gemeinde angehalten wird, für sein Land zu sorgen. Man sucht die Bestimmung an, nach welcher die Regierung Reglemente sanctioniren kann. Ich betrachte diese Bestimmung als eine der vernünftigsten des Gesetzes. Hätte man zu Narberg und Meientrod ein vernünftiges Schwellenreglement gehabt, nach welchem bei Schwellenbauten Alle an einen gemeinschaftlichen Plan gehalten gewesen wären, so wären die notwendigen Bauten erübelt. Aber jeder baute und schweute, wie er wollte; die eine Gemeinde leitete das Wasser gegen das entgegengesetzte Ufer, und so ging es im Zirkel. Solche Verhältnisse müssen geschlich geregelt werden. Ein dritter Grund der Opposition mag zum Theil darin liegen, daß sie sich in den oberen Gegenden bei dem gegenwärtigen Zustande noch recht behaglich fühlen mögen. Man hat Millionen auf diesen Kanal verwendet und man sollte diesen Leuten noch mehr geben; sie wollen den provisorischen Zustand noch länger beibehalten, aber ich will denselben durch ein bestimmtes und scharfes Gesetz beseitigen helfen. Auch die Aufstellung von Schwellenmeistern halte ich für sehr zweckmäßig. Als Hauptgrund gegen das Eintreten wurde angeführt, das Gesetz mache eine privat- oder civilrechtliche Pflicht zu einer öffentlichen Last, deren Verantwortlichkeit man der Gemeinde aufbürde. Ich sagte bereits zum Herrn Berichterstatter, daß ich wünschte, der § 24 hätte eine andere Redaktion, aber er hat nicht die Bedeutung, welche man ihm beilegt. Wir haben eine ähnliche Bestimmung schon im Gesetze über Streitigkeiten bei öffentlichen Leistungen, für deren Erfüllung die Gemeinden haftbar sind. Ich will am Ende lieber die Verantwortlichkeit tragen und dann behaupten, mit dem Rechte des Rückgriffs, als dieses Recht nicht haben

und den Schaden dennoch tragen. Werden die aufzustellenden Schwellenreglemente nicht beraten, können nicht Einsprachen dagegen eingereicht werden, wird man nicht nachsehen, was bisher Uebung war? Was das Verbot der Dereliction betrifft, so sprach ich mich bei der ersten Berathung dahin aus, daß man es einem Grundbesitzer freistellen sollte, sein Grundstück fahren zu lassen. Aber es muß auch seine Inkonsequenz haben. Ich kenne zwei Gemeinden (Meienried und Scheuren), welche den im vorliegenden Gesetz enthaltenen Grundsatz in ihrem Reglemente haben. Der nämliche Grundsatz macht auch in andern Dingen Regel. Es kann Einer z. B. aus dem Staatsbürgerrecht treten und auswandern, aber wir haben gesetzliche Bestimmungen, nach welchen dieser Austritt nur mit Erfüllung gewisser Formalitäten geschehen darf. Noch ein Wort über den Abschnitt, betreffend die Entsumpfungen. Wenn man denselben in's Auge faßt, wie er vorliegt, so erscheint er in mancher Beziehung unvollständig, allein bei jeder Entsumpfung werden Reglemente aufgestellt, welche die nöthigen Bestimmungen für den gegebenen Fall enthalten; ich glaube daher, das Gesetz lasse sich dennoch rechtfertigen. Dagegen bleibe ich bei meiner frühern Ansicht über den Paragraphen, welcher der Minderheit das Recht gibt, eine Mehrheit zu zwingen, ein Moos entsumpfen zu lassen. Ich schließe dahin, daß allerdings die gegenüber den Benohnern der Gegend zwischen Bern und Thun geschehenen Unbilligkeiten ausgeglichen werden sollen. Da ich glaube, dieses Gesetz liege im Interesse der Gemeinden, es werde Ordnung am Plage der Unordnung bringen, es werde nicht neue Lasten auflegen, sondern infolge der Ordnung die Last vermindern, so stimme ich aus voller Ueberzeugung zum Eintreten, und möchte Ihnen dieses angelegentlich empfehlen, weil ich das Gesetz als einen Fortschritt betrachte.

Dr. v. Gonzenbach verwahrt sich dagegen, als hätte er sich eines Widerspruchs schuldig gemacht. Nicht der Worte, welche Herr Regierungsrath Brunner ihm in den Mund legte, bediente sich der Redner, sondern er verlange nur, daß die Verhältnisse zwischen Schützenfabr und Eifenau näher untersucht werden; er wolle auch jetzt den allgemeinen Grundsatz des § 12, aber für den ganzen Kanton, während der § 39 erlaube, für andere Orte ein anderes Gesetz zu machen.

Mattbys bemerkt, Herr v. Gonzenbach habe nicht Ursache, ihn als Ignorant zu behandeln. Der Sprechende habe von sich aus die Gegend zwischen Schützenfabr und Eifenau besucht, er sei aber ungeachtet dieser Besichtigung nicht zu der Ansicht des Herrn v. Gonzenbach gelangt; er erklärt jedoch, diese Gegend berücksichtigen zu wollen.

Herr Berichterstatter. Wenn man die heutige Diskussion gehört hat, so macht es den Eindruck, als wäre Niemand, der das Gesetz verteidigt, an Ort und Stelle gewesen. Ich besichtigte die Korrektionsbauten an der Aare mehrmals, auch der Redaktor des vorliegenden Gesetzes, Herr Stämpfli, ebenso Herr Blösch, welcher dasselbe hier verteidigte. Ebenso andere Mitglieder der Regierung, und doch waren die Herren alle für das Gesetz, sie fanden, es beruhe auf billigen Grundsätzen. Was wird das Resultat sein, wenn Sie eine Kommission aus der Mitte des Großen Rathes wählen? Daß ein Theil der Kommission ja, der andere Theil nein sagt. Daß eine Kommission sich da oben einigen könne, davon ist keine Rede. Es ist auch ganz natürlich, daß die Meinungen verschieden sind, daß man es bei einem so wichtigen Gesetze nicht Allen recht machen kann. Hier liegt aber ein Gesetz vor, das in seinen Hauptgrundsätzen denjenigen recht ist, welche nicht zwischen Schützenfabr und Eifenau wohnen, und ich bedaure, daß Jemand in dieser Gegend wohnt. Ich möchte Sie nun auf die Disharmonie aufmerksam machen, welche zwischen den Anträgen der Herren Stettler, Bützberger und

v. Gonzenbach herrscht. Herr v. Gonzenbach will die Gegend zwischen Schützenfabr und Eifenau nicht bevorzugen, Schnurstracks dagegen sprechen sich die Herren Bützberger und Stettler aus, indem sie sagen, diese Gegend befinde sich in einer exzeptionellen Lage und solle ganz besonders berücksichtigt werden. Ich will sie auch berücksichtigen, aber so wie es in diesem Gesetze geschieht; da wird man zu einer billigen Vertheilung der Lasten kommen, und ich glaube, die Opposition der Gegner des Gesetzes leiste den Beweis, daß man die rechte Mitte getroffen hat. Man berief sich auf konfidentielle Aeußerungen des Herrn Stämpfli. Ich hatte die Ehre, mehrfach mit ihm über den Gegenstand zu sprechen und zwar noch unmittelbar vor der Berathung. Er ist noch jetzt der Ansicht, das Gesetz werde sich in seiner Anwendung bewähren. Es wird in die entsetzliche Unordnung, welche im Unterhalt der Ufer herrscht, Ordnung bringen. Es liegt eine Petition von Gnägi vor, aus welcher sich ergibt, in welcher Lage sich viele Grundbesitzer befinden. Er kann sein Land nicht schützen, weil die Anwohner nicht mithelfen wollen; dem Verrenten geht sein Eigenthum unter den Augen des Staates zu Grunde. Es ist die größte Noth da, das Haus brennt, es muß geholfen werden, und wenn Sie heute noch einmal verschoben, so verschoben Sie die Sache ad calendas craecas, und die Gegenden im Seelande, welche mehr zu leiden haben als die Anwohner zwischen Schützenfabr und Eifenau, sehen ihrem Untergang entgegen. Wenn die Erlassung dieses Gesetzes nicht so dringlich wäre, so hätte ich nichts gegen die Rückweisung an eine Kommission. Man wird vielleicht sagen, es hätte früher vorgelegt werden sollen. Allein das Gesetz wurde von Herrn Stämpfli entworfen, nach dessen Austritt aus dem Regierungsrathe die Entsumpfungsdirektion ein ganzes Jahr provisorisch besetzt blieb; erst vor einem Jahre trat ich die Verwaltung derselben an, und beschäftigte mich sofort mit diesem Gegenstande. Das Gesetz wurde wiederholt auf das Traktandenverzeichnis früherer Sitzungen gesetzt, aber nie behandelt bis jetzt. Ich erlaube mir nun, die einzelnen Voten so kurz als möglich zu durchgehen. Herr Stettler bediente sich eines eigenthümlichen Raisonnements, indem er sagte: wenn man vom historischen Standpunkt absehe, so sei das vorliegende Gesetz ganz rational. Ich nehme diese Erklärung an, aber was sagt Herr Stettler unmittelbar nachher? Die historischen Verhältnisse bestehen nicht mehr, man bringe eine privatrechtliche Verpflichtung nicht mehr heraus; und doch wiu Herr Stettler auf der andern Seite die historischen Verhältnisse festhalten. Ich will mich bei diesem Widerspruche nicht weiter aufhalten, sondern erkläre bloß, daß es nicht richtig ist, daß keine historischen Verhältnisse mehr bestehen, und daß die bestehenden durch das vorliegende Gesetz über den Haufen geworfen werden. Die privatrechtlichen Verhältnisse bleiben nämlich völlig unberührt, bloß müssen von den Gemeinden Reglemente aufgestellt und in dieselben jene Verpflichtungen aufgenommen werden, um die Erfüllung der Schwellenpflicht zu sichern. Nun sagte man, das gebe nicht so leicht, es werden Civilprozesse entstehen. Es ist möglich, daß Streitigkeiten entstehen, aber immerhin kann im einzelnen Falle nur ein einziger Civilprozeß entstehen; denn so bald die Verpflichtung einmal freiwillig oder gerichtlich anerkannt ist, so wird sie als öffentliche Leistung behandelt, in das Reglement eingetragen und die Sache ist erledigt. Von anderer Seite wurde behauptet, das Gesetz enthalte einen Eingriff in das Eigenthum. Ich berufe mich auf den Ausspruch des Herrn Stettler, das Gesetz sei rational, theoretisch gut, aber es widerspreche dem Bestehenden; übrigens wurde auch von Herrn Bützberger nicht behauptet, daß es dem Eigenthumsrechte und der Verfassung widerspreche. Die Schwellenpflicht ist sicher nicht privatrechtlicher Natur, denn die Folgen des Nichtschwellens sind auch nicht privatrechtlich, sie sind öffentlich rechtlicher Art. Der Staat hat die Befugniß, auch hierin Ordnung zu schaffen, wie beim Feuer; das Wasser ist

ein eben so gefährliches Element, und wenn dem Staat an dem einen Orte polizeiliche Befugnisse gegeben sind, so sind sie an dem andern Orte auch vorhanden. Herr Stettler bemerkte ferner, der Plan Zulla sei ganz irrationell gewesen. Man muß sich aber in die damaligen Verhältnisse zurückversetzen. Ich gebe zu, heute würde jener Plan vielleicht nicht mehr ausgeführt, man würde eher ein neues Narebett graben, das möglicherweise nicht theurer zu stehen käme als das bisherige Schwellen; aber man hatte eben damals noch nicht die gleichen Erfahrungen im Wasserbau wie jetzt und es wird heutzutage gar Vieles anders gemacht, das man früher für rationell hielt. Wenn man sich übrigens beklagt, daß die Nare ein neues Bett erhalten habe und dadurch ganz neue Pflichten zum Schwellen entstanden seien, so ist dieses völlig unrichtig. Nun ein Wort über die Sporen. Man sagt, die Sporen stauen das Wasser zurück. Gerade das Gegentheil, sie sind da, um das Wasser zu konzentriren und rückwärts das Ufer zu verlanden, und wenn diese Wirkung nicht eintritt, so sind die Sporen nicht recht angelegt. Aber so fehlerhaft die Bauten angelegt worden sein mögen, so war die Korrektion trotzdem eine große Wohlthat für die betreffende Gegend. Wenn man sagt, der Wasserspiegel sei infolge der Korrektion erhöht worden, so ist es nicht richtig. Es ergibt sich aus ältern Plänen, daß der Wasserspiegel in den obern Gegenden früher im Niveau mit dem Kirchturm von Belp war. Man schildert die Schwellenlast in der betreffenden Gegend als entsetzlich und unerträglich. Ich möchte sehen, mit welchem Urtheil Sie zurückkämen, wenn Sie die Verhältnisse anderer Gegenden untersuchen würden. Die Regierung war lezthin genöthigt, in den untern Gegenden Vorkehrungen zu treffen, damit nicht ein ganzes Dorf weggeschwemmt werde. Der Widerstand der Bewohner der Gegend zwischen Schützenfah und Eifenau ist mir ganz unerklärlich, um so mehr, als Sie noch in der lezten Sitzung einen Kredit für die dortigen Schwellenbauten bewilligten, und es ist auffallend, daß man trotz allem Geschehenen ein fortwährendes Mißtrauen in die wohlwollende Gesinnung der Behörden setzt und die Sache schwarz auf weiß haben will. So redet man nicht, wenn man früher sagte: korrigiret die Nare nur, wir wollen dann den Unterhalt gerne übernehmen! Herr Stettler bezeichnete es als eine fatale Sache, daß die Regierung die Breite eines Flusses bestimmen könne, auf der andern Seite hob derselbe Redner das Gesetz von 1834 hervor. Aber nach diesem Gesetze kann sogar die Baudirektion die Normalbreite eines Flusses bestimmen. Herr Stettler behauptet ferner, die Aarkorrektion zwischen Schützenfah und Eifenau, auf die man sich vorzüglich stützt, sei zu Gunsten der Schifffahrt gemacht worden. Ein sehr sachverständiger Mann erklärte einst, wenn der Staat alle Kälber, die seit 1825 auf der Nare transportirt wurden, durch die Post hätte führen lassen, so hätte er gegenüber den Kosten der Schwellenbauten noch einen schönen Profit gemacht. Man verlangt, daß die Schifffahrt und die Flößerei zu einem Beitrage angehalten werden sollen. Nach § 13 des vorliegenden Gesetzes ist dieß der Fall. Die Schifffahrts- und die Flößordnung ist natürlich noch nicht erschienen, aber sie soll nach Genehmigung dieses Gesetzes erlassen werden. Man berief sich auch auf die Analogie der Landstraßen, deren Unterhalt dem Staat obliege, aber das Verhältniß ist eben ein ganz anderes. Die Landstraßen sind nicht da, um das anstoßende Grundeigenthum zu schützen, sondern sie dienen nur zur Vermittlung des Verkehrs, und wenn also der Staat sagt: so weit die Uferbauten zu Gunsten des Verkehrs angebracht sind, will ich an ihre Unterhaltung einen verhältnißmäßigen Beitrag leisten, so weit sie aber zum Schutze des Landes dienen, fällt der Unterhalt dessen Eigentümern ob, — so ist das Verhältniß ein ganz billiges. Herr Thurner bemerkte, Herr Oberst Koch habe nur zwei Fixsterne am Himmel gesehen, Thun und Bern. Aber folgt daraus, daß Herr Koch vorzugsweise die Schifffahrt im Auge gehabt habe; ergibt sich

Tagblatt des Großen Rathes 1857.

daraus nicht vielmehr, daß er das Wohl der Bevölkerung dieser Gegenden im Allgemeinen im Auge gehabt? Offenbar ist das Letztere der Fall. Wiederholt wurde darauf hingewiesen, daß die Last für die obern Gegenden an der Nare eine ungeheure sei, ich wiederhole ebenfalls, was ich im Eingange sagte: die Last wird durch dieses Gesetz sehr gemildert. Das Seeland, das Emmenthal und andere Gegenden sind da im ganz gleichen Falle; sie waren bisher zufrieden, obgleich sie zum Theil nichts oder wenig erhielten. Von allen Seiten wird zugegeben, daß der Staat künftig etwas beitragen werde, nicht als Gnade, wie man es bezeichnete, sondern als eine Leistung, welche ausdrücklich im Gesetze vorgesehen ist. Es scheint mir denn doch, das könne beruhigen. Allerdings wird der Staat nicht überall allen Mißverhältnissen vorbeugen können, aber da ist es dann das Petitionsrecht, durch welches die Betreffenden ihre Lage zur Kenntniß der Behörden bringen können. Es wurde ferner gesagt, daß die Schleusen in Thun nachtheilig auf die Uferbauten wirken. Folgt daraus nicht eine Verhütung für die Anwohner, daß der Staat einen verhältnißmäßig um so größern Beitrag leisten werde? Herr Stettler will den Staat verpflichten, den Anwohnern die Marufer in dem Zustande zu übergeben, in welchem sie sich vor 1825 befanden. Mir scheint, das wäre etwas gefährlich und es würden die Betheiligten damit noch weniger zufrieden sein, als mit dem Gesetze. Wohin würde es führen, wenn man alle Schwellenbauten wegweisen ließe? Wenn Sie heute nicht in das Gesetz eintreten würden, was wäre die Folge davon? Kann Jemand behaupten, der Staat habe eine Pflicht, jene Uferbauten zu unterhalten? Steht etwas davon in einem Gesetze, in einem Titel? Nein, höchstens eine Billigkeitsrücksicht liegt vor. Die Konsequenz wäre diese, daß man der betreffenden Gegend sagen könnte: die Schwellenarbeiten sind vollendet, jetzt unterhaltet sie! Das vorliegende Gesetz stellt aber für die Gemeinden ein viel günstigeres Verhältniß auf. Herr Stettler sagt, man hätte vor Erlaß des Gesetzes untersuchen sollen, wer eigentlich schwellenpflichtig sei, aber schon Herr Stämpfli zeigte bei der ersten Berathung, daß dieses nicht zum Ziele führen würde. Die Schwellenpflichtigen zwischen Schützenfah und Eifenau wollen eben nicht unterhandeln, es ist ihnen ganz wohl dabei, wenn kein Gesetz erlassen wird. Herr Stettler sagte sodann: wenn man nicht unterhandeln wollte, so solle man liquidiren, aber unter Beiziehung der betheiligten Gemeinden, was Herr v. Gonzenbach dann wieder nicht will. Die Konsequenz davon wäre, daß man eine Menge Gemeinden beiziehen müßte, wie ich im Eingangsrapporte aus einem auf Befehl der Bennerkammer ausgefertigten Verzeichnisse nachwies und deren Pflicht auf diese Weise durch das im Gesetze enthaltene Prinzip noch viel weiter ausgebeutet würde. Herr Büzberger will eintreten, aber nicht sofort, sondern die Verhältnisse durch einen Augenschein untersuchen lassen. Das ist eben die unrichtige Voraussetzung, daß man annimmt, es habe bisher kein Augenschein stattgefunden, oder es sei dieß von befangenen Augen geschehen und eine Kommission würde unbefangener haben. Sie mögen darüber entscheiden, aber ich bemerkte schon, die einzige Folge werde diese sein, daß zwei verschiedene Gutachten abgegeben werden. Herr Büzberger fürchtet die Entstehung von Prozessen; ich zeigte, wie diesen im Gesetze geradezu vorgebeugt werde. Er bemerkt ferner, die Last sollte im Verhältniß zum Nutzen regulirt werden. Das ist der Zweck des Gesetzes, welches sagt, je direkter und größer die abgewendete Gefahr, desto größer sei der Beitrag des Pflichtigen. Auch gegen das Expropriationsrecht zur Anpflanzung von Schwellengebölz werden Einwendungen gemacht. Das ist nicht neu. Nach der Verfassung kann ein Grundstück gegen vollständige Entschädigung expropriirt werden, aber nur dann, wenn das gemeine Wohl es erfordert. Uebrigens können alle diese Punkte bei der einläßlichen Berathung erörtert werden. Man sagte ferner, der § 12 in Verbindung mit § 23 wider-

streite dem Grundsatz, daß die Last der Schwellenpflicht zum Nutzen in einem richtigen Verhältnis stehen müsse; es könnte Jemand, der am Ufer ein kleines Grundstück besitze, mit der ganzen Schwellenpflicht belastet werden. Das ist eben nicht richtig. Wie ist da zu verfahren? Die Gemeinde wird zumamentreten, ein Realelement entwerfen, und glauben Sie, die Regierung würde dasselbe sanktioniren, wenn es Jemanden eine unverhältnismäßige Last auflegen würde? Das ist es eben, daß das Gesetz diese Pflicht regulirt, daß das rückwärts liegende Land auch beigezogen wird. So kommt man zu einer bestimmten Organisation und ich halte dafür, dieses Verfahren sei besser, als wenn man die Sache wieder dem Zivilrichter anheimstellt. Gerade bei Aufstellung der Reglemente werden die Gemeindebehörden sich an Ort und Stelle begeben, um den Lokalverhältnissen Rechnung zu tragen, während das Gesetz nur die allgemeinen Verhältnisse ordnen kann. Ferner wurde der Grundsatz des Verbotes der Vereklition als sehr gefährlich bezeichnet. Ich will sehr gerne die Diskussion darüber anhören, aber ich glaube, derselbe sei nicht unbillig. Wenn die Vereklition erlaubt wird, so geschieht es immer zum Nachtheile Dritter und infolge einer Mächtigkeits; auf wem lastet dann die Schwellenpflicht? Die Herren gehen von der Ansicht aus, sie gehöre dann dem Staate, aber das ist nicht richtig, sondern die rückwärts liegenden Grundstücke müßten dann die Pflicht übernehmen. Herr v. Gonzenbach berief sich sodann auf das Beispiel der eidgenössischen Räte und anderer Kantone, in welchen gewöhnlich Begutachtungen durch Kommissionen stattfinden. Ich rufe die in der Versammlung sitzenden Juristen als Zeugen an, ob die eidgenössische Gesetzgebung als Vorbild dienen könne. Sie werden beistimmen, daß dort ein wahres Chaos herrscht, weil jedes Gesetz von einer andern Kommission vorberathen wird. Man berief sich sodann auf die Nachgiebigkeit des frühern Berichterstatters, ich werde nicht minder billig sein. Herr v. Gonzenbach machte besonders dem zweiten Theile des Gesetzes den Krieg; seine Bemerkungen sind aber ganz füglich vereinbar mit der einlässlichen Berathung und die Zurückweisung an eine Kommission würde gerade des zweiten Theiles des Gesetzes wegen große Unzufriedenheit im Lande hervorrufen. Die landwirthschaftliche Kommission, welche die Drainage nicht so als bloße „Modesache“ betrachtete, wie Herr v. Gonzenbach, wünscht sehr, daß etwas in der Sache gethan werde. Es wurde dem Seelande bange gemacht, wie es fast in allen Voten des Herrn v. Gonzenbach zu geschehen pflegt, daß er hänge macht. Ich kann dessen Votum nicht begreifen, nachdem der Bundesrath Vorschläge für die Seelandsentsumpfung angenommen und beschlossen hat, sie der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der nämliche Redner sagte auch, man müsse für die obern und die untern Gegenden das gleiche Gesetz machen. Das eben wollen die andern Gegner des Gesetzes nicht und ich erlaube mir, Sie hier an die Anträge zu erinnern, welche bei der frühern Berathung fielen. Herr v. Werdt z. B. stellte damals den Antrag, die Pflicht des Uferunterhaltes zwischen Thun und Bern sei vom Staate zu tragen. Wenn wider Erwarten nicht eingetreten werden sollte, so stelle ich eventuell den Antrag, daß die Motivirung im Antrage des Herrn v. Gonzenbach wegfalle, um der Kommission nicht die Hände zu binden. Indessen halte ich dafür, dieser Fall werde nicht eintreten, sondern es werde der Versammlung belieben, die Behandlung des Gesetzes sofort an die Hand zu nehmen und dasselbe artikelweise zu berathen, was ich zutrauensvoll beantrage.

Stettler zieht in Betracht der vom Präsidium in Erinnerung gebrachten Reglementsvorschrift den in erster Linie gestellten Antrag zurück.

v. Werdt und Bigler sind mit dieser Modifikation des Antrages des Herrn Stettler einverstanden.

Auf die Bemerkung des Präsidiums, daß es bisher nicht üblich gewesen sei, eine motivirte Verschiebung zu beschließen, läßt Herr v. Gonzenbach die Motivirung seines Antrages fallen.

#### A b s t i m m u n g.

Für das Eintreten	Handmehr.
„ sofortiges Eintreten	74 Stimmen.
„ Verschiebung	53 „
„ artikelweise Berathung	Handmehr.

Hierauf werden noch zwei Anzüge verlesen, nämlich:

1. Ein Anzug der Herren Großräthe Dr. Manuel, Mathys, Schmutz, Streit und Bützberger, mit folgender Motivirung:

„In Berücksichtigung:

„daß nach § 27, litt. g. der Verfassung die Amnestie und die Begnadigung (worunter sowohl der Nachlaß als die Umwandlung einer Strafe zu verstehen ist) in allen peinlichen Straffällen ohne Ausnahme, und in allen korrekzionellen und polizeilichen Straffällen, wenn der Nachlaß oder die Umwandlung einen Viertel der ausgesprochenen Strafe übersteigt, einzig dem Großen Rath zugestellt, und daß diese Befugniß nach § 28 der Verfassung zu den unübertragbaren gehört;

„daß mit dieser deutlichen und ausdrücklichen Vorschrift der Verfassung schon das großrätliche Dekret vom 23. Sept. 1850, wonach der Regierungsrath, resp. die Justiz- und Polizeidirektion ermächtigt ist, auch in peinlichen Fällen den Sträfingen den letzten Zwölftel ihrer Strafzeit zu erlassen, schwer in Einklang zu bringen ist;

„daß dieß aber in noch höherem Maße der Fall ist in Betreff des Alinea's in Art. 528 des Strafprozesses, welches lautet:

„In geeigneten Fällen ist der Regierungsrath ermächtigt, Euthaltungsstrafen durch Landesverweisung zu ersetzen;“

„indem sowohl die weite Fassung dieses durch das Gesetz vom 12. März 1853 ins Strafverfahren, wohin ohnedem eine solche organische Bestimmung über die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde nicht gehört, eingeführten Zusatzes, als noch mehr die weite und ausdehnende Interpretation, welche der Regierungsrath dieser Bestimmung in der Praxis gibt, wie aus schlagenden Beispielen ältern und neuern Datums nachgewiesen werden kann, einen Zustand herbeiführen, in welchem die verfassungsmäßige Trennung der Gewalten thatsächlich aufgehoben und die Grenzen der Befugnisse dieser obern Gewalten gänzlich verwischt werden;

„daß bei allen Urtheilen nach den ausdrücklichen Vorschriften des Strafverfahrens der ausführliche Eathbestand in dieselben gar nicht aufgenommen wird, daher der Regierungsrath, welcher den mündlichen Verhandlungen nicht beiwohnt, gar nicht wissen kann, ob der Fall geeignet sei oder nicht, zumal von den Urtheilengerichten bis dahin noch keine Berichterstattung zum Zweck allfälliger Erwägung eingeholt worden ist;

„daß nach bisberiger Erfahrung es öfter geschieht, daß vom Regierungsrath Begnadigte frischerdings als Angeklagte vor den Urtheilengerichten erscheinen, und auf den Fall, daß die Gerichte die Umwandlung eines Strafurtheils im Hinblick auf die Bestimmungen des § 96 der Verfassung, welcher die Anwendung verfassungswidriger Beschlüsse untersagt, nicht anerkennen sollten, hieraus notwendigerweise beklagenswerthe Kompetenzkonflikte entstehen dürften, welchen rechtzeitig vorzubeugen Pflicht der obersten Landesbehörde ist;

„endlich in Berücksichtigung, daß die §§ 43 und 44 der Verfassung dem Regierungsrath, indem sie ihm das Recht der Initiative, mit Anträgen an den Großen Rath zu kommen, einräumen, hinlänglichen Spielraum gestatten, in außerordentlichen und ausnahmsweisen Fällen Strafnachlaß- und Strafumwandlungs-Gesuche oder Anträge vor den Großen Rath zu bringen, damit dieser sein verfassungsmäßiges Begnadigungsrecht im Spezialfall ausüben könne;

„tragen die Unterzeichneten darauf an, der Große Rath möge beschließen:

„Das Dekret vom 23. September 1850, so weit es peinliche Fälle betrifft, und das Alinea im Art. 528 des Strafverfahrens, welches lautet: „In geeigneten Fällen ist der Regierungsrath ermächtigt, Entbaltungsstrafen in Landesverweisung umzuwandeln“ — sind aufgehoben.“

„Bern, den 30. März 1857.“

(Folgen die Unterschriften.)

2. Ein Anzug der Herren Großräthe Dr. Schneider, Karrer, Seidler, Bühberger, Kohler, Reichenbach, Bühlmann, Matthys und Imhoof mit folgenden Schlüssen:

- a. Die Regierung sei zu beauftragen, dem Großen Rathe in seiner gegenwärtigen Session über dasjenige, was in Beziehung auf eine Fusion der schweizerischen Eisenbahngesellschaften ihr bekannt sein möchte, Bericht zu erstatten, und eventuell
- b. die Regierung solle angewiesen werden, in dieser Angelegenheit die Interessen des Staates und des Publikums im Kanton Bern auf die nachdrücklichste Weise zu wahren.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:  
Fr. Fassbind.

### Dritte Sitzung.

Mittwoch den 1. April 1857.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Dähler, Geiser, Daniel; Hofer, Klays, Mäsel, Roth in Niederbipp, Schaffter, Sigi, Wirth und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Leberfeld, Affolter, Banaerter, Verbier, Vesire, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Carrel, Carlin, Choppart, Feune, Fleury, Fresard, Friedli, Froidevaux, Geiser, Samuel; Girardin, Glaus, Gouvernon, v. Grafenried, Gygay, Haldimann in Signau, Hennemann, Jaquet, Imhoof, Friedensrichter; Imobersteg, Fundermühle, Ingold, Foh, Käser, Kaiser, Kasser, Kilcher, König, Kohler in Bruntrut, Kummer, Amtsnotar; Lehmann, Christian; Lehmann, J. U.; Leuenberger, Marquis, Metbée, Morel, Moser, Rudolf; Moser, Jakob; Müller in Hofwyl, Müller, Arzt; Niggeler, Oberli, Deuvray, Parrat, Paulet, Probst, Prudon, Räh, Reimann, Reichenbach, Handelsmann; Röhlißberger, Flaak; Röhlißberger, Gustav; Rubin, Salchli, Scheurer, Schmid, Scholer, Schrämi, Schürch, Seiler, Siegenthaler, v. Steiger, Streit in Zimmerwald, v. Tavel, Tische, Theurillat, Trachsel, Tscharner, Weber und Wildbolz.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

#### Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Beratung des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer und die Austrocknung von Mähfern und andern Ländereien.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 149 ff.)

#### § 1.

Sabli, Regierungsrath, als Berichterstatter. Um in der Sache nicht mehr aufzuhalten, als absolut nöthig ist, habe ich mich entschlossen, in der Regel bei den einzelnen Paragraphen keinen Eingangsrapport zu halten, da es sich um die zweite Beratung des Gesetzes handelt und bei der ersten Beratung schon dessen Bestimmungen erörtert wurden. Ich beschränke mich also darauf, auf allfällige Bemerkungen zu antworten.

Stettler. Ich bedaure sehr, daß nicht wenigstens auf einen Punkt aufmerksam gemacht wurde. Bekanntlich ist im Kanton Bern Grund und Boden entweder Eigenthum des Staates oder von Privaten oder Korporationen. Nun wünsche ich zu wissen, wie weit die Vorschrift des § 1 sich erstreckt, ob die betreffenden Gewässer bis zur Quelle zurück als öffentliche Sachen zu betrachten seien. Das ist schwer zu ermitteln, deshalb stellte ich bei der ersten Berathung den Antrag, ein Tableau der als öffentliche Sachen erklärten Gewässer aufzustellen. Nach § 1 bestimmt der Regierungsrath, welche Gewässer zur Schiffahrt oder Flößerrei benutzt werden dürfen, und von diesem Momente an ist den Partikularen oder Korporationen das Eigenthum der fraglichen Gewässer entzogen; sie verlieren das Fischereirecht, Radwerke u. dgl. werden zerstört, sie müssen sich Neckwege gefallen lassen, Uferbauten machen, wie der Regierungsrath will. Es wäre daher wünschenswerth, daß man ein solches Tableau aufstelle. Bei der ersten Berathung wurde erwiedert, der Regierungsrath werde es schon durchführen, aber die Sache soll im Geseze selbst regulirt, und der Staatsbürger darf nicht der Willkür der Regierung preisgegeben werden. Selbst gegenüber einem Tableau habe ich einiges Bedenken. Nehmen Sie an, es werde ein solches aufgestellt, es entstehen Streitigkeiten über ein Gewässer; wer hat dann zu entscheiden? Das Gericht, so gut der Staat in Fragen, welche das Privateigenthum betreffen, vor dem Richter Recht nehmen muß. Dieser Artikel gibt in seinen Konsequenzen viel Stoff zu Streitigkeiten und kann unter Umständen zu verwickeltesten Prozessen führen. Ich will die Regierung nicht hindern, ein Gewässer zu einem öffentlichen Gewässer zu erklären, aber wenn man dies für nöthig hält, dann soll es auf dem Wege der Expropriation geschehen, nach den Bestimmungen des Civilrechtes. Ich wiederhole daher in erster Linie den Antrag, es möchte in das vorliegende Gesez (oder auch anhangsweise) ein Tableau der Gewässer aufgenommen werden, welche als öffentliche Sachen erklärt werden sollen, wie in einem Militärgesez ein Tableau über den Mannschaftebestand aufgestellt wird. Sollte dies nicht belieben, so beantrage ich die Streichung des zweiten Alinea.

Herr Berichterstatter. Es ist allerdings richtig, daß Herr Stettler schon bei der ersten Berathung diesen Antrag stellte, und daß derselbe nicht angenommen wurde. Man ging von der Ansicht aus, es sei nicht möglich, ein solches Tableau aufzustellen. Die Verhältnisse ändern so sehr, daß vielleicht in einigen Jahren ein Fluß als öffentliches Gewässer erklärt werden kann, der bisher diese Eigenschaft nicht hatte; oder daß umgekehrt ein bisheriges öffentliches Gewässer dieselbe verlieren kann. So bindende Bestimmungen halte ich durchaus nicht für zweckmäßig. Die Befürchtungen des Herrn Stettler sind denn auch nicht begründet. Es wird nicht leicht der Fall eintreten, daß eigentliche Privatbäche zu öffentlichen Gewässern erklärt werden, und wenn dieser Fall eintreten sollte und dadurch Radwerke oder andere Anlagen berührt würden, so versteht es sich von selbst, daß wohlerworbene Rechte geschützt werden müssen, aber deshalb absolut sagen, ein Gewässer dürfe nicht als öffentliche Sache erklärt werden, möchte ich nicht. Wir haben es ganz gleich mit den Straßen, wir haben auch nicht ein Tableau derselben im Geseze, sondern der Regierungsrath bestimmt, in welche Klasse eine Straße gehöre. Ich empfehle Ihnen den § 1 zur Genehmigung und könnte die beantragte Streichung des zweiten Alinea nicht zugeben. Es muß hier Ordnung in die Sache gebracht werden, sonst gibt es Prozesse, und ich kann nicht begreifen welches Mißtrauen man in die Administrativjustiz hat, die sehr kurz und wenig kostspielig ist, während die Civilprozesse jahrelang dauern und sehr kostspielig sind.

## Abstimmung.

Für das erste Alinea des § 1  
Für den ersten Antrag des Herrn Stettler  
Für das zweite Alinea  
Dagegen

Handmehr.  
Minderheit.  
82 Stimmen.  
9

## § 2.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

## § 3.

Berger. Sollte dieser Paragraph den Sinn haben, daß auch Schachenland, welches mit Erlen und andern Gehölz bewachsen ist, unentgeltlich abgetreten werden müsse, wenn es dem Staat einfiel, dasselbe an sich zu ziehen, so wäre ich gegen den Paragraphen. Ich glaube nicht, daß es diesen Sinn habe.

Herr Berichterstatter. Nach dem Geseze tritt das Recht auf Entschädigung ein, sobald das gewonnene Land in Kultur gesetzt sei. Darunter versteht man nicht bloß, daß Korn oder Erdäpfel darauf gewachsen, sondern daß das Land überhaupt umgearbeitet und etwas gesetzt worden sei. Ich glaube, es werde in der Praxis keine Schwierigkeit haben; man wird den Rechten des Einzelnen nicht zu nahe treten. Eigentliche Schächten, die schon lange benutzt wurden, können nach meiner Ansicht nicht darunter fallen, sondern Anschwemmungen.

Berger. Könnte man nicht nach dem Worte „Kultur“ einschalten: „und Benutzung?“

Herr Berichterstatter. Das könnte zu Schwierigkeiten bei der Anwendung führen. Es könnte Jemand schnell ein solches Stück benutzen und dann Entschädigung fordern. Diesen Sinn kann es auch nicht haben, es muß eine gewisse Dauer der Benutzung da sein. Der Paragraph kann übrigens um so weniger Schwierigkeit finden, als das betreffende Land zu Schwellenbauten oder Schwellengehölpflanzungen, also im Interesse der Schwellenpflichtigen selbst, verwendet wird. Wenn man nach dem Worte „Kultur“ einschalten will: „und dauernde Benutzung“ so habe ich nichts dagegen.

Berger erklärt sich mit dieser Einschaltung einverstanden.

Mit dieser Modifikation wird der § 3 durch das Handmehr genehmigt.

## § 4.

Dr. v. Gonzenbach. Bei diesem Paragraphen habe ich schon bei der ersten Berathung ein Amendement gestellt, das damals zugegeben wurde und jetzt im Artikel steht. Ich wünschte aber noch eine Garantie mehr, denn die Neckwege sind eine außerordentlich lästige Sache, das wird der Herr Berichterstatter zugeben. Ich glaube daher, man soll das Grundeigenthum so viel als möglich vor Willkür schützen.

Die Herren, welche an Flüssen wohnen, werden wissen, daß Neckwege oft unabsichtlich verändert werden. Ich stelle nun den Antrag, am Schlusse des zweiten Alinea den Zusatz anzuhängen: „Die Verlegung eines bestehenden Neckweges darf nicht willkürlich geschehen, sondern nur infolge Verständigung mit den Eigentümern der Güter, denen sie aufgebürdet werden.“ Wenn eine Verständigung nicht erzielt werden, so kann allerdings nach dem Gesetze die Expropriation eintreten.

Stettler. Ich möchte dieser Garantie noch eine beifügen. Ich nehme an, ein Neckweg werde weggeschwemmt. Der Eigentümer erleidet dadurch einen doppelten Nachtheil: er soll den bestehenden Neckweg dulden und wenn dieser weggeschwemmt wird, einen neuen. Ich glaube, in diesem Falle soll das Eigenthum durch Entschädigung geschützt werden. Ein anderer Fall ist folgender. Soviel mir bekannt ist, bestehen nur auf einem Ufer Neckwege, obschon die Schiffer bald auf dieser, bald auf der andern Seite gehen. Wenn nun infolge Korrekturen oder Aenderungen des Wasserlaufes ein Neckweg vom linken auf das rechte Ufer verlegt wird, so möchte ich den Eigentümer schützen und wünsche, daß der Entschädigungsgrundsatz überhaupt in dem Sinne aufgestellt werde, daß da Entschädigung eintrete, wo in Abweichung bestehender Verhältnisse eine Last vergrößert, oder eine neue aufgestellt wird.

Geißbübler macht noch auf den Umstand aufmerksam, wenn der Wasserstand sehr hoch ist, und fragt, ob die Schiffer in diesem Falle durch das Wasser watten müssen oder auf dem freien Land gehen dürfen.

Dr. v. Gonzenbach. Wenn der Wasserstand höher steigt, so müssen die Leute, welche die Schiffe stromaufwärts ziehen, immer tiefer ins Land schreiten; deshalb gibt es der Aare entlang einen Sommer- und einen Winterneckweg. Mein Antrag bezieht sich nur auf Fälle, wo es sich um die Verlegung eines bestehenden Neckweges handelt.

Dr. Manuel. Zur Zeit, als ich Regierungsbeamter im Amte Nidau war, hatte ich so viel mit Neckwegen zu thun, daß es mir noch gegenwärtig lebhaft in Erinnerung ist. Es war an der Zeit ein Neckweg, der immer einstürzte. Der Staat war säumig, und so sagten die Uferbesitzer: der Neckweg ist eine Servitut, diese sind nicht von demjenigen, welcher sie leidet, zu unterhalten, sondern von demjenigen, der sie benutzt. Die Eigentümer ließen dem Staate wiederholt Kundmachungen zukommen, drohten mit Dereliction des betreffenden Theils des Grundstückes und belegten den übrigen Theil mit Verbot. Um solchen Fällen vorzubeugen, glaube ich, der Antrag des Herrn Stettler wäre zweckmäßig.

Matthys. Die Herren Antragsteller gehen von der Ansicht aus, das Eigenthumsrecht sei ein absolutes. Das ist nicht wahr, es wird in keinem Staate anerkannt. Das bernerische Civildgesetz sagt, das Eigenthumsrecht bestehe in der Befugniß, „unter den gesetzlichen Bedingungen“ über eine Sache zu verfügen. Wenn Sie nun den Antrag des Herrn v. Gonzenbach annehmen, was ist die Folge? Daß, obschon die Schifffahrt die Erweiterung oder Verlegung eines Neckweges absolut nöthig macht, die Regierung oder die Staatspolizeibehörde nicht einschreiten kann, sondern die Sache unterliegt einer Verständigung mit dem betreffenden Grundeigentümer. Was ist dann die Folge? Der Staat mußte mit dem Betreffenden vor den Civilrichter gehen; inzwischen ist die Schifffahrt und die Flößerei aufgehoben und das kann nicht sein. Auch den Antrag des Herrn Stettler halte ich nicht für begründet. Warum soll die Staatsgewalt nicht befugt sein, im Interesse der Schifffahrt oder der Flößerei die Verlegung eines Neckweges von einem Ufer auf das andere anzuordnen? Warum soll der Eigentümer auf dem rechten Ufer

verpflichtet sein, einen Neckweg zu dulden, derjenige auf dem linken Ufer nicht? Das steht mit Rechtsgrundsätzen dieses Gesetzes selbst im Widerspruch und ich könnte nicht dazu stimmen.

Gfeller zu Wichtlach vermißt im § 4 eine Bestimmung über die zu leistende Entschädigung für die Herstellung von Neckwegen in Anspruch genommenes Land und wünscht die Aufnahme einer Ergänzung in diesem Sinne.

Stettler. Ich widersetze mich nicht der Verlegung eines Neckweges, sondern mein Antrag geht dahin, jede Veränderung des status quo soll mit Entschädigung bedacht werden.

Herr Berichterstatter. Die gestellten Anträge sind doppelter Art. Herr v. Gonzenbach beantragt, bei Verlegung eines bestehenden Neckweges die Verständigung mit dem Grundeigentümer vorzubehalten. Wenn man diesen Zusatz im zweiten Alinea einschalten will, so liegt darin wieder eine Quelle von Streitigkeiten und Prozessen. Es ist gerade der Charakter des Gesetzes, daß es in seinen Vorschriften bindend ist, daß nicht Alles vom Zustandekommen einer Verständigung abhängig gemacht werden soll. Es handelt sich um ein Recht des Staates, das ihm nicht bestritten werden kann. Dr. Bluntschli von Zürich sagt über diesen Punkt: „Insofern stehen also die Ufereigentümer unter der politischen Aufsicht des Staates und müssen sich die Betretung des Ufers zur Herstellung der erforderlichen Schutzbauten und die zur Sicherung nöthigen Bauten an demselben ohne Entschädigung gefallen lassen.“ Man irrt sehr, wenn man glaubt, der Neckweg sei nur dafür da, um die Schiffe stromaufwärts zu ziehen; er dient auch dazu, daß man zu den Schwellen gelangen kann. Auch in andern Gesetzgebungen wird eine solche Entschädigung nicht zugegeben. So heißt es im Bericht über das bayerische Gesetz: „Der Leinpfad ist von den Eigentümern der am Ufer und erforderlichen Falles selbst der entfernter gelegenen Grundstücke zu gestatten. Die nähere Bestimmung über die Richtung und Breite desselben hat die Verwaltungsbehörde zu treffen. Vorbehaltlich bestehender Rechtsverhältnisse hat die Gestattung des Leinpfades an den vorhandenen öffentlichen Flüssen unentgeltlich zu geschehen.“ Dieser Grundsatz ist denn auch nicht so gefährlich, wie man glaubt. Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß von Neckwegen nur bei Gewässern die Rede ist, die zur Schifffahrt benutzt werden, das ergibt sich aus § 4 in Verbindung mit § 5, während bei der Flößerei nur die Betretung der Ufer, also kein eigentlicher Neckweg vorgesehen ist. Ich könnte also dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach nicht beipflichten. Wir sollen hier nicht Gesetze machen, die von Privaten willkürlich entwerthet werden können, denn wenn einer sagen würde: ich will nicht, so müßte er vor die Gerichte gezogen werden. Auch den Antrag des Herrn Stettler kann ich nicht zugeben, weil das Recht des Staates auf Neckwege allenthalben anerkannt wird. Sein Grundsatz ist auch nicht billig. Erhielten bisher die Grundeigentümer, die Neckwege auf ihren Grundstücken hatten, Entschädigung? Nein, sie mußten denselben unentgeltlich verzeihen. Es wäre also unbillig gegen diese, und ich empfehle Ihnen aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit den Paragraphen, wie er vorliegt.

#### A b s t i m m u n g.

Für den § 4 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ den Antrag des Herrn v. Gonzenbach	Minderheit.
„ „ „ „ Stettler	72 Stimmen.
Degegen	29 „

## § 5.

Ohne Einsprache genehmigt.

## § 6.

Herr Berichterstatter. Hier muß ich eine kurze Einleitung vorausschicken. Bei genauerer Prüfung glaubte ich nämlich, diesen Paragraphen erweitern zu sollen, weil er in der vorliegenden Fassung seinem Zwecke nicht entsprechen kann. Wenn Sie den § 6 mit den §§ 4 und 5 vergleichen, so sehen Sie, daß nur von dem Schaden die Rede ist, welcher an Ufergrundstücken und Schwellenbauten verurteilt wird, nicht aber vom Schaden der Brücken und Stege. Es kam in letzter Zeit namentlich ein solcher Fall bei der Brücke von Wangen vor. Ich glaubte daher, der Paragraph sei in dieser Beziehung zu ergänzen. Noch mehr. Gewöhnlich sind die Schiffer- und Flößerstellen unbemittelt, oft auch die Meister. Ich glaube deshalb, in zweiter Linie sollten die Eigentümer des Holzes für den Schaden haften. Der Holzeigentümer mag jeben, mit wem er affordirt, der Grundeigentümer muß eben das Floß daberkommen lassen; der Erstere wird größere Vorsicht beobachten müssen. Die Privaten und der Staat müssen jedenfalls sichergestellt werden. Ich schlug dem Regierungsrath folgende Fassung des § 6 vor und er genehmigte dieselbe: „§ 6: Für den in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Schaden, so wie für den Schaden, der sich infolge der Schifffahrt oder Flößerei an Brücken, Stegen u. s. w. ereignet, haften: 1. die Schiffer und Flößer. Die Meister sind für ihre Angestellten verantwortlich. 2. Die Eigentümer des Schiffes und des Floßholzes, insoweit von den in Ziff. 1 haftbar erklärten Personen Ersatz des Schadens nicht erhältlich ist, unter Vorbehalt der Regressrechte gegen diese Letztern. Den Beschädigten steht das Recht zu ic.“ Das Uebrige, wie es im gedruckten Entwurfe steht. Ich glaube, man könne allseitig mit dieser Fassung einverstanden sein, denn es wurde bisher oft Mißbrauch getrieben und die Schwellenpflicht der Privaten durch die Flößerei sehr erschwert. Man weiß nach diesem Paragraphen, an wen man sich in vorkommenden Fällen zu halten hat.

Berger hält es für gefährlich, das Zurückbehalten des Floßholzes zu gestatten, indem unter Umständen die Dieberei sich dahinter verstecken könnte.

Dr. v. Gonzenbach hält den § 6 für ziemlich illusorisch, weil es den Grundeigentümern unmöglich sei, jedes Floß, welches die Ufer beschädige, aufzuhalten oder bewachen zu lassen. Ferner seien es nicht die Schiffe, welche stromabwärts fahren, die besonders schädlich wirken, sondern die Schiffe, welche stromaufwärts fahren, wodurch die Uferbauten nach und nach zerstört werden, ohne daß man ermitteln kann, wer Schuld daran sei. Die einzige praktische Bestimmung zur Ausweitung einer Menge Prozesse enthalte der § 13, denn nicht das einzelne Schiff, das einzelne Floß richte den Schaden an, sondern die Schifffahrt und die Flößerei im Allgemeinen; daher müsse man durch eine Schifffahrts- und Flößergebühr zu Hilfe kommen.

Revel. Ich habe nicht die Absicht, einen Antrag zu stellen, sondern den Herrn Berichterstatter auf einen Konflikt mit dem Bunde aufmerksam zu machen, welcher in Betreff dieses Artikels entstehen könnte. Sie wissen, daß nach Art. 35 der Bundesverfassung der Bund das Recht hat, die den Kantonen gebührende Zoll- und Postenschädigung zurückzubehalten, wenn die kantonalen Straßen nicht in einem entsprechenden Zustande unterhalten werden. Nun sind es in

unserer Landesgegend die Dampfbote, welche seit dem 1. April l. J. den Postdienst versehen. Diese Schiffe reisen den Ufergrundstücken ganze Stücke Landes weg. Ich möchte fragen, wer diesen Grundeigentümern solchen Schaden ersetzen müsse, der Stand Bern oder die Eidgenossenschaft. Die letztere wird sich wahrscheinlich weigern, weil der Artikel der Bundesverfassung keinen Unterschied macht, ob der Postdienst zu Wasser oder zu Land versehen werde, so daß die Leistung der Entschädigung an die Grundeigentümer immer auf dem Kanton Bern laiten wird. Um also in dieser Hinsicht jeden Zweifel zu beseitigen, sollte eine Bestimmung zum Satze der beschädigten Grundeigentümer in das Gesetz aufgenommen werden.

Geißbühler findet den Paragraphen nicht genügend und wünscht, daß ein Verfahren, wie es im Emmenthal üblich, aufgestellt werde, wo die Holzhändler, welche floßen wollen, sich zu einer Organisation vereinigen und eine eigene Verwaltung bilden. Erleidet ein Grundeigentümer Schaden, so läßt er denselben schätzen und reicht seine Entschädigungsforderung beim Präsesenten der betreffenden Verwaltung ein, welcher den Eigentümer auszahlt.

Stettler. Ich glaube, wir seien über die Grundsätze dieses Paragraphen einverstanden und betrachte es mehr als eine Formsache der Redaktion. Der Grund, warum wir differieren, liegt darin, daß in Uebereinstimmung mit diesem Gesetz eine Schifffahrts- und Floßordnung aufgestellt werden soll, worin die Schadensersatzbestimmungen näher präzisirt werden. Hier soll nur der Grundsatz aufgestellt werden. Ueber die Sache selbst erlaube ich mir auch noch ein Wort, um zu zeigen, wie verschieden im Kanton Bern verfahren wird. Es ist mir ein Fall bekannt, daß einzelne Handlungshäuser in einem Amtsbezirke Jahr für Jahr 1500–2000 Fr. Schadensersatz zahlen, während sie in andern Aemtern keinen Besatz zahlen. Das ist nicht gerecht und billig. In andern Aemtern, z. B. im Bezirk Laupen, ist es Uebung, daß vor Beginn der Flößerei im Frühling die Schwellen untersucht werden, um deren Zustand zu ermitteln; ist die Flößerei zu Ende, so untersuchen die nämlichen Sachverständigen die allrätig eingetretenen Aenderungen, um den vorhandenen Schaden zu konstatiren. Nun sollen die Flößer allen Schaden zahlen, das ist auch nicht recht; es ist daher zweckmäßig, Ordnung in die Sache zu bringen. Auf der einen Seite sollen die Ufergrundstücke geschützt werden, andererseits ist es nicht billig, daß die Flößer den Schaden, welcher aus andern Ursachen entsteht, tragen. Das einzige Mittel zur Ausbülfe scheint mir darin zu liegen, daß man hier den Schadensersatz grundtätlich ausspreche und die nähern Bestimmungen darüber der Schifffahrts- und Floßordnung vorbehalte. Wie Herr v. Gonzenbach, möchte ich hier praktisch zu Werke gehen, und halte dafür, der Grundeigentümer habe sich gar nicht an den einzelnen Flößer zu halten, sondern es sei am zweckmäßigsten, daß der Staat da, wo die Schifffahrt oder die Flößerei ausgeübt wird, grundtätlich einen Theil der Schwellenpflicht übernehme, und für seine Auslagen von den Schiffen und Flößern eine Tage beziehe. Das wäre eine Verühigung für die Grundeigentümer, und Schiffer und Flößer wären alsdann auch vor übertriebenen Entschädigungsforderungen sicher gestellt. Ich wünsche, daß der Paragraph im angegebenen Sinne modifizirt werde.

Kummer, Major, gibt zu, daß das von Herrn Geißbühler erwähnte Verfahren allerdings praktisch sei, indem die Holzhändler den Regierungsstatthalter einfach ersuchten, Sachverständige zu ernennen, die vor und nach dem Floßen die Schwellen untersuchten und den vorhandenen Schaden zu ermitteln hätten. Da aber die Holzhändler seit vielen Jahren zahlten, was die Schätzer schätzten, so seien die Schatzungen Jahr für Jahr höher gestiegen. Beispielsweise

wird an die letzte Ueberschwemmung erinnert und bemerkt, daß eine Menge Floßholz im Amtsbezirke Laupen, ohne die Schwellenbauten zu beschädigen, in Wiesen und Felder getrieben worden sei, was den Holzeigentümern bei 10,000 Fr. Schadensersatzkosten zugezogen habe, abgesehen von einer nachträglichen Forderung der Schäfer im Betrage von 1800 Fr. Der Sprechende hält dafür, es wäre am zweckmäßigsten, wenn eine Gebühr per Kubikfuß bezogen würde, und bezeichnet schließlich das vorliegende Gesetz als ein erwünschtes, da die Holzeigentümer bisher weit mehr hätten bezahlen müssen, als der Schaden betragen habe.

Geißbühler bemerkt, daß er den Flößern nicht den durch Naturereignisse entstandenen Schaden aufbürden, sondern sie nur zum Ersetzen desjenigen Schadens anhalten wolle, den sie als durch die Flößerei verursacht anerkennen müssen. Die von Herrn Kummer vorgeschlagene Entschädigungsart hält der Sprechende für einen eigentlichen Zoll, wie seines Wissens nur der Kanton Graubünden einen ähnlichen beziehe; doch könne er dazu stimmen, wenn der Bund dieses Verfahren genehmige.

Kummer, Major, erwiedert dem letzten Redner, im Kanton Waadt sei von bernischen Holzhändlern eine ähnliche Gebühr gefordert worden, auf die Weigerung zu zahlen und auf eine Beschwerde bei der Bundesbehörde sei den Betreffenden bedeutet worden, sie möchten zahlen, es handle sich nicht um einen eigentlichen Zoll.

Maurhofer spricht sich gegen den Vorschlag des Herrn Geißbühler aus, da dort durch Naturereignisse Schaden an den Schwellenbauten entstehen könne, den man dann den Flößern zur Last legen könnte; zudem seien deshalb schon Aneinigigkeiten entstanden.

Berger ist der Ansicht, der Antrag des Herrn Stettler, wonach der Staat für den verursachten Schaden haften solle, führe zu weit und könnte der Staatskasse auf empfindliche Weise zuziehen, während doch die Beschädigten an eigentlichen Holzhändlern eine hinlängliche Garantie hätten.

Gfeller zu Wichtrach hält die vom Herrn Berichtserfasser vorgelegte Fassung des § 6 für ziemlich richtig und beruft sich auf die eigene Erfahrung, wie hart die Schwellenbauten an der Aare zwischen Thun und Bern durch die Flößerei mitgenommen werden.

Dr. Manuel knüpft an die Bemerkungen des Herrn Geißbühler an und stellt an den Herrn Berichtserfasser die Frage, wie es sich mit der Gültigkeit der zwischen Flößereigesellschaften und Uferbesitzern stattgehabten Transaktionen in der Zwischenzeit bis zur Erlassung der Schiffahrts- und Floßordnung verhalte. Der Redner wünscht, daß durch eine Redaktionsergänzung der einstweilige Fortbestand der betreffenden Uebereinkünfte, welche ein gewisses Solidaritätsverhältnis unter den Theilhabern aufstellten, gesichert werden möchte, um der Entstehung von Zwistigkeiten vorzubeugen.

Trachsel möchte zwischen gewöhnlichem und außergewöhnlichem Schaden unterscheiden, und versteht unter ersterem den Schaden, für welchen nicht einzelne Schiffer oder Flößer, sondern die Schiffahrt und Flößerei überhaupt durch Beziehung einer Gebühr belangt werden könne, während in andern Fällen, wenn z. B. ein Floß an einem verbotenen Orte angebunden oder nicht hinlänglich befestigt wird und so Schaden verursacht, ganz füglich die Betreffenden haftbar erklärt werden können. Der § 6 wird daher empfohlen, wie er vorliegt.

Herr Berichtserfasser. Herr Trachsel hat meine Ansicht am richtigsten ausgesprochen. Es ist allerdings zu unterscheiden zwischen gewöhnlichem und außergewöhnlichem Schaden. Der gewöhnliche Schaden ist derjenige, welcher durch die ordentliche Schiffahrt oder Flößerei verursacht wird; der außergewöhnliche Schaden wird durch außerordentliche Ereignisse oder durch Nachlässigkeit Einzelner herbeigeführt. Nun soll man dieß nicht verschmelzen. Wenn ein Flößer durch seine Nachlässigkeit einen Schaden herbeiführt, so ist es nicht billig, daß Andere dafür haften. Wie Sie dem § 13 entnehmen, soll die zu beziehende Schiffahrts- und Floßgebühr für den Unterhalt der Schwellenbauten verwendet werden, und darin liegt eine große Erleichterung für die Uferanwöher. Der Staat wird eine Schiffahrts- und Floßordnung erlassen, in welcher die Gebühr und das bei eintretendem Schaden zu beobachtende Verfahren bestimmt wird, so daß die Befürchtung des Herrn v. Gonzenbach, als würden Prozesse entstehen, nicht begründet ist. Hier haben wir es vorläufig mit dem § 6 zu thun. Was zunächst den Wunsch des Herrn Manuel betrifft, so ist zu bemerken, daß eine solche Bestimmung gesetzlich nicht als zulässig erscheint. Es ist eine Privatvereinigung, welche er im Auge hat, ein rein privatrechtliches Verhältnis zwischen den Flößern, und wir können hier nicht solche Verhältnisse, die beliebig aufgelöst werden können, bestätigen. Ich will untersuchen, ob allfällig eine Genehmigung des Regierungsrathes stattgefunden habe oder nicht. Sollte dieß der Fall sein, so wäre dadurch dem Wunsche des Herrn Manuel Rechnung getragen, aber in das Gesetz kann man es nicht aufnehmen. Herr Geißbühler wünscht, daß ein Verfahren aufgestellt werden möchte, wie es im Emmenthale besteht. Das Emmenthal mag sich dabei wohl befinden, aber ich glaube, vom Standpunkte des Gesetzgebers aus ginge man zu weit, wenn man für den von einem Flößer verursachten Schaden alle Flößer haftbar erklären würde. Der Verkehr ist frei, und wenn Einer heute flößen will, obschon er nichts davon versteht, so kann er. Ich halte dafür, der Paragraph entspreche allen billigen Anforderungen, und kann daher, um nicht in die Privatrechte Einzelner und in den freien Verkehr einzugreifen, den Vorschlag des Herrn Geißbühler nicht zugeben. Herr v. Gonzenbach glaubt, der Paragraph sei illusorisch. Das ist nicht richtig. Es wird sich immer Schaden ereignen, für den man einzelne Flößer nicht verantwortlich machen kann, für solche Fälle ist die Floßgebühr; aber es gibt auch Fälle, wo man den Einzelnen verantwortlich machen kann, und die Bestimmung, daß man das Floßholz zurückbehalten könne, ist durchaus nicht neu, sie findet sich auch in deutschen Gesetzgebungen. Ein ähnliches Verhältnis besteht auf den Alpen in Betreff des Viehs, das sich auf eine fremde Alp begibt. Der § 6 konnte zufällig im Sinne der von den Herren Berger und Stettler gemachten Bemerkungen modificirt werden. Ich gebe zu, daß man bei eingeräumtem Rückgriffsrecht auf den Holzeigentümer die Bestimmung über Zurückbehaltung des Hoizes streichen könnte. Was die von Herrn Revel angeregten Verhältnisse der Dampfschiffahrt im Seelande betrifft, so sind mir die betreffenden Vorschriften der Bundesgesetzgebung diesen Augenblick nicht gerade gegenwärtig, aber ich halte dafür, die Dampfschiffe sollen bei dem Schaden, den sie anrichten, nicht leer ausgehen; ich werde dieses Verhältnis noch näher untersuchen.

Gfeller zu Wichtrach spricht sich gegen die Streichung der Bestimmung über Zurückbehaltung des Floßholzes aus, da beschädigte Grundeigentümer schon öfter Gelegenheit gehabt hätten, sich auf diese Weise zu entschädigen.

Der Herr Berichtserfasser stellt den Entscheid der Versammlung anheim.

## A b s t i m m u n g.

Für den § 6 mit oder ohne Abänderung Große Mehrheit.  
 Für den § 6 nach Antrag des Regierungs-  
 rathes  
 Für den Antrag des Herrn Stettler Minderheit.

## § 7.

Ganguillet. Ich wünsche, daß dieser Paragraph eine andere Fassung erhalte. Den gleichen Zweck möchte ich auch erreichen, aber den Gemeinden einiaes Befugniß einräumen, und stelle den Antrag, folgende Redaction aufzunehmen: „Der Regierungsrath kann von einer Gemeinde verlangen, daß sie die nöthigen, dem Zwecke entsprechenden Hafens- und Landungsplätze anweise und die erforderlichen Zu- und Vonfabrten bestimme. Die Eigenthümer, deren Land dafür in Anspruch genommen wird, oder denen daraus eine Dienstbarkeit erwächst, sind durch den Staat zu entschädigen.“

v. Werdt beantragt, am Schlusse des Paragraphen vor den Worten „zu entschädigen“ einzuschalten: „vollständig.“

Gfeller zu Wichtrach schlägt überdieß vor, daß im zweiten Satze nach dem Worte „Eigenthümer“ eingeschaltet werde: „und Schwellenpflichtigen“, indem sich der Sprechende auf bestehende Verhältnisse stützt.

Herr Berichterstatter. Den Antrag des Herrn Ganguillet kann ich unmöglich zugeben, er würde das ganze System stören. Nach § 8 hat der Staat die Aufsicht über die öffentlichen Gewässer, dieser Antrag würde sie unter die Aufsicht der Gemeinden stellen. Auch aus dem Grunde kann ich den Antrag nicht zugeben, weil Herr Ganguillet sagt, die Gemeinde könne die fraglichen Plätze bestimmen und der Staat habe die Entschädigung zu leisten. Das ist offenbar ein Widerspruch. Den Antrag des Herrn v. Werdt gebe ich zu, denjenigen des Herrn Gfeller jedoch nur in dem Sinne, als ich das Wort „Eigenthümer“ durch einen allgemeineren Ausdruck zu ersetzen suchen werde.

## A b s t i m m u n g.

Für den § 7, die zugegebenen Anträge inbe-  
 griffen Große Mehrheit.  
 Für den Antrag des Herrn Ganguillet Minderheit.

## § 8.

Ohne Einsprache genehmigt.

## § 9.

Dr. v. Gonzenbach. Ich wünsche, daß entweder hier oder dann bei § 12 eine Ergänzung aufgenommen werde, und zwar durch Einschaltung folgender Stelle im zweiten Alinea: „Durch dergleichen Bauten darf die Schwellenpflicht ohne Einverständnis mit dem Pflichtigen nicht vermehrt werden.“ Jemand, der z. B. eine Mühle, Säge oder dergleichen bauen will, muß, um das Wasser auf seine Seite zu leiten, auf dem gegenüberliegenden Ufer einen Sporn oder eine andere

Vorrichtung anbringen, wodurch die Schwellenpflicht des betreffenden Grundeigenthums vermehrt wird. Ich bin überzeugt, der Herr Berichterstatter ist mit dem Grundriß einverstanden, daß in Fällen, wo der Staat oder ein Privatmann durch eine Baute die Pflicht eines andern erschwert, Entschädigung stattfinden müsse.

Gfeller zu Wichtrach beantragt, in Betracht der schweren Last der Schwellenpflicht im letzten Alinea nach dem Worte „Staatsbehörden“ einzuschalten: „und die Schwellenpflichtigen“ und ebendasselbst nach dem Worte „Materialien“ beizufügen: „zum Nachtheil der Schwellenbauten“.

Berger unterstützt den Antrag des Herrn v. Gonzenbach, und wünscht hinsichtlich des zweiten Alinea darüber Auskunft zu erhalten, wie es in Fällen gehalten sei, wo bloß ein Nothsteg angebracht oder beseitigt wird, ob der Richter in solchen Fällen auch nach Mitgabe des § 59 den Betreffenden mit einer Buße von Fr. 1—200 belegen könne. Daher wird vorgeschlagen, nach dem Worte „Brücken“ einzuschalten: „bleibenden“.

Herr Berichterstatter. Was den Antrag des Herrn v. Gonzenbach betrifft, so bin ich grundsätzlich damit einverstanden, aber ich glaube, es sei demselben im Gewerbsgesetze bereits Rechnung getragen. Die §§ 14 und 24 des letztern stellen so sichernde Bestimmungen auf, daß hier eine solche Vorschrift nicht nöthig ist. Jedenfalls könnte man hier nicht die beantragte Bestimmung annehmen, indem dadurch jede Baute ausgeschlossen wäre, die eine Veränderung der Schwellenpflicht zur Folge hätte. Der Regierungsrath ertheilt nie eine Konzession nach § 24 des Gewerbsgesetzes, ohne allfällige Drittmannsrechte vorzubehalten. Die Anträge des Herrn Gfeller konnte ich absolut nicht zugeben. Wer entscheidet im gegebenen Falle, ob Materialien „zum Nachtheil der Schwellenbauten“ abgeführt werden? Soll der Privateigenthümer oder die Gemeinde entscheiden? Man muß auch hier bedenken, daß der Staat die Aufsicht über die betreffenden Gewässer hat. Auch das Verbot, Material abzuführen, darf nicht vom Einzelnen abhängig gemacht werden. Es ist überall frei, wo die Staatsbehörden es nicht untersagen. Es muß Ordnung in der Sache sein, sonst wüßte man nicht, wer Koch und Kellner ist. Auch den Antrag des Herrn Berger konnte ich nicht zugeben, weil über den Begriff, was „bleibend“ sei, Schwierigkeiten entstehen können. Ein Steg, der nur wenige Wochen bleibt, ist offenbar nur ein provisorischer. Es versteht sich von selbst, daß Jemand, der eine Latte über einen Bach legt, um darüber zu gehen, nicht unter die Strafbestimmungen dieses Gesetzes fällt, wenn er sie wieder wegnimmt. Es muß auch hier eine Norm sein und ich empfehle Ihnen den § 9, wie er vorliegt.

Berger zieht seinen Antrag zurück.

## A b s t i m m u n g.

Für den § 9 mit oder ohne Abänderung Handmehr.  
 „ „ Antrag des Herrn v. Gonzenbach Minderheit.  
 „ „ „ „ „ Gfeller „

## § 10.

Dr. v. Gonzenbach. Ich erlaube mir auch hier, eine Abänderung zu beantragen. Ich wünsche nämlich, daß das Recht der Expropriation überall, wo es im Gesetze vorkommt, dem Großen Rathe vindizirt werde, nicht dem Regierungsrathe. Auf die allfällige Einwendung, daß der Große Rath sonst

viel zu thun habe, könnte ich entgegenen, wenn der Große Rath in jeder Sitzung sich mit einer Menge oft sehr geringfügiger Strafnachlassgesuche befassen könnte, so sei es wichtig genug, daß er sich auch mit solchen Fällen beschäftige, wo es sich um das Privateigenthum des Bürgers handelt. Sie haben allerdings bei den Eisenbahnbauten die Expropriation in die Hand der Regierung gelegt, aber jedenfalls muß die bauende Gesellschaft mit einem Konzessionsgesuche vor die oberste Landesbehörde kommen. Nach dem dritten Alinea des § 10 bleibt wenigstens das Eigenthum, es findet eine Entschädigung statt, obgleich ein Eigenthum, das ich nicht nach Belieben benutzen kann, schon sehr beschränkt ist. Im vierten Alinea wird dann aber dem Regierungsrathe die Befugniß ertheilt, da wo das Interesse der Flußversicherung es verlangt, den Ufern entlang „auch andere Grundstücke zur Pflanzung von Schwellengebölz“ zu bestimmen und zu expropriiren. Da wünsche ich, daß dem betreffenden Grundeigenthümer das Recht eingeräumt werde, wenn er mit der Expropriation nicht einverstanden ist und die Verfügung des Regierungsrathes bestrittet, vor den Großen Rath zu gelangen, und beantrage daher, im vierten Alinea nach dem Worte „Regierungsrathes“ einzuschalten: „und wenn derselbe bestritten wird, des Großen Rathes.“ Viel wird dadurch nicht erreicht, indem der Große Rath in der Regel nach Antrag des Regierungsraths entscheidet, da die Versammlung die Verhältnisse nicht so genau untersuchen kann. Aber der Herr Berichterstatter wird zugeben, daß man auch in der Regierung hin und wieder im Drang der Geschäfte zu schnell zu Werke gehen kann; dann bleibt immerhin noch die Möglichkeit, daß im Großen Rathe ein Mitglied der Versammlung die Verhältnisse darstelle, wie sie sind. Vielleicht werden die betreffenden Eigenthümer hundertmal sich fügen, wenn aber Einer nicht damit einverstanden ist, so soll vor der Ausübung eines so wichtigen Rechtes der Entscheid des Großen Rathes vorbehalten sein.

Geißbühler unterstützt den Antrag des Herrn v. Gonzenbach und möchte die Schwellenpflichtigen nicht anhalten, unter allen Umständen Uferland mit Gebölz anzupflanzen, sondern denselben freistellen, das nöthige Schwellenholz zu verzeihen, befände es sich nun da oder dort.

Tscharner zu Rebrsaz möchte wenigstens dafür Vorkehrung treffen, daß die Schwellenpflichtigen angehalten werden, ihr Schwellenholz nicht zu verkaufen, damit nicht anderes Land zur Anpflanzung von Schwellengebölz in Anspruch genommen werden müsse, denn es sei schon hie und da vorgekommen, daß infolge Verkaufs des Schwellenholzes große Bezirke davon entblößt worden und so am Ende die Gemeinden genöthigt worden seien, Aushilfe zu leisten.

Reichenbach, Fürsprecher. Ich bin so frei, im dritten Alinea die Streichung des Wortes „erworbene“ vor „Privatrechte“ zu beantragen. Im ersten Alinea ist die Rede von Grundstücken, welche die Bestimmung zum Fußunterhalte haben; das dritte Alinea handelt von Grundstücken, welche diese Bestimmung bisher nicht hatten, denen sie aber gegeben werden kann. Nun könnte man glauben, für „erworbene Privatrechte“, welche hier vorbehalten werden, müsse die Erwerbung nachgewiesen werden, sei es von Gemeinden, Korporationen oder Privaten; es spreche auch hier die Vermuthung für die Offenlichkeit. Es kann aber Fälle geben, wo die Erwerbung nicht nachgewiesen werden kann, wohl aber ein langer Bestand, und um auch diesen entschädigen zu können, möchte ich das Wort „erworbene“ streichen.

Anderegg. Ich stelle den Antrag, am Schlusse des ersten Alinea folgenden Zusatz beizufügen: „Da wo solches bereits geschehen, sind die Verkäuferer verpflichtet, die dazwischenliegenden Werthe zu restituiren und wieder ihrem ursprünglichen Zwecke zuzuführen.“ Früher standen in den untern

Arggenden 34 Fucharten Schwachenholz den Schwellenpflichtigen zur Benutzung da; später bei gestiegenen Holzpreisen verkaufte der Staat dieses Holz, und nun will man die Anstößer verpflichten, wieder solches anzupflanzen. Der Staat soll die Summe, welche er aus dem fraglichen Holze bezogen, wieder dem ursprünglichen Zwecke zuwenden, denn es ist nicht billig, daß die Privaten die ganze Last tragen und der Staat die Summe behalte. Glauben Sie nicht, daß man in den untern Gegenden nicht auch schwellen müsse.

Berger unterstützt den Antrag des Herrn Anderegg und beruft sich auf andere Fälle, in welchen zu Schwellenbauten bestimmte Waldungen verkauft und gehauen worden, so daß die Ufer nun entblößt liegen.

Stettler. In dieser ausgedehnten Fassung halte ich das erste Alinea nicht für gerechtfertigt. Nehmen Sie an, Jemand habe einen Wald, aus dem er bisher sein Schwellenholz genommen hat; es treten aber Umstände ein, wo er sich anders helfen kann. Soll nun ein solcher Partikular gezwungen sein, diesen Wald deshalb für immer zu Schwellenbauten zu benutzen, weil er sich bisher desselben bediente? Ich finde eine so bindende Bestimmung gegenüber Privaten nicht gerechtfertigt. Auch gegenüber Gemeinden ist sie zu bindend, auch für sie kann der Fall eintreten, daß ein Stück Land zu einem andern Zwecke verwendet werden sollte. Ich gebe zu, daß schützende Bestimmungen aufgestellt werden müssen, aber nie dürfen sie zu Eingriffen in das Privateigenthum werden. Bei diesem Anlasse möchte ich den Antrag des Herrn v. Gonzenbach unterstützen. Ich begreife gar wohl, daß es im Interesse des Staates zweckmäßig sein möchte, der Regierung die in diesem Artikel vorgeschlagene Befugniß zu geben, aber bedenken wir, daß in einer Republik nicht alles ausführbar ist, was für einen großen monarchischen Staat, wo die Regierung sozusagen allmächtig ist, aus zweckmäßig erscheint; hier erscheint es fast als eine Verfassungsverletzung. Obnein klagt man landauf und landab, daß das Expropriationsrecht zu leicht ertheilt werde. Indessen fand man bisher noch den Schutz, daß nur die oberste Landesbehörde dieses Recht ertheilen durfte; der Große Rath darf aber nicht einen Theil seiner verfassungsmäßigen Befugniß an den Regierungsrath abtreten. Ich wolle daher den Antrag, die Worte „nach bisheriger Uebung“ im ersten Alinea zu streichen. Wo Titel vorhanden sind, soll das Bisherige fortbestehen, eine bloße Uebung aber soll nicht bindend sein.

Rickli unterstützt den Antrag des Herrn Anderegg.

Schneeberger im Schweifhof beantragt, am Schlusse des dritten Alinea vor den Worten „zu entschädigen“ einzuschalten: „vollständig“.

Herr Berichterstatter. Der erste Antrag wurde von Herrn v. Gonzenbach gestellt und geht dahin, die Ertheilung des Expropriationsrechtes dem Großen Rathe vorzubehalten. Der Rechtspunkt wurde zwar vom Herrn Antragsteller nicht angegriffen, daß nach der Verfassung der Regierungsrath über die Ertheilung des Expropriationsrechtes entscheiden könne. Der § 83 der Verfassung stellt nur den Grundsatz der Entschädigung auf, ohne vorzuschreiben, ob die Ertheilung des Expropriationsrechtes dem Großen Rathe oder dem Regierungsrathe übertragen sei; beides ist zulässig. Es fragt sich also nur: welches ist zweckmäßiger? Es läßt sich nicht verkennen, daß die Expropriation sehr häufig wiederkehrt; es kann geschehen, daß solche Gesuche Sie vielleicht während einer ganzen langen Sitzung beschäftigen würden. Dadurch würden auch der Vollziehung des Gesetzes unendliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt; und welchen Nutzen hätten Sie davon? Herr v. Gonzenbach sagte es selbst: Sie werden in

der Regel den Antrag des Regierungsrathes annehmen, weil der Große Rath die speziellen Verhältnisse im gegebenen Falle nicht selbst untersuchen kann. Wenn dem so ist, was ich auch glaube, so würde die Gesetzesvorschrift zu einer leeren Formalität herabstinken, und ich könnte daher den Antrag nicht zugeben. Es wurde auch bemerkt, die Expropriation werde allzusehr ausgedehnt. In andern Staaten ist dieß noch viel mehr der Fall als hier. Es bestehen in andern Staaten Gesetze, nach welchen z. B. zersplitterte Grundstücke zusammengeworfen werden und eine neue Vertheilung vorgenommen wird. Ich glaube, vier verlange man nichts Außerordentliches, da man die Expropriation nur in solchen Fällen zuläßt, wo die Verfassung im Interesse des gemeinen Wohles es gestattet und zwar gegen gehörige Entschädigung, deren Betrag die Gerichte auszumitteln haben. Die Besorgnis des Herrn Heßbühler, als könne Jemand gezwungen werden, Schachenland anzupflanzen, das er bereits kultivirt hat, wenn er selbst das nöthige Schwellenholz vorweisen könne, ist nicht begründet. Bestehende Reisgründe sollen ihrem Zwecke allerdings erhalten werden. Das Gesetz von 1834 verbietet ebenfalls das Ausreuten des Schwellengehölzes und schreibt die Anpflanzung von solchem durch die Schwellenpflichtigen vor. Wenn Sie diese Bestimmung aus dem vorliegenden Paragraphen streichen, so machen Sie ein Gesetz, ohne der Behörde die Mittel zu dessen Vollziehung zu geben. Aus dem Antrage des Herrn Anderegg ergibt sich gerade, wie nothwendig es sei, daß das Schwellengeholz erhalten werde. Es ist fatal, daß die sachbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes von 1834 nicht vollzogen wurden. Den Antrag des Herrn Reichenbach gebe ich in dem Sinne zu, daß das Wort „erworbene“ im dritten Alinea ersetzt werde durch „bestehende“. Der Antrag des Herrn Anderegg dagegen würde ungeheuer weit führen. Der Herr Antragssteller führte einen Fall an, in welchem der Staat Ufergehölz verkaufte, aber in andern Gegenden und Privaten noch viel mehr dabei theilhaftig; es läge eine unabhsehbare Quelle von Prozessen in einer solchen Bestimmung. Ich glaube nicht, daß es Aufgabe einer Gesetzgebung sei, alle Unordnungen, die früher begangen worden sein mochten, gut zu machen, sondern es ist ihre Aufgabe, ähnlichen Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen. Wenn die Gesetzgebung sich erlauben würde, ältere privatrechtliche Verträge einfach aufzuheben, so wäre aller Verkehr gefährdet. Was hinderte dann den Gesetzgeber, in zehn Jahren einen Vertrag aufzuheben, der heute geschlossen wird? Das ist Sache der Gerichte. Die Gesetzgebung soll nicht auf die Vergangenheit blicken, sondern in die Zukunft und da Ordnung schaffen. Ich könnte also den Antrag des Herrn Anderegg nicht zugeben. Herr Stettler will die Worte „nach bisheriger Übung“ im ersten Alinea streichen. Derselbe Redner sagte in seinem Votum über die Eintretensstrafe, die früheren Verhältnisse lassen sich sehr schwer ermitteln, weil selten Titel dafür da seien. Wenn Sie diese Worte im ersten Alinea streichen, so haben Sie gar nichts mehr. Das Gesetz von 1834 enthält die nämlichen Grundsätze, wie der vorliegende Paragraph; auch in ältern Reglementen treffen Sie ähnliche Vorschriften. So in der Schwellenordnung für das Amt Trachselwald von 1766, welche die Schwellenpflichtigen zu Anpflanzung von Schwellengeholz bei Buse verpflichtet. Herr Schneeberger verlangt „vollständige“ Entschädigung erworbener Privatrechte. Ich muß nur bemerken, daß hier der Fall nicht gleich ist, wie bei § 7. Hier findet keine Expropriation statt, sondern es wird dem Regierungsrathe die Befugnis ertheilt, Ländereien, welche einem Flußbette abgewonnen werden, die Bestimmung zum Flußunterhalte zu geben, und da ist das Wort „vollständig“ nicht nöthig. Die Entschädigung soll anständig ausfallen, aber nicht gerade im höchsten Maße vorgeschrieben werden. In Umfassung des Angebrachten halte ich den Paragraphen fest, wie er vorliegt, mit Ausnahme der von Herrn Reichenbach beantragten Modifikation welche ich als erheblich zugebe. Ich bin sehr be-

reit, Anträge zuzugeben, die ich für billig erachte, solche jedoch, die nach meiner Ansicht das Gesetz stören, kann ich nicht zugeben.

#### Abstimmung.

Für den § 10 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für das erste Alinea nach Antrag des Regierungsrathes	45 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Stettler	36 „
„ „ „ „ „ „ Anderegg	Minderheit.
„ „ „ „ „ „ Reichenbach	Handmehr.
„ „ „ „ „ „ Schneeberger	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach	41 Stimmen.
Dagegen	46 „

#### § 11.

Berger spricht die Ansicht aus, es sollte in diesem Paragraphen statt bloß „zum Flußunterhalte“ heißen: „zum Fluß- und Brückenunterhalte“.

Herr Berichterstatter. Es ist dagegen nur Folgendes zu bemerken. Das Gesetz hat allerdings nur das Verhältniß in Betreff der Flüsse, nicht in Betreff der Brücken im Auge. Man gebe ich zu, daß es jedenfalls nicht die Bedeutung hat, daß der ganze Betrag nur dem Flußunterhalte zukommen soll; es wird da eine Repartition stattfinden müssen. Des Systems wegen möchte ich jedoch eine solche Ergänzung nicht in dieses Gesetz aufnehmen.

Berger erklärt sich befriedigt.

Der § 11 wird durch das Handmehr genehmigt.

#### § 12 und § 13 (werden zusammen behandelt).

Dr. v. Gonzenbach. Sie werden es mir nicht übel nehmen, wenn ich auf die Anträge, die ich bei der ersten Berathung stellte, die aber nicht gänzlich angenommen wurden, zurückkomme. Ich möchte gerne Ihre Ueberzeugung dahin lenken, daß noch etwas mehr erbäulich wäre und möchte den Herrn Berichterstatter ersuchen, dieser Billigkeitsrückzicht, noch mehr, dieser Gerechtigkeitsrückzicht Rechnung zu tragen und im Interesse des Erfolges des ganzen Gesetzes so viel zuzugeben, als er mit seiner Ueberzeugung vereinbaren kann. Der § 12 stellt den Grundsatz auf, die Pflicht zur „Uferversicherung“ liege in erster Linie auf dem theilhaftigen Eigenthum. Nun aber gibt es an schiffbaren Gewässern eine ganze Menge Werke, die nicht für die „Uferversicherung“ bestimmt, sondern ihr theilweise sogar gefährlich sind. Das Gesetz selbst gibt dieß zu, indem es den Staat im § 13 zu einem Beitrage verpflichtet in Fällen, wo die Ausübung der Schiffahrt oder der Flößerei einen schädlichen Einfluß auf die Ufer und Schutzbauten hat. Das halte ich eben nicht für genügend, sondern man sollte einen Schritt weiter gehen. Es ist nicht nur die Ausübung der Schiffahrt, welche schädlich auf die Ufer wirkt, sondern es sind die für dieselben ausgeführten Bauten an und für sich. Nehmen Sie an, die Schiffahrt auf der Aare zwischen Thun und Bern würde unterbrochen, ein Holzaustrubverbot würde erlassen und infolge dessen nicht mehr geößt, so wären die Uferbauten, wie sie bestehen, den Eigenthümern nur eine große Last. Die

Sporen z. B. verursachen beinahe überall Hinterwasser. Es ist wahr, daß es der Zweck der Sporen ist, Verlandung zu veranlassen, aber diese erfolgt eben nicht immer. Der Sporn kann falsch angebracht sein, oder es können andere Einflüsse wirken, dann bildet sich nur am Kopfe eine Verlandung, an der Wurzel aber Hinterwasser; das anliegende Land versumpft und ist gar nicht geschützt. In solchen Fällen genügt der § 13 nicht. Ich schlage daher als drittes Article des § 12 folgende Bestimmung vor: „Wasserbauten, die der Staat im Interesse der Schifffahrt angeordnet hat, sind von diesem zu unterhalten. Die vorher benutzene Schwellenpflicht des beteiligten Eigenthums kann durch solche Bauten nicht vermehrt werden.“ Ich will die Sache durch ein Beispiel klar machen. In der Gemeinde Kleinhöchstetten lief früher die Aare längs der sogenannten Rabenfluh, die Uferverfestigung kostete also die Gemeinde dort nichts. Was macht der Staat? Er sagt: ich habe diese Korrektur nicht nur für die Uferverfestigung unternommen, sondern auch für die Schifffahrt, und für diese ist das Strömen der Aare gegen die Rabenfluh gefährlich. Es wurde eine Streichschwelle von mehr als 400 Fuß Länge mit sehr großen Kosten gebaut. Wenn Sie nun das Gesetz unverändert ließen, was wäre die Folge, wenn die betreffende Schwelle angegriffen wird? Die betreffenden Schwellenpflichtigen von Kleinhöchstetten hätten eine Last auf sich, die sie unmöglich tragen könnten. Man wird entgegnen, der ganze Schwellenbezirk stehe hinter der Gemeinde, aber diese wird antworten: hätten Ihr uns die Sache gelassen, wie sie vorher war; wir hätten einen natürlichen Schutz, den der Staat uns wegnahm, jetzt haben wir einerseits Versumpfung, andererseits eine große Last. Ist das gerecht? Ich kann es nicht glauben. Ich muß gestehen, ich glaube, der Große Rath stelle sich die Sache nicht recht vor, sonst würde man solche Verhältnisse berücksichtigen. Als seiner Zeit der Vortrag über die schwimmenden Eisenbahnen hier behandelt wurde sagte ich, alle andern Kantone werden dagegen sein, und man erwiderte mir: bange machen gilt nicht! Ich frage Sie nun: haben Sie eine einzige Stimme dafür erhalten? Nicht eine einzige! Darum sagte ich gestern: Sie machen die Seelandentsumpfung unmöglich, wenn Sie dieses Gesetz zu erlassen, wie es vorliegt. Es ist nicht meine Sache, bange zu machen, aber ich sehe nicht gerne nur auf heute, sondern möchte auch für morgen sorgen. Ich sage: wenn Sie solche Normen für die Aare oberhalb Bern aufstellen, so müssen Sie konsequent auch auf andere Gegenden dasselbe Gesetz anwenden. Dieselben Normen müssen Sie also auch im Seelande, wenn dort der Staat — die Eidgenossenschaft oder der Stand Bern — die Entsumpfung ausführt, aufstellen; und wenn man das Seeland mit dem Unterhalt der Dämme und Schwellen beglückt, welche dort gebaut werden, so möchte ich dann fragen, ob Sie das Seeland wirklich beglücken. Ich las im Archive Akten, aus denen sich ergibt, daß in vielen Gegenden die Armut der Bevölkerung von der Schwellenpflicht herkommt. Es wurden Reisgründe, Auen, Schachen u. d. bis zu einem Umfange von 4–5000 Jucharten an der Emme zur Unterhaltung der Schwellen abgetreten, und trotzdem ist in einzelnen Gegenden des Emmenthals die Schwellenpflicht eine fast unerträgliche. Wenn dies bei der Emme, einem nur fließbaren, nicht schiffbaren Flusse, der nicht solche Uferbauten hat, wie die Aare hier, der Fall ist, so mögen Sie daraus schließen, was das für eine Last ist. Ich bin überzeugt, wenn Sie über diese Verhältnisse nachdenken, so werden Sie dieselben berücksichtigen, und den anstoßenden Grundeigenthümern nicht den Unterhalt von Werken aufladen, die nicht zum Schutze des Eigenthums, sondern im Interesse eines Dritten, der Schifffahrt, gemacht wurden. Sie werden sehen, wie viel Unangenehmes, wie viele Streitigkeiten zwischen dem Staate und Korporationen vermieden werden, wenn Sie den § 12 im angegebenen Sinne modifizieren. (Der Redner zitiert hier die bereits im gestrigen Votum über die Eintretensfrage ange-

führte Stelle aus dem Vortrage des früheren Herrn Berichterstatters und schließt dann, wie folgt.) Damit die Schwellenreglemente so gemacht werden könnten, daß sie den Verhältnissen entsprechen, wünsche ich, daß die erwähnten Bauten bezeichnet werden; sie sind ziemlich leicht zu bezeichnen. Noch ein Wort über das zweite Article, welches das „unmittelbar“, oder „mittelbar“ beschützte Grundeigenthum als beteiligt bezeichnet. Das „unmittelbar“ beschützte Eigenthum ist leicht auszumitteln, es ist das Fundationsgebiet, aber was heißt „mittelbar geschützt“? Das ist gewiß so unbestimmt, daß leicht Prozesse daraus entstehen können. Ich wünsche, daß man in einem Gesetze sich nicht so unbestimmter Ausdrücke bediene und möchte das Wort „mittelbar“ streichen. Das beteiligte Land soll durch die Reglemente und namentlich durch die Kadastrierung genau bezeichnet werden. Ich hoffe, der Herr Berichterstatter werde meinen Antrag in Ueberlegung ziehen und wünsche, daß er denselben zugebe.

Fueter, Regierungsrath. Ich kann sehr gut begreifen, daß Herr v. Gonzenbach in diesem Tone spricht, und ich muß ihm von seinem Standpunkte aus Recht geben. Aber das Schreckbild, welches man uns vormalt, ist dann doch nicht so erschrecklich, und wenn man die vier Article des § 12 durchliest, so erscheint dessen Inhalt denn doch nicht so unbillig, wie es im ersten Augenblicke vorkommen mag. Es wurde bisher hinsichtlich der Uferbauten im Kantone so verschiedenartig verfahren, daß mit Recht eine gewisse Unzufriedenheit sich darüber kund gab, wenn durch Staatsmittel für die eine Gegend sehr viel, für andere sehr wenig gethan werde. Sie alle sind darüber einig, daß der Schutz den man den Ufern der Aare angedeihen ließ, sehr große Summen in Anspruch nahm, während andere Landesgegenden mit Grund sich beklagen, daß für sie nichts gethan wurde. Wir haben am Emmenthal ein frappantes Beispiel, denn dort mußten in gewöhnlichen Zeiten die Uferbewohner sich selbst helfen, nur in außerordentlichen Zeiten half ihnen der Staat. Auch an andern Orten brachten die Landesbewohner enorme Opfer. Ich finde nun, man sollte die Sache auszugleichen suchen, nicht dem Staate für Einzelne solche Lasten aufbürden, während Andere nichts erhalten. Man sagt freilich, die Aarekorrektur sei hauptsächlich im Interesse der Schifffahrt unternommen worden, aber es läßt sich nicht leugnen, daß auch der Zweck des Schutzes für das anstoßende Land in hohem Grade erreicht wurde, denn es war der Vermüstung preisgegeben, wenn der Staat nicht gebolfen hätte. Die Besitzer von Grundeigenthum an Gewässern haben ein großes Risiko; aber wohin führt es am Ende, wenn Sie den Grundsatz annehmen, welchen Herr v. Gonzenbach vorschlägt? Sollten diejenigen, welche in keiner Weise bei den Uferbauten betheiligt sind, den andern Steuern heissen? Ich glaube, das vorliegende Gesetz regulirt die Verhältnisse billig, zumal privatrechtliche Verpflichtungen, welche aus Titel oder Herkommen beruhen, vorbehalten bleiben. In dem bisherigen Verfahren liegt etwas Verletzendes für viele Landesgegenden, und ich bin weit entfernt, leicht darüber hinwegzugehen, denn es liegen Beschwerden ernstlicher Art vor. Es ist billig, daß jeder Betheiligte die Last mittragen helfe, dann wird sie nicht mehr so schwer drücken. Da seit der Einführung der direkten Steuer alle Staatsbürger nach ihren Kräften die öffentlichen Lasten tragen helfen müssen, so soll auch hier ein billiges Verhältniß eingeführt werden. Daß der Staat in Fällen großer Kalamitäten außerordentliche Hülfe leistet, wurde in letzter Zeit zur Genüge bewiesen; man betrachte nur die auf dem außerordentlichen Budget stehenden Summen für Wasserschaden.

v. Wattenwyl zu Rubigen. Ich unterstütze aus allen Kräften den Antrag des Herrn v. Gonzenbach, und appellire an das Gerechtigkeitsgefühl der obersten Landesbehörde. Gehen Sie hin und besichtigen Sie die Verhältnisse an Ort

und Stelle. Ich bin überzeugt, daß nicht Mancher im Saale ist, der dann nicht zugeben wird, daß es für Kleinböcksteden und andere Gemeinden unmöglich ist, die Last zu tragen. Noch ein Wort über das dritte Alinea. Es scheint ziemlich unschuldig zu sein, aber ich trage auf dessen Streichung an, denn ich halte es für einen Strick, in welchem Gemeinden und Landesgegenden gefangen werden können.

Geißbühler. Mir scheint der § 13 zu wenig positiv zu sein. Es wurde nicht umsonst von Herrn v. Gonzenbach und andern Rednern aufmerksam gemacht, welche Last die Schwellenpflicht ist. Wenn man uns sagt, es seien 5000 Zuharten Schwachenland für Schwellenbauten abgetreten worden, so kommt dieß mehr den untern Gegenden zu gut als den obern. Es scheint mir ein wenig sonderbar, wenn man bei schon so starken Lasten noch so strenge Bestimmungen aufstellt, während auf der andern Seite der Staat so leicht wegfommt. Wenn man billig sein will, so muß man den Uferbewohnern einen gewissen Schutz zusichern, sonst werden viele ruiniert. Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, was unter dem „verhältnismäßigen Beitrag“ des Staates verstanden sei, ob der Ertrag der Schiffabrits- und Fährgebühren, oder der direkte Staatsbeitrag. Der Beitrag sollte immerhin durch eine Expertise bestimmt werden, sonst müßte man sagen, die Schwellenpflichtigen seien schutzlos. In gewöhnlichen Zeiten half das Emmenthal sich immer selbst, daher geben Sie uns auf der andern Seite einen billigen Schutz, aber uns ganz abweisen und auf Unkosten Anderer indirekt zu Grunde richten lassen, ist nicht billig.

Steller zu Wichtach ruft dem Großen Rathe in Erinnerung, daß mehrere Gemeinden seiner Zeit gegen die Vornahme der Märekorrektion protestirten, daß man sie hinderte, selbst ihre Ufer zu schützen und ihnen sogar ein Verbot anlegte. Nun sei die Korrektion mißlungen, die Rechnung auch, statt 600 000 Fr. habe sie etwa 2 Millionen gekostet, und statt in 8 Jahren vollendet zu sein, sei sie es in 30 Jahren noch nicht. Der Redner hielt es für unrecht, den betreffenden Grundeigentümern den Unterhalt der Uferbauten aufzubinden, welche offenbar im Interesse der Schiffahrt ausgeführt wurden. Aus den jährlichen Beiträgen des Staates ergebe sich, daß die Last für die Gemeinden unerträglich wäre.

Stettler. Ich möchte den Großen Rath bitten, bei der Verabreichung des § 12 zunächst das erste und das letzte Alinea in's Auge zu fassen und sich davon ein klares Bild zu machen. Es sind da zwei ganz verschiedenartige Systeme neben einander gestellt, das alte System, welches rein auf privatrechtlichen Verhältnissen beruht, wonach nicht nur die an ein Gewässer anstoßenden Grundeigentümer schwellenpflichtig sind, sondern oft die Besitzer weiter rückwärts liegender Grundstücke, während die Eigentümer anstoßenden Landes oft gar keine Pflicht haben. Das alte System läßt sich nur historisch erklären, es soll vor allem vorbehalten sein. Dazu kommt ein neues System, welches sagt: neben den bisherigen Verhältnissen soll alles Grundeigentum als schwellenpflichtig erklärt werden. Denken Sie sich ein wenig die Folgen, welche diese beiden Systeme in's Leben rufen. Offenbar muß es die Tendenz der bisher schwellenpflichtigen sein, diese Last möglichst von sich abzuwälzen, sie den neuen Pflichtigen aufzulegen; die letztern haben umgekehrt das Interesse, die Last auf die ältern Pflichtigen zu wälzen. Was ist die Folge? Ich hörte diese Tage viel von Prozessen reden. Welche Menge von Streitigkeiten hier entstehen wird, ist gar nicht abzusehen. Es ist gerade, als wollte man durch diese zwei verschiedenen Systeme die Gemeinden abschücheln gegeneinander reizen, um sie in einen Gegensatz zu bringen. Das erregt bei mir schon große Bedenken, daß der Staat in die Mitte tritt und es nicht den Pflichtigen über-

läßt. Bei Behandlung der Eintretensfrage gab ich zu, daß, theoretisch aufgefaßt, wenn wir nicht gegebene Verhältnisse hätten, der neue Grundsatz nicht irrational wäre, aber nur mit gewissen Modifikationen. Die erste Modifikation, welche der Grundsatz in der Praxis erleidet liegt darin, daß die Schwellenpflicht viel schwerer und lästiger ist als andere öffentliche Leistungen. Sie läßt sich z. B. mit der Wegunterhaltungspflicht in keinen Vergleich bringen. Unter Umständen ist sie so schwer, daß der Eigentümer lieber sein Land preisgibt. Allein es müssen noch andere Modifikationen eintreten, welchen der § 12 nicht Rechnung trägt. Es ist durchaus unrecht und unbillig, daß die Anstößer allein die Last tragen, der Staat aber leer ausgehe. Bei den Landstraßen hat er die Unterhaltungspflicht, bei den Wasserstraßen übernimmt er sie nicht. So weit aber die öffentlichen Gewässer zur Schiffahrt dienen, soll der Staat sich ebenfalls beteiligen, nicht nur durch einen Beitrag, sondern durch direkte Uebernahme der Last. Die Pflicht der Uferunterhaltung soll nur da dem beteiligten Grundeigentum auferlegt werden, wo man dem Gewässer seinen natürlichen Lauf läßt, nicht da, wo derselbe durch künstliche Bauten verändert wird, in diesem Momente fällt ein Theil der Last auf den Staat. Unlängst wurde z. B. die Gürbe forrigirt, infolge der Anlage eines Kanals, welcher durch andere Grundstücke führt, müßten nun nach diesem Beispiele viele Grundeigentümer, die bisher keine solche Pflicht hatten, eine neue Last übernehmen. Ist das gerecht und billig? Kann man so rücksichtslos verfahren? Das Gesetz hat noch andere Konsequenzen. Wollen Sie mit diesem Gesetz in der Hand einsteigen: ihr übernehmt jetzt die Unterhaltungspflicht der neuen Kanäle, um Hunderte und Tausende jährlich darauf zu verwenden? Nein. Ich halte also eine solche Verschmelzung des alten und des neuen Systems nicht für zulässig, sie liefert unendlichen Stoff zu Prozessen. Man soll auf die bestehenden Verhältnisse, auf die ausgeführten Bauten Rücksicht nehmen. Ich stimme in erster Linie zum Antrage des Herrn v. Gonzenbach. Sollte derselbe nicht angenommen werden, so gestehe ich offen, daß ich nicht augenblicklich eine neue Redaktion vorlegen kann, und beantrage alsdann, die §§ 12 und 13 an den Regierungsrath zu neuer Bearbeitung zurückzuweisen, wobei auf die Schiffahrt, sowie auf außerordentliche Uferbauten in der Gegend zwischen Thun und Bern möglichst Rücksicht zu nehmen sei.

Das Präsidium erklärt wiederholt, daß solche Zurückweisungen einzelner Artikel nach dem Reglemente nicht zulässig seien und ersucht Herrn Stettler, eine bestimmte Redaktion vorzulegen.

Stettler stellt den Antrag, der Staat habe einen Theil der Schwellenpflicht zu übernehmen.

v. Werdt will nicht auf gestern Gesagtes zurückkommen, sondern beschränkt sich darauf, die Versammlung zu ersuchen, sie möchte so billig und gerecht sein, zu bedenken, daß die Märek nicht mit der Emme, mit der Zihl, mit andern Flüssen des Landes verglichen lasse, daß es sich da um eine große Wasserstraße mit ganz exceptionellen Verhältnissen handle. Der Sprechende kann nicht begreifen, daß es in der Aufgabe einer weisen Gesetzgebung liege, durch drückende Lasten einzelne Staatsbürger, welche doch das gleiche Recht, wie die andern haben, zu Grunde zu richten; das würde nach seiner Ansicht geschehen durch unveränderte Beibehaltung der vorliegenden Paragraphen.

Matthys. Man sucht heute bei Behandlung der §§ 12 und 13 dem Staate gegenüber den Schwellenpflichtigen den Haken zu schlagen und stellt die Sache so dar, wie wenn der Märekfluß nur zwischen Schützenfahrd und Eifenau bestände und zu unterhalten wäre. Die Märek entspringt auf einem

gewissen Gletscher, Aargletscher genannt, und fließt durch verschiedene bernische Amtsbezirke und Landesgegenden bis an die Grenze des Kantons Aargau. Die Landesbewohner oberhalb Thun und unterhalb Bern, durch deren Land und Gebiet die Aare fließt, erfüllen ihre Schwellenpflicht. Weil nun der Staat ein Gesetz erlassen will, durch welches die Schwellenpflicht in Betreff aller Gewässer gleichmäßig regulirt werden soll, kommt eine gewisse Klasse von Grundbesitzern und schreibt bei jedem Anlasse Zetter und Mordio. Noch mehr: man entstellt die frühere Gesetzgebung und Thatfachen, welche der Geschichte anheimgefallen sind. Ich erklärte schon gestern: da wo die Last der Schwellenpflicht den Ruin eines Grundbesitzers herbeiführen würde, soll der Staat den Leuten zu Hülfe kommen, wie in andern Dingen auch. Aber das will man nicht, man will den Boß, welchen der Staat Anno 1825 beging, beibehalten; der Staat soll ausnahmsweise zwischen Schüzlenfah und Efsenau die Schwellenpflicht tragen und sich obendrein von den einzelnen Grundbesitzern, deren Eigentum durch die Aare beschädigt wird, vor den Richtern nehmen und zur Entschädigung verurtheilen lassen; und das sollen wir verbüßen. Wir legen kraft des Gesetzgebungsrechtes den betreffenden Grundbesitzern die Schwellenpflicht auf; wird die Erläuterung derselben unerschwinglich, oder ereignen sich zu große Beschädigungen und reicht die von der Schiffahrt zu beziehende Gebühr nicht hin, den Ausfall zu decken, so bestimmen wir jeweilen im Staatsbudget die erforderliche Summe und leisten an die Schwellenausgaben einen angemessenen Beitrag. Die Behauptung des Herrn Stettler, es könne das alte und das neue System nicht neben einander bestehen, ist nicht richtig. Ich soll annehmen, es sei Herrn Stettler bekannt, daß die Schwellen- und Dammpflicht auf dem beteiligten Eigentum lastet. Das ist thatsächlich festgestellt und in den alten Reglementen bestätigt. Das Gleiche schreibt der § 12 dieses Gesetzes vor und im letzten Alinea desselben werden die auf Titel oder Herkommen beruhenden privatrechtlichen Verhältnisse vorbehalten. Es wird also nicht zu dem alten noch ein neues System eingeführt, sondern das wirklich bestehende alte System wird einfach festgehalten und genauer präzisirt unter Vorbehalt privatrechtlicher Verpflichtungen. Was die Geschichte der Aarorrektura zwischen Schüzlenfah und Efsenau betrifft, so habe ich den Bericht des Herrn Oberst Koch auch durchgelesen und mir Notizen davon genommen. Wie gestaltet sich rückichtlich jener Landesgegend die Sache? Dies muß einmal öffentlich dargelegt werden. Die erste Urkunde, welche über die Damm- und Schwellenpflicht in der Gegend zwischen Thun und Bern Aufschluß gibt, ist ein Spruchbrief zwischen den Gemeinden Belp und Münsingen vom 11. April 1624, durch welchen die Direktionslinie des Aarflusses zwischen Schüzlenfah und Hunziken und die Normalbreite der Aare auf 160 Fuß bestimmt worden ist. Hieraus geht hervor, daß schon 1624 nicht dem Staat, sondern dem beteiligten Grundeigentum die Damm- und Schwellenpflicht oblag. Die genannten zwei Gemeinden schlossen unterm 18. Februar 1697 einen Vergleich, durch welchen die bisher in Betreff der Aare bestehenden Vorschriften aufgehoben wurden, und im Bericht der obrigkeitlichen Schwellenkommission von 1826, Seite 18 unten, heißt es bezüglich des Vergleichs: „Dieses geschah ohne Mitwirkung der Staatspolizei; man betrachtete die Sache bloß als Angelegenheit der anstößenden Grundeigentümer, welchen die Regierung allenfalls in großer Verlegenheit einige Hülfe reichte; und ein halbes Jahrhundert später war diese Ansicht noch vorherrschend.“ Belp erfüllte den angeführten Vergleich von 1697 nicht; so heißt es auf Seite 34 und 35 des Schwellenberichts weiter: „Im Juli 1748 durchbrach sodann der Aarfluß sein linkes Ufer oben bei dem Marchbache und verlandete das alte gerade Strombett. Belp suchte zu verschließen; die Aare brach auf der Münsingerseite aus und auf die Klage der Gemeinde Münsingen verfügte der Kleine

Rath am 6. September 1748: Belp solle das Loch wieder öffnen, wie vorher. Es war also ein neues Strombett links, auf der Belpseite, und ein anderes rechts, gegen Hunziken zu im gleichen Sommer gerissen worden und in dem alten lag ein mächtiger Schuttkegel. „Von diesem Zufall, heißt es im Bericht wörtlich, welchem nicht gehörig begegnet wurde, schreibt sich das Unglück der Gegend seit bald 80 Jahren, und der dießmalige, von Grund aus verdorbene Zustand des Stromes bis nach Selhofen, her; weil nun einmal der ganze frühere Mechanismus des Flusses zerrissen war und somit in dieser großen Fläche zerstörend wirkte, um sich neue Bahn zu brechen.“ Im Jahre 1756 machte die Aare zwei neue Einbrüche und verwüdete tenen Theil der Güter von Oberaar; im Sommer 1757 beschädigte sie auch Belp sehr namhaft und die Gemeinde Belp petitionirte bei Fbr Gnaden Schultheiß und Rath und stellte denselben die Unmöglichkeit vor, den Strom auf einer Strecke von 4910 Schritten zu bändigen, wo es, Belp, schwellenpflichtig sei. Die Gemeinde Belp erkannte mirhin die Schwellenpflicht ausdrücklich an. Die Regierung berief die Wasserbauverständigen Wisaula in Murten, Benner Kistler in Narberg und Baumeister Mirani; diese nahmen an Ort und Stelle einen Augenschein auf, ordneten Korrektionsarbeiten an und am 19. September 1757 dekretirte der Große Rath eine Beisteuer — also eine freiwillige Gabe — von L. 3000, um einen Plan über den Fluß aufzunehmen, die beiden Ausbrüche zu verschließen und das alte Strombett in der Mitte auf einer geraden Linie herzustellen. Es ist mirhin geschichtlich auch nicht wahr, daß das Bett der Aare verlegt und dadurch das Grundeigentum beschädigt worden sei. Von 1757 bis 1766 wurde Manches zum Schutze des Grundeigentums angeordnet, und es wurden verschiedene Korrektionspläne angefertigt, die in Rücksicht auf die Ausführungskosten sehr bedeutend von einander abwichen. Dies veranlaßte die Regierung unterm 26. Januar 1767 zu dem Beschluß: „von jeder Korrektion zu abstrahiren und den Uferbesitzern die Vertbeidigung gegen den Strom zu überlassen.“ Die gnädigen Herren nahmen somit auch hier an, daß die Damm- und Schwellenpflicht nicht ihnen, d. h. dem Staate, sondern den beteiligten Grundeigentümern und Gemeinden obliege. Im November 1767 warf sich nun die Aare gänzlich auf die linke Seite, strömte zwischen dem Fahrhubel und dem Belpberg herunter, verwüdete einige Jagarten Allmentland oder Aue und für circa L. 25.000 a. W. urbarisirtes Erdreich und bedrohte die Dorfschaft Belp und das große Selhofenmoos. In dieser schrecklichen Noth wurde von der Obrigkeit Hülfe angeordnet: die Gemeinde Muri und die Gemeinden der Landgerichte Sestigen, Konolfingen und Sternenberg mußten täglich 103 Mann stellen, um das alte Loch bei Belp zu schließen und andere Arbeiten in's Werk setzen zu heißen. Nachdem beinahe ein Jahr gearbeitet worden, wirkten die Ortschaften Münsingen und Hunziken dagegen ein richterliches Verbot aus, was die Regierung veranlaßte, durch Beschluß vom 26. Februar 1768 die durch Stellung von täglich 103 Mann gewährte Staatshülfe zu zucken. Darauf wurde zwischen Belp und Münsingen und Belp und Hunziken bis zum Jahre 1777 prozedirt und die Aare setzte in der Zwischenzeit von fast 10 Jahren ihre Verheerungen und Verwüstungen fort. Im Jahre 1781 stellte die Regierung die sog. Aardirektion auf und 1785 wurden Korrektionsarbeiten angeordnet. Sogar die Gemeinden Konolfingen, Walkringen, Biglen, Wyt und Höchstetten, die dazwei nicht im Mindesten beteiligt waren, mußten Mannschaft steuern. Am 24. April 1792 wurde das Korrektionswerk als vollendet erklärt und den beteiligten Gemeinden zum Unterhalt übergeben. Siehe Schwellenbericht Seite 38 und 39. Die Gemeinden erfüllten später die ihnen seit unvordenklichen Zeiten obliegende Damm- und Schwellenpflicht schlecht, namentlich unterhielt Münsingen die Schwellen auf seiner Seite nicht gehörig und infolge dessen wurden 1796 bei Hunziken das Ufer der Aare und eine Strecke Landes

stark beschädigt und die Schifffahrt ward dadurch gehemmt. Es wurden wieder Korrektionsarbeiten angeordnet und der Staat leistete Beihilfe. Im Jahre 1811 wurde von der Regierung eine eigene Schwellenkommission niedergesetzt und diese ordnete später eine technische Untersuchung durch die Herren Oberst Tulla, Escher von der Linth u. s. w. an. Diese Experten riefen, den Fluß der Aare einzudämmen und dadurch dessen Gefäll und damit die Schiebkraft zu vermehren und auszugleichen. Dieser Rath wurde befolgt und vor dem Beginne der großen Korrektion von der Obrigkeit durch Beschluß vom 27. Februar 1825 unter Andern verfügt: „Die Schwellenpflichtigen und bei der Aarkorrektion besonders interessirten Gemeinden und Partikularen an diesem Flussrevier (zwischen Thun und Bern) haben zu den daherigen Arbeiten unter gebortiger Berücksichtigung ihrer ökonomischen Lage und Verhältnisse mit Thätigkeit durch Leistung von Tagwerken und durch Lieferung von Schwellenmaterialien auf daherige Aufforderung der Schwellenkommission mitzuwirken. Ueber alle Leistungen soll Kontrolle geführt werden. Am Ende der Korrektion ist eine Generalrechnung abzulegen und die Regierung wird dann die Beiträge der Gemeinden und Partikularen festsetzen.“ Im Jahre 1825 fand eine Versammlung von Ausgeschossenen der bei der Korrektion beteiligten Gemeinden statt. Die Regierung theilte denselben durch ihre Abgeordneten den zitierten Korrektionsbeschluß mit. Nach dem Schwellenbericht, Seite 52, sprachen die Gemeindegewählten „allgemein ihre Dankbarkeit darüber aus und die Nothwendigkeit von Aufopferungen für die Sicherung in der Folgezeit.“ Aus diesen Thatsachen, die kein Mitglied des Großen Rathes im Schooße dieser Behörde bestreiten kann und wird, weil sie durch amtliche Akten bestätigt werden, geht überzeugend hervor, daß auch in der Gegend zwischen Thun und Bern die Damm- und Schwellenpflicht nicht auf dem Staat, sondern gleich wie in den andern Landestheilen, seit Jahrhunderten auf dem betheiligten Grundeigenthum lastet und daß die betreffenden Privaten und Gemeinden diese Last auch durch alle Jahrhunderte hindurch anerkannt und bis in die jüngste Zeit getragen haben. Es geht aus den zitierten Thatsachen und den Petitionen, welche der Herr Berichterstatter gestern angeführt und vorgelegt hat, ferner hervor, daß die Regierung 1825 die Korrektion der Aare zwischen Thun und Bern auf das Ansuchen der betreffenden Gemeinden im Interesse und zum Schutze des Grundeigenthums und der Schifffahrt und Flößerei angeordnet hat, und daß die wiederholte Behauptung, die ganz besonders betont wurde, man wolle durch das vorliegende Gesetz den Privaten und Gemeinden neue Lasten aufbürden, die alten Grundsätze verlassen und neue einführen, durch und durch unrichtig und falsch ist. Ich vermahne mich also feierlich dagegen, daß man von Seite der Betheiligten zwischen Thun und Bern dem Staate den Hafen schlage, in einem Momente, wo es immer heißt, das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben sei nicht hergestellt und man dringende Verbesserungen in unserer Staatsverwaltung wegen vorgeblichem Geldmangel verschiebt. Aus den angeführten Gründen möchte ich die §§ 12 und 13 dringend zur Genehmigung empfehlen; sie beruhen auf rationalen und richtigen Grundlagen und stehen überdies im Einklange mit dem, was bisher im Kanton Rechtens war.

G Keller zu Wichttrach beruft sich gegenüber dem Votum des Herrn Matthys auf das Rathsmニュアル, laut welchem durch Beschluß des Kleinen Rathes vom Februar 1825 die Aarkorrektion „zur Sicherung der Schifffahrt und zum Schutze des antioßenden Grundeigenthums“ — also in erster Linie immerhin im Interesse der Schifffahrt angeordnet wurde.

Dr. Schneider. Ich weiß wirklich nicht, warum man so ängstlich bei diesen Paragraphen ist. Ich dachte auch an

das Seeland, aber ich glaube, solche Fälle seien im vorliegenden Gesetze gerade vorgesehen. Gegenwärtig leiden z. B. die Bewohner der Gegend von Narberg bis Hagneck sehr; wurde der Plan des Herrn La Nicca ausgeführt, so erhielte die Aare einen andern Lauf, aber deshalb würden die betreffenden Grundeigentümer nicht in Mitleidenschaft gezogen, denn der § 39 sagt ausdrücklich, daß die Anordnung solcher Korrekturen Gegenstand besonderer Gesetze sei. Ich denke nun, in solchen Fällen werde man nicht diejenigen, welche den Gewinn haben, entlasten, um Andern die Last aufzulegen. Was den § 13 betrifft, so glaube ich, derselbe sei gerade gemacht für die Gegend zwischen Thun und Bern, wie für die Gegend zwischen Narberg und Meienried; ich erblicke darin einen Trost für die Gegenden, den sie bisher nicht hatten; künftig muß dann der Staat beitragen. Der Beweis wird leicht zu leisten sein, daß das Flößen den Ufern schadet, daß die Schwelle in Thun nachtheilig wirkt; der Staat wird daher auf der ganzen Linie einen Beitrag leisten müssen. Der Zusatz des Herrn v. Gonzenbach würde den Staat zu weit führen, wenn man, gestützt auf einen früheren Beschluß, sagen könnte: der Staat hat die Bauten ausgeführt, daher soll er sie unterhalten. Was wäre die Folge? Daß der Staat sich hüten würde, ferner ähnliche Bauten vorzunehmen. Die Bewohner von Meienried und Büren wären froh, wenn der Staat ihnen dort solche Bauten erstellen würde. Ich gebe zu, daß Einzelne darunter leiden, aber man kann die Sache im speziellen Falle reguliren, ohne daß man es in dieses Gesetz aufzunehmen braucht.

v. Werdt bemerkt gegenüber Herrn Matthys, daß er sowohl den Bericht des Herrn Oberst Koch, als den Vortrag des Baudepartements von 1844 durchgegangen habe; es sei jedoch nicht jedem Mitgliede gegeben, mit dem Talent eines Advokaten das aus den Akten zu schöpfen, was Wasser auf seine Mühle gebe.

Dr. v. Gonzenbach. Wenn der Herr Berichterstatter die Ansicht des Herrn Dr. Schneider theilt, so sind wir einig; ich verlange gar nichts Anderes. Gestern stellte ich den Antrag, die Aarkorrektion zwischen Schuzenfabr und Elsenau als ein eigenes Unternehmen unter besondere Bedingungen zu stellen. Der Herr Berichterstatter muß zugeben, daß durch diese Korrektion das Flußbett der Aare verändert wurde, also ist das Unternehmen nach § 39 besonders zu behandeln. Aber ich befürchte sehr, der Herr Berichterstatter werde dies nicht zugeben, und bei der ganzen ersten Berathung wurde von seiner Stelle aus die Sache nicht so aufgefaßt. Das ist der eine Punkt. Herr Matthys wirft den Grundeigentümern an der Aare vor, sie beabsichtigen, dem Staate den Hafen zu schlagen; ich glaube, man würde eher den betreffenden Grundeigentümern den Hafen schlagen, sonst will ich Herrn Matthys gerne die Stellung derselben einräumen und für sie diejenige des Staates in Anspruch nehmen. Wie hat das Verhältniß sich geschichtlich entwickelt? Die ganze Gegend zwischen Thun und Bern war der Schwellenpflicht entbunden, nicht weil sie nicht schwellte; die betreffenden Gemeinden wollten die Ufer schützen, aber der Staat untersagte es ihnen. So brach man zu Münsingen die vorhandenen Schwellen ab und der Staat leitete die Bauten in seiner Absicht, allerdings nicht allein im Interesse der Schifffahrt. Herr Matthys findet es sonderbar, daß nur aus dieser Gegend sich eine Opposition kundgebe. Ich frage Herrn Matthys, ob ihn je schon ein Schuh drückte, den er nicht an seinem Fuße hatte. Nur der eigene Schuh drückt. Die untern Gegenden an der Aare fühlen dies noch nicht. Herr Matthys las uns eine Stelle aus einem Berichte vor, laut welchem die obern Gegenden an einer Versammlung in Münsingen der Regierung für die Vornahme der Korrektion dankten. Jetzt sagt man im nämlichen Münsingen: Gott bewahre uns vor diesem Geschenk! Herr Matthys hätte die Folgen der Korrektion

vollständig anführen sollen. Ich will ein einziges Verhältniß berühren. Die Herren Tulla und Escher von der Linth waren große Wasserbaukundige; aber auch gelehrte Männer können sich irren. Im nämlichen Berichte über den Plan Tulla ist gesagt, das Aarbett werde infolge der Korrektion beim Bodenacker wenigstens um vier Fuß tiefer zu liegen kommen als damals, und jetzt? Jetzt ist es wenigstens drei Fuß höher als damals. Die Gemeinden dankten damals, als man ihnen versprach, die Aare tiefer zu legen; aber jetzt ist sie höher, und da das Gegentheil dessen, wofür sie seiner Zeit gedankt, erreicht worden ist (an einzelnen Orten gewann man theilweise, das gebe ich zu), so sind ihre Klagen jetzt begründet. Sie haben dasjenige, um was sie die Regierung gebeten, nicht erhalten. Noch ein Wort über das Votum des Herrn Fueter, welcher sagte, man müsse es überall gleich machen. Nun, so wollen wir es gleich machen! Entfernen Sie diese für die Schifffahrt bereitgestellten Bauten aus der Aare, schließe man die Schleusen in Thun nicht während der Woche, so daß das Schwellenmaterial ganz verdorben wird. Was würde Herr Fueter sagen, wenn der Staat an irgend einem Orte an der Aare, wo er Schwellenpflichtig ist, z. B. zu Meienried, Uferbauten ausführen ließe, dann kämen Privaten und errichteten Wasserwerke, welche das Wasser aufstauten, so daß die vom Staat errichteten Schwellen plötzlich trocken gelegt und verdorben würden; würde Herr Finanzdirektor Fueter das ruhig ansehen? Nein, er würde im Namen des Staates sagen: ich habe zwar die Schwellenpflicht, aber ich muß mir nicht gefallen lassen, daß mir dieselbe durch andere Bauten zehnfach erschwert werde. Nun stellt man freilich für Fälle, wo die Schwellenpflicht auf Einzelnen zu schwer lasten würde, die Hälfte des Staates in Aussicht, aber es wurde bereits von anderer Seite entgegnet, man wolle nicht ein Geschenk, sondern ein Recht. Das Eigenthum ist gewährleistet, es kann auch in Gefahr kommen, weggeschwemmt zu werden. Daher ist die Aeußerung des Herrn Matthys, als wollen die Bewohner der Gegend zwischen Thun und Bern den Bock, welchen die Behörden Anno 1824 begangen, fortbestehen lassen, ganz irrig. Diese Gegend würde sich große Opfer gefallen lassen, wenn es möglich wäre, den Bock wegzunehmen; sie möchte lieber die Aare etwas tiefer haben und wäre froh, der Bock wäre nicht gemacht worden. Herr Matthys sagt, der Staat werde einen Beitrag leisten. Was ist aber ein „Beitrag“? Zu einer andern Summe, welche schon da ist, etwas beischließen. Das Verhältniß war zur Zeit, als die Korrektion unternommen wurde, ein anderes: man nahm damals an, der Staat trage die Last, die Uferanwohner leisten einen Beitrag; jetzt ist es umgekehrt. Immerhin ist das richtig, daß der Große Rath im Jahre 1834 beschloß, den Gemeinden die an die Korrektion geleisteten Beiträge an Schwellenmaterial zc. zurückzuerstatten, wodurch der Staat erklärte, sie seien dazu nicht verpflichtet gewesen. Uebrigens sind die Herren Dr. Schneider, Matthys und ich über etwas einverstanden: daß es nicht möglich sei, die ganze Last der Unterhaltungspflicht der im Interesse der Schifffahrt ausgeführten Kunstbauten den Privaten und Gemeinden aufzuladen. Wie wollen Sie den Staatsbeitrag bestimmen? Statt alljährlich das Markten bei der Budgetberatung zu haben und die Ansprüche der einzelnen Beteiligten zu hören, halte ich es für zweckmäßiger, den Grundsatz hier festzustellen: daß der Staat da, wo er Uferbauten im Interesse der Schifffahrt anordnet, den Unterhalt derselben übernehme. Man darf nicht befürchten, daß das Interesse des Staates darunter leide; der Staat hat Mittel genug, daselbe zu wahren. Die Diskussion mahnte mich an das Wort Napoleons: Pour gouverner il faut être botté. Die Staatsbehörden werden gegenüber Einzelnen und Gemeinden das Recht des Staates schon zu wahren wissen; ich erinnere Sie nur an das Sprichwort: mit großen Herren ist böß Kirschen essen. Ich sage daher noch einmal aus innigster Ueberzeugung: es ist eine Forderung

der Gerechtigkeit und Billigkeit, daß mein Antrag erheblich erklärt werde.

Kurz (den Präsidentenstuhl verlassend). Es kommt mir wirklich vor, als ob man mit vollständig präokupirter Ansicht zu Werke gehe und das Gesetz schief aufasse. Der Antrag des Herrn v. Gonzenbach wäre sehr einfach, wenn er nicht auf ein Verhältniß basirt wäre, das bereits berücksichtigt ist, aber was er will, ist mit den klarsten Worten im Gesetz enthalten. Wenn ein Werk erstellt wird, das nicht den Schutz des Ufers zum Zwecke hat, so ist klar, daß der anstößende Grundeigenthümer die Last der Unterhaltungspflicht nicht zu tragen hat; ebenso verhält es sich mit den im Interesse der Schifffahrt errichteten Bauten. Das will das Gesetz. Wie verhält sich die Sache? Zuerst wollte man die Verhältnisse an der Aare reguliren, aber damals wurde verlangt, die Behörde soll vorerst das Gesetz vorlegen; jetzt will man wieder vorher die betreffenden Verhältnisse reguliren. Nun schauen Sie das Gesetz mit klaren Augen, ohne vorgefaßte Meinung, daß man diese Gegend besonders schützen müsse, an, so finden Sie die Bestimmung: „Die Pflicht zur Uferversicherung und zum Schutze gegen Ueberschwemmung lastet auf dem theilhaftigen Eigenthum.“ Welches Eigenthum ist theilhaftig? Das Gesetz sagt es klar: dasjenige, „welches durch die Bauten unmittelbar oder mittelbar geschädigt wird.“ Ist darin nicht dasjenige klar ausgesprochen, was Herr v. Gonzenbach möchte? Das Werk, welches nicht zum Schutze des Landes gegen Ueberschwemmung bestimmt ist, soll nicht vom theilhaftigen Eigenthum unterhalten werden. Stellen Sie einen eisernen Pfeiler in den Fluß, um die Schiffe anzubinden, so gehört das nicht hieher. Aber es ist zu wichtig, daß im Gesetze zum voraus vorgegriffen werde für die Anwendung; dazu möchte ich nicht handbieten. Gerade das ist gefährlich, Verhältnisse, die eine einzelne Gegend betreffen, in das Gesetz aufzunehmen, die dann für das ganze Gesetz gelten. Der ganze Streit, der sich nicht hier erörtern läßt, besteht darin: sind die Uferbauten an der Aare im Interesse der Schifffahrt oder zum Schutze des Landes ausgeführt worden? Das dürfen wir hier nicht entscheiden, es wird an der Hand der Untersuchung erörtert werden, und wenn die Herren ihre Opposition geltend machen wollen, so haben sie dann Gelegenheit dazu, aber nicht bei der Behandlung eines allgemeinen Gesetzes. Bei der Anwendung des Gesetzes fragt es sich, welches Land als theilhaftig zu betrachten sei, und welches nicht. Dann will ich auch nicht, daß Uferbauten, die im Interesse der Schifffahrt, nicht zum Schutze des Eigenthums ausgeführt wurden, von den Grundeigenthümern unterhalten werden. Wie wollen Sie diesen Streit ohne Anschauung entscheiden? Mir scheint es, wenn man von den speziellen Verhältnissen absieht, so sollte der Streit gar nicht so ernst sein. Nach meiner Ueberzeugung ist gar nicht vorgegriffen und ist die Redaktion des Gesetzes sogar im Sinne der Antragsteller. Warte man, bis die Vollziehung kommt, und wenn man sich einmal von aller Präokupation frei macht, so so scheint es mir, man sollte zum Gesetze stimmen. Deshalb halte ich es für gefährlich, schon jetzt nach Antrag des Herrn v. Gonzenbach zu erklären, es sei da und da gefehlt worden, und dann sich später darauf zu berufen. Obschon ich mit den Ansätzen, welche hier ausgesprochen wurden, entschieden einig gehe, und den betreffenden Grundbesitzern keine ungerechte Last auflegen will, so stimme ich doch gegen den Antrag, weil dasjenige, was er bezweckt, schon im Gesetze liegt und weil man durch denselben präjudiziren würde.

v. Büren stellt den Antrag, im zweiten Satze des § 13 das Wort „können“ zu ersetzen durch: „sollen.“

Herr Berichterstatter. Herr v. Gonzenbach appellirte verschiedene Male an mein Billigkeitsgefühl und sprach

die Erwartung aus, daß ich seinen Antrag zugeben werde. Ich erkläre: weil ich billig sein will, nehme ich seinen Antrag nicht an. Herr v. Gonzenbach berief sich heute ebenfalls auf seine bei Anlaß der Verhandlungen über die schwimmenden Eisenbahnen gemachte Bemerkung und sagte, der Erfolg habe sie bestätigt. Zu welchem Zwecke wollten wir damals schwimmende Eisenbahnen? Wegen der Seelands-Entsumpfung. Ist jener Beschluß erfolglos geblieben? Wie stand die Angelegenheit der Furagewässerforrektion damals und wie steht sie jetzt? Ist es wahr (was damals in Aussicht gestellt wurde), daß wir durch jenen Beschluß die Sympathien der Kantone und des Bundes verloren haben? Das ist nicht eingetreten. Vor wenigen Tagen genehmigte der Bundesrath Vorschläge betreffend die Ausführung der Furagewässerforrektion zur Vorlage an die Bundesversammlung. Wir gewannen die Sympathien der Mitleidigen durch das Festhalten dieser Unternehmung; es muß zur Entsumpfung des Seelandes kommen, wenn der Kanton Bern muthig zusammen steht. Es bemühte mich, daß Herr v. Gonzenbach auf das Seeland hinwies und dessen Bewohnern gleichsam andeutete, sie würden dann das neue Gesetz erfahren. Ich will zum letzten Male auf das Verhältniß zurückkommen und frage: wie sind die Seeländer gegenüber den Bewohnern der obern Gegenden an der Aare gestellt? Den Seeländern hat der Staat keine Schwellen gebaut, wohl aber den obern Gegenden, und ich möchte fragen: wenn man die zwischen Thun und Bern ausgeführten Uferbauten wegnehmen und in's Seeland verlegen könnte, wäre Bely dann zufrieden? Ich zweifle daran. Würde das Seeland zufrieden sein? Sicher sehr. Ich kann mich nicht genug darüber verwundern, daß man fortwährend behauptet, man könne nicht begreifen, wie diejenigen, welche die Verhältnisse an der Aare an Ort und Stelle besichtigten, zu diesem Gesetze stimmen können. Ich besuchte die betreffenden Gegenden ebenfalls, namentlich auch in Gegenwart des Herrn Baudirektor Vähler, welcher in der Sache ganz unbetheilt ist, und habe eine ganz ruhige Ueberzeugung gewonnen. Die Sache ist übrigens durch wiederholte Beschlüsse des Großen Rathes erledigt. Der Antrag des Herrn v. Gonzenbach ist sehr gefährlich, und ich möchte Sie innändig bitten, denselben nicht anzunehmen. Ich schliesse mich ganz der Ansicht des Herrn Kurz an, daß darin eine Präjudiz für den Staat läge, und es scheint fast, man wolle dadurch den Staat in die Hände der Gemeinden liefern. Erstens würde man durch die Annahme des Antrages anerkennen, es seien Wasserbauten vorhanden, die einzig im Interesse der Schifffahrt ausgeführt wurden. Dieses Interesse und dasjenige des Uferschutzes sind indessen so verwoben, daß man das Verhältniß nicht so einseitig hinstellen kann. Sodann läge im Antrage selbst eine Quelle von Streitigkeiten und Prozessen. Endlich würde die vorgeschlagene Redaktion nicht in dieses Gesetz passen. Herr v. Gonzenbach berief sich auf ein Wort des Herrn Stämpfli, er führte aber nur einen Theil desselben an, die Fortsetzung lautet, wie folgt: „Die Pflicht des einzelnen Grundeigentümers kann infolge vorzunehmender Bauten nicht erhöht werden, sondern wenn die Zahl des Unterbaues vermehrt würde, so fielen die dem betreffenden Schwellenbezirke gemeinsam zur Last. Ich gebe zwar zu, daß einzelne Bauten einzig der Schifffahrt wegen gemacht werden können, z. B. Hafengebauten, deren Unterhalt derselben zur Last fällt; aber wo Bauten mit Rücksicht auf den Unterhalt des Flusses ausgeführt werden, da soll der Staat nicht von vornherein deren Unterhalt übernehmen.“ Es wurde ferner bemerkt, der Unterschied zwischen dem Eigenthum, welches „unmittelbar“ oder „mittelbar“ geschützt wird, sei zu unbestimmt, und man möchte das Wort „mittelbar“ fallen lassen. Wenn Sie dieses Wort streichen, so ist das Gesetz nach meiner Ansicht die vollendetste Ungerechtigkeit. Was wird „unmittelbar“ geschützt? Das unmittelbar am Wasser liegende Land. Dieses würde also einzig belastet, alles rück-

wärts liegende Land würde leer ausgehen. Das soll nicht geschehen, sondern die Schwellenpflicht soll billig vertheilt werden. Uebrigens wäre ein solcher Beschluß auch mit dem im Widerspruch, was Herr Stettler gestern vorschlug, indem er sagte, man solle liquidiren, aber nicht nur die Anstößer, sondern auch die Eigenthümer des rückwärts liegenden Landes zu Beiträgen anhalten. Man sieht, wie verschiedene Ansichten sich bei der Ausführung kund geben. Herr v. Gonzenbach legte das Wort des Herrn Dr. Schneider so aus, als betrachte dieser die Bauten an der Aare zwischen Schützenfabrik und Eisenau als ein Unternehmen, welches unter den § 39 falle. Ich muß annehmen, dieß sei nicht ernst gemeint, denn Herr Schneider behauptete das nicht. Herr v. Wattenwyl beantragt die Streichung des dritten Alinea und bezeichnet letzteres als einen Strich, in welchem man einzelne Gemeinden fangen könnte. Das begreife ich nicht und verweise auf den § 38. Herr Geißbühler hat einige Bedenken in Betreff des § 13. Ich glaube, ihn beruhigen zu können, wenn ich erkläre: der Staat leistet einen verhältnismäßigen Beitrag an die Kosten der Uferbauten, wenn die Ausübung der Schifffahrt oder der Flößerei einen schädlichen Einfluß auf dieselben hat. Das ist der Sinn des Paragraphen. Der Beitrag wird, gestützt auf den Ausspruch sachverständiger Schätzer, welche die Verhältnisse an Ort und Stelle untersuchen, bestimmt. Sollte der Regierungsrath die Interessen der Betreffenden nicht gehörig berücksichtigen, so können sie sich an den Großen Rath wenden. Nur davor möchte ich warnen, denselben das Recht zu geben, mit der Regierung zu prozediren. Herr Kurz legte im Wesentlichen den § 13 aus, wie ich denselben ebenfalls auffasse. Da, wo Bauten ausschließlich im Interesse der Schifffahrt ausgeführt wurden, soll der Staat eintreten, aber die Frage, welches diese Bauten seien, sollen wir jetzt nicht entscheiden. Die Behauptung des Herrn Stettler, daß zwei Systeme neben einander aufgestellt werden, das eine auf historischem Boden beruhend, das andere neu, ist nicht richtig. Es bleibt beim Bestehenden, wo solches durch Titel oder Herkommen geordnet ist; ergänzend tritt dieses Gesetz hinzu und stellt den Grundsatz auf: die Schwellenpflicht ist nicht privatrechtlicher, sondern öffentlicher Natur. Für Korrekturen durch welche der Lauf eines Gewässers verändert wird, macht der § 39 Regel, und Herr Stettler befindet sich im Irrthum, wenn er sagt, die Unterhaltungspflicht hinsichtlich der Uferbauten sei bei der Gürbekorrektion nicht vorgesehen worden; ich ersuche ihn, den § 10 des Gesetzes vom 1. Dezember 1854 nachzulesen. Nach beendigter Korrektion stellt der Regierungsrath ein Reglement auf; so wird es in jedem speziellen Falle geschehen. Gleich verhält es sich mit der Entsumpfung des Seelandes. Der von Herrn Stettler in zweiter Linie gestellte Antrag auf Rückweisung der §§ 12 und 13 an den Regierungsrath enthält wenigstens das Zugeständniß, daß der andere Antrag zu weit geht. Den Antrag des Herrn v. Büren kann ich nicht zugeben. Die Schifffahrts- und Floßordnung wird dem Großen Rathe vorgelegt werden müssen, und man gewährt übrigens den Schwellenpflichtigen keinen Vortheil durch eine solche Modifikation, denn der § 13 ist nicht so zu verstehen, daß den einzelnen Schwellenpflichtigen die Gebühr zukomme, sondern der Staat bezieht sie und er gibt dann einen Beitrag zur Erleichterung der Schwellenpflicht. Ich will mich über die Tragweite der vorliegenden Bestimmungen nicht weiter aussprechen, sie geht nicht so weit, wie man glaubt. Das Gesetz wird sich in der Praxis ganz gut bewähren. Ich muß also sehr darauf halten, daß die Paragraphen unverändert angenommen werden, da sie allen Verhältnissen möglichst Rechnung tragen.

v. Büren zieht seinen Antrag zurück.

Dr. v. Gonzenbach läßt seinen zweiten Antrag fallen.

## A b s t i m m u n g.

Für den § 12 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für das dritte Alinea nach Antrag des Regierungsrathes	Gr. Mehrheit.
Für Streichung desselben	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach	38 Stimmen.
Dagegen	71 „
Für den § 13	Handmehr.

Küng, Lehmann, J. U.; Lenz, Leuenberger, Marquis, Methee, Morel, Morgenthaler, Moser, Jakob; Mösching, Müller in Hofwyl, Müller, Arzt; Niggeler, Oberli, Devvray, Parrat, Paullet, Probst, Prudon, Rebmann, Reichenbach, Handelsmann; Röthlisberger, Johann; Röthlisberaer, Jsaak; Röthlisberger, Gustav; Rubin, Sabli, Christian; Salchli, Scheurer, Schmutz, Schmid, Schrämtli, Schürch, Seiler, Siegenthaler, v. Steiger, Sterchi, Streit, Hieronimus; Streit, Benedikt; v. Tavel, Tische, Theurillat, v. Wattenwyl in Dießbach und Weber.

Schluss der Sitzung: 2½ Uhr Nachmittags.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Redaktor:  
Fr. F a s s i n d.

An der Stelle des abwesenden Herrn Kummer bezeichnet das Präsidium den Herrn Großrath Jakob Krebs zum Stimmenzähler für denselben, wovon im Protokolle Notiz genommen wird.

## T a g e s o r d n u n g:

Fortsetzung der zweiten Beratung des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer und die Austrocknung von Mößern und andern Ländereien.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 163 ff.)

## § 14.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

## Vierte Sitzung.

## § 15.

Schneeberger im Schweithof beantragt, im zweiten Alinea vor den Worten „zu entschädigen“ einzuschalten: „vollständig“.

v. Werdt hält dafür, die Schlussstelle des Paragraphen, also laudend: „insofern die Bauren nicht zum Schutze ihrer Grundstücke dienen“ — sollte als selbstverständlich wegfallen können.

Sabli, Regierungsrath, als Berichterstatter. Den Antrag des Herrn Schneeberger kann ich zugeben, nicht aber denjenigen des Herrn v. Werdt, namentlich wenn die betreffenden Eigentümer „vollständig“ entschädigt werden sollen. Die Schlussstelle versteht sich gar nicht von selbst, und um jeden Zweifel zu heben, möchte ich also dieselbe beibehalten.

## A b s t i m m u n g.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Dähler, Geiser, Daniel; Geißbühler, Hofer, Foh, Klave, Kummer in Arwangen, Masel, Roth in Niederbipp, Schaffter, Sigri, Wirth und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Hebersold, Affolter, Amstutz, Verbier, Bessire, Bittius, Brand-Schmid, Brechet, Buri, Niklaus; Carrel, Carlin, Choppart, Elemençon, Eggimann, Ferne, Fleury, Girardin, Glaus, Gouvernon, v. Grafenried, Gygay, Haldimann in Signau, Hennemann, Herren, Jaquet, Imhoof, Friedensrichter; Kaiser, Karlen, Kischer, König, Kohler in Bruntrut, Kummer, Amtsnotar;

Tagblatt des Großen Rathes 1857.

Für den § 15 mit oder ohne Abänderung, die zugegebene Modifikation inbegriffen	Handmehr.
Für Beibehaltung der Schlussstelle im zweiten Alinea	64 Stimmen.
Für Streichung derselben	19 „

Dhne Einsprache genehmigt; ebenso § 17.

§ 18 und § 19 (werden zusammen behandelt).

Gfeller zu Wichtlach findet den § 19 nicht gerechtfertigt, weil er in die Hände der Regierung die Befugniß lege, die Lasten beliebig unter einzelne Gemeinden zu vertheilen. Daher wird die Streichung des Paragraphen beantragt.

Bigler macht aufmerksam, daß die Verhältnisse der Gemeinden sehr verschieden seien, und beantragt für den Fall, daß die Streichung des § 19 nicht beliebt sollte, den Ausdruck „Gemeinde“ zu ersetzen durch „Schwellengemeinde“.

Escharner zu Kehrfaß ist der Ansicht, die Fassung dieser Paragraphen sei zu unbestimmt und möchte, um Mißverständnissen vorzubeugen, im § 19 die Stelle einschalten: „besondere Titel über Rechte und Beschwerden vorbehalten“, damit sich kein Pflichtiger der Erfüllung seiner Pflicht entziehen könne.

Herr Berichterstatter. Mit diesem Abschnitte beginnt die Organisation der Schwellenpflicht, während wir es bisher mit den allgemeinen Grundsätzen zu thun hatten. Es ist natürlich, daß die Erfüllung der Schwellenpflicht nicht Jedem überlassen werden kann, sonst haben wir keine Ordnung. Es muß daher eine Eintheilung stattfinden, und die natürlichste Eintheilung besteht darin, daß man diejenige der Gemeinde zu Grunde legt. Dagegen gestattet das Gesetz mehrere Ausnahmen, aus guten Gründen. Die Verhältnisse sind an einigen Orten so beschaffen, daß eine gemeindeweise Eintheilung nicht wohl zulässig ist, weil z. B. die Gemeinde die Last nicht tragen könnte. Nachdem im ersten Alinea des § 18 die Regel aufgestellt ist, folgt im zweiten Alinea die Ausnahme, da mehrere Gewässer, die bezüglich ihres Unterhaltes getrennt sind, sich in einer Gemeinde befinden können. Der § 19 gibt dem Regierungsrathe die Befugniß, Schwellenbezirke entsprechend den bestehenden Verhältnissen zu bilden. Ich gebe zu, daß der Regierungsrath dabei vorsichtig zu Werke gehen muß, aber einer Behörde müssen Sie auch hier den Entscheid überlassen, und am besten eignet sich der Regierungsrath dazu. Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß diese Grundsätze nur da zur Anwendung kommen, wo die Schwellenpflicht bisher nicht organisirt war, denn im Schlusssatz des § 18 sind bestehende Uebung oder Rechtsverhältnisse vorbehalten. Der § 12 des Gesetzes von 1834 enthält eine ähnliche, aber nicht so bestimmte Vorschrift. Ich kann die gestellten Anträge nicht zugeben und empfehle Ihnen beide Paragraphen zur Genehmigung.

A b s t i m m u n g.

Für den § 18  
Für den § 19 mit oder ohne Abänderung  
Für Streichung desselben  
Für Beibehaltung des Wortes „Gemeinde“  
Für den Antrag des Herrn Bigler

Handmehr.  
Gr. Mehrheit.  
Minderheit.  
59 Stimmen.  
34 „

§ 20.

Der Herr Berichterstatter stellt den Antrag, im nächsten Alinea das Wort „Säumige“ zu ersetzen durch:

„Fehlbare“, um die Redaktion mit dem § 62 in Einklang zu bringen.

Dr. v. Gonzenbach. Gestern haben Sie, wie der Herr Berichterstatter bemerkte, die Grundsätze der Schwellenpflicht genehmigt, jetzt kommt die Organisation. Es war mir daher gestern von der größten Wichtigkeit, daß grundsätzlich ausgesprochen werde, daß auch der Staat im Gesetze als pflichtig erscheine. Andere Mitglieder, und namentlich der Herr Präsident, waren der Ansicht, die Bestimmung, welche ich beantragte, gehöre nicht in die Grundsätze, sondern in das Reglement. Mit dem Grundsatze war sogar der Herr Berichterstatter einverstanden. Bei den Grundsätzen wollten Sie es nicht, wenn Sie es bei der Organisation auch noch streichen, dann will ich gerne sehen, wie die Sache sich gestalte. Was sagt der § 20? Nach litt. b soll das anzuwendende Bausystem in das Reglement aufgenommen werden. Welches ist das Bausystem zwischen Schützenfabrik und Eifenau? Wenn die Gemeinden sagen: wir wollen nur ein Bausystem, das die Ufer schützt, wir bedürfen nur Streichschwellen, und eine solche Bestimmung in das Reglement aufgenommen würde, dann könnte der Regierungsrath sagen: das hat Einfluß auf den Wasserstand, welcher nur mittels eines Sporens so hoch erhalten werden kann, als die Schiffahrt erfordert; gestützt auf den § 9 dieses Gesetzes wird das Bausystem modifizirt. Mit Recht sagte Herr Stämpfli, das Bausystem an der Aare dürfe nicht einfach wieder weggeschwemmt werden, er bezeichnete daher einen großen Beitrag des Staates als billig. Nach litt. c soll das Reglement ferner die Pflichten und die Vertheilung der Last unter ihnen enthalten. Wenn hier der Staat nicht beigezogen werden soll, dann will ich gerne sehen, wie es zu machen sei. Wie macht man es in andern Zweigen, wo der Staat einen Beitrag leisten muß? Wie machten Sie es z. B. im Armenwesen? Da heißt es: als Maximum des Staatsbeitrages wird die und die Summe bestimmt, die Beiträge im Einzelnen geschehen nach dem und dem Systeme. Warum hier nicht? Ich nehme ein anderes Beispiel, die Schulbaubauten, für welche das Gesetz schon den Staatsbeitrag festsetzt. Ich glaube daher, zur Erleichterung meines Gewissens einen Antrag stellen zu sollen, zur Beruhigung gegenüber der Zukunft, wenn die Personen wechseln und man sich einst darüber aufhält, wenn alljährlich bei der Budgetberatung ein Schwellenbezirk mit Klagen kommt, wie es bei den Straßen der Fall ist. Es ist gut, wenn solche Pflichten des Staates im Gesetze normirt sind. Deshalb stelle ich den Antrag, bei litt. c folgenden Zusatz aufzunehmen: „Namentlich sind darin auch die Bauten speziell zu bezeichnen, welche der Staat, Korporationen oder Privaten zu unterhalten haben.“ Es können auch Privaten oder Korporationen Bauten vornehmen, infolge welcher die Schwellenpflicht verändert wird. Der Regierungsrath hat die Schwellenreglemente zu genehmigen, der eine Gemeinderath wird sie so, der andere anders machen; darum halte ich diese Ergänzung, weit entfernt, eine Verschlimmerung darin zu erblicken, für eine Verbesserung. Ich halte es für durchaus nöthig, wenn man darüber einig ist, daß der Staat eintreten soll, daß es irgendwo im Gesetze bestimmt werde; denn die Hinweisung auf den § 13 genügt mir nicht. Wenn nichts in das Gesetz aufgenommen wird als das, so ist der Staat ganz frei, denn nicht er ist es, welcher die Schiffahrt oder die Flößerei ausübt.

Büßberger. Ich muß den Antrag des Herrn v. Gonzenbach unterstützen. Ich erkundigte mich beim Herrn Berichterstatter, ob er denselben zugeben wolle oder nicht, und da er die Frage verneinte, so erlaube ich mir einige Worte. Wir haben überhaupt in unserem Reglemente die merkwürdige Einrichtung, daß man bis nach geschlossener Diskussion nicht weiß, was der Herr Berichterstatter über einen Vorschlag sagt; und wenn die Diskussion geschlossen ist, so hängt es in

der Regel davon ab, ob der Herr Berichterstatter den Antrag zugibt oder nicht; ein anderes Mitglied der Versammlung darf dann nicht mehr sprechen. Ich glaube, der Antrag, welcher gestellt wurde, sei notwendig, die Vollständigkeit des Gesetzes erfordere eine solche Ergänzung, namentlich weil die §§ 12 und 13 geradezu sinnlos sind, wenn im § 20 nichts davon gesagt wird. Wenn Sie im § 12 sagen, das betheiligte Eigenthum sei schwellenpflichtig, und dann im § 20 litt. c die Bestimmung folgt, das Reglement soll die Pflichtigen und die Vertheilung der Last unter denselben enthalten, so klappt das. Aber wenn es im § 12 weiter heißt: wenn Bauten zur Abwendung gesundheitschädlicher Einflüsse oder anderer gemeiner Gefahren dienen, so könne ein Theil der Last auf die Gemeinden des ganzen Bezirks verlegt werden, und im § 20 nicht eine entsprechende Bestimmung folgt, so ist es eine Lücke. Wenn ferner der § 13 einen Beitrag der Schiffahrt in Aussicht stellt und im § 20 nicht etwas darüber gesagt wird, so ist es eine Lücke. Ich sage also: entweder sind die beim § 12 gegebenen Zusicherungen etwas und haben einen Wert, dann soll man sich nicht scheuen, es im Gesetze auszusprechen. Wenn es aber nur ein Köder sein soll, wenn man damit die Pflichtigen nur beschwichtigen wollte, und ein Hinterbüchsen offen stehen soll, dann sage man es lieber gerade, damit die Betreffenden wissen, daß die ganze Last auf ihnen ruht, und daß es von der Gnade der Regierung abhängt, zu bestimmen, in welchem Maße jeder beizutragen habe. Schon aus diesen zwei Rücksichten ist es notwendig, daß eine entsprechende Ergänzung aufgenommen werde. Aber ich sage ferner: auch die Gerechtigkeit erfordert dieß. Wenn wahr ist, daß einzelne Bauten nur im Interesse der Schiffahrt gemacht wurden, so ist es billig und gerecht, daß der Staat die dadurch verursachten Mehrkosten trage, und daß die ihm obliegende Pflicht in das Reglement aufgenommen werde. Bei der Entwerfung des Reglementes bietet sich der geeignetste Anlaß, die Last zu vertheilen und, wie den verschiedenen Gütern, auch dem Staate seinen Theil anzuweisen; sonst haben Sie jedesmal, wenn eine Arbeit ausgeführt werden soll, einen Streit zwischen den Grundbesitzern und der Regierung, einen Streit, welcher dann von der Regierung entschieden wird. Wenn Sie es aber im Reglemente bestimmen, so werden solche Streitigkeiten vermieden. Man sagt uns immer, man solle Vertrauen zu der Regierung haben. Sie hat bisher Bedeutendes geleistet, sie wird auch in Zukunft ihre Aufgabe zu erfüllen suchen. Ich habe auch Vertrauen in die Regierung, namentlich daß sie das Staatsinteresse wahren werde, aber das Mißtrauen habe ich, daß sie aus Menschen besteht, die sich irren können, daß es schwer hält, eine einmal ausgesprochene Ansicht zurückzunehmen. Die Regierung selbst wird sich besser dabei befinden, wenn die Sache gesetzlich regulirt ist; deswegen macht man eben Gesetze.

Dr. Schneider. Herr v. Gonzenbach theilte mir seinen Antrag auch mit, und im ersten Augenblicke erklärte ich, ich könne demselben beipflichten, weil ich glaube, was er bezwecke, liege schon im § 20. In der That heißt es unter litt. c, das Reglement soll erstens die Pflichtigen, zweitens die Vertheilung der Last unter sie enthalten. Indessen erregte die Art und Weise, wie Herr v. Gonzenbach den Antrag motivirt, doch einiges Bedenken bei mir. Wenn Herr v. Gonzenbach auf den § 9 hinweist, so sollte man fast glauben, er hätte die Ansicht, daß der Staat überall, wo Reglemente gemacht werden, als pflichtig erscheinen soll. Es werden aber an vielen Orten Reglemente gemacht, wo der Staat gar keine Pflicht hat. Ich besorgte, man könnte dann daraus schließen, der Staat sei in allen Fällen als Mitpflichtiger zu betrachten, und davor möchte ich jedenfalls warnen. Wenn der Antrag dasjenige bedeutet, wie ich ihn zuerst aufgefaßt habe, so stehen die Pflichtigen eigentlich schon im Gesetze. Der § 12 nennt die verschiedenen Kategorien von Pflichtigen; der § 13 bezeichnet die Fälle, wo der Staat

einen Beitrag zu leisten hat. Liegt es nun im Interesse der Betreffenden, im Reglemente zu sagen: der Staat bezahle  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  des Schadens? Ich denke mir einen Fall, in welchem ein solches Reglement dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorgelegt wird; der letztere wird das Interesse des Staates wahren, und setzt vielleicht den Beitrag desselben auf  $\frac{1}{4}$  fest. Nun ereignet sich aber ein außerordentlicher Wasserschaden, welchen die Gemeinden unmöglich allein tragen können; dann soll der Staat über das Reglement hinaus beitragen, die Sache kommt vor den Großen Rath und man könnte vielleicht der betreffenden Gemeinde entgegen: Ihr habet seiner Zeit die Sache so geordnet, schaut, wie ihr es nun macht! Ich glaube fest, es liege im Interesse der Betheiligten, daß der Staatsbeitrag nicht gerade bestimmt werde. Für Schulhausbauten, Feuerspritzen u. s. w. kann man den Staatsbeitrag in Procenten aussprechen, weil da nicht solche Schwankungen eintreten, wie es hier der Fall ist. Auf der andern Seite zweifle ich daran, daß der Staat seinerseits so weit gehen könne. Aus diesen Gründen halte ich dafür, man könnte füglich den beantragten Zusatz fallen lassen.

Dr. v. Gonzenbach. Das Votum des Herrn Dr. Schneider beruht auf einem doppelten Irrthum. Erstens nimmt er an, das Gesetz selbst sage, wann der Staat schwellenpflichtig sei. Der § 13 stellt zwar da einen Beitrag in Aussicht, wo die Ausübung der Schiffahrt oder Flößerei auf die Uferbauten schädlich wirkt, aber der § 20 entspricht diesem Grundsatze nicht. Zweitens glaubt Herr Schneider, es liege im Interesse der Betheiligten, nichts Bestimmtes festzusetzen. Ich gebe dieß zu, wenn es sich darum handeln würde, hier den Beitrag auf  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  zu bestimmen, ob schon ich begierig bin zu wissen, ob Herr Schneider in einigen Wochen, wenn es sich um den Bundesbeitrag an die Seelandsentsempfung handelt, auch dort sagen würde, es sei besser, gar nichts zu bestimmen. Ich will lieber einen Spähen in der Hand als eine Taube auf dem Dache. Aber das liegt eben nicht in meinem Antrage, daß man hier das Procent des Staatsbeitrages bestimme. Ich stellte bei der ersten Berathung einen ähnlichen Antrag und Herr Stämpfli gab denselben eventuell zu. Er sprach sich über die §§ 11 und 12 folgendermaßen aus: „Hier bietet sich die Frage: wann der Staat seit 1825 an die Schwellenbauten in der betreffenden Gegend ungefähr zwei Millionen gewendet hat, steht ihm ein Recht zu, zu verlangen, daß diese zwei Millionen nicht einfach wieder durch die Aare hinuntergeschwemmt werden? Der Staat hat das Recht, die Unterhaltung der ausgeführten Werke zu verlangen und zwar im öffentlichen Interesse.“ Durch wen sollen sie unterhalten werden? Es wird ein Schwellenreglement aufgestellt, welches die Pflichtigen und die Vertheilung der Last unter sie enthält; daher muß auch die Betheiligung des Staates im Reglemente vorgesehen sein. Ueber diesen Punkt sagte Herr Stämpfli: „Ich will nicht behaupten, daß die Gebühr gerade so viel abwerfe, als der verursachte Schaden beträgt, aber es ist eine möglichst annähernde Ausgleichung zu erwarten. Ferner wird der Staat gegenüber den Schwellenpflichtigen wahrscheinlich in einem billigen Verhältnisse Rechnung tragen, wie bisher. Ich will nicht sagen, daß sein Beitrag  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  der Kosten betrage, wie im Seelande, im Oberlande, aber die Behörden werden ein Verhältniß festsetzen, das billig sein wird. Ich habe die Ueberzeugung, daß das Beitragsverhältniß des Staates gegenüber den Schwellenpflichtigen zwischen Thun und Bern ein bedeutendes sein muß, aus dem Grunde, welchen Herr v. Gonzenbach anführte, weil durch die Schiffahrt auf der Aare deren Wasserstand jede Woche wechset und das Schwellenholz dadurch sehr beschädigt wird. Wenn daher Sachverständige sagen, die Schiffahrt und die Flößerei verursache den meisten Schaden (vielleicht zum Theil auch in Folge der Eigenschaften der angebrachten Bauten), so wird das Bei-

tragsverhältnis darnach bestimmt.“ Herr Stämpfli nahm also an, das Beitragsverhältnis müsse größer sein als  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{2}$ . Ich wollte lieber eine doppelte Armenlast als die halbe Schwellenpflicht zwischen Schützenfabrik und Eisenau. Um nun das alljährliche Markten zu vermeiden, möchte ich die Beheiligung eines Feden im Reglemente bestimmen. Der Herr Berichterstatter kann einwenden, es sei gestern entschieden worden, und ich muß gehen, gestern wäre die Aufnahme des beantragten Grundsatzes am Platze gewesen.

Büßberger. Mir scheint, diejenigen, welche gegen den Antrag des Herrn v. Gonzenbach sind, sind es aus dem Grunde, um den Staat nicht zu sehr zu betheiligen. Es scheint mir, es könnten Zeiten eintreten, wo man froh wäre, wenn die Regierung durch das Gesetz gebunden wäre, damit sie nicht zu weit gehe. Um so mehr möchte ich eine solche Bestimmung in das Gesetz aufnehmen.

Scharner zu Kehrsatz. Ich glaube, die Sache lasse sich gar leicht machen, wenn man ehrlich und aufrichtig zu Werke gehen will. Es ist außer Zweifel, daß die Arbeiten an der Aare zwischen Thun und Bern ein außergewöhnliches Verhältnis bilden, daß es die Schiffahrt und dann der Schutz des Grundeigentums ist, der sie veranlaßt. Was die Schiffahrt betrifft, so ist natürlich, daß auch die Regierung eintrete und ein entsprechender Theil der Last vom Staate getragen werde; dagegen sollen die Uferbewohner für den Schutz ihres Eigentums ebenfalls den verhältnismäßigen Theil tragen. Der Staat soll sich nicht herauswinden. L'état doit être le plus honnête homme de France, sagte Kaiser Napoleon unlängst. Man stelle daher die Bestimmung auf: Bauten, welche für die Schiffahrt und im allgemeinen Interesse angeordnet werden, habe der Staat zu unterhalten; was aber für die Uferversicherung gethan wird, soll jeder Betheiligte nach dem ihm gebührenden Verhältnis übernehmen, und soll nicht Einer seine Last abwerfen, um sie andern Schultern aufzuladen. Man soll also die Sache im Reglemente gehörig ausscheiden.

Herr Berichterstatter. Nachdem gestern der § 13 angenommen worden, hätte ich allerdings erwartet, es werde über den § 20 keine so lange Diskussion mehr stattfinden. Ich kann nicht verhehlen, daß es den Eindruck macht, als sehen die Herren aus der Gegend zwischen Bern und Thun in jedem Buchstaben dieses Gesetzes ein Gespenst, das sie erschreckt; würden sie die Sache etwas unbefangener in's Auge fassen, so hätten sie nicht solche Besorgnisse. Gestern wurde bei § 13 die Aufnahme des von Herrn v. Gonzenbach vorgeschlagenen Zusatzes abgelehnt, die natürliche Konsequenz dieses Beschlusses besteht nun darin, daß man den Grundsatz nicht anwendet. Denn es wäre ein Widerspruch, einen nicht angenommenen Grundsatz anzuwenden. Ich glaube aber auch hier Zusicherungen geben zu können, welche beruhigen sollten. Nach § 20 soll für jeden Schwellenbezirk ein Reglement erlassen werden, in welches die Pflichten und die Bertheiligung der Last unter sie aufzunehmen sind. Wer ist also aufzunehmen? Privaten, Korporationen und der Staat, insofern er privatrechtlich verpflichtet ist, aber eine öffentlich rechtliche Pflicht ist im Gesetze nicht anerkannt, dagegen wird er nach Maßgabe der Umstände einen billigen Beitrag leisten. Heute kann man auf den verworfenen Grundsatz nicht mehr zurückkommen, es stört das ganze System. Herr v. Gonzenbach möchte die Bauten, welche für die Schiffahrt gemacht wurden, in das Reglement aufnehmen. Eine solche Ausscheidung im Reglemente ist nicht genau möglich; es geht so ineinander, daß das einzig vernünftige Verhältnis darin besteht, zu sagen, der Staat leiste einen billigen Beitrag, und zwar gestützt auf die Schätzung von Sachverständigen. Aber die Herren erreichen durch den Antrag des Herrn v. Gonzenbach nicht ein Jota mehr. Wer entscheidet über das

Reglement? Der Regierungsrath. Also sind sie da wieder in den Händen der Regierung. Der Antrag stört, wie ich sagte, auch das System. Von wem ist das Reglement zu entwerfen? Vom betreffenden Gemeinderathe, aber wo ein größerer Verband besteht, von einem Ausschusse. Nun frage ich, ob es nicht störend einwirken würde, wenn man von vornherein bestimme, wer als betheiligt in das Reglement aufzunehmen sei. Wenn Sie den Antrag annähmen, so wäre ich in peinlicher Verlegenheit, weiter fortzufahren. Die Herren erreichen also nichts, sie wollen aber einen gewissen Griff auf den Staat haben. In der Petition von Kleinhöchlieten werden exorbitante Forderungen an den Staat gestellt, es heißt darin: „Hat die Korrektion noch andere Zwecke von allgemeinerem Interesse, soll namentlich die Wasserkrast für die Industrie oder für die Schiffahrt oder bezüglich beider zugleich, nutzbar gemacht werden; dann sind die Eigenthümer der Ländereien unter dem Einflusse des fraglichen Gewässers nur insofern zu verhältnismäßigem Beiträge an die Kosten verpflichtet, als diese Ländereien durch die Korrektionswerke nachhaltig gegen Schädigungen geschützt und kulturfähig gemacht werden.“ Sie wollen also bloß unter der Bedingung etwas leisten, sofern sie gar nichts mehr zu gefahren haben und das Land kulturfähig ist. Weiter heißt es: „Zur Herstellung einer Wasserstraße behufs der Schiffahrt mit oder ohne gleichzeitiger Benutzung zu Radwerken, der Hauptzweck der Korrektion und diese den Ländereien nicht nützlich, so haben die Eigenthümer an die Kosten gar nichts beizutragen. Ist bei diesem Hauptzwecke die Korrektion den Ländereien sogar nachtheilig, so steht den Eigenthümern derselben begründeter Anspruch auf vollständige Entschädigung zu, gleich wie solche auch für Grundeigentum zu leisten ist, das für Landstraßen angesprochen wird.“ Bringt man diese Aeußerungen mit den hier gefallenen Voten in Verbindung, so kommt man zu dem Schlusse: wenn man die von Herrn v. Gonzenbach beantragten Bedingungen in das Reglement aufnehmen will, so tragen die Betreffenden gar nichts bei, sondern verlangen noch Entschädigung. Herr v. Gonzenbach suchte aus einem Votum des Herrn Stämpfli nachzuweisen, dieser habe zugegeben, daß der Staat als pflichtig in das Reglement aufgenommen werden soll. Ich gebe ja das auch zu, für den Fall, wo eine privatrechtliche Verpflichtung besteht, und namentlich wird der Staat haften müssen, wenn es sich um Hafenbauten u. dgl. handelt. Das versteht sich von selbst. Aber daß man den nach § 13 zu leistenden Staatsbeitrag in das hier vorgesehene Reglement aufnehmen soll, das könnte ich nicht zugeben. Herr Büßberger bemerkte, die §§ 12 und 13 seien sinnlos, wenn der Antrag des Herrn v. Gonzenbach nicht angenommen werde. Das kann ich nicht finden. Was in das Reglement jedes Schwellenbezirks gehört, sagt dieser Paragraph, was der Staat nach § 13 leistet, hat einen ganz besondern Zweck. Der vorliegende Paragraph ist ein sehr wichtiger für das Ganze und wenn Sie den geirigen Beschluß nicht umstoßen wollen, so nehmen Sie denselben an, sonst wüßte ich nicht, ich wiederhole es, wie man weiter fortfahren könnte.

Dr. Schneider. Ich wünsche noch über einen Punkt Auskunft zu erhalten. Im Reglemente sollen also nur die privatrechtlich Schwellenpflichtigen bezeichnet werden. Wie soll es nun in den Gemeinden gehalten sein, wo sich gar keine privatrechtlich Pflichten befinden, wo die Organisation nur polizeilich angeordnet wird?

Herr Berichterstatter. Wenn ich mich in der Weise ausgesprochen hätte, wie Herr Schneider es auffaßt, so wäre es unrichtig. Ich habe bloß gesagt: der Staat soll da in das Reglement aufgenommen werden, wo er privatrechtlich Schwellenpflichtig sei, dagegen soll der Beitrag, welchen er nach § 13 leistet, nicht in dieses Reglement aufgenommen werden.

## A b s t i m m u n g.

Für den § 20 mit oder ohne Abänderung  
Für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach  
Dagegen

Handmehr.  
43 Stimmen.  
55 „

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

## § 22.

## § 21.

Tscharner zu Rehrfah wünscht, daß vor dem Worte „Betheiligten“ eingeschaltet werde: „Pflichtigen und.“

Bucher ist der Ansicht, es liege nicht im Interesse der Schwellenpflichtigen, daß der Gemeinderath das Reglement entwerfe, weil der Fall eintreten könne, daß Leute ein Reglement entwerfen würden, welche bei der Schwellenpflicht gar nicht betheiligt seien. Es wird daher beantragt, den Eingang des Paragraphen also zu fassen: „Die Entwerfung des Reglements und des Kadasters ist Aufgabe eines Ausschusses der Betheiligten des betreffenden Schwellenbezirks“ etc.; ferner die Worte „jeder Gemeinderath“ zu ersetzen durch: „jeder Schwellenbezirk.“

Berger hält dafür, der Zweck des Gesetzes sei, daß man sich an eine gesetzlich konstituirte Behörde wenden könne. Da übrigens die Betheiligten Vorschläge eingeben können und der Schwellenbezirk auch angehört werde, so sei der Bemerkung des Herrn Bucher Rechnung getragen.

Steller zu Wichtrach unterstützt den Antrag des Herrn Bucher in dem Sinne, daß der Eingang des Paragraphen also gefaßt werde: „Die Entwerfung des Reglements und des Kadasters ist Aufgabe der Schwellenpflichtigen, welche sich durch einen Ausschuss vertreten lassen etc.“

Herr Berichterstatter. Die gefallenem Bemerkungen scheinen mir auf einer nicht ganz richtigen Interpretation des Artikels zu beruhen, welcher alle anregenden Verhältnisse berücksichtigt. Zwischen den einzelnen Betheiligten und dem Staate steht der Gemeinderath. Wie soll dieser zu Werke gehen? Soll er zusammensitzen, ein Reglement entwerfen und der Regierung zur Genehmigung einschicken, ohne Jemanden etwas zu sagen? Nein, er soll das Reglement entwerfen und den Betheiligten Gelegenheit geben, sich darüber auszusprechen. Ich möchte da Herrn Tscharner erwidern, daß die Pflichtigen auch betheiligt sind, und die von ihm beantragte Ergänzung also eine Tautologie wäre. Sowohl die einzelnen Betheiligten als der Schwellenbezirk können allfällige Einsprachen erheben, und dann folgt die etwas objektivere Ansicht des Gemeinderathes, welcher das Reglement der Regierung zur Genehmigung einschickt. Man hat also die Möglichkeit, alle Stimmen, die ein Urtheil in der Sache haben, zu vernehmen. Die Regierung könnte mit den Schwellenbezirken nicht so gut verkehren, wie mit dem Gemeinderathe. Ueberdies würde das System gestört, da die Gemeinde nach § 24 dem Staate gegenüber haften soll. Man wird ein Musterreglement entwerfen und den Gemeinden zuschicken. Sollten sich im Bereiche der letztern nicht hinlängliche Kräfte vorfinden, so kann der Regierungsrathhalter die Leitung übernehmen. Ich muß deshalb am Paragraphen festhalten.

Tscharner zieht seinen Antrag zurück.

Der § 21 wird unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn Bucher bleibt in Minderheit.

## § 23.

Dr. v. Gonzenbach. Sie sehen, daß dies ein neuer Paragraph ist. Was die erste Hälfte desselben betrifft, so stände es Niemanden schlechter an als mir, Einwendungen dagegen zu machen, da diese Bestimmung von mir beantragt wurde. Das soll Ihnen beweisen, daß man nicht nur das Wort ergreift, um Opposition zu machen. Der erste Theil des Paragraphen hat den Zweck, zu verhindern, daß die Schwellenpflicht beliebig übertragen werde. Dagegen könnte ich nie und nimmer zum zweiten Alinea stimmen, welches die Dereliction eines Grundstückes untersagt. Es zeigt Ihnen die ganze Tragweite des Gesetzes, und wenn man schon beruhigende Zusicherungen gibt: es werde nicht so böse geben etc., so zeigt doch diese Bestimmung selbst, es könne die Schwellenpflicht so weit gehen, daß Einer unter Umständen lieber sein Grundstück preisgebe, als die Last derselben auf sich nehme. Die Schwellenpflicht ist nicht eine persönliche, sondern eine dingliche Pflicht, die auf dem Grundstück lastet. Ich weiß auch, daß Mißbräuche stattgefunden, daß Fälle vorkamen, in welchen Jemand einen Riemen Landes abschneid, um sich der Schwellenpflicht zu entziehen. Aber nach diesem Gesetze ist dies in Folge der Einführung des Kadasters, zu welchem ich auch beirug, nicht mehr möglich. Ich möchte nicht so weit gehen, selbst dann, wenn der ganze Ertrag des Gutes zur Erfüllung der Schwellenpflicht verwendet werden muß und der Betreffende das Grundstück preisgeben will, zu sagen: du kannst gehen, aber dein übriges Vermögen bleibt für die Schwellenpflicht verhaftet! Das Vaterland kann von einem Manne mehr fordern als sein Vermögen, es kann von ihm Blut und Leben fordern, und man ist unter Umständen bereit dazu, aber daß man sich zum Besten des Staates von einem Flusse runtern lassen soll, das finde ich nicht gerecht. Ich trage daher auf Streichung des zweiten Alinea an.

Herr Berichterstatter. Das ist ein Paragraph, den ich für durchaus billig halte. Ich will Ihnen mittheilen, was mich bei der Redaktion des Paragraphen leitete. Die Thatsache ist sehr bekannt, daß Jemand sich durch Dereliction des Grundstücks der Schwellenpflicht entzieht. Würde es in der Weise geschehen, daß der Betreffende sagte, er gebe sein ganzes Gut auf, so ließe sich etwas sagen, aber wenn man die Erfahrung zu Rathe zieht, so findet man, daß dieses in der Regel nicht so ist, sondern der Betreffende schneidet dem Fluß entlang einen Riemen Landes ab, verkauft es, und an wen? An Jemand, der die Schwellenpflicht nicht erfüllt, der das Land verläßt. Wie geht es jetzt? Auf wen fällt die Schwellenpflicht? Welche Konsequenzen treten ein? Die Last fällt dem Schwellenbezirk zu, jedenfalls nicht dem Staate. Nun aber wäre die Konsequenz, selbst wenn man annähme, die Schwellenpflicht falle dem Staate zu, eine ungeheure, denn die betreffenden Grundeigentümer längs eines Flusses bräuchten dann nur den Riemen Landes am Fluße abzuschneiden, zu derelinquieren, um die Schwellenpflicht dem Staate aufzubürden. Eine solche Centralisation der Schwellenpflicht auf den Staat wird man nicht wollen, sonst müßte man nicht nur eine dreifache, sondern eine fünffache Steuer zahlen. Nun frage ich: ist es recht, daß Einer sich auf diese Weise seiner Pflicht entledigen könne? Ich fand, es sei nicht billig, es sei billiger, wenn man sage: du kannst allfällig das betreffende Grundstück verkaufen, aber die Pflicht

der Uferversicherung, welche eine öffentliche Last ist, wie eine andere, haftet darauf. Allerdings ist nicht zu verkennen, wenn man das zweite Alinea streichen will, in der Voraussetzung, daß die Schwellenpflicht insofern der Vereliktation dem betreffenden Schwellenbezirke zufalle, so gehen die Konsequenzen nicht so weit, und auch der Zerstückelung des Grundeigentums wäre dann eine Schranke gesetzt. Insofern könnte ich zur Streichung des zweiten Alinea stimmen, obschon ich in erster Linie daran festhalte. Die Last wird nie oder nur in höchst seltenen Fällen so groß, daß die Schwellenpflicht ein Grundstück entwerthet; durch dieses Gesetz wird dieselbe billig vertheilt. Wenn die Versammlung glaubt, es sei besser, das zweite Alinea zu streichen, so widerspreche ich mich nicht so sehr, weil es nicht stört und ich gerne billigen Wünschen Rechnung trage; in erster Linie empfehle ich Ihnen den Vorschlag des Regierungsrathes.

#### Abstimmung.

Für den § 23 mit oder ohne Abänderung  
Für das zweite Alinea  
Für Streichung desselben

Handmehr.  
Minderheit.  
Gr. Mehrheit.

#### § 24.

Dr. v. Gonzenbach: Das ist der zweitwichtigste Paragraph des Gesetzes. Bei der ersten Berathung änderte der Große Rath selbst denselben ab, 45 Stimmen sprachen sich damals für Streichung, 42 dagegen aus; mit 49 gegen 30 Stimmen wurde beschlossen, den § 10 des Wasserbaupolizeigesetzes von 1834 aufzunehmen. Bei der Redaktionsberathung wurde der Paragraph nach Antrag des Regierungsrathes beibehalten. Nun fragt es sich, ob Sie von Ihrer frühern Schlußnahme zurückkommen wollen, oder ob der Paragraph so bleiben solle, wie er vorliegt. Die Gründe, warum ich glaube, Sie dürfen die Gemeinden nicht für die Erfüllung der Schwellenpflicht haftbar erklären, obschon Sie dies in andern Zweigen der Administration gehabt haben, wie im Armenwesen, theils noch haben, wie im Vormundschafswesen, sind folgende. Betrachten Sie dieses Gesetz von Anfang bis zu Ende, und fragen Sie: was hat die Gemeinde für eine Befugniß, für eine Möglichkeit, sich zu schützen? Nach § 7 bestimmt die Regierung die Hafens- und Landungsplätze, nach § 8 bestimmt die Regierung die Normalbreite des Flusses und das System der Versicherungsbauten, nach § 9 dürfen Bauten und Anlagen, die auf die Höhe des Wasserstandes einen Einfluß haben, nur mit Bewilligung der Regierung gemacht werden. Nach § 10 kann die Regierung Land zur Anpflanzung von Schwellengeholz expropriiren. Es darf sogar Schwellenmaterial gegen den Willen der Gemeinde abgeführt werden, die Gemeinde aber haftet dennoch für die Schwellen. Das ist eine Ausdehnung der Lasten und der Verantwortlichkeit der Gemeinden, welche diesen nicht auferlegt werden soll. Es ist ein himmelweiter Unterschied zwischen der Armenlast und der Schwellenpflicht. Sagt der Staat im Armenwesen zu den Gemeinden: ich will Spitalbauten machen, die Expropriation des nöthigen Landes anordnen, unterhältet die neuen Anstalten? Durchaus nicht, es liegt da alles in der Autonomie der Gemeinde. Von verschiedener Seite hörten Sie die Bemerkung machen, der Gemeinderath sei nicht die geeignete Behörde, das Schwellenreglement zu entwerfen; er kann allerdings Sachverständige beiziehen, aber ich möchte doch von der Gemeinde diese Verantwortlichkeit ablehnen. Haben die Gemeinden Schwellenfonds? Und wenn sie solche nicht haben, wie wollen sie ihre

Dürftigkeit anders erfüllen als durch Zellen? Gegen Armenzellen, die seit Jahrhunderten bestanden, hat man eine entsetzliche Angst, aber Zellen zur Erfüllung der Schwellenpflicht, diese sollen bezogen werden! Nehmen Sie an, es befinden sich an der Aare einige Grundbesitzer, die ihre Schwellenpflicht nicht erfüllen, sie schützen Armuth vor; die Gemeinde fordert sie auf und da es ohne Erfolg bleibt, greift sie auf das Gut, auf welchem aber nur wenige hundert Franken abbezahlt sind. Nun frage ich, welche Unannehmlichkeiten in den Gemeinden zu erwarten sind, wie viel besser es ist, wenn die nöthigen Anordnungen durch den Wasserbauingenieur getroffen werden, wenn die Regierung sie ausführt, allfällig mit Rückgriffsrecht auf die Pächter, wie es das Gesetz von 1834 im § 10 einrichtete. Dieser Paragraph genügt, und ich besorge, Sie würden sonst die Gemeinden in eine Verpflichtung ziehen, die sehr weit greift. Es wurde bei Behandlung der Eintretensfrage bemerkt, diese Verantwortlichkeit der Gemeinden sei mehr eine moralische. Wenn es diesen Sinn hätte, so hätte ich nicht viel dagegen, aber der § 24 sagt: „Dem Staate gegenüber haftet die Gemeinde.“ Betrachten Sie nun die Verzweigung der Gemeinden, z. B. im Rubigenviertel, und bedenken Sie, wie weit es ginge, wenn man den Gysensteinern sagen würde: ihr haftet dafür, ob da unten an der Aare recht geschwelt worden sei oder nicht! Es ist nicht nöthig, neue Lasten auf die Gemeinden zu legen, auch nicht konsequent; wenn Sie die Gemeinden der Armenlast entbinden, so soll man ihnen nicht hier eine Schwellenlast auflegen. Wenn die Pächter ihre Dürftigkeit nicht erfüllen, so kann der Staat auf ihre Kosten die nöthigen Anordnungen treffen lassen. Ich erlaube mir daher, meinen frühern Antrag wieder aufzunehmen und will nicht weitläufiger sein, weil ich dafür halte, es nüge nichts.

Matthys. Ich möchte den § 24 sehr unterstützen und zwar aus Gründen der Prävention. Es handelt sich um polizeiliche Bestimmungen und ich frage: wer hat die Polizei zu verwalten? Die Verwaltung der Gesundheits-, der Vormundschafswesen, der Feuer-, der Baupolizei ist Sache des Gemeinderathes. Nun bedenken Sie: taun der Staat, obschon er das Oberaufsichtsrecht hat, mit Rücksicht auf die Wasserbaupolizei ein solches Beamtenheer aufstellen, daß die betreffenden Beamten Woche für Woche, Monat für Monat die Ufer durchgehen, um zu untersuchen, welche Beschädigungen die Versicherungsbauten allfällig erlitten haben, und dieselben herstellen zu lassen? Das kann der Staat nicht, dagegen kann die Ditspolizei die Bauten unmittelbar überwachen und eintretende kleinere Beschädigungen rechtzeitig gut machen. Nehmen Sie den § 24 an, so hat es die Folge, daß jeder Privatmann, jeder Bannwart, jeder Polizeidiener, wenn er irgend eine Schädigung an den Uferbauten wahrnimmt, dem Gemeinderathe davon Anzeige macht, welcher dann die nöthigen Anordnungen trifft. Also aus Gründen der Prävention, um größern Uebeln vorzubeugen, ist es eine absolute Nothwendigkeit, daß Sie den § 24 annehmen. Ich erinnere noch an Eines. Im Gesetz über die Hypothekarkasse ist die Bestimmung enthalten, daß die Einwohnergemeinden für die Schätzungen einzustehen haben, welche von den Schätzern vorgenommen und vom Gemeinderathe bestätigt sind. Nach der Erlassung jenes Gesetzes wurden große Bedenken dagegen erhoben. Die Erfahrung beweist aber, in wie wenigen Gemeinden die Hypothekarkasse in den Fall kam, auf die Gemeinden zu greifen. Es ist wahr, in einzelnen Gemeinden kam der Fall vor, aber im Allgemeinen wirkte diese Bestimmung sehr wohlthätig auf den Hypothekarkredit im ganzen Kanton; der Kapitalist kann mit viel größerer Sicherheit dem Landmann sein Geld anvertrauen, weil die Hypothekarschätzung in Verbindung mit der allgemeinen Kadasterschätzung bewirkte, daß der wahre Werth des Grundeigentums ausgemittelt wurde. Aus diesen Gründen muß ich Sie bitten, den § 24 anzunehmen.

Berger unterstützt ebenfalls den § 24, wie er vorliegt, und zwar gestützt auf gemachte Erfahrungen und im Hinblick auf das im Gesetze über Streitigkeiten betreffend öffentliche Leistungen vom 20. März 1854 vorgeschriebene Verfahren, welches Gesetz der Regierung weit gehende Befugnisse gebe. Auch ist der Redner der Ansicht, die Streichung des § 24 würde die Dekonomie des Gesetzes stören, der § 21 hätte dann keine eigentliche Bedeutung mehr; endlich seien die Befürchtungen des Herrn v. Gonzenbach nicht begründet.

Stettler. Herr Matthys hat die günstige Seite der Sache dargestellt, erlauben Sie, daß ich auch die entgegengesetzte Seite berühre, damit Sie mit Sachkenntnis entscheiden. Ich bitte, wohl zu unterscheiden, daß den Gemeinden nicht etwa bloß ein Aufsichtsrecht im § 24 gegeben wird, um die Pflichten anzuhalten, ihre Obliegenheit zu erfüllen; es geht weiter. Es ist geradezu eine Haftungs-pflicht und zwar in dem Sinne, daß der Staat sich für die ganze Schwellenlast einfach an die Gemeinde hält. Die Staatsbehörde wird einfach dem Regierungsrathhalter schreiben: das und das fehlt da und da, macht, daß es hergestellt werde! Ich will ein Beispiel anführen. Angenommen, ein Grundeigentümer bestreite die Pflicht zu schwellen; nach § 26 gehören Streitigkeiten über Verbindlichkeiten, welche aus einem privatrechtlichen Titel abgeleitet werden, vor die Civilgerichte. Also wenn der Prozeß entschieden ist und man große Kosten hatte, weiß man erst, wer pflichtig sei. Mittlerweile muß die Gemeinde die Last tragen, die übrigen Einwohner beziehen, oder Geld entlehnen; sie hat kein Mittel, sich zu helfen. Oder wenn der Betreffende Armuth vorschützt, gibt das Gesetz der Gemeinde ein Mittel an die Hand, die Sache zu ordnen? Nein, Hülfsmittel gibt es der Gemeinde keine, nur Pflichten. Wenn der Paragraph so redigirt wäre, daß er den Gemeinden nur ein Aufsichtsrecht gäbe, so fände ich denselben billig. Man wird vielleicht sagen, das sei der Sinn des Paragraphen, aber dieser ist sehr zweideutig, er läßt sich drehen. Ich halte dafür, in der Praxis werde der Staat sich an die Gemeinde halten und die Folge sei diese, daß die Gemeinde zahlen müsse. Ich kann mich mit den Erklärungen, welche man uns immer gibt, nicht beruhigen. Ich habe auch Zutrauen in die Regierung, aber die Personen wechseln, die Gesetze bleiben, und am Ende wären die Bürger von der Gnade der Regierung abhängig. Wollen Sie in einem republikanischen Staate den Bürger im Gesetze schützen oder diesen Schutz von der Ansicht wechselnder Personen abhängen lassen? Will man die Gemeinde schützen, oder ihr eine neue Last auflegen, die größer ist als alle andern Lasten? Man Sorge für eine Redaktion, die nicht zu einer civilrechtlichen Haftbarkeit führt. Ich muß daher der Konsequenz wegen mit voller Ueberzeugung zum Antrage des Herrn v. Gonzenbach stimmen. In zweiter Linie stelle ich den Antrag, den Gemeinden ein Aufsichtsrecht und allfällig eine Aufsichtspflicht zu geben, jedenfalls aber die Haftbarkeit und den mit derselben verbundenen Rückgriff zu streichen.

Bucher unterstützt ebenfalls den Antrag des Herrn v. Gonzenbach, und spricht die Besorgnis aus, die Einwohnergemeinden würden im gegebenen Falle, wenn es sich darum handle, für säumige Pflichtige zu schwellen, mit dem Schwellenbezirke in Konflikt kommen; endlich wird daran erinnert, daß es verschiedene Gemeintheilungen gebe, wie z. B. auch Schulbezirke, Schulgemeinden.

Bigler findet es weder billig noch gerecht, den Einwohnergemeinden eine Last aufzulegen, die sie bisher nie gekannt hätten. Nach dem § 83 der Verfassung sei das Eigenthum unverletzlich, nun fragt der Sprechende, ob es nicht eine Verfassungsverletzung wäre, wenn man die Gemeinden für die Schwellenpflicht, welche schon Millionen gefostet, verantwortlich machen würde. Sollte der § 24 angenommen

werden, so wäre es leicht möglich, daß einzelne Gemeinderäthe, die von dieser Verantwortlichkeit betroffen würden, ihre Entlassung verlangten. Wenn die Mitglieder der Versammlung die Lokalverhältnisse näher untersuchten, so würde der § 24 anders lauten. Schon in den Zwanzigerjahren sei der Kleine Rath irrig berichtet gewesen, auf das Ansuchen der Ortschaft Almendingen wurde eine Untersuchung der dortigen Verhältnisse angeordnet, und hierauf entsprach die Regierung, in Betracht, daß diese Gemeinde mit keiner speziellen Schwellenpflicht behaftet sei, ihrem Gesuche. Der Redner führt den betreffenden Rathschluß an, und schließt, indem er die Hoffnung ausspricht, der Große Rath werde auch heute gerecht sein.

v. Wattenwyl zu Rubigen unterstützt den Herrn Präopinanten. Ginge nach diesem Gesetze die Haftbarkeit der Gemeinden nur so weit, als aus Nachlässigkeit von ihrer Seite Schaden entstanden sein möge, so wäre nichts dagegen zu sagen, aber die Sache werde in der Praxis weiter gehen, man lege den Gemeinden eine Last auf, von der man bisher nichts wußte. Man könne wohl durch eine Mehrheit eine Minderheit erdrücken, aber der Sprechende protestirt im Namen seiner Wähler dagegen und behält sich vor, seine Reklamation bei gegebener Gelegenheit geltend zu machen.

Herr Berichterstatter. Es fällt mir sehr auf, in diesem Saale bei der Beratung eines Gesetzesartikels, welcher den ganzen Kanton, nicht nur eine Gegend beschlägt, eine Drohung zu vernehmen. Ich will nicht weiter darauf eingehen. Der vorliegende Paragraph ist einer der allerwichtigsten und wenn er nicht angenommen wird, so hat das Gesetz keinen Werth. Ich gab vorhin eine Modifikation zu, weil ich den geäußerten Wünschen Rechnung tragen konnte, und ich werde auch ferner billig sein, wo es immer möglich ist; aber dieser Paragraph darf nicht fallen. Es ist da nicht ein Privatrecht in Frage, sondern eine polizeiliche Pflicht, und es ist in der ganzen Staatsverwaltung Regel, daß bei polizeilichen Funktionen der Staat ein Mittelglied hat zwischen ihm und den Privaten, weil er mit diesen nicht direkt verkehren kann, und dieses Mittelglied sind die Gemeinden. Sie finden diese Einrichtung, wie bereits gezeigt wurde, in allen Verwaltungszweigen. So im Vormundschafswesen. Was wäre hier ein Mittelglied ohne Verantwortlichkeit? So ist es auch im vorliegenden Falle. Man suche nachzuweisen, der Grundsatz des § 24 sei gefährlich, zwar nicht unter der gegenwärtigen Regierung, aber man sagte, Personen wechseln, das System aber bleibe. Ich will aber nachweisen, daß gerade im Paragraphen selbst nichts Gefährliches ist. Was sagt der Paragraph? „Dem Staate gegenüber haftet die Gemeinde für die Erfüllung der Schwellen- und Dampfpflicht in ihrem Bezirke.“ Herr Stettler behauptet nun, diese Haftbarkeit der Gemeinde sei sehr zweideutig. Ich finde den Ausdruck sehr deutlich und mache kein Hehl, daß der Staat im gegebenen Falle die Gemeinde zur Erfüllung der Schwellenpflicht anhalten kann und wird. Das ist sehr deutlich und klar. Aber wie ist diese Haftbarkeit beschaffen? Ist sie eine definitive oder bloß eine provisorische; und wenn sie nur eine provisorische ist, welche Störheitsmittel hat dann die Gemeinde? Es heißt im Paragraphen weiter: „unter Vorbehalt ihres Rückgriffs gegen die Schwellenbezirke und die wirklich Pflichtigen.“ Ist diese Garantie nicht genügend? Wenn der Pflichtige nicht genug Garantie darbietet, so kann die Gemeinde sich an den Schwellenbezirk wenden, welcher unter allen Umständen hinlängliche Garantie bieten wird. Die Gemeinde riskirt also nichts; sie riskirt nicht mehr als nach § 5 des Gesetzes über öffentliche Leistungen, wonach die Gemeinde unter Umständen auch gehalten ist, die Kosten vorzuschließen. Ich möchte fragen, ob man Klagen über Mißbrauch jenes Paragraphen gehört habe? Nach § 19 des nämlichen Gesetzes wird zu den öffentlichen Leistungen „namentlich die

Pflicht zur Unterhaltung öffentlicher Straßen, Wege, Brücken, Kanäle, Wasserleitungen, Schwellen, Dämme u. dgl.“ gezählt. Sie sehen, daß die in diesem Gesetze enthaltenen Grundsätze in demjenigen von 1854 bereits aufgestellt sind. Also schon mit Rücksicht darauf, daß die Gemeinden das Rückgriffsrecht haben, ist der Paragraph nicht gefährlich, sodann auch weil die Geltendmachung dieses Rechtes nicht schwer ist. Man hat da nicht lange zu prozediren, der Regierungskathaltler urtheilt in erster, der Regierungsrath in zweiter Instanz. Indessen wird auch dieser Fall selten eintreten. In der Regel wird der betreffenden Gemeinde eine Frist bestimmt, innerhalb welcher sie die wirklich Pflichtigen und den Schwellenbezirk zur Erfüllung der Schwellenpflicht anhalten kann. Wenn die Gemeinde gehörig Aufsicht übt, so ist diese Bestimmung für sie gar nicht gefährlich. Aber wenn man den Paragraphen streicht, was erfolgt dann? Hätte die Gemeinde eine Macht, den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten? Nein, sie stände machtlos da, der Schaden würde immer größer. Es ist bekannt, daß namentlich in Wasserbaufachen der Schaden an einem Tage sehr groß werden kann. Was hat die Gemeinde davon, wenn Unordnung herrscht? Ist sie nicht selbst am meisten davon betroffen? Wenn Wassereinbrüche geschehen, wer leidet darunter? Die ganze Gemeinde; für diese steht also hier nicht nur eine Pflicht, sondern auch ein Interesse in Frage. Man muß immer bedenken, daß eine gehörige Organisation bestehen wird. Der Grundsatz des § 24 ist übrigens nicht neu. In den mehrfach angeführten ältern Reglementen, betreffend die Schwellenpflicht an der Emme, Saane, Simme, sind ähnliche Bestimmungen enthalten; namentlich waren die Gemeinden gehalten, die Kosten vorzuschüssen. Auch bei der ersten Berathung wurde dieser Artikel angegriffen, aber es erhoben sich Stimmen für denselben, denen man nicht vorwerfen kann, sie wollen die Gemeinden ruiniren, sondern Männer, welche der Ansicht sind, daß in den Gemeinden die Schwerekraft des Landes ruhe, daß man ihnen aber eben deswegen ein regeres Leben geben müsse. Namentlich war es Herr Blösch, welcher die Beziehung der Gemeinden als Mittelglied zwischen dem Staate und dem einzelnen Pflichtigen entschieden verfolgte. (Der Redner verweist auf das Verbum des Herrn Regierungspräsidenten, Großrathöverhandlungen von 1855, Seite 139). Ich mache nur noch aufmerksam, daß im Kanton St. Gallen dieselbe Vorschrift besteht, und daß man mir sagt, man befinde sich dort sehr wohl dabei und die Gemeinden beschwerten sich nicht darüber. Zum Schlusse noch ein Wort über die gefallenen Anträge. Herr v. Gonzenbach möchte den § 10 des Gesetzes von 1834 aufnehmen. Wenn Sie für die Zukunft wieder einen Zustand wollen, wie bis dahin, wo die Behörden nicht einschreiten konnten, so nehmen Sie diesen § 10 auf. Aber es ist eben eine bekannte Thatsache, daß die Behörden wegen der Unbestimmtheit des Gesetzes machtlos waren, daß dieser Umstand wie ein Krebschaden wirkte, und diesen will man fortdauern lassen? Herr Stettler will den Gemeinden ein Aufsichtsrecht und sogar eine Aufsichtspflicht geben. Ich möchte fragen, ob das nicht unbestimmt sei? Ich schließe also, indem ich die Versammlung mit vollem Vertrauen auf ihre Einsicht ersuche, sie möchte den § 24 genehmigen.

#### A b s t i m m u n g.

Für den § 24 nach Antrag des Regierungsrathes 50 Stimmen.  
Für dessen Modifikation 44 „

#### § 25.

Gfeller zu Wichttrach gibt zu, daß die Aufstellung von Schwellenmeistern zweckmäßig sein möge, doch findet er es nicht billig, daß die Regierung die Anstellung solcher befehle, denselben die Instruktion ertheile, dagegen sie nicht bezahle. In Uebereinstimmung mit dem Grundsatz: wer befehlt, der zahlt, wird daher beantragt, daß diejenige Behörde, welche den Schwellenmeister anstelle, denselben besolden solle.

Matthys findet die Zumuthung des Herrn Präopinanten etwas stark, und macht aufmerksam, daß der Schwellenmeister von der Gemeinde oder vom Schwellenbezirk gewählt werde, daß der obere Behörde nur deshalb das Bestätigungsrecht zustehe, damit nicht Leute, die nichts von der Sache verstehen, an solche Stellen gewählt werden.

Bucher wünscht, daß das vierte Alinea gestrichen werde, indem er nicht einseht, warum die Schwellenmeister anderer Gemeindebeamten entbunden sein sollen.

Berger möchte den Schwellenmeistern die Uebernahme anderer Gemeindebeamten fakultativ lassen und daher im vierten Alinea einschalten: „auf ihr Begehren“, da es Männer gebe, die sich zur einen, wie zur andern Stelle sehr eignen.

Herr Berichterstatter. Wir wollen nicht auf den Elementargrundsatz dieses Gesetzes zurückkommen, daß die Schwellenpflicht auf dem betheiligten Eigenthum laste. Schwellenmeister werden nur da aufgestellt, wo es nothwendig ist. Wenn Sie den § 20, litt. d. vergleichen, so werden Sie finden, daß dort jedem Schwellenbezirk überlassen bleibt, in Betreff der Ernennung der Schwellenmeister Bestimmungen aufzustellen; dann hat die Baudirektion ein Aufsichtsrecht und wenn der Schwellenmeister ein verständiger Mann ist, so wird es keine Schwierigkeiten haben. Was den Antrag des Herrn Bucher betrifft, so bemerke ich nur, daß das vierte Alinea im ersten Entwurfe nicht enthalten war, daß es aber vom Großen Rathe auf den Antrag des Herrn Geißbühler aufgenommen wurde und zwar erstens wegen der Besoldung der Schwellenmeister und zweitens weil diese immer bereit sein sollten, an Ort und Stelle zu geben. Dagegen kann ich die von Herrn Berger vorgeschlagene Modifikation zugeben.

Bucher schließt sich dem Antrage des Herrn Berger an.

#### A b s t i m m u n g.

Für den § 25 mit oder ohne Abänderung, den zugegebenen Antrag des Herrn Berger inbegriffen Handmehr.  
Für den Antrag des Herrn Gfeller Minderheit.

#### § 26.

Stettler. Ich machte bereits früher aufmerksam, daß hier zwei Systeme vereinigt werden, das alte System, wonach die Schwellenpflicht privatrechtlicher Natur war, und das neue System, welches dieselbe als eine öffentliche Pflicht erklärt. Hier wird nun gesagt, wie beide Systeme ineinander greifen. Mit dem ersten und zweiten Alinea bin ich einverstanden, dagegen enthält das dritte Alinea eine Bestimmung, die ich geradezu für rechtswidrig halte. Ich denke, alle Juristen werden darüber einig sein, daß eine privatrechtlich bestehende Verpflichtung nie über das Maß ausge-

dehnt werden kann, welches im Titel festgesetzt ist. Ebenso wenig kann sie ihre Natur ändern, wenn der Betreffende nicht dazu stimmt. Ich frage nun: wie kann man dazu kommen, zu erklären: trotzdem daß ich privatrechtlich verpflichtet bin, etwas zu leisten, sei meine Pflicht in eine öffentliche Leistung umzuwandeln? Wenn das zulässig ist, so kann man jede privatrechtliche Pflicht zu einer öffentlichen Leistung erklären, und dann tritt ein anderer Gerichtsstand ein, welcher entscheidet. Statt des Civilrichters, welcher über Mein und Dein entscheidet, tritt dann der Regierungsrath als Richter auf, und nun soll eine Gemeinde oder ein Privatmann, der von Alters her privatrechtlich gewisse Leistungen übernommen hat, sich dem Entscheide des Regierungsrathes fügen. Ich halte das für inkonstitutionell, für rechtswidrig, möchte nicht da ein solches Prinzip aufstellen helfen, und stelle daher den Antrag, das dritte Alinea zu streichen.

Herr Berichterstatter. Ich muß mich diesem Antrage widersetzen. Das Dritte Alinea wird von Herrn Stettler einerseits unrichtig aufgefaßt, andererseits möchte ich auf die Konsequenzen der Streichung aufmerksam machen. Herr Stettler unterscheidet nicht zwischen einem privatrechtlichen Titel und einer öffentlichen Leistung. Die Schwellenpflicht ist schon jetzt eine öffentliche Leistung, der Regierungsrath ist schon jetzt eingeschritten. Die Verpflichtung beruht an vielen Orten auf privatrechtlichen Titeln, aber die Leistung ist eine öffentliche. Wenn Streitigkeiten über Verpflichtungen entstehen, die aus privatrechtlichen Titeln abgeleitet werden, so entscheidet der Civilrichter. Hat dieser aber einmal entschieden, wem die Verbindlichkeit obliegt, dann wird ihre Erfüllung als öffentliche Leistung behandelt und von nun an sind alle Streitigkeiten darüber administrativer Natur. Das ist der Sinn des Paragraphen, welcher gewiß einen sehr guten Zweck hat. Es wird über die Auscheidung dieser Verhältnisse in den ersten Jahren vielleicht ziemlich viele Prozesse geben, aber dann hat man damit ausgeräumt, während durch den Antrag des Herrn Stettler den Civilstreitigkeiten wieder Thür und Thor geöffnet würde.

Der § 26 wird unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn Stettler bleibt in Minderheit.

---

§ 27.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso der § 28.

---

§ 29.

Matthys stellt den Antrag, folgenden Zusatz am Schlusse des Paragraphen aufzunehmen: „Die dahierigen Forderungen haften auf dem pflichtigen Grundeigenthum und sind in der dritten Klasse (§ 584 W. V.) im ersten Rang anzuweisen.“

Bucher beantragt, da es sich wieder um eine Verantwortlichkeit der Gemeinde handle, das Wort „Gemeinde“ zu ersetzen durch: „Schwellenbezirk.“

Berger hält dafür, der Absicht des Herrn Bucher sei im Gesetze bereits Rechnung getragen, da den Gemeinden, wenn sie belangt werden, der Rückgriff auf den Schwellenbezirk und auf die wirklich Mächtigen offen stehe.

Tagblatt des Großen Rathes 1857.

Herr Berichterstatter. Man kann wahrhaft nicht immer auf Bestimmungen zurückkommen, welche entschieden sind, daher kann ich den Antrag des Herrn Bucher nicht zugeben, wohl aber denjenigen des Herrn Matthys, welcher eine Lücke im Gesetze ergänzt. Was Herr Bucher will, ist im Gesetze enthalten, indem den Gemeinden das Rückgriffsrecht auf den Schwellenbezirk und auf die Mächtigen zusteht; durch den Antrag des Herrn Matthys wird den Gemeinden noch ein privilegiertes Pfandrecht gegeben.

Der § 29 wird nebst Erheblicherklärung des von Herrn Matthys gestellten Antrages genehmigt, der Antrag des Herrn Bucher bleibt in Minderheit.

---

§ 30.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 31.

Der Herr Berichterstatter beantragt, entsprechend der übrigen Eintheilung des Gesetzes, hier die Ueberschrift beizusetzen: „Nicht unter öffentliche Aufsicht gestellte Privatgewässer.“

Schneeberger im Schweifhof stellt den Antrag, das Wort „erworbene“ zu ersetzen durch: „besepende.“

Koller hält dafür, man könnte aus dem Texte des Gesetzes schließen, daß der Eigentümer eines Grundstückes, auf welchem ein Privatgewässer fließt, dasselbe absorbiren, sozusagen zerlösen könnte von dem Momente an, wo es nicht zur Schifffahrt oder Flößerei benutzt wird, und dies scheint dem Redner nicht billig, sondern er möchte dem anstoßenden Grundeigentümer ebenfalls die Benutzung des Gewässers möglich machen und stellt den Antrag, den Paragraphen in diesem Sinne zu modifiziren.

Stettler stellt den Antrag, das erste Alinea zu streichen, da im § 32 auf das Civilgesetz hingewiesen werde und in einem Gesetze über die Schwellenpflicht nicht über das Eigenthum von Privatgewässern verfügt werden soll.

Der Herr Berichterstatter gibt den Antrag des Herrn Schneeberger zu, denjenigen des Herrn Stettler jedoch nicht, weil das erste Alinea eine Konsequenz des § 1 sei. Was den Antrag des Herrn Koller betrifft, so wird bemerkt, der in demselben angeregte Punkt sei erst bei den folgenden Paragraphen zu reguliren.

Der § 31 wird nebst Erheblicherklärung des von Herrn Schneeberger gestellten Antrages nach dem Vorschlage des Regierungsrathes genehmigt, die übrigen Anträge bleiben in Minderheit.

---

§ 32.

Ohne Einsprache genehmigt; ebenso der § 33.

## § 34.

Koller stellt die Frage, ob die Bestimmung des vorliegenden Paragraphen in dem Sinne zu verstehen sei, daß jeder Eigentümer von Grundstücken, auf welchen sich ein Bach befindet, zum Unterhalte des Ufers im Verhältniß zur Ausdehnung seines Eigenthums verpflichtet wäre.

Der Herr Berichterstatter erwiedert, er verstehe den Paragraphen in dem Sinne, daß sich die Unterhaltungspflicht auf die Uferlänge ausdehne.

Der § 34 wird durch das Handmehr genehmigt.

## § 35.

Ohne Einsprache genehmigt.

## § 36.

Stettler. Wir kommen hier wieder zu einem Grundsatz, den ich unmöglich unberührt lassen kann, da er unter Umständen sehr gefährlich für Grundeigentümer und Gemeinden wird. Es kann Jemanden einfallen, bei der Behörde den Antrag zu stellen, irgend einen Bach, der von jedem Anstößer beliebig benutzt wird, unter obrigkeitliche Aufsicht zu stellen. Wenn ein Bach ein ungerades Mal im Jahre austritt und Land überschwemmt, dann ist der Regierungsrath befugt, durch einfachen Beschluß denselben zu einem öffentlichen Gewässer zu erklären. Bedenken Sie die Folgen eines solchen Beschlusses. Nach § 37 sind auf Privatgewässer, die unter öffentliche Aufsicht gestellt sind, die §§ 8 bis und mit 30 dieses Gesetzes anwendbar, d. h. die anstoßenden Grundeigentümer sind dann verpflichtet, die Ufer zu unterhalten, einen Schwellenbezirk zu bilden, einen Schwellenmeister zu halten; der Regierungsrath bestimmt, welche Uferbauten herzustellen seien, mit einem Worte, alle Privatrechte sind getrichen und die Regierung kann durch einfachen Beschluß verfügen. Das scheint mir gefährlich. Ich will auch Ordnung, aber Ordnung mit Freiheit und Gerechtigkeit, und ich halte dafür, es lasse sich in einer Republik nicht rechtfertigen, daß wie in einem monarchischen Staate Freiheit und Eigenthum mit einem Federstrich dem Bürger entzogen werden. Ich will den Paragraphen nicht streichen, indem ich zugebe, daß es Fälle gibt, in welchen Privatgewässer unter öffentliche Aufsicht zu stellen sind, aber wenn dieser Fall eintritt, dann möchte ich es durch Beschluß des Großen Rathes, nicht des Regierungsrathes geschehen lassen. Es scheint mir wichtig genug, dem Staatsbürger diesen Schutz zu gewähren, und ich stelle daher den Antrag, das Wort „Regierungsrathe“ zu ersetzen durch: „Großen Rath.“

Herr Berichterstatter. An und für sich ist es mir gleichgültig, ob der Große Rath oder der Regierungsrath entscheide, aber es paßt nicht zum Systeme dieses Gesetzes, wenn der Entscheid dem Großen Rathe vorbehalten wird. Ueberall wurde bisher dem Regierungsrathe der Entscheid in wichtigeren Sachen eingeräumt, nun soll hier der Große Rath, wie ein Deus ex machina, auftreten. Um die Form des Gesetzes zu retten, kann ich den gestellten Antrag, welcher in der Sache selbst nichts ändern würde, nicht zugeben.

Der § 36 wird unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn Stettler bleibt in Minderheit.

## § 37.

Stettler. Ich erlaube mir nur eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter. Wenn ein Privatgewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt ist, wenn alle diese schweren Bestimmungen auf dasselbe Anwendung finden und die bisherigen Privatrechte aufhören müssen, so möchte ich wissen, ob da nicht eine Entschädigung eintreten soll. Wenn dieß nicht der Fall sein sollte, so würde ich einen Zusatz in dem Sinne beantragen, daß Privatrechte, welche durch den Uebergang von einem System zum andern leiden, entschädigt werden sollen.

Herr Berichterstatter. Es heißt in diesem Paragraphen ausdrücklich, die §§ 8 bis und mit 30 finden ihre Anwendung. In diesen Paragraphen ist nun an verschiedenen Orten von Entschädigung die Rede und gesagt, daß bestehende Privatrechte durch Entschädigung geschützt werden sollen. Was Herr Stettler will, liegt nach meiner Ansicht schon im Gesetze.

Stettler erklärt sich befriedigt, in der Voraussetzung, der § 37 habe den vom Herrn Berichterstatter angedeuteten Sinn.

Der § 37 wird durch das Handmehr genehmigt.

## § 38.

Ohne Einsprache genehmigt.

## § 39.

Der Herr Berichterstatter beantragt, die Worte „eines See's“ zu ersetzen durch: „eines solchen Gewässers“, weil es auch Privatseen geben könne.

Mit dieser Modifikation wird der § 39 durch das Handmehr genehmigt.

## § 40.

Ohne Einsprache genehmigt.

## § 41.

Herr Berichterstatter. Es ist Ihnen vielleicht angenehmer, über die ganze Anordnung des dritten Abschnittes einen kurzen Ueberblick zu haben. Im Allgemeinen lassen sich die Fälle von Gewässerkorrekturen und Entsumpungen folgendermaßen gruppieren. Was zunächst die Korrektur öffentlicher Gewässer betrifft, wodurch das bisherige Flussbett verlassen oder wesentlich verändert wird, so haben wir

gesehen, daß sie Gegenstand besonderer Geseze ist. In Betreff der Korrektion von Privatgewässern und der Ausführung von Entsumpfungen durch mehrere Betheiligte kommen folgende Grundsätze zur Anwendung. Entweder sind alle Betheiligte einig oder nicht; sind alle einig, so lassen sich wieder zwei Fälle denken: entweder handelt es sich um ein Gewässer, das unter öffentlicher Aufsicht steht, oder um ein solches, das nicht darunter steht. Handelt es sich um ein nicht unter öffentlicher Aufsicht stehendes Gewässer, so macht ein Vertrag der Betheiligten Regel und eine Einmischung des Staates findet nicht statt; doch haben dieselben das Recht, die Sanktion der Statuten beim Regierungsrathe zu verlangen, welcher Sie ertheilt, wenn er findet, das Unternehmen sei von gemeinem Nutzen und die Statuten seien zweckmäßig. Die Sanktion zieht für die Gesellschaft das Recht der Expropriation nach sich. Allfällige Streitigkeiten werden nach dem Verfahren über Streitigkeiten bei öffentlichen Leistungen behandelt. Wenn ein unter öffentlicher Aufsicht stehendes Gewässer in Frage steht, so sind, auch bei vorhandener Einstimmigkeit der Betheiligten, Statuten und Plan dem Regierungsrathe zur Bestätigung vorzulegen. Sind nicht alle Betheiligten einig, so stellen, abgesehen davon, ob das fragliche Gewässer unter öffentlicher Aufsicht steht oder nicht, diejenigen, welche das Unternehmen anregen, das Gesuch an den Regierungsrath, die Korrektion oder Entsumpfung als ein im gemeinen Nutzen liegendes Unternehmen zu erklären. Dasselbe Antragsrecht steht auch den Gemeinden, sowie den Behörden und Beamten der Wasserbaupolizei zu. Der Regierungsrath wird nach vorgenommener Untersuchung dem Antrag entsprechen, wenn er findet, daß der Nutzen des Unternehmens die aufzuwendenden Kosten unzweifelhaft übersteigt. Der anregende Theil entwirft hierauf die Statuten, nimmt Plan und Devis auf, welche nebst den Statuten zur Einsicht der Betheiligten vierzehn Tage öffentlich aufgelegt werden, um allfällige Einsprachen anzubringen. Wer nicht Einsprache erhebt, wird als beistimmend betrachtet. Nun können drei Fälle eintreten. Es ist nämlich möglich, daß die Mehrheit der Betheiligten beistimmt; dann ertheilt der Regierungsrath unter den im Geseze vorgeschriebenen Bedingungen die Sanktion der Statuten und des Planes; der Gesellschaft steht das Expropriationsrecht, sowie die Befugniß zu, die nicht beitretenden Betheiligten zu einem verhältnismäßigen Beitrag an die Kosten anzuhalten, jedoch nur im Verhältnisse des Nutzens, der ihnen aus dem Unternehmen erwächst. Ein zweiter Fall läßt sich denken, wenn die Mehrheit der Betheiligten sich gegen das Unternehmen erklärt hat. In diesem Falle kann der Regierungsrath auf den Antrag von Betheiligten oder der Gemeinde, oder auch von Amtes wegen, die Ausführung dennoch anordnen, wenn in der Fortdauer des bisherigen Zustandes eine gemeine Gefahr zu besorgen oder eine solche schon vorhanden ist. Eine besondere Verordnung über die Ausführung wird erlassen und die Ermächtigung des Großen Rathes eingeholt. Der dritte Fall ist dieser, wenn die Mehrheit der Betheiligten nicht beistimmt, eine gemeine Gefahr nicht in Frage steht, und es sich um die Entsumpfung von Mässern handelt. Hier wird in der Regel die Sanktion nicht ertheilt, aber ausnahmsweise ist der Fall vorgeesehen, daß unter gewissen Voraussetzungen Entsumpfungsunternehmen auch durch eine Minderheit, sofern diese wenigstens einen Drittheil der Betheiligten ausmacht, nach vorheriger Genehmigung des Regierungsrathes ausgeführt werden können. Endlich folgt noch eine Bestimmung über Drainageunternehmen durch einzelne Grundeigentümer, eine Bestimmung, die wesentlich aus dem französischen Geseze entlehnt, neu ist und auf den Wunsch der Kommission für Landwirtschaft in das Gesez aufgenommen wurde. Handelt es sich um ein Drainageunternehmen durch mehrere Grundeigentümer, so kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung, welche für die Entsumpfung von Mässern durch mehrere Betheiligte maßgebend sind.

Der § 41 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso der § 42.

---

§ 43.

Dr. v. Gonzenbach. Ohne weitere Motivirung, gestützt auf früher angebrachte Gründe, stelle ich den Antrag, den Entscheid über die Frage, ob eine Korrektion oder Entsumpfung als Unternehmen des gemeinen Wohles zu erklären sei, dem Großen Rathe vorzubehalten.

Herr Berichterstatter. Um eben so kurz zu sein, beantrage ich, gestützt auf früher angebrachte Gründe, die Verwerfung des von Herrn v. Gonzenbach gestellten Antrages.

Der § 43 wird unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn v. Gonzenbach bleibt in Minderheit.

---

§ 44.

v. Büren stellt den Antrag, das zweite Alinea in dem Sinne zu ergänzen, daß nach dem Worte „machen“ eingeschaltet werde: „oder Rechte zu wahren,“ weil es Fälle geben könne, wo Jemand, der nicht als Grundeigentümer bei dem Unternehmen direkt betheilig wäre, dennoch ein Recht zu wahren hätte, wie z. B. Besitzer von Quellen; solche Rechte sollten vorbehalten werden.

Herr Berichterstatter. Ich könnte diesen Antrag sehr gut zugeben, wenn ich glaubte, er läge im Interesse der Betreffenden. Mit der Sache bin ich ganz einverstanden, solche Rechte müssen gewahrt bleiben und sind aufällig zu expropriiren. Aber was folgt aus der vorgeschlagenen Einschaltung? Jeder, der ein solches Recht zu wahren hätte, müßte es dann auch eingeben, wie bei einem Geltstage, sonst würde er gefährden, es zu verlieren. Ich möchte daher im Interesse der Betreffenden davon abstrahiren.

v. Büren zieht auf diese Erklärung seinen Antrag zurück.

Der § 44 wird unverändert durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 45.

Der Herr Berichterstatter beantragt mit Rücksicht auf die §§ 48 und 49 die Streichung des Wörtchens „nur,“ im zweiten Satz.

Mit dieser Modifikation wird der § 45 durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 46.

Dr. v. Gonzenbach. Ich will kurz sein, aber ich kann mich doch nicht enthalten, Sie aufmerksam zu machen, wie groß die Tragweite dieses Artikels ist und wie große Verlegenheiten entstehen, wenn sie denselben annehmen. Man gestattet hier dem unternehmenden Theile nicht nur das Recht

der Expropriation, sondern auch die Befugniß, einen Betheiligten zu Beiträgen anzubalten, obschon er glaubt, das Unternehmen sei nicht ein nützlichcs. Herr Dr. Schneider, dessen Abwesenheit ich bedaure, fragte bei der ersten Berathung, wie man den Nutzen solcher Unternehmen berechnen wolle; ob der zum voraus berechnete oder der erst nach beendigtem Unternehmen eintretende Nutzen zur Grundlage dienen solle. Ist es der erstere Nutzen, so ist der verlangte Beitrag vielleicht zu groß; soll es der letztere Nutzen sein, dann kennt man das Beitragsverhältniß nicht zum voraus. Allfällige Streitigkeiten werden nach dem Gesetze über öffentliche Leistungen, d. h. in letzter Instanz durch die Regierung entschieden. Obschon sich also Einer weigert, dem Unternehmen beizutreten, muß er dennoch beitragen, und zwar im Verhältnisse zum Nutzen, den man ihm berechnet. Nun zeigt sich nach einigen Jahren, daß das Unternehmen kein Nutzen, sondern Schaden für ihn sei. Als Beispiel könnte ich Ihnen ein Moos aus meiner Nachbarschaft anführen, das unlängst entsumpt wurde. Entschädigt die Regierung den Betroffenen, wenn er Schaden leidet? Kann er sich nicht mit Grund darauf berufen, daß er gegen das Unternehmen Einsprache erhoben, und Entschädigung verlangen? Es liegt mir nur daran, auf die Folgen aufmerksam zu machen. Wenn der Herr Berichterstatter eine bessere Berechnungsart weiß, so ist es mir recht, sonst wünschte ich lieber, daß der Paragraph gestrichen werde.

Herr Berichterstatter. Ich könnte diesen Antrag unmöglich zugeben. Ein großer Theil der ungefähr 30 bisher unternommenen Entsumpungen betraf solche Unternehmen, wo die Betheiligten nicht einig waren. Untersuchte man, wie sich der Ausföhrung widersetzte, so waren es gewöhnlich Leute, bei denen man Unverstand, zuweilen Bosheit voraussetzen mußte. Nun frage ich: liegt es im Interesse der Landwirtschaft, daß wegen einiger harter Köpfe in der Gemeinde ein solches Unternehmen nicht zu Stande kommen kann? Herr Schneider geht von der Ansicht aus, man soll die Betroffenen expropriren. Dieses Recht geht viel weiter, als wenn man dieselben beizieht im Verhältnisse des Nutzens, welcher ihnen aus dem Unternehmen erwächst. Bisber ging es so: der Staat oder diejenigen, welche das Unternehmen besonders begünstigten, schossen die Kosten vor; die definitive Ausrechnung erfolgte erst dann, wenn man ein Urtheil über den Erfolg des Unternehmens hatte. Ein solcher läßt sich doch festsetzen. Gesezt, der Betreffende fände, er habe mehr bezahlt, als der Nutzen für ihn betrage, so könnte er das Verhältniß zurückverlangen, weil sein Beitrag auf dem Irrthum einer Thatfache beruhte. Ich überlasse den Entscheid den Herren Landwirthen, die auch etwas von der Sache verstehen, und bemerke nur noch, daß dieser Paragraph sehr vorsichtig verfaßt ist, damit man von einem Betheiligten ja nicht mehr fordern könne als im Verhältnisse des Nutzens, welcher ihm aus dem Unternehmen erwächst, so daß alle wünschbaren Garantien geboten sind.

Der § 46 wird unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn v. Gonzenbach bleibt in Minderheit.

---

§ 47.

Stettler. Ich hätte gewünscht, daß die Bestimmung des Beitragsverhältnisses nicht nach dem Gesetze über Streitigkeiten bei öffentlichen Leistungen, sondern nach dem Civilgesetze behandelt werden möchte, und stelle daher den Antrag, Streitigkeiten über das Beitragsverhältniß seien von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden.

Herr Berichterstatter. Ich wartete schon lange auf eine Gelegenheit, Herrn Stettler einen Antrag zuzugeben, allein ich kann auch diesen nicht zugeben. Wollen Sie die Leute durch eine solche Bestimmung wieder in Civilprozesse stürzen? Bisber wurden derartige Streitigkeiten ohne Kosten erledigt, mit Ausnahme einiger Fälle, wenn der Regierungsrath bei Vorhandensein bösen Willens von Seite Einzelner sich veranlaßt sah, denselben einige Franken Kosten zuzuerkennen. Ich empfehle Ihnen daher den Paragraphen, wie er vorliegt.

Der § 47 wird unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn Stettler bleibt in Minderheit.

---

§ 48.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 49.

Der Herr Berichterstatter stellt den Antrag, bei litt. c und e das Wort „Sie“ zu ersetzen durch: „die Minderheit“.

Dr. v. Gonzenbach. Hätten Sie bei § 43 zugegeben, was der § 48 enthält, daß der Große Rath in Fällen, wo die Mehrheit der Betheiligten sich gegen das Unternehmen ausspricht, zur Ausföhrung desselben seine Bewilligung zu ertheilen habe, so hätte ich mir diesen Paragraphen gefallen lassen können. Bei der ersten Berathung wurde die Bestimmung unter litt. a auf meinen Antrag in das Gesetz aufgenommen. Ich möchte denn auch die Erklärung eines Unternehmens als Gegenstand des öffentlichen Wohles so feierlich als möglich vor sich gehen lassen. Der Herr Berichterstatter wird mir zugeben, daß die Regierung mit tausend Sachen beschäftigt ist, daß sie bei ihrem Entscheide auf das Gutachten des Direktors geht; dieser muß durch fremde Augen sehen und kann irreföhrer werden, wie der Regierungsrath als kleines Kollegium auch, während dieß im Großen Rathe weniger der Fall ist. Daber wünsche ich, daß hier der Entscheid dem Großen Rathe vorbehalten werde. Es ist ein durchaus demokratischer Grundsatz, daß eine Minderheit der Mehrheit befehlen könne. Nehmen Sie an, die Mehrheit der Betheiligten spreche sich gegen eine Entsumpfung aus, die Minderheit steut bei dem Regierungsrathe den Antrag, das Unternehmen auszuföhren, die Behörde findet vielleicht, es sei nicht ein Gegenstand öffentlichen Wohls; nun kommt aber Einer und sagt, in diesem oder jenem Hause sei ein Krankheitsfall vorhanden, der sicher dem nahen Moos zuzuschreiben sei; im Regierungsrathe findet sich ein Mitglied, das diesen Umstand befürwortet und das Unternehmen wird durchgesezt. Deshalb möchte ich nicht gerne in ein Gesetz einen so unrepublikanischen Grundsatz aufnehmen. Herr Stämpfli antwortete mir früher, dieser Paragraph werde selten zur Anwendung kommen. Gut, wenn es selten vorkommt, so ist es kein großer Schaden, wenn er nicht im Gesetze steht. Um zu zeigen, daß ich mit meiner Auffassungsweise nicht allein sehe, berufe ich mich auf das Wortum des Herrn Dr. Schneider bei § 47 in der ersten Berathung. Herr Schneider will wenigstens, daß gegenüber den Nichtbeitretenden die Expropriation stattfindet. Ich beantrage daher die Streichung dieses Artikels.

Herr Berichterstatter. Es ist möglich, daß dieser Paragraph sehr selten zur Anwendung kommt, wenn er im

Gesetz steht, aber wenn er nicht darin steht, so würde man vielleicht sehr wünschen, daß er aufgenommen sein möchte. Es ist unrichtig, daß die Minderheit der Mehrheit das Gesetz mache, sondern die erstere reicht beim Regierungsrathe das Begehren ein, die Behörde untersucht es, entscheidet nach den Prinzipien dieses Gesetzes und ertheilt ihre Bewilligung nur dann, wenn die unter litt. a, b, c, d und e dieses Artikels aufgezählten Bedingungen erfüllt sind; und wenn die Unternehmer auf alle diese Bedingungen eingehen, so kann man schließen, das Unternehmen sei so beschaffen, daß es zu bedauern wäre, wenn es nicht ausgeführt würde. Es gibt eben kurzfristige Köpfe, die in ihrer Beschränktheit die Zustimmung verweigern. An der Gesetzgebung ist es, solche Mängelstände zu heben. Wenn Herr v. Gonzenbach seinen Antrag dahin modificiren will, daß der Entscheid dem Großen Rathe vorbehalten sei, so gebe ich die Erheblichkeit des selben zu.

Dr. v. Gonzenbach erklärt sich damit einverstanden.

Koller nimmt den Vorschlag des Regierungsrathes auf.

#### Abstimmung.

Für den § 49 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den ersten Satz nach Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.
Für den zugegebenen Antrag des Herrn v. Gonzenbach	Mehrheit.
Für die vom Herrn Berichterstatter beantragte Redaktionsänderung	Handmehr.

#### § 50.

Dr. v. Gonzenbach. Wenn Sie die Herstellung der „Wege“ hier vorschreiben, so müssen Sie betragen: „und Brücken“. Ferner glaube ich, daß bei Entsumpfungen häufig Brunnen absterben, daher möchte ich auch für diesen Fall eine Entschädigung vorsehen. Die Abgrabung von Quellen gehört auch zum Unternehmen. Darnach muß der wirkliche Nutzen desselben berechnet werden, um den Nutzen zu ermitteln, muß man die Kosten kennen, daher auch die erforderliche Entschädigung die sich auch auf Radwerke, Brücken, Brunnen u. s. f. beziehen kann. Ich stelle keinen besondern Antrag, aber neben der Herstellung der Wege und Brücken sollte auch eine Entschädigung für alle allfälligen andern Beschädigungen, welche durch das Unternehmen veranlaßt werden, vorgesehen sein.

Herr Berichterstatter. Diesen Antrag könnte ich nicht zueben, er paßt nicht hieher. Der Punkt, welchen Herr v. Gonzenbach im Auge hat, ist Gegenstand der Entschädigung und durch andere Paragraphen regulirt. Es versteht sich, daß für Beschädigungen an Radwerken, Brunnen u. s. w., wenn bestehende Rechte verletzt werden, eine Entschädigung geleistet werden muß. So geschah es bei den bisher unternommenen Entsumpfungen. Ich gebe die Einschaltung der Worte „und Brücken“ nach dem Worte „Wege“ zu.

Mit der zugegebenen Modifikation wird der § 50 durch das Handmehr genehmigt.

#### § 51.

Herr Berichterstatter. Ich mache Sie aufmerksam, daß dieser Paragraph neu ist und auf Ansuchen der landwirtschaftlichen Kommission aufgenommen wurde. Nachdem er bereits gedruckt war, sah ich mich veranlaßt, dem Regierungsrath einige Abänderungen vorzuschlagen. Der Paragraph lautet nun, wie folgt:

#### § 51.

„Jeder Eigenthümer eines Grundstückes, welcher dasselbe durch die Drainage oder ein anderes System der Trockenlegung verbessern will, kann unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen gegen eine vorgängige Entschädigung das Wasser durch die Grundstücke ableiten, welche sein Grund- eigenthum von einem Wasserlaufe oder irgend einem andern Abflußwege trennen. Von dieser Servitut sind ausgenommen: die Gebäude, Hofräume, Gärten und Hofstätten.“

„Der Inspektor soll den Plan mit einem Bericht über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens während wenigstens vierzehn Tagen zur Einsicht aller Betheiligten in der betreffenden Gemeindefreiberei öffentlich auslegen. Dieselben haben ihre allfälligen Einsprachen binnen der Auf- lagefrist schriftlich anzubringen. Weigern sie sich, dem Inspektor über die Richtung der Wasserleitung nicht vorzutragen, so ist dieser Streit auf die in den Satzungen 382 und 383 E.-G. bestimmte Weise durch den Regierungsrathhalter auf dem Administrationswege, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath, zu entscheiden.“

„Die Bewilligung zur Ausführung ist nur dann zu ertheilen, wenn es sich heraushebt, daß die erwähnte Vor- nahme derselben gerechtfertigt ist und der Nutzen des Unter- nehmens die aufzuwendenden Kosten unzweifelhaft übersteigt.“

„Streitigkeiten über Entschädigungsfragen gehören vor die Gerichte. Andere sich in Betreff der Art und Weise der Ausführung ergebende Streitigkeiten zwischen dem Unter- nehmer und den betheiligten Grund- eigenthümern werden durch den Regierungsrath, endlich entschieden.“

Dr. v. Gonzenbach. Es ist möglich, daß ein ein- zelnes Grundstück sich bis zum Wasserlauf ausdehnt. Wenn nun der Eigenthümer das Wasser durch sein Grundstück ab- führen muß, so bietet es ihm unterhalb desselben sitzen; kann er es aber durch das Gut eines Nachbarn leiten, so erreicht er vielleicht dabei seinen Zweck. Nach diesem Artikel sollte man meinen, der Andere sei nicht genöthigt, das Wasser durchzulassen. Sagt der Herr Berichterstatter, eine solche Weigerung dürfe nicht geschehen, so bin ich zufrieden, sonst würde ich den Antrag stellen, nach dem Worte „Wasserlauf“ im ersten Alinea einzuschalten: „oder einen Abfluß möglich mach“.

Herr Berichterstatter. Ich gebe die beantragte Einschaltung zu, der Paragraph hat diesen Sinn.

Der § 51 wird in der vom Herrn Berichterstatter vorgelegten Redaction nebst der von Herrn v. Gonzenbach beantragten Ergänzung durch das Handmehr genehmigt.

#### § 52.

Herr Berichterstatter. Ich stelle den Antrag, die Worte „einem oder“ im ersten Alinea zu streichen, da für den Fall, wenn ein einzelner Grund- eigenthümer sein Land drainiren will, ein neuer Paragraph in das Gesetz auf- genommen worden ist.

Mit dieser Modifikation wird der § 52 durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 53.

Ohne Einsprache genehmigt. Ebenso die §§ 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61 und 62.

---

§ 63.

Der Herr Berichterstatter beantragt, den 1. Juli nächstbin als Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen.

Ohne Einsprache genehmigt.

Das Präsidium eröffnet die Diskussion über allfällige Zusatzanträge.

Knechtenhofer stellt den Antrag, eine Bestimmung über das Klausen — eine eigene Art Flößen — des Holzes in den § 1 aufzunehmen.

Der Herr Präsident bemerkt, daß dieser Antrag bei § 1 hätte gestellt werden sollen.

Der Herr Berichterstatter erklärt sich damit einverstanden, daß das Klausen zur Flößerei gehöre und insofern alles, was von dieser gesagt ist, auch für das Klausen gelten soll.

Friedli widersezt sich der Aufnahme des beantragten Zusatzes, da es sich von selbst verstehe, daß bei Eintreten von Schaden Entschädigung stattfinden müsse.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Knechtenhofer Minderheit.  
Dagegen Mehrheit.

Der Eingang des Gesetzes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:  
Fr. Fasbind.

## Fünfte Sitzung.

Freitag den 3. April 1857.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Dähler, Geiser, Daniel; Geißbühler, Hofer, Foss, Klane, Mafel, Roth in Niederbipp, Schaffter, Scheurer, Wirth und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Amstutz, Berber, Bessire, Brand-Schmid, Brechet, v. Büren, Carrel, Carlin, Choppart, Clemenson, v. Effinaer, Etter, Feune, Fleury, Girardin, Glaus, Gouvernon, Gygax, Haldimann in Signau, Hennemann, Jaquet, Imboof, Friedensrichter; Kaiser, Karlen, Karrer, Keller, Kilcher, König, Kobler in Bruntrut, Lehmann, J. U.; Marquis, Metbée, Morel, Moosmann, Mösching, Müller in Hofwyl, Müller, Arzt; Niggeler, Oberli, Deuvray, Parrat, Paulet, Probst, Prudon, Nebmann, Reichenbach, Handelsmann; Rößlisberger, Johann; Rößlisberger, Gustav; Rubin, Salchli, Schären in Spiez, Schmid, Schneeberger im Spych, Schräml, Seiler, Siegenthaler, v. Steiger, Sterchi, Stooß, Streit, Hieronimus; Streit, Beneditt; v. Tavel, Töche, Theurillat, v. Wattenwyl in Dießbach, Weber, Weismüller und Wiedmer.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Wahlen.

1) Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes.

Von 133 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Karlen, Regierungsrathhalter	48
„ Weber, Großrath	44
„ Gerwer, Oberst	21
„ Schärz, Kommandant	6
„ v. Stürler, Oberst	4
„ Ganguillet, Kommandant	3

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Da keiner der Genannten das absolute Mehr auf sich vereinigt, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Von 135 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Karlen	71
„ Weber	48
„ Germer	14
„ Schürz	1
Leer	1

Erwählt ist somit Herr Johann Jakob Karlen, Regierungsrathhalter von Niedersimmenthal.

## 2) Wahl eines Ohngeld- und Steuerverwalters.

Mit 120 von 125 Stimmen wird im ersten Wahlgange erwählt:

Herr Jakob Imobersteg von Boltigen, der bisherige.

Das Präsidium zeigt an: 1) eine Vorstellung von Landfäßen, betreffend die Einbürgerung derselben; 2) eine Vorstellung der Gemeinden Ligerz, Twann, Lüscherz, Auserme und Bingenz, mit dem Schlusse: der Große Rath möchte an der Schlussnahme vom 27. Juni 1856, betreffend die Einführung schwimmender Eisenbahnen, die Entsumpfung des Seelandes und Verweigerung der Konzession einer Landeisenbahn auf dem rechten Ufer des Bielersee's, festhalten, oder eventuell die Errichtung einer Eisenbahn auf dem linken Ufer nur mit dem Vorbehalt gestatten, daß damit die Entsumpfung des Seelandes nach den Plänen La Nicca's verbunden werde.

Hierauf wird ein Anzug des Herrn Großrath Lenz und 28 anderer Mitglieder verlesen, dahin gehend:

In Betracht der Mißstimmung, welche die in der letzten Großrathssitzung beschlossene Zuwendung der für die kantonalen Viehzeichnungen bestimmten Summe an die allgemeine Schweizerische Viehaußstellung hervorgerufen, — ferner in Betracht der Nachtheile, welche allgemeine Ausstellungen für die einheimischen Viehzüchter zur Folge haben, indem sie denselben die besten Thiere entziehen, — endlich mit Rücksicht auf den bewährten Nutzen der kantonalen Viehschauen —

möchte der Große Rath zur Abhaltung der diesjährigen Viehschauen in den Amtsbezirken einen Extrakredit von Fr. 15,000 oder eine entsprechende Summe bewilligen und den Regierungsrath zur Ausrichtung derselben anweisen.

### Endliche Redaktion

der zweiten Beratung des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Ausrodnung von Mösfern und andern Ländereien.

(Siehe Großrathsverhandlungen, Seite 142 ff. hiev.)

Gegenstand der Beratung sind bloß diejenigen Paragraphen, bei welchen Anträge erbedlich erklärt worden sind.

Sahli, Direktor der Entsumpfungen und Eisenbahnen, als Berichterstatter. Die §§ 1 und 2 bleiben unverändert. In der letzten Zeile des § 3 wird nach dem Worte „gesetzt“ folgende Stelle eingeschaltet: „oder in regelmäßige Benutzung gezogen.“

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Am Schlusse des § 4 wird folgender Zusatz aufgenommen: „In Fällen der Erstellung neuer Kefwege sind die Uferbesitzer für das dafür in Anspruch genommene Land zu entschädigen.“

Stettler. Die vorgeschlagene Redaktion befriedigt mich nicht. Ich hatte auch den Fall im Auge, wenn ein Stück eines ältern Kefweges weggeschwemmt wird.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, der von Herrn Stettler erwähnte Fall werde durch die Redaktion nicht ausgeschlossen. Die Verhältnisse müssen jeweilen im einzelnen Falle berücksichtigt werden. Es ist nicht zu verkennen, daß die Bestimmung, wie sie hier vorgeschlagen wurde, eine Abweichung von dem Grundsatz enthält, daß der Staat ein Recht auf Kefwege hat. Ich beharre auf der vorgeschlagenen Redaktion.

### Abstimmung.

Für die Redaktion des Regierungsrathes Mehrheit.  
Dagegen Minderheit.

Hierauf werden ohne Diskussion nach dem Vorschlage des Regierungsrathes, empfohlen durch den Herrn Berichterstatter, folgende Modifikationen durch das Handmehr genehmigt:

Die §§ 5 und 6 bleiben unverändert. Bei § 7 wird vor den Worten „zu entschädigen“ eingeschaltet: „vollständig.“ Dagegen bemerkt der Herr Berichterstatter, daß die ebenfalls erheblich erklärte Einschaltung der Worte „und Schwellenpflichtigen“ nach „Eigentümer“ im zweiten Satze weggelassen werde, weil die Schwellenpflichtigen schon nach den §§ 4, 5 und 6 Schadensersatz fordern können.

Die §§ 8 und 9 bleiben unverändert. Bei § 10 wird im dritten Alinea das Wort „erworbene“ ersetzt durch „bestehende.“

Die §§ 11, 12, 13 und 14 bleiben unverändert. Bei § 15 wird im zweiten Alinea nach „jedoch“ eingeschaltet: „vollständig.“

Die §§ 16, 17, 18 und 19 bleiben unverändert. Bei § 20 wird im sechsten Alinea das Wort „Säumige“ ersetzt durch: „Fehlbare.“

Die §§ 21 und 22 bleiben unverändert. Das zweite Alinea des § 23 wird gestrichen.

Der § 24 bleibt unverändert. Bei § 25 wird im vierten Alinea nach dem Worte „bekleiden“ eingeschaltet: „auf ihr Begehren.“

Die §§ 26, 27 und 28 bleiben unverändert. In Betreff des bei § 29 erheblich erklärten Antrages des Herrn Mathys beantragt der Herr Berichterstatter — um den Zweifel zu heben, als wäre der Gemeinde ein Pfandrecht auf das gesammte Land gegeben, während sie nur ein Pfandrecht auf das betreffende pflichtige Grundstück hat, gegen das die Forderung existirt — die Aufnahme des folgenden Zusatzes am Schlusse des Artikels: „Die dabeiigen Forderungen der Gemeinden sind bei der gerichtlichen Liquidation des Vermögens eines Schwellenpflichtigen in der dritten Klasse (§ 584 B. V.) im ersten Rang (lit. a) anzuweisen.“

Der § 30 bleibt unverändert. Nach der nun folgenden Hauptabtheilung: „II. Privatgewässer“ wird folgende Unterabtheilung eingeschaltet: „A. Nicht unter öffentliche Aufsicht gestellte Privatgewässer.“

Bei § 31 wird das Wort „erworbene“ ersetzt durch: „bestehende.“

Die §§ 32, 33, 34, 35, 36, 37 und 38 bleiben unverändert. Bei § 39 wird das Wort „See's“ ersetzt durch: „solchen Gewässers.“

Die §§ 40, 41, 42, 43 und 44 bleiben unverändert. Bei § 45 wird im ersten Alinea das Wörtchen „nur“ gestrichen.

Die §§ 46, 47 und 48 bleiben unverändert. Der § 49 erleidet folgende Modifikationen: im ersten Alinea wird nach dem Worte „ausspricht“ eingeschaltet: „der Große Rath“, ferner das Wörtchen „die“ vor „Minderheit“ ersetzt durch: „der“, und das Wort „übernehmen“ durch „gestatten.“ An der Spitze der lit. c und e wird das Wort „Sie“ ersetzt durch: „die Minderheit.“

Bei § 50 wird vor dem Worte „Wege“ eingeschaltet: „Brücken und“.

Bei § 51 (siehe Seite 189 hier vor) wird nach dem Worte „Wasserläufe“ eingeschaltet: „der einen Abfluß möglich macht“.

Uebrigens wird nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters das Grobprotokoll der gestrigen Sitzung in dem Sinne berichtigt, daß in demselben von der vom Regierungsrathe vorgeschlagenen neuen Redaktion des § 51 Notiz genommen wird.

Bei § 52 werden im ersten Alinea die Worte „einem oder“ gestrichen.

Die §§ 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61 und 62 bleiben unverändert. Bei § 63 wird als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes der 1. Juli 1857 definitiv festgesetzt.

Dr. v. Gonzenbach bemerkt, daß sich Zweifel darüber geäußert haben, ob es den Gemeinden möglich sein werde, sich bis zum 1. Juli nächsthin einzurichten, und stellt an den Herrn Berichterstatter die Frage, ob es nicht passender wäre, das Gesetz auf den 1. Januar 1858 in Kraft treten zu lassen.

Das Präsidium erwiedert, daß das Gesetz in Kraft sein müsse, um die nöthigen Vorbereitungen zu treffen. Es verstehe sich übrigens von selbst, daß nicht Alles auf einmal ausgeführt werde.

Der Herr Berichterstatter bemerkt, daß bis zur Inkraftsetzung des Gesetzes alles ruhe, daß erst von diesem Momente an die erforderlichen Reglemente erlassen werden können.

Eine nochmalige Abstimmung wird nicht verlangt.

Vortrag über Ertheilung einer Konzession an die Gesellschaft zu Erbauung einer Ost-West-Bahn zwischen Bern und Zürich über Luzern.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Direktion der Eisenbahnen und Entsumpfungen den Antrag, es sei der zwischen der Regierung und der Gesellschaft am 28. März letzten abgeschlossenen Uebereinkunft die Ratifikation zu ertheilen.

Sabli, Direktor der Eisenbahnen und Entsumpfungen, als Berichterstatter. Durch den vorliegenden Akt wird von Ihnen die Konzession einer Eisenbahnlinie verlangt, die von Bern über Signau und Langnau an die Luzerner Grenze nach Kröschbrunnen, von da durch das Entlibuch nach Luzern und von da nach Zürich geführt werden soll. Die Konzession bezieht sich natürlich nur auf den Kanton Bern. Der Zweck des Unternehmens besteht darin, durch Erstellung dieser Eisenbahn auch die Verbindung mit dem St. Gotthard zu vermitteln und das Gedeihen des Landesbells, welchen die Linie durchzieht, zu fördern. Es wird von sachkundiger Seite behauptet, wenn Langnau nicht eine Eisenbahn erhalte, so werde der dortige bedeutende Handel sich zurückziehen. Was die einzelnen Artikel dieser Konzession betrifft, so wurden sie genau mit andern Konzessionsakten verglichen; im Wesentlichen sind die Bestimmungen der Konzession der Centralbahn entnommen, in einzelnen Punkten sind sie günstiger. So verpflichtet sich die Gesellschaft, wenn eine andere Gesellschaft einem an dieser Linie liegenden Kanton günstigere Bedin-

gungen stellen würde, solche auch dem Kanton Bern einzuräumen. Der Vorbehalt, daß die Gesellschaft ihre Rechte ohne unsere Zustimmung an Niemanden übertragen dürfe, ist dahin ausgedehnt, daß die Gesellschaft sich ohne Zustimmung des Großen Rathes mit keiner andern Gesellschaft verschmelzen dürfe. Damit wir nicht der Spekulation preisgegeben seien, hat die Gesellschaft nicht nur ihr Domizil in Bern zu verzeihen, sondern auch der Sitz der Verwaltung ist hier. Was die von der Gesellschaft zu leistende Kaution betrifft, so wissen Sie, daß für die Linie Delle-Bruntrut eine solche von Fr. 20,000, von der Centralbahngesellschaft für ihre große Transitive Fr. 150,000 gefordert wurde. Diese Gesellschaft ist eine Kaution von Fr. 50,000 leisten. Ich glaube, diese Kaution ist eine das richtige Mittel. Ich will noch bemerken, daß der Staat dabei in keiner Weise in Anspruch genommen wird; daher kann ich die Genehmigung der Konzession mit voller Ueberzeugung empfehlen. Nachdem nun einmal die Centralbahn die schönsten Linien für sich in Anspruch genommen hat, kann man andern Gesellschaften nicht viel ungünstigere Bedingungen zumuten, um die Ausfuhrung des Unternehmens nicht zu sehr zu erschweren. Der vorliegende Vertrag enthält günstigere Bedingungen für den Staat, ohne die Gesellschaft zu drücken. Wie man mir versichert, werden sich die finanziellen Kräfte für das Unternehmen finden, und sind Unterhandlungen zu diesem Zwecke angeknüpft. Das Komitee selbst bietet Garantie dar. An der Spitze desselben stehen Herr Bankier Schmid, Herr Professor Hinderland, der früher in Zürich bei Eisenbahnunternehmungen seine erfolgreiche Thätigkeit entwickelte und namentlich die Errichtung der Glattalbahn förderte; ferner Herr Amstutz Wittebold, sodann mehrere Großrathmitglieder von Luzern. Man hat den Zweck im Auge, das Unternehmen mehr auf nationalem Boden als bisher zu entwickeln. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Geßler zu Wichtach erinnert daran, daß früher eine eigene Kommission mit der Begutachtung von Eisenbahnkonzessionen beauftragt war, und möchte namentlich folgende drei Punkte näher untersuchen lassen. Erstens leihe die bauende Gesellschaft wohl da eine Entschädigung, wo die Eisenbahn ein Grundstück durchschneidet, es könne aber auch der Fall eintreten, daß die Linie nicht durch das Grundstück gezogen, allein die Benutzung des letztern sehr erschwert und nur auf großen Umwegen möglich werde; für diesen Fall sei keine Vergütung vorgesehen. Zweitens sei es unbillig, daß die Eisenbahngesellschaft den Omnibusdienst für sich in Anspruch nehme, weil dadurch vielen Staatsbürgern der Verdienst entzogen werde. Drittens müsse für den Bau ein bedeutender Theil guten Landes, für welches bisher dem Staate und der Gemeinde die Steuer bezahlt worden, für die Eisenbahn verwendet werden, während diese steuerfrei sei, was der Sprechende ebenfalls unbillig findet.

Dr. v. Gonzenbach hält es ebenfalls für schwer, den vorliegenden Konzessionsvertrag in allen seinen Folgen sofort zu beurtheilen, zumal bei dem gegenwärtigen Stadium, in welchem die schweizerischen Eisenbahnen sich überhaupt befinden. Der Redner hat einigen Zweifel, ob das Konzessionsbegehren ernst gemeint sei. Daß die betreffenden Landesregenden die Eisenbahn gerne hätten, wird zugegeben, aber daß es auf solchen Grundlagen möglich sei, die Linie auszuführen, müsse bezeugt werden. Eine besondere Schwierigkeit biete die Bestimmung, daß die Gesellschaft sich ohne Zustimmung des Großen Rathes mit einer andern nicht verschmelzen dürfe, in einem Momente, wo die größten Gesellschaften der Schweiz die Fusion anstreben, weil es ihnen nur auf diesem Wege möglich sei, die nöthigen Geldmittel zu finden. Ein zweites Bedenken liege in der Staatsbetheiligung von 4 Millionen Fr. bei der Centralbahn. Die in Frage

stehende Linie könne als Parallelbahn aufgefaßt werden, die nicht geeignet sei, die Rentabilität der Hauptlinie zu fördern. Auch die verlangte Steuerfreiheit scheint dem Sprechenden einer näheren Prüfung werth, namentlich mit Rücksicht auf den Umstand, daß dieselbe den Reichsten im Lande zu gut komme. Ebenso verhalte es sich mit der, allerdings im Interesse des Betreibers der Eisenbahnen vorgeschlagenen Befreiung ihrer Angestellten vom Militärdienste. Endlich erscheine auch die angebotene Kaution als eine nicht ganz genügende, wenn es sich um ein ernstes Begehren handle, welchem der Redner gerne seine Zustimmung geben würde. Von diesem Standpunkte aus wird die Begutachtung des Konzessionsbegehrens durch eine Kommission gewünscht.

Geßler zu Signau spricht sich gegen die Ueberweisung an eine Kommission aus, weil sowohl die Eisenbahndirektion nun mit dem Gegenstande seit längerer Zeit befaßt, als auch der Regierungsrath denselben gründlich untersucht habe. Wäre das Konzessionsbegehren nicht ernst gemeint, so würden sich nicht solche Männer an die Spitze des Unternehmens gestellt, auch nicht eine Kaution von Fr. 50,000 angeboten haben. Der Ausführung der fraglichen Linie selbst stellen sich laut angenommenem Plan und vorgenommenen Terrainuntersuchungen weniger Schwierigkeiten entgegen als bei andern Bahnen der Schweiz, so daß nach den aufgestellten Rentabilitätsberechnungen das Baukapital einzig durch den Ertrag des Personenverkehrs gedeckt werden könne, den Waarenverkehr gar nicht gerechnet. Sehr bemühend sei es daher, zu sehen, daß dem Unternehmen Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Durch die Ausführung der fraglichen Linie werde Bern nicht nur um zwei, sondern um fünf Stunden Luzern näher gerückt; jede Person erspare an Kosten Fr. 1. 25, an Zeit wenigstens eine Stunde. Dieser Umstand sei namentlich auch mit Rücksicht auf die Verbindung mit dem St. Gotthard sehr wichtig. Sodann sei die Lage des früher bei der Bluche der Steinwandfabrikation sehr industriellen Emmenthales nicht zu übersehen und sei zu bedenken, daß in der Erstellung der Eisenbahn ein Mittel liege, neuen industriellen Unternehmungen dort Vorwärt zu leisten und der armen Bevölkerung Verdienst zu verschaffen. Hier verlange man keine Staatsunterstützung, wie bei der Centralbahn, für welche das Budget eine Einbuße von wenigstens Fr. 10,000 jährlich aufweise. Endlich dürfe man nicht vergessen, daß Bern als Hauptstadt erst durch diese Eisenbahn, der ergangenen Forderungen ungeachtet, die gebührende Stellung einnehmen werde, sowie die Ausführung dieser Bahn auch geeignet sei, den Bau anderer Linien, namentlich derjenigen von Bern nach Thun, zu fördern. Wenn andere Kantone die Hälfte des Ihrigen erzielten, warum dem Emmenthale diese Konzession nicht gewähren? Der Redner empfiehlt an gelegentlich die Erhaltung derselben.

Licharner zu Rehrbach verkennt die Vortheile des Unternehmens nicht, möchte jedoch vorsichtig zu Werke gehen und namentlich frühere Mißgriffe vermeiden. Der Ausschluß jeder Konkurrenz passe nicht auf einen republikanischen Staat, ebenso die Steuerfreiheit. Der größte Theil der schweizerischen Eisenbahnunternehmungen beruhe auf einer Spekulation, die man einem über das Land verbreiteten Spinnengewebe vergleichen könnte, in welchem die große Kreuzspinne die kleinen fange. Der Ausbeutung des Landes und des Publikums werde ein zu großer Spielraum überlassen. Daber möchte der Sprechende die Sache einstweilen verschieben und näher untersuchen lassen, sei es durch den Regierungsrath oder eine Kommission, um die allgemeinen Interessen gehörig zu wahren.

Revel legt dem in Frage stehenden Konzessionsbegehren keine große Wichtigkeit bei, er wünscht nur, daß diese Linie nicht das Loos der Dron-Linie haben möchte. Auch erblickt

der Redner in diesem Unternehmen nicht die von Herrn v. Gonzenbach angedeutete Gefahr für die Rentabilität der Centralbahn. Der Staat Bern habe nach dieser Ueberlegung weder eine Unterstützung zu gewähren, noch einen Zins zu garantiren, dagegen sei eine Eisenbahn durch das Emmenthal von ungeheurem Vortheil für diese Landesgegend, weil darin ein zur Bekämpfung der Armut viel wirksameres Mittel liege als das Armengesetz des Herrn Schenk zu gewähren vermöge, denn nicht die Unterstützung, das Almosen sei es, welche diese Wunde heilen können, sondern die Arbeit, die Beschäftigung der armen Bevölkerung. Durch diesen Eisenbahnbau erhalte das Emmenthal Arbeit und Gewerbsthätigkeit, und diese Rücksichten wägen die allfällige damit verbundenen Nachteile auf. Aus diesen Gründen kann der Redner mit Ueberzeugung zum Antrage des Regierungsrathes stimmen.

Dr. v. Gonzenbach erklärt gegenüber Herrn Gfeller, daß er wünsche, das Konzeßionsbegehren möchte ernst gemeint sein, und gerade deswegen möchte er die Sache näher untersuchen lassen, wie denn auch die Begutachtung solcher Geschäfte im Nationalrathe üblich sei. Der Redner glaubt an die technische Ausführbarkeit der fraglichen Linie, aber er macht aufmerksam, wie schwer es andern Eisenbahngesellschaften sei, die nöthigen Geldmittel zu erhalten, wenn sie nicht zur Fusion ihre Zuflucht nehmen. Es wird an das Schicksal der Dron Linie erinnert, deren Ausführung man seiner Zeit wegen der Protektion Bartholomy's als unzweifelhaft dargestellt habe, und jetzt sei diese Linie mit dem Vorbehalt in die Fusion aufgenommen worden, daß es den fusionirten Gesellschaften aneingelegt bleibe, von der Konzeßion Gebrauch zu machen. Der Sprechende verwahrt sich gegen eine schiefe Auslegung seines Votums, er spricht sich für das Unternehmen aus und anerkennt dessen wohlthätige Wirkung für die betreffende Landesgegend, wünscht aber wiederholt, daß der Gegenstand noch einer ruhigen Prüfung unterworfen werde, deren Ergebnis morgen schon der Versammlung vorgelegt werden konnte.

Dr. Lehmann, Regierungsrath, findet es auffallend, daß man gerade hier auf die Niederlegung einer Kommission dringe während man dies bei der Ertheilung anderer Eisenbahnkonzeßionen, wie z. B. in letzter Zeit für eine jurassische Bahn, nicht nur notwendig erachtet hätte. Wenn man sich auf das Beispiel des Nationalrathe's berufe, so sei das in jener Behörde übliche Verfahren im Großen Rathe schon einläßlich beleuchtet worden; hier sei die Niederlegung von Kommissionen gewöhnlich erst dann üblich, wenn man dem Ende einer Verwaltungsperiode entzueingehe, wie z. B. zur Zeit von 1849 auf 1850. Wollte man die in Frage stehende Landesgegend gleich wie andere Landesweise behandeln, so solle man nicht auf der Ueberweisung an eine Kommission bestehen. Zudem dürfe man nicht übersehen, daß zur Zeit, als das Konzeßionsbegehren der Centralbahngesellschaft behandelt worden, die Sache noch ganz neu gewesen sei. Herr v. Gonzenbach, der nun infolge der Staatsbetheiligung bei der Centralbahn das Vermögen des Staates gefährdet sehe, sei nicht so ängstlich gewesen, als es sich in den letzten Tagen darum gehandelt habe, dem Staate durch die Uebertragung der Schwellenpflicht eine größere Last aufzulegen, als die Einbuße auf den Eisenbahnaktien betrage. Jedenfalls könne in jener Staatsbetheiligung kein Grund liegen, heute die Konzeßion einer Eisenbahn zu verweigern, die für den Verkehr eines großen Theils des Kantons und der Schweiz von unbestreitbarem Nutzen sei; das hieße eine Landesgegend der andern opfern, was man doch nicht wolle. Wie würde es sich ausnehmen, wenn nächstens Eisenbahnen nach Biel und nach Thun gebaut würden, die Gegend aber, welche von der mächtigen Centralbahngesellschaft nichts zu erwarten habe, nichts erhalte? Nicht vom Standpunkte der Aktionäre sei

diese Angelegenheit zu erledigen, sondern man habe sich zu fragen, ob die Erstellung der fraglichen Bahn im Interesse des engern und weitem Vaterlandes liege, und dies könne nicht bestritten werden, denn sie vermittele die Verbindung zweier der bedeutendsten Ortschaften bei bedeutender Zeitersparniß. Wie wichtig diese Linie mit Rücksicht auf den Gottbard, auf den Verkehr mit Italien, mit der innern Schweiz sei, liege auf der Hand. Die in der Nähe der Bahn liegenden Ortschaften werden derselben einen lebhaften Verkehr zuzuführen. Bei 30 000 Zentner Käse müßten auf dieser Linie jährlich transportirt werden, dazu komme der bedeutende Holzhandel, abgesehen vom Personenverkehr. Würde aber durch diese Gegend keine Eisenbahn gebaut, so liege auf der Hand, daß die bedeutendsten Häuser sich an andere Orte übersiedeln müßten wie dies bereits theilweise geschehen sei. Daraus entstände für die fragliche Gegend ein sehr großer Nachtheil; sie würde dann für den Kanton Bern ein eigenliches Exil, wenn nicht durch die Eisenbahn Handel und Verkehr derselben belebt würden. Hinsichtlich der geäußerten Bedenken wegen Steuerfreiheit u. dgl. bemerkt der Redner, es wäre gegenüber der Steuerfreiheit der mächtigen Gesellschaft in Basel nicht billig, wenn man dieselbe Freiheit einer andern Gesellschaft, die mit geringern Mitteln ein eben so nützlich Werk ausführen wolle, verweigern würde. Was die Fusion betreffe, so herrsche in der ganzen Schweiz nur die Auffassung, daß Fusionen, wie solche in letzter Zeit angestrebt worden, nicht sollten vor sich gehen können, ohne daß die Staatsbehörden ein Wort dazu zu sagen hätten. Endlich seien die erhobenen Zweifel an der Anführbarkeit des Unternehmens rein willkürlich und habe dasselbe auf die Voraussetzung, daß es wirklich zu Stande kommen werde, so gute Berechtigung als andere derartige Unternehmen. Die Ertheilung der Konzeßion wird daher angelegentlich empfohlen.

Gfeller zu Signau erwiedert auf die Einwendungen des Herrn v. Gonzenbach, daß die Verschiedenheit des im Nationalrathe und im Großen Rathe üblichen Verfahrens auf der Verschiedenheit der Reglemente dieser zwei Behörden beruhe, und daß es einer Kommission rein unmöglich wäre, von heute auf morgen die Sache gründlich zu untersuchen. Ueberdies liege in der Niederlegung einer Kommission nach der Ansicht des Sprechenden ein Mißtrauensvotum gegenüber den vorberatenden Behörden.

Bühberger wünscht vom Herrn Berichterstatter über einige Punkte Aufschluß zu erhalten, und zwar vorerst hinsichtlich der Bemerkung des Herrn Gfeller zu Wächtrach, daß man keine Entschädigung fordern könne, es sei denn, daß ein Grundstück von der Eisenbahn durchschnitten sei. Der Herr Berichterstatter wird angefragt, ob etwas davon im Konzeßionsvertrag enthalten sei. Ist nichts dergleichen darin enthalten, so nimmt der Redner an, es verstehe sich von selbst, daß der Eigentümer für allfällige Unannehmlichkeiten bei der Benutzung seines Gutes Entschädigung fordern könne. Die zweite Anfrage geht dahin, ob nicht im Bundesgesetz über die Eisenbahnen bereits bindende Bestimmungen über die Steuerfreiheit der Eisenbahnen aufgestellt seien. Drittens wünscht der Redner zu wissen, ob die Gesellschaft wirklich das ausschließliche Monopol der Verbindung benachbarter Ortschaften durch Omnibusse in Anspruch nehme. Endlich wird Aufschluß über die Kaution gewünscht. Würde nicht genügende Auskunft erteilt, so müßte der Sprechende zu näherer Prüfung der Sache stimmen, nicht weil er gegen diese Eisenbahn wäre, obschon er die von anderer Seite hervorgehobenen Vortheile nicht darin erblickt. In Betreff des Verfahrens bei Niederlegung von Kommissionen im Nationalrathe theilt er die Ansicht der Herren Gfeller und Lehmann mit. Die Ueberweisung von Geschäften an eine Kommission sei im Nationalrathe fakultativ. Allerdings sei die Einrich-

zung im Kanton Bern eine verschiedene, indem eine Direktion das Geschäft vorberathe, dann der Regierungsrath darüber beschliesse und endlich der Große Rath entscheide; eine Kommission bestude aber auch z. B. für die Erledigung von Bittschriften. Der Auffassungsweise, als läge in der Ueberweisung wichtiger Geschäfte an eine Kommission ein Mißtrauensvotum gegenüber den vorberatenden Behörden, konnte der R. daer sich nicht anschließen, indem er an den nämlichen Standpunkt erinnert, den er in dieser Beziehung während der Fünfzigerperiode eingenommen, während die Herren, welche heute die Ueberweisung an eine Kommission wollen, damals sich widersezt hätten. Wie verlautet, handle es sich gegenwärtig nur um ein Geldgeschäft, und siehe eine Verändingung des Komite's mit der Zentralbahn- und der Nordostbahngesellschaft in Aussicht, um die Konzession abzutreten.

Herr Berichterstatter. Der Antrag des Herrn v. Gonzenbach hat an sich scheinbar nichts, das Grund darböte, ihm entgegenzutreten, aber ich sage, er hat im vorliegenden Falle keinen Zweck. Gerade indem Herr Gonzenbach sagt, es sei ihm gleichgültig, ob die Sache an die Regierung oder an eine Kommission gewiesen werde, geht er von der Voraussetzung aus, der Gegenstand sei in der vorberatenden Behörde nur oberflächlich behandelt worden und man habe die Konzession tale quale angenommen. Das ist eben nicht richtig. Nicht die vorliegende Konzessionsakte, sondern eine andere wurde von der Gesellschaft eingereicht; ich prüfte dieselbe und schlug der Regierung die nöthig scheinenden Abänderungen vor; die Regierung genehmigte meinen Antrag. Hierauf unterhandelte ich mit dem Komite, welches einzelne Punkte zugab, andere dagegen nicht, indem es erklärte; es könnte, wenn man weiter anginge, keine Garantie bieten, daß die erforderlichen Geldmittel sich für das Unternehmen fänden. Herr v. Gonzenbach machte namentlich über zwei Punkte Einwendungen, über die Steuerfreiheit und in Betreff der Kaution. Die Steuerfreiheit ist die *conditio sine qua non* des Zustandekommens; modifiziren oder streichen Sie etwas, so tritt die Gesellschaft zurück. Ich machte den Versuch, hierin eine Modifikation zu erhalten, erhielt aber diese Erklärung, und legte deshalb dem Regierungsrathe den Antrag vor, nachdem man den übrigen Gesellschaften, welche Konzessionen erhalten, Steuerfreiheit bewilligt, sei es nicht der Fall, sie dieser Gesellschaft zu verweigern. Es war ein Fehler, daß man dieses Recht im Jahre 1852 einräumte, aber es ist nun einmal ein eingebürgertes Recht, und streichen Sie es hier, so kann die Gesellschaft mit den andern nicht konkurriren. Ich fände es nicht billig, diesem Unternehmen solche Hindernisse in den Weg zu legen, während man früher der Zentralbahn die schönsten Linien konzessierte. Für diese Linien hatte die Gesellschaft eine Kaution von Fr. 150,000 zu leisten. Ich glaube, Angesichts dieser Thatsache sei es nicht billig, hier mehr als 50,000 Fr. zu fordern, welche Summe sechs Monate nach Genehmigung der Konzession durch den Bund zu erlegen ist. Es wurden auch Bedenken über die Entschädigung geäußert. In dieser Beziehung sind Bestimmungen über Expropriation und Schadensersatz in den meisten Fällen, wo für den Eigenthümer Unbetheiligkeiten entliehen, vorgesehen, und wenn bisher die Gesellschaft sich Uebergriffe erlaubte, so geschah es mißbräuchlich. Ich gebe zu, daß es unangenehm ist, wenn die betreffenden Eigenthümer ihre Rechte vor dem Richter geltend machen müssen, aber man kann es nicht wohl anders einrichten. Was den Omnibusdienst betrifft, so ist dieser der Gesellschaft „ohne Ausschluß der Privatkonkurrenz“ gestattet. Es liegt darin nicht eine Last für die Gemeinden, oder eine Entziehung des Verdienstes, sondern eine große Annehmlichkeit für die Bevölkerung, indem sie eine regelmäßige Verbindung mit der Eisenbahn vermittelt. Herr v. Gonzenbach wies auf die in letzter Zeit stattgefundenen Fusionsverhand-

lungen hin und bemerkte, die Gesellschaft werde ohne Fusion kaum bestehen können. Wenn der Große Rath eine Uebertragung der Konzession gestattet, so habe ich nichts dagegen; aber in dem Umlande, daß gegenwärtig alle Eisenbahngesellschaften über Fusion verhandeln, liegt kein Grund, dieselbe unbedingt zu gestatten. Ich glaubte mir einen Vorwurf zuzuziehen, wenn ich einen solchen Vorbehalt nicht aufgenommen hätte. Herr Büzberger wünscht über die Steuerfreiheit der Eisenbahnen Auskunft zu erhalten. So weit es kantonale Steuern betrifft, hängt es von den betreffenden Kantonen ab, die Freiheit einzuräumen oder nicht, über eidgenössische Steuern entscheidet der Bund; hier handelt es sich um kantonale Steuern. Bezüglich der von Herrn v. Gonzenbach erwähnten Staatsbetheiligung bei der Zentralbahn ist zu bemerken, daß der Staat nicht aus Spekulation sich mit 4 Millionen betheiligte, sondern um das Zustandekommen der Bahn möglich zu machen, und die Verbhältnisse sind so beschaffen, daß, wenn auch die Bahn nach Luzern gebaut wird, das Interesse des Staates nicht darunter leidet. Uebrigens soll man nicht zurückschrecken, wo es sich um das Gedeihen einer Landesgegend handelt. Der Staat hat dabei noch ein besonderes Interesse. Wenn diese Eisenbahn nicht zu Stande kommt, so muß die Straße in der betreffenden Gegend bedeutend verbessert werden. Ich glaube auf die wesentlichsten Einwendungen erwiedert zu haben. Nach meiner Ansicht sind sie nicht so erheblich, daß sie eine Rückweisung des Gegenstandes begründen würden. Die Sache wurde genau untersucht, und ich bin bereit, über jeden Punkt, der allfällig noch unklar sein möchte, sofort Auskunft zu erteilen. Die Niederlegung einer Kommission hat keinen Zweck, deshalb kann ich diesen Antrag nicht zugeden. Weisen Sie diesen Gegenstand an die Regierung zurück, so wird sie morgen den nämlichen Antrag bringen wie heute. Es wurde bereits bemerkt, daß der Staat nicht in Anspruch genommen wird, und mir scheint es nicht billig, wenn man dieses Unternehmen als eine ganz gewöhnliche Spekulation hinstellt. Woher Herr Büzberger seine Gründe hat, annehmen, daß die Gesellschaft die Konzession abtreten wolle, weiß ich nicht; ich habe wenigstens bisher in dem Sinne unterhandelt, daß es mit dem Bau der Bahn ernst gemeint sei. Ein Beweis liegt darin, daß in andern Kantonen sich ein lebhaftes Interesse kundgibt; eine Betheiligung der Gemeinden wird nicht ausbleiben. Daß man im Allgemeinen gegen Eisenbahnunternehmungen einen Verdacht hat, finde ich nicht begründet und könnte der Vergleichung mit einem Spinnengewebe nicht beipflichten. Wenn infolge einer Rückweisung sich die Sache zerschlägt, die Gesellschaft zurücktritt, was würde dann das Emmenthal sagen? Ihr habt uns diese Eisenbahn genommen! würde es sagen, und der bittere Strauch, der davon zuerkbliebe, wäre schwer zu entfernen. Ich empfehle Ihnen daher wiederholt die Konzession zur Genehmigung.

Dr. v. Gonzenbach verdankt den vom Herrn Berichterstatter erteilten Aufschluß und zieht seinen Antrag zurück.

Gfeller zu Wichtach zieht seinen Antrag ebenfalls zurück, um den Abgeordneten des Emmenthals zu zeigen, daß er nicht gegen das Unternehmen sei.

Büzberger erklärt sich ebenfalls befriedigt.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

## Decrete-Entwurf

über

Ergänzung der Bestimmungen des Gesetzes vom  
2. Dezember 1844 wider die Thierquälerei.

(Zweite Berathung. Siehe Laablatz der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1856, Seite 263 ff.)

Mign, Justizdirektor, als Berichterstatter, führt die Bestimmungen des Decretes an, das nach seiner Ansicht dem von Herrn Bützberger seiner Zeit gestellten und erheblich erklärten Anzuge vollständig Rechnung trägt, und stellt den Antrag, der Große Rath möchte in die zweite Berathung eintreten, das Decret in globo behandeln und unverändert genehmigen.

Bützberger. Ich habe bei der ersten Berathung die Aufnahme eines Zusatzes in dem Sinne vorgeschlagen, daß auch einzelne Stücke von Kleinvieh auf fahrbaren Wegen nicht durch Hunde gebeßt werden dürfen. Herr Gfeller widersetzte sich einzig dieser Anrage, welcher durch Stimmenscheid des Präsidiums verworfen wurde. Ich nehme diesen Antrag wieder auf und will ihn kurz begründen. Was ich verlange, liegt im Decrete, aber es ist nicht klar ausgesprochen. Es war schon nach dem Decrete von 1844 verboten, selbst zu erlaubten Zwecken einem Thiere unnötige Qualen zuzufügen. Ich behaupte nun, das Hezen von kleinem Schlachtvieh durch Hunde auf fahrbaren Wegen ist eine unnötige Qual, aber es ist so Übung im ganzen Lande, daß Viele nicht daran dachten, daß es verboten sei, Andere mischten sich nicht gerne ein, um nicht unverschämten Bescheid von den Betreffenden zu erhalten; oder wenn eine Anzeige erfolgte, so sprach der Richter den Angeklagten frei. Nebenlich ging es mit dem Liegenlassen der Frösche nach dem Abbauen der Schenkel. Um zu zeigen, daß es eine boshafte Qual ist, erlaube ich mir, zwei Beispiele anzuführen; das eine wurde mir mitgeteilt, das andere habe ich selbst gesehen. Vor nicht langer Zeit traf ein geachteter Mann aus Bern bei Narberg einen Metzgerknecht, der ein Schäfflein transportirte, rauchend vorausschritt und das Thier durch einen gewaltigen Hund hezen ließ, von welchem dasselbe gebissen wurde. Auf die Bemerkung, der Metzger sollte das Schäfflein doch wenigstens an einem Stricke führen, erbielt der Mann zur Antwort: Halt's Maul, es geht dich nichts an! Der Hund riß das Schäfflein zu Boden, worauf der Bürger aus Bern ernsthafte Bemerkungen machte. Der Metzger antwortete grob, sie wurden handgemein, der betreffende Bürger wurde so mißhandelt, daß er den Metzger vor Gericht zog. Den andern Fall sah ich in Langenthal selbst, da ein Kalb ebenfalls ohne an einem Strick geführt zu werden, durch einen Hund gebeßt wurde; dieser fiel es wiederholt an und wenn das Thier eine Bewegung machen wollte, so faßte er es bei der Nase; das Gebrüll ging Einem durch Mark und Bein. Wenn das oft, stundenlang, geschieht, so kann man nicht bestreiten, daß es ein Zufügen unnötiger Qual ist. Wegen einiger Unbequemlichkeit sollte man eine solche Grausamkeit nicht bestehen lassen. Ich fügte die Worte bei: „auf fahrbaren Wegen“, weil man bemerkt hatte, in Berggegenden sei es nicht wohl anders möglich. Auch bezieht der Zusatz sich nur auf Vieh, das zum Schlachten bestimmt ist; für andere Thiere wenden die Leute schon eine größere Sorgfalt an. Ich kann Ihnen zwar nicht vorrechnen, wie viel dieser Zusatz nützt, aber das darf ich behaupten, daß eine solche Bestimmung Niemanden schadet, und wenn das der Fall ist, warum sollte sie nicht im Interesse der Humanität aufgenommen werden? Was ich verlange, ist nicht neu, sondern in andern Gesetzgebungen schon lang enthalten;

so in Baselstadt und Zürich. Ich stelle daher den Antrag bei Art. 2 folgenden Zusatz aufzunehmen: „Auch dürfen einzelne Stücke von Kleinvieh auf fahrbaren Wegen nicht von Hunden gebeßt werden.“

Gfeller zu Wichtrach stellt keinen Gegenantrag, macht aber auf die Schwierigkeit, Kleinvieh in Berggegenden zu transportiren, aufmerksam und glaubt, die Thiere müßten eben so sehr darunter leiden, als wenn Hunde angewendet werden.

Feller beantragt eine Modifikation des Art. 3 in dem Sinne, daß die Frösche getödtet werden sollen, bevor man ihnen die Schenkel abschneidet.

Knechtenhofer weist auf die Mißbräuche hin, welche bei dem Fangen von Fröschen stattfinden und bemerkt überdies, daß in der Jagd eine privilegirte Thierquälerei bestehe.

Imobersteg ist mit Herrn Bützberger einverstanden, daß die angeführten Fälle strafbar seien, spricht jedoch die Besorgnis aus, durch ein unbedingtes Verbot alles Hezens auf fahrbaren Straßen könnten namentlich dem Transporte des Viehs in Berggegenden zu große Schwierigkeiten in den Weg geleitet werden. Uebrigens wäre es nach der Ansicht des Sprechenden auch Aufgabe der so genannten gebildeten Gesellschaft, bei der Benutzung von Pferden humaner zu Werke zu gehen.

Berger unterstützt die Ansicht des Herrn Präopinanten und macht überdies aufmerksam, daß es z. B. einem Schafhändler unmöglich sei, eine größere Heerde zu transportiren, ohne einen Hund bei sich zu haben. Man müsse bei jedem Richter so viel Rechtsgefühl voraussetzen, daß er zwischen der eigentlichen rohen Mißhandlung und dem, was durch die Verhältnisse geboten sei, zu unterscheiden wisse.

Bützberger macht die berichtigende Bemerkung, daß die zwei letzten Redner seinen Antrag nicht richtig auffassen, da derselbe sich nur auf den Transport größerer Viehheerden, sondern einzelner Stücke, die zum Schlachten bestimmt sind, beziehe.

Scharner zu Kefersay unterstützt den Antrag des Herrn Bützberger und spricht sich entschieden gegen das gewöhnliche Hezen des Viehs durch Hunde aus.

v. Erlach begrüßt den Antrag des Herrn Bützberger mit Freuden und bemerkt, mit welcher Leichtigkeit Hirtenknaben auf den Bergen die größten Thiere treiben. Warum sollte es anderwärts nicht ohne Hunde gechehen können?

Friedli hält den Antrag des Herrn Bützberger für unausführbar, indem er glaubt, die Thiere würden dann noch einer größern Quälerei preisgegeben, als wenn ein Hund hinter ihnen herlaufe.

Matthys schlägt eine Modifikation des von Herrn Bützberger gestellten Antrages in dem Sinne vor, daß er sich auf einzelne Stücke von Kleinvieh beziehe, „welche zum Schlachten bestimmt sind“. Für das Vieh nicht zum Schlachten bestimmt, so hat der Eigenthümer ein Interesse, es schonend zu behandeln, ist es aber zum Schlachten bestimmt, so soll unmenschliches Hezen verbütet werden.

Imobersteg ist der Ansicht, daß es schwer halte, immer den Unterschied zu konstatiren, ob ein Thier zum Schlachten bestimmt sei oder nicht.

Thönen unterstützt den Antrag des Herrn Bützberger.

Der Herr Berichterstatter möchte von der beantragten Ergänzung des Gesetzes absehen, um nicht die von mehreren Rednern angedeuteten Nachteile herbeizuführen. Das wirksamste Mittel gegen die Lohrquälerei liege in einer guten Erziehung der Jugend, in dem Streben, den Sitten und Gebräuchen nach und nach eine humanere Richtung zu geben.

Büzberger schließt sich dem Antrage des Herrn Matthys an.

#### Abstimmung.

Für das Eintreten und die Beratung in globo	Handmehr.	
„ die unangefochtenen §§ 1, 2 und 4	„	
„ den § 3 nach Antrag des Regierungsrathes	46	Stimmen.
„ den Antrag des Herrn Feller	48	„
„ „ „ „ Büzberger	39	„
Dagegen	46	„

### Decret

über

#### Vermehrung der Weibel.

(Zweite Beratung. Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1856, Seite 212 ff.)

Migy, Justizdirektor, als Berichterstatter, beantragt mit Rücksicht auf die Veranlassung dieses Dekretes durch Vorstellungen aus jurassischen Amtsbezirken, sowie auf die Bewährung desselben in der Praxis seit dessen provisorischer Inkraftsetzung, der Große Rath möchte auch in die zweite Beratung des Dekretes eintreten, dasselbe in globo behandeln und endlich genehmigen.

Sowohl das Eintreten als die Behandlung des Dekretes in globo und dessen endliche Genehmigung werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen, doch mit folgender Abänderung der bisherigen im § 4 enthaltenen provisorischen Bestimmung:

„Dieses Decret tritt sofort definitiv in Kraft.“

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Militärdirektion wird hierauf dem Herrn Ed. Schaffner von Münster die aus Gesundheitsrücksichten nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Kommandanten des Bataillons 67 in gewohnter Form ertheilt.

#### Anzug

des Herrn Großrath Furrer über das obligatorische Vorwägen des Brodes.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1856, Seite 51.)

Furrer. Bekanntlich ist das Brod eines der wichtigsten Nahrungsmittel, und gehen alljährlich große Summen

Tagblatt des Großen Rathes 1857.

in's Ausland, um der Bevölkerung dieses Nahrungsmittel reichlicher zuzuführen, als die Natur es in unserm Lande gedeihen läßt. Seit langer Zeit wurde sehr darüber geklagt, daß die Bäcker den Käufern nicht das gebörige Gewicht geben. Es ist klar, daß auf diese Weise viele Staatsbürger in Nachtheil kommen. Ich halte dies für einen Uebelstand, dem durch ein Gesetz abgeholfen werden sollte. Wenn ich nicht irre, so haben wir ein Gesetz, welches den Leuten das Recht gibt zu verlangen, daß die Bäcker das Brod wägen, aber was ist die Folge? Viele Bäcker ärgerten sich, daß man ihnen nicht traue und es entstanden Schwierigkeiten; an einigen Orten erfolgten Untersuchungen und Strafen wegen zu leichten Gewichtes; in abgelegenen Gegenden ist eine gehörige Aufsicht fast nicht möglich. Andere Kantone haben solche Gesetze bereits, so Waadt, Neuenburg, Genf, Zürich, und wenn ich nicht irre, Wallis. Nach der Verfassung sind alle Bürger vor dem Gesetze gleich, und ich frage, ob es billig sei, daß der Krämer, der Milchhändler etc. an das gesetzliche Maß und Gewicht gebunden seien, der Bäcker aber nicht? Ich wurde von verschiedenen Seiten ersucht, den Antrag auf Einführung der obligatorischen Wägung des Brodes zu stellen und empfehle Ihnen denselben zur Erheblichkeitserklärung.

Trachsel verkennt die gute Absicht des Herrn Anzugstellers nicht, glaubt jedoch, er erreiche seinen Zweck durch die vorgeschlagene Maßregel nicht, einerseits weil diese, besonders in starkbeachteten Brodbäckereien, nicht ausführbar wäre, anderseits weil frisch oder auch schlecht gebackenes Brod etwas schwerer wiege als älter gebackenes, so daß ein Bäcker, der die Absicht hätte, Kunden zu betrügen, ein Interesse darin fände, schlecht oder schwach gebackenes Brod zu halten. Es genüge, wenn der Käufer das Recht habe, das Wägen zu verlangen.

Michel möchte es bei dem bestehenden Gesetze bewenden lassen, aber dieses dann vollziehen.

Matthys zitiert die Verordnung vom 10. Oktober 1838 § 7, § 10 und § 11, aus welchen hervorgeht, daß der Bäcker gehalten ist, auf Verlangen des Käufers das Brod zu wägen. Auf eingelangte Reklamationen erließ der Regierungsrath unterm 16. Oktober 1846 eine Verordnung, nach deren § 1 jeder Brodverkäufer gehalten ist, dem Käufer das Brod vorzuwägen, mit Ausnahme der Semmelbrode im Werthe von 2 Hß. und weniger, und feinem Backwerk, unter Androhung der Strafe nach § 15 der Verordnung vom 10. Oktober 1838. Der Redner ist daher der Ansicht, es bestehen bereits genügende Vorschriften über den Brodverkauf und spricht sich gegen die Erheblichkeit des Anzuges aus.

#### Abstimmung.

Für Erheblichkeit  
Dagegen

Minderheit.  
Gr. Mehrheit.

#### Mahnung

des Herrn Großrath Gfeller von Signau, betreffend die beförderliche Vorlage eines Gemeindesteuergesetzes.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1856, Seite 216.)

Gfeller von Signau erinnert an den unterm 5. März 1856 erheblich erklärten Anzug, betreffend die Vorlage eines

50

Gesetzes über das Steuerwesen der Gemeinden, und wünscht, daß seine am 15. Dezember gleichen Jahres eingereichte Mahnung über diesen Gegenstand erheblich erklärt und dem Regierungsrathe zugewiesen werde, da seither weder ein Bericht noch andere Vorlagen hiehergebracht worden seien.

Mign, Vizepräsident des Regierungsrathes, erwiedert, daß die Verzögerung in der langen Krankheit des Herrn Direktors des Innern ihren Grund habe, denn schon bevor der Anzug eingereicht worden, sei im Regierungsrathe von der Nothwendigkeit einer solchen Vorlage die Rede gewesen, auch wäre diese längst erfolgt, wenn die erwähnte Krankheit nicht eingetreten wäre, wofür der vorberatenden Behörde gewiß kein Vorwurf gemacht werden könne.

Berger unterstützt die Mahnung mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der fraglichen Vorlage.

Mit großer Mehrheit wird die Mahnung erheblich erklärt und deren Ueberweisung an den Regierungsrath beschlossen.

Schluss der Sitzung: 1¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:  
Fr. Fassbind.

## Sechste Sitzung.

Samstag den 4. April 1857.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Dähler, Geiser, Daniel; Geißbühler, Hofer, Fundermühle in Kiesen, Foh, Klave, Masel, Moser, Gottlieb; Roth in Niederbipp, Schaffter, Scheurer, Wirtz und Wnß; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Amstutz, Baisiger, Verbier, Bessire, Biedermann, Brand-Schmid, Bredt, Buri, Jakob; Bützberger, Carrel, Carlin, Charmot, Choppart, Clemenson, Feune, Fleury, Friedli, Froidevaux, Gerber, Gfeller in Signau, Girardin, Glauß, Gouvernon v. Grafenried, Gruner, Gygax, Haldimann in Signau, Hennemann, Hermann, Jaquet, Imboof, Samuel; Imboof, Benedikt; Kaiser, Kanziger, Karten, Kehli, Kitcher, Köntz, Kobler in Bruntrut, Kummer, Amtsnotar; Küng, Lehmann, Daniel; Lehmann, J. U.; Lenz, Marquis, Metbée. Minder, Mischler, Morel, Moosmann, Moser, Rudolf; Moser, Jakob; Mösching, Müller in Hofwyl, Müller, Azz; Oberli, Devvray, Otth, Barrat, Hauet, Probit, Prudon, Ruz, Rebmann, Reichenbach, Friedrich; Reichenbach, Karl; Rötölisberger, Tobann; Rötölisberger, Fiat; Rötölisberger, Gustav; Rubin, Sahli, Tobann; Salchli, Schären in Stegen, Schären in Spiez, Schmid, Schneeberger im Spych, Schräml, Seiler, Siegenthaler, Spring, v. Steiger, Sterchi, Streit, Hieronimus; v. Tavel, Tieche, Theurillat, Trachsel, Rudolf; v. Wattenwyl in Dießbach, v. Wattenwyl in Rubigen, Weber, Weibel, Weismüller, Wiedmer und Willi.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

### Tagesordnung:

Vortrag über Ertheilung des Rechtes der juristischen Person an die in Biel gestiftete sogenannte Baugesellschaft.

Der Regierungsrath trägt auf Genehmigung des folgenden Dekretes an:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das ihm von einer Anzahl Einwohner von Biel eingereichte Ansuchen, daß der von ihnen neu gestifteten Baugesellschaft die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden möchte;

in Betrachtung, daß der Erfüllung dieses Wunsches nichts im Wege steht, daß es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, die nützlichen Zwecke dieser Gesellschaft zu unterstützen;

auf den Antrag der Direktion des Innern und nach geschbehener Vorberatung durch den Regierungsrath,

beschließt:

§ 1.

Die Bauaefellschaft von Biel wird von nun an als juristische Person anerkannt, in dem Sinne, daß sie auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

§ 2.

Die Statuten der Gesellschaft unterliegen der Sanktion des Regierungsrathes und dürfen ohne dessen Zustimmung nicht abgeändert werden.

§ 3.

Dem Regierungsrathe und insbesondere der Direktion des Innern steht jederzeit die Einsicht in die Rechnungen und den Geschäftsplan der Gesellschaft offen, und es soll die Letztere der genannten Behörde auf Verlangen Auszüge aus ihren Rechnungen zustellen.

§ 4.

Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der Baugesellschaft übergeben. Es soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 4. April 1857.

Namens des Großen Rathes:  
(Folgen die Unterschriften.)

Mign, Justizdirektor, als Berichterstatter. Herr Großerath Gschler und sechs andere Betheiligte richteten dem Regierungsrathe ein doppeltes Gesuch ein. Vorerst suchen sie darum nach, daß eine Baugesellschaft, die sich in Biel organisiert hat, als juristische Person in dem Sinne anerkannt werden möchte, daß sie Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen könne. Gleichzeitig reichte die Gesellschaft ihre Statuten zur Sanktion ein. In Betreff des ersten Punktes schlägt der Regierungsrath Ihnen vor, dem Gesuche zu entsprechen. Was die Statuten der Gesellschaft betrifft, so unterliegen sie der Sanktion des Regierungsrathes. Sie wissen, daß Biel sich durch seine Industrie und durch Verbindung mit der Eisenbahn immer mehr ausdehnt; infolge dessen zeigt sich das Bedürfnis, neue Wohnungen zu bauen, indem die vorhandenen Räumlichkeiten nicht mehr genügen. Zu diesem Zwecke bildete sich eine anonyme Gesellschaft als Baugesellschaft von Biel, um die Erbauung eines neuen Quartiers, sei es, daß sie selbst baue, sei es, daß sie Privaten die Mittel dazu verschaffe, zu vermitteln. Der Aktienfond der Gesellschaft besteht vorläufig in einem Kapital von 500,000 Fr., die Geldverwendungen beruhen auf einem Amortisationsysteme; auch ist die Bildung eines Reservefondes vorgesehen. Ein Verwaltungsrath steht an der Spitze der Gesellschaft, während ein Baudirektor die Ausführung des Unternehmens zu leiten hat. Die Gesellschaft tritt vorläufig für zehn Jahre in Wirksamkeit, nach deren Ablauf die Hauptversammlung über die fernere Fortdauer zu entscheiden hat. Das sind die Hauptbestimmungen, die Prüfung der Details

ist Sache der Regierung. Es fragt sich nun, ob der vorliegende Antrag begründet sei. Ueber das vorhandene Bedürfnis herrscht kein Zweifel. Um das Unternehmen ausführen zu können, muß die Gesellschaft als solche auch Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können, während bei einer gewöhnlichen Aktiengesellschaft der Aktionär nur für seine Aktie einzustehen hat. Es liegt also in der Hand des Großen Rathes, durch den heutigen Beschluß ein gemeinnütziges Unternehmen, sowie die Entwicklung der Industrie zu fördern. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

### Naturalisationsgesuche.

1. Des Herrn Johann Hef von Wald, Kantons Zürich, Spinmeister im Burgerspital zu Bern, welchem das Ortsbürgerrecht der Stadt Bern zugesichert ist.

Der Antrag des Regierungsrathes geht auf Ertheilung der Naturalisation.

Mign, Justizdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt den Petenten mit Rücksicht auf die moralischen und pekuniären Garantien, welche derselbe darbietet.

Matthys empfiehlt das Gesuch ebenfalls, da Herr Hef sich während seiner ungefähr dreißigjährigen Anstellung im Burgerspital als ein sehr braver Mann bewährt habe.

### A b s t i m m u n g.

Von 86 Stimmen fallen:  
für Willfahr 80,  
„ Abschlag 6.

Die Naturalisation ist Herrn Hef somit ertheilt.

2. Des Herrn Andreas Wannenmacher von Dwingen aus Preußen, Hafnermeister in Biel, welchem das Ortsbürgerrecht von Bingen zugesichert ist.

Der Regierungsrath stellt ebenfalls den Antrag auf Ertheilung der Naturalisation.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt den Petenten, da er den gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet und die erforderlichen Garantien darbietet.

### A b s t i m m u n g.

Von 86 Stimmen fallen:  
für Willfahr 73,  
„ Abschlag 13.

Auch Herr Wannenmacher ist somit naturalisirt, jedoch mit dem Vorbehalte, daß er noch in Gemäßheit des § 2 des Gemeindegesetzes eine urkundliche Erklärung über seine förmliche Entlassung aus dem preussischen Unterthanenverbaude beibringe.

3. Des Herrn Johann Wendling von Alfeng, in Rheinbayern, Küfermeister in Biel, welchem das Dreisburgerrecht von Wingolz zugesichert ist.

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Ertheilung der Naturalisation.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Antrag, mit der Bemerkung, der Umstand, daß der Patent in der vorigen Sitzung nicht die erforderlichen  $\frac{2}{3}$  der Stimmen auf sich vereinigt habe, spreche zwar zu dessen Ungunsten, nichtsdestoweniger sei jedoch der Antrag des Regierungsrathes gerechtfertigt im Hinblick auf die vom Patenten vorgelegten günstigen Zeugnisse, auf dessen vieljährigen Aufenthalt im Kanton und durch Fleiß und Thätigkeit erworbenes Vermögen.

Sessler unterstützt den Antrag angelegentlich.

#### A b s t i m m u n g.

Von 84 Stimmen fallen:  
für Willfähr 73,  
„ Abschlag 11.

Herr Wendling ist somit naturalisirt, jedoch vorbehaltlich seiner und seiner Angehörigen förmlichen Entlassung aus dem königlich bayerischen Unterthanenverbande.

#### Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

1. Des Marcel Thiévent, Wirth zu Soumois in Frankreich, und Karl Péquignot, Uhrenmacher zu Noirmont, welche am 8. November 1856 vom Polizeirichter von Freibergen wegen Widerhandlung gegen das Lotteriegesez vom 21. Februar 1843 jeder zu einer Buße von Fr. 324 verurtheilt worden sind, und um Nachlaß der dem Staate zukommenden Hälfte derselben nachsuchen.

2. Des Friedrich Burgener von Grindelwald, wohnhaft zu Unterseen, welcher am 11. Februar 1857 vom Amtsgericht Interlaken wegen Fälschung einer Privaturlunde korrekcionell zu 1 Jahr Kantonsverweisung verurtheilt wurde und um Umwandlung dieser Strafe in entsprechende Gemeindegrenzeng nachsucht.

Der Regierungsrath trägt bei beiden Gesuchen auf Abweisung an und der Große Rath genehmigt diesen Antrag ohne Einsprache durch das Handmehr.

Vortrag der Direktion der Domänen und Forsten über den Verkauf des Helfereigebäudes zu Interlaken.

Der Antrag des Regierungsrathes geht dahin:

1) Die Domänenndirektion zu ermächtigen, mit Herrn J. J. Strafer, Arzt zu Interlaken, einen Kaufsvertrag unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes abzuschließen über das Helfereigebäude zu Warmühle, sammt dahinterliegendem Gärtlein, um den von ihm angebotenen höchsten Kaufspreis von Fr. 20,000, unter

den im Steigerungsverhal vom 17. Januar aufgestellten Bedingen, mit Ausnahme der Steigerungsrappen.

2) Zins-, Ruß- und Schadensanfang sind festzusetzen auf den 1. Januar 1858.

Brunner, Direktor der Domänen und Forsten, empfiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, es lasse sich füglich im Schlosse zu Interlaken mit 4—5000 Fr. Kosten eine Helfereiwohnung einrichten.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

#### Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

1. Der Wittwe Anna Mühletaler, geborne Heberhard, Wirthin von und zu Hermiswyl, Amtsbezirk Wangen, welche um ganzen oder theilweisen Nachlaß der Buße von Fr. 75 bittet, zu der sie am 4. Christmonat 1856 vom Polizeirichter von Wangen wegen unbefugten Waldausreitens verurtheilt worden ist.

2. Des Bend. Ruser von Münchenbuchsee und seines Bruders Jakob Ruser, Steinhauer, welche am 24. September 1853 von den Assisen des II. Geschwornenbezirks wegen Diebstahls, begangen mit Diebsgenossen, Ersterer zu 8, Letzterer zu 6 Jahren Kettenstrafe verurtheilt worden sind, und nun um Nachlaß des Restes dieser Strafe oder um Umwandlung desselben in Landesverweisung, jedoch von verkürzter Dauer, nachsuchen.

3. Des Christian Urfer von Burgenstein, der am 4. Februar 1856 vom Amtsgericht Seftigen wegen Nothzucht zu  $2\frac{1}{2}$  Jahren Zuchthaus verurtheilt worden und dessen Mutter um Nachlaß des noch ausstehenden Theils dieser Strafe nachsucht.

4. Des Johann Hofmann von Belp und Lattrigen, welcher vom Obergericht am 20. April 1844 wegen Brandstiftung zu 20 Jahren Kettenstrafe verurtheilt worden und nun um Nachlaß des Restes dieser Strafezeit bittet.

5. Des Ulrich Brand von Rüggau, wohnhaft im Moos zu Ursenbach, welcher am 15. August 1856 vom Richteramt Wangen wegen unbefugten Waldausreitens zu einer Buße von Fr. 75 verurtheilt worden und um Nachlaß derselben bittet.

6. Des Jakob Eschanz von Bownyl, Schuster, dermal wohnhaft zu Signau, welcher durch Urtheil der obergerichtlichen Polizeikammer vom 30. April 1856 wegen Theilnahme an einer Mißhandlung und Verwundung durch Messerstich korrekcionell zu Fr. 15 Buße, 9 Monaten Leistung aus den Kemptern Bern und Konolfingen und zu Entschädigung verurtheilt worden ist, mit dem Beifügen, daß die Leistungsstrafe nach Ablauf der bestimmten Zeit noch so lange fortzudauern habe, bis Buße, Entschädigung von Fr. 250 und Kosten bezahlt sein werden; — und der nun nach bezahlter Buße und erstandener neunmonatlicher Leistung um Nachlaß der fort-dauernden Leistung nachsucht.

7. Des Urs Jakob Scheidegger, Schullehrer von Steinhof, Kantons Solothurn, welcher um ganzen oder theilweisen Nachlaß der ihm durch polizeirichterliches Urtheil des Gerichtspräsidenten von Wangen am 4. Christmonat 1856 wegen unbefugten Waldausreitens auferlegten Buße von Fr. 75 bittet.

8. Des Johannes Lüdi von Heimiswyl, welcher seit dem Jahre 1850 vier Mal wegen Hehlerei und ein Mal wegen Mißhandlung verurtheilt worden, und zwar zu Buße, Leistung, Einsperrung, Zuchthaus und Verweisung aus der Eidgenossenschaft, und der nun um Nachlaß der ihm noch obliegenden Verweisungsstrafe von ungefähr 3 Jahren nachsucht.

9. Des Abraham Moser von Landiswyl, dermal wohnhaft zu Court, Amts Münster, welcher um Nachlaß der einjährigen Zwangsarbeitsstrafe nachsucht, zu der er, sowie um Schenkung der 30tägigen Gefangenschaft, zu welcher seine Ehefrau durch Polizeurtheil des Richteramts Konolfingen vom 19. April 1856 wegen Gemeindefelßigung in contumaciam verurtheilt worden.

10. Des Heinrich Wittmer von Rüderswyl, früher Uhrenmacher in Münster, welcher am 10. Oktober 1855 von den Rissen des Jura wegen Diebstahls peinlich zu 3 Jahren Einsperrung und 2 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt worden und nun um Nachlaß der noch ausstehenden Hälfte der Einsperrungsstrafe nachsucht.

11. Des Rudolf Ackermann, bernischer Landsaf, Landarbeiter, welcher am 12. Weinmonat 1853 von den Rissen des II. Geschwornenbezirks wegen Raubes peinlich zu 4½ Jahren Ketten verurtheilt worden und um Nachlaß des Rests dieser Strafe bittet.

12. Des Jakob Messer von Ezelkofen, welcher am 14. Wintermonat 1854 vom Assisenhof des I. Geschwornenbezirks wegen Raubes peinlich zu 3 Jahren Kettenstrafe verurtheilt worden und nun um Nachlaß des Rests derselben bittet.

13. Des Joh. Wälchli von Lokwyl, vom Assisenhof des III. Geschwornenbezirks wegen Diebstahls peinlich zu 2 Jahren Kettenstrafe verurtheilt, welcher nun um Nachlaß des nicht mehr einen Viertel betragenden Rests dieser Strafe nachsucht.

Der Regierungsrath beantragt die Abweisung aller dieser Gesuche, und der Große Rath pflichtet diesem Antrag ohne Einsprache durch das Handmehr bei.

## Decret,

betreffend

die Erweiterung des § 6 des Gesetzes über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften vom 27. Mai 1847.

(Zweite Beratung. Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1856, Seite 181 ff.)

Mign, Justizdirektor, als Berichterstatter, beantragt unter Hinweisung auf die (bei der ersten Beratung dargestellte) Veranlassung des vorliegenden Dekretes, sowie auf die Nothwendigkeit einer übereinstimmenden Auslegung gesetzlicher Vorschriften von Seite der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, der Große Rath möchte in die zweite Beratung des Dekretes eintreten, dasselbe in globo behandeln und endlich genehmigen.

Tagblatt des Großen Rathes 1857.

Sowohl das Eintreten als die Behandlung des Dekretes in globo und dessen endliche Genehmigung werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Infolge dessen erhält der § 2 folgende Fassung:

„Dieses Dekret tritt von nun an definitiv in Kraft.“

## Anzüge.

1. Anzug des Herrn Dr. Schneider und 8 anderer Mitglieber, betreffend die Fusion der schweizerischen Eisenbahngesellschaften.

(Siehe Großrathsverhandlungen, Seite 163 hievor.)

Dr. Schneider wünscht, ohne auf eine weitere Motivierung des Anzuges einzutreten, daß derselbe erheblich erklärt und der Regierung zur Berichterstattung überwiesen werde.

Mign, Vizepräsident des Regierungsrathes, spricht sein Bedauern darüber aus, daß die Regierung über den gegenwärtigen Stand der Fusionsverhandlungen bis jetzt noch keine amtliche Mittheilung erhalten habe. Der Grund möge darin liegen, daß die Abgeordneten der betreffenden Eisenbahngesellschaften gegenwärtig sich noch in Paris befinden. Der Redner kann daher keinen Aufschluß über den Stand der Fusionsangelegenheit erteilen, gibt jedoch die Erheblichkeit des Anzuges zu.

Der Anzug wird ohne Einsprache erheblich erklärt.

2. Anzug des Herrn Großrath Kaiser und 10 anderer Mitglieber aus dem Jura, mit dem Schlusse:

- 1) Es möchte die Einführung einer Patentabgabe im Jura, welche die Industrie, Fabrication und Gewerbe bechlagen soll, beschlossen, und
- 2) die diesfällige Ertragssumme von der durch das Gesetz vom 21. Dezember 1853 festgesetzten Grundsteuer des Jura abgezogen werden.

(Siehe Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1855, Seite 87.)

Da der erste Unterzeichner abwesend ist, so ergreift zur Motivierung des Anzuges das Wort:

Bernard. Schon seit vielen Jahren beklagt sich die landbautreibende Bevölkerung des Jura über die beschwerlichen Lasten, welche ausschließlich auf dem Grundbesitze dieses Landestheiles haften. In der That zahlt der Jura dem Staate nur eine Grundsteuer; keine andere Steuer hat die industrielle Bevölkerung zu tragen. Der Landbau ist es, der alles zahlt. Auch sehen wir auf dem diesjährigen Budget eine Summe von fast 300.000 Fr., welche dieser Theil der Bevölkerung dem Staate zu zahlen hat. Man muß gestehen, daß diese Sachlage keineswegs gerecht und billig, und daß die von Seite der Landwirthe seit langer Zeit erhobenen Beschwerden durchaus nicht unbegründet sind. Die jurassischen Abgeordneten wußten sie seiner Zeit zu würdigen, was denn auch die einmüthige Eingabe des Anzuges vom 23. März 1855 veranlaßte. Wir verlangen in diesem Anzuge die Einführung einer Patentabgabe auf der Industrie, der Fabrication

und den Gewerben im Jura, und daß der Ertrag dieser Abgabe von unserer im Gesetze vom 21. Dezember 1853 bestimmten Grundsteuer abgezogen werde. Es handelt sich also hier gar nicht darum, mehr oder weniger zu zahlen, als festgesetzt ist, sondern um die Verteilung der Steuer auch auf eine andere Volksklasse als die Landwirthe. Da der Jura sich zur Zeit der Verfassungsrevision die Beibehaltung seiner Grundsteuer vorbehielt, so könnte man sagen, man solle dieselbe unberührt lassen. Unsere Absicht geht denn auch nicht dahin, sie anzuschaffen, wir wollen sie als Grundlage der vom neuen Kantonsrath dem Staate zu zahlenden Steuer beibehalten allein man wird uns nicht bestreiten wollen, daß nach dem Sinne und Geiste der Verfassung selbst die Einführung anderer direkter Steuern zulässig ist, indem man sie auf die Industrie, die Fabrikation und die Gewerbe verteilt. Ich wenigstens lege den § 85 der Verfassung so aus, welcher diese Kategorie zuläßt, wenn die Einführung neuer Steuern sich als zweckmäßig oder nothwendig erweist. Nun ist diese Nothwendigkeit im Jura schon lange vorhanden, und der Staat selbst hat ein Interesse, daß die Last der Landbevölkerung erleichtert werde. Ich sagte schon bei Anlaß der Budgetberatung, welche Gründe für die beantragte Maßregel sprechen, wie andere Regierungen sich alle Mühe geben, um die Landwirtschaft zu begünstigen, ohne daß die Industrie darunter leidet. Ich zeigte, wie die Zerstückelung des Grundeigentums dessen Ertrag schmälert. Das es unzulässig sei, die Industrie zu besteuern, wird man hier nicht behaupten wollen, denn im alten Kantonsrath besteht neben der Grundsteuer eine Kapital- und Einkommenssteuer, so daß die Steuerlast der Art auf alle Volksklassen verteilt ist, daß keine sich betragen kann. Das besteht im Jura nicht, so daß man diesen Uebelstand beseitigen muß. Da unser Zweck nicht die Abschaffung der Grundsteuer ist, so hat unser Begehren nichts Verfassungswidriges, nichts, was irgend einen Widerspruch von Seite des alten Kantons veranlassen könnte. Ich empfehle daher dem Großen Rathe die Erheblichkeitsklärung des Anzuges.

Der Anzug wird ohne Einsprache erheblich erklärt.

Vom Präsidium zur Behandlung vorgelegt, allein auf den Wunsch einzelner Mitglieder des Großen Rathes verschoben werden: 1) Anzug des Herrn Reichenbach und Anderer, betreffend die Erbauung einer Straße von Gsteig über den Pillon (Großrathsverhandlungen von 1856, Seite 125); 2) Anzug des Herrn Lempen, betreffend einen Staatsbeitrag an die Schützengesellschaften (Großrathsverhandlungen von 1857, Seite 101); 3) Anzug des Herrn Charmillot und Anderer, betreffend die Erhöhung der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrathes, und damit in Verbindung stehend 4) Anzug des Herrn Gfeller von Signau und Anderer, betreffend die Revision des Besoldungsgesetzes (Großrathsverhandlungen von 1856, Seite 207 und 260); 5) Anzug des Herrn Anderes und Anderer, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen von geringem Werthe vom 9. Dezember 1852.

Auf den Antrag des Herrn Ganguillet wird der Regierungsrath ermächtigt, den neuerwählten Herrn Regierungsrath Karlen zu beeidigen.

Sodann wird noch das Protokoll der heutigen Sitzung verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Zum Schluß erklärt der Herr Präsident, daß der Verwaltungsbericht für das Jahr 1854 bis an einen Theil der sehr zahlreichen Tabellen gedruckt sei und bald ausgetheilt werden könne, dagegen das Material des Verwaltungsberichts für 1855 noch nicht vollständig vorliege, indem nebst mehreren Direktionsberichten auch der Bericht des Obergerichtes noch fehle. Das Material des Verwaltungsberichts für 1856 ist noch nicht eingelangt. Die Sitzung wird geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Session: 11 Uhr Vormittags.

Der Redaktor:  
Fr. Fassbind.

### Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

31. März 1857.

Entlassungsgesuch von Herrn Kommandant Ed. Schaffter.

1. April.

Mehrere Vorstellungen von Offizieren, betreffend die Besetzung der Militärdirektorstelle.

Vorstellung von Nikl. Klöbli und Andern, betreffend die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen.

Vorstellung der Gemeinden Ligerz, Twann, Lüscherz, Alferme und Wingelz, betreffend eine Landeisenbahn auf dem linken Bielerseeufer.

Vorstellung des Zentralkomite's der jurassischen Eisenbahnen, betreffend die Biel-Famatt-Bahn.